

VHB Bayern

Ausgabe 2008 - VOB 2009

**Handbuch
für die Vergabe und Durchführung
von Bauleistungen durch Behörden
des Freistaates Bayern**

**Herausgegeben von der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

Dieses Vergabehandbuch beinhaltet auch das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Hochbaumaßnahmen des Bundes - VHB Bund - und die wesentlichen Regelungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA B-StB.

Hinweise zur Anwendung des Vergabehandbuchs Bayern - VHB Bayern

1 Allgemeines

Die Behörden des Freistaats Bayern haben bei der Vergabe von Bauleistungen für den Bund und den Freistaat Bayern nach Teil A der VOB sowie nach den in diesem VHB enthaltenen Richtlinien¹ unter Verwendung der Formblätter des VHB zu verfahren. In besonderen Einzelfällen (z.B. bei PPP-Projekten) kann, soweit erforderlich, hiervon abgewichen werden.

Bei sonstigen Leistungen (Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden) ist die VOL anzuwenden.

Von der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaft sind grundsätzlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Das Vergabehandbuch Bayern enthält alle bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von Behörden des Freistaates Bayern zu beachtenden Regelungen.

Das Vergabehandbuch Bayern wurde mit Bekanntmachung der Staatsregierung vom 09.05.2006 (AllMBI S. 155) für alle staatlichen Behörden verbindlich eingeführt und den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen.

2 Inhalt

Diese Lesefassung beinhaltet

- das „Vergabe- und Vertragshandbuchhandbuch für die Baumaßnahmen (ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen) des Bundes - VHB Bund“
- die wesentlichen Regelungen des „Handbuchs für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA B-StB“
- ergänzende Regelungen für den Hochbau
- ergänzende Regelungen für den Straßen- und Brückenbau
- ergänzende Regelungen für die Wasserwirtschaft
- ergänzende Regelungen für die Ländliche Entwicklung

3 Aufbau

Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bereiche, Landes- und Bundesbaumaßnahmen.

Gelten Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen nur für einzelne Bereiche, ist dies im Text angegeben bzw. sind diese mit Kurzbezeichnungen und farbigen Randstrichen gekennzeichnet:

[H]	rot	für Hochbau
[StB]	grün	für Straßen- und Brückenbau
[Wa]	blau	für Wasserwirtschaft
[LE]	gelb	für Ländliche Entwicklung
[Bund]		für Bundesmaßnahmen
[Land]		für Landesmaßnahmen

Formblätter, die aus dem VHB Bund und dem HVA B-StB übernommenen wurden, haben eine dreistellige Nummerierung. Ergänzende bayerische Formblätter haben eine vierstellige Nummerierung oder einen Zusatz.

Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den einzelnen Formblättern zugeordnet. Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt zuordnen lassen, sind jeweils am Abschnittsbeginn dargestellt.

¹ Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und – Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

Auf Hinweise, wonach Formblätter und Regelungen, die eindeutig dem Bundesbereich zuzuordnen sind (z.B. für NATO, Gaststreitkräfte) bei Landesmaßnahmen nicht anzuwenden sind, wurde verzichtet.

4 Leistungen nach VOL

Bei sonstigen Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die VOL anzuwenden. Die hierzu zu verwendenden Formblätter und Richtlinien sind im Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaats Bayern - VHL Bayern enthalten. Dieses enthält auch die Formblätter des Abschnitts 630 des VHB Bund.

Zur Abgrenzung zwischen Leistungen nach VOB und VOL siehe [Hinweise zur Anwendung von VOB und VOL - 101](#).

Inhalt

Ab- sch nitt	Form- blätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richt- linien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
0	Allgemeines			
			001 002 003	Hinweise zur Anwendung des VHB Bayern Inhalt Änderungsdienst
010	Vorbemerkungen, Zuständigkeiten			
			011 011.LE 012 012.Wa 012.LE	Vorbemerkungen Ergänzung Vorbemerkungen Zuständigkeiten Hochbau und Straßen- und Brückenbau Zuständigkeiten Wasserwirtschaft Zuständigkeiten Ländliche Entwicklung
1	Vorbereitung der Vergabe			
			100 101	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren Hinweise zur Anwendung von VOB und VOL
110	Vergabevermerk			
	111.H 111.StB 111.Wa 112.H 113	Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart [H] Vergabevermerk [StB] Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart [Wa] Wartung/Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle [H] Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung	111 112.H	Vergabevermerk Wartung/Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle
120	Bekanntmachungen			
	121 122 123EG 1232EG 124	Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Muster Bekanntmachung EG Bekanntmachung Inland Eigenerklärungen zur Eignung	121 - 122 123EG 123EG 1231EG	Bekanntmachungen nationale Verfahren Bekanntmachung EG Anleitung zur Vergabebekanntmachung EG Anleitung zu Vorinformation und Baukonzession EG
130	Teilnahmewettbewerb			
	1311 1312 1313 1314 1320 1321	Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb Teilnahmeantrag Bewerbergemeinschaft Auswahlverfahren Teilnahmeanträge Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber	130	Teilnahmewettbewerb
2	Vergabeunterlagen			
			200	Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen
210	Formblätter für Bauleistungen			
	211 2110.StB 211EG 2110EG.StB 212 2120.StB 212EG 2120EG.StB 2121 213 213EG 214.H 214.StB 2140.Wa	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots [StB] Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG [StB] Bewerbungsbedingungen Ergänzung Bewerbungsbedingungen [StB/LE] Bewerbungsbedingungen EG Ergänzung Bewerbungsbedingungen EG [StB] Ergänzung Bewerbungsbedingungen Pauschalangebot [H/StB] Angebotsschreiben Angebotsschreiben EG Besondere Vertragsbedingungen [H] Besondere Vertragsbedingungen [StB/Wa/LE] Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen [Wa]	211 2110.StB 211EG 214.H 214.StB	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG Besondere Vertragsbedingungen Besondere Vertragsbedingungen

	2140.LE 215 2150.StB 2150.LE	Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen [LE] Zusätzliche Vertragsbedingungen Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen [StB/Wa/LE] Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen [LE]		
220	ergänzende Formblätter Preise, Zuschlagskriterien			
	221.H 2210 222.H 2220 223 224.H 224.StB 225.H 225.StB 2260.StB 226EG.H 226EG.StB 227EG.H 227EG.StB 2281.StB 2282.StB 2283.StB 2290.StB 2291.StB	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation [H-Bund] Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation [H-Land/StB/Wa/LE] Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme [H-Bund] Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme [H-Land/StB/Wa/LE] Aufgliederung der Einheitspreise Angebot Lohngleitklausel [H] Angebot Lohngleitklausel [StB] Stoffpreisgleitklausel Stahl [H] Stoffpreisgleitklausel [StB/Wa] Mindestanforderungen an Nebenangebote [StB] Mindestanforderungen an Nebenangebote EG [H] Mindestanforderungen an Nebenangebote EG [StB] Gewichtung der Zuschlagskriterien EG [H] Gewichtung der Zuschlagskriterien EG [StB] - frei - Bieterangabenverzeichnis [StB/Wa/LE] Geräteliste [StB] Beschleunigungsvergütung [StB] Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten [StB]	223 224.H 224.StB 225.H - 225.StB 227EG.H 227EG.StB	Aufgliederung der Einheitspreise Angebot Lohngleitklausel Angebot Lohngleitklausel Stoffpreisgleitklausel Stahl Stoffpreisgleitklausel Gewichtung der Zuschlagskriterien EG Gewichtung der Zuschlagskriterien EG
230	ergänzende Formblätter Tariftreue, Nachunternehmer			
	231.H 232.H 233 234 2340 235EG 236EG 2370	Vereinbarung Tariftreue [H-Bund] Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU [H-Bund] Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist Nachunternehmererklärung [H-Land/StB-Land/Wa/LE] Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG Bieter-/Arbeitsgemeinschaft		
240	weitere ergänzende Formblätter			
	241 242.H 243.H 244 245 246.H 247.H 248 2491 2492	Abfall Wartung [H] Instandhaltung [H] Datenverarbeitung Datenträger Angebotsanforderung Aufträge für Gaststreitkräfte [H-Bund] Verschlussachenvergaben [H] Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten Kinderarbeit [H-Land/StB/Wa/LE] Online-Vergaben [H/StB]	246.H	Aufträge für Gaststreitkräfte
250	Leistungsbeschreibung		250 250.Wa	Leistungsbeschreibung Hinweise für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen
	2510.StB 2510.LE	Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte [StB] Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte [LE]		

3	Durchführen der Vergabe		300	Allgemeine Richtlinien Durchführen der Vergabe
310	Vergabevermerk - Öffnung der Angebote			
	311	Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung	311 - 312	Vergabevermerk - Firmenlisten alle Verfahren
	312	Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren <i>[H/StB/Wa]</i>		
	313	Niederschrift Öffnung der Angebote	313	Niederschrift Öffnung der Angebote
	314EG.H	Vergabevermerk - Firmenliste Auskunfts-erteilung Offenes Verfahren EG <i>[H]</i>		
320	Vergabevermerk - Prüfen und Werten		320.StB	Prüfung und Wertung der Angebote <i>[StB/Wa]</i>
	321.H	Vergabevermerk – Wertungsübersicht <i>[H/Wa]</i>	321.H	Vergabevermerk - Prüfungs- und Wertungsübersicht
	3210.StB	Erste Durchsicht <i>[StB]</i>		
	3211.StB	Prüfung und Wertung Hauptangebote <i>[StB]</i>		
	3212.StB	Bieterliste <i>[StB]</i>		
	3213.StB	Prüfung und Wertung Nebenangebote <i>[StB]</i>		
	3214.StB	Eignungsprüfung <i>[StB]</i>		
	3215.StB	Bewertung der Unterkriterien <i>[StB]</i>		
	3216.StB	Angebotsbewertung <i>[StB]</i>		
330 - 340	Zuschlag		330	Abschluss des Vergabeverfahrens
	331.H	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag <i>[H/Wa]</i>	331.H	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag
	3310	Zuschlagsfristverlängerung		
	332	Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 und 2 VOB/A		
	3330EG	Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter EG		
	3340EG	Informationsschreiben nach § 101a GWB EG	3340EG	Informationsschreiben nach § 101a GWB EG
	335	Mitteilung nach § 19 Abs. 2 VOB/A - Bieter	332 und 335	Absageschreiben nach § 27 Nrn. 1 und 2 VOB/A
	336	- frei -		
	337.H	Ergänzung Absageschreiben Verschlussachenvergaben <i>[H]</i>		
	338	Auftragsschreiben	338	Auftrag
	3380.StB	Anlage zur Empfangsbestätigung <i>[StB/Wa/LE]</i>		
	339.H	Auftragsschreiben Beiblatt <i>[H-Bund]</i>	339.H	Auftragsschreiben Beiblatt
	340	Bestellschein <i>[H/StB/Wa]</i>	340	Bestellschein
	341	Information über eine Beauftragung		
350	Aufhebung		350	Entscheidung über die Aufhebung/ Einstellung
	351.H	Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung <i>[H/Wa]</i>		
	352	Aufhebung		
4	Baudurchführung		400	Allgemeine Richtlinien Baudurchführung
410	Bautagebuch, Baustellenausweis			
	411.H	Bautagebuch <i>[H]</i>	411.H	Bautagebuch
	411.StB	Bautagebuch <i>[StB/Wa]</i>	411.StB	Bautagebuch
	411.LE	Bautagebuch <i>[LE]</i>		
	412.H	Baustellenausweis Verschlussachenvergaben <i>[H]</i>		
420	Sicherheiten			
	421	Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft	421	Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
	422	Mängelansprüchebürgschaft	422	Mängelansprüchebürgschaft
	423	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft <i>[H/StB/Wa]</i>	423	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft
430	Zahlungen an Dritte		430	Zahlungen an Dritte
	4301	Abtretungsanzeige	4301 -	Abtretungsanzeige
	4302	Bestätigung der Abtretungsanzeige	4302	
	431.H	Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger <i>[H-Bund]</i>		
	432.H	Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde <i>[H-Bund]</i>		
	4330	Anerkennung einer Pfändung		
	4331	Insolvenz-Mitteilung		

440	Abnahme		440	Abnahme
	441.H 441.StB 442 4431 4432 4433.StB	Abnahme [H] Abnahme [StB/Wa] Referenzbescheinigung Mängelrüge Überwachung der Mängelansprüche Abzugsregelung		
450	Abrechnung		450.StB	Abrechnung
	451 4510.StB 4511.StB 4512.StB 4513.StB 4514.StB 452 453 454	Datenträger Abrechnung [H/StB/Wa] Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung [StB] Aufmaßblatt [StB] Entsorgungsnachweis [StB] Rechnungslegung [StB] Rechnungslegungsliste [StB] Mitteilung Schlusszahlung Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer [H/StB/LE] Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern [H/StB/LE]	451 4510.StB 452 454	Datenträger Abrechnung Abrechnung mit DV-Anlagen Mitteilung Schlusszahlung Mitteilung Zahlung an Finanzamt/ Landesamt für Steuern
460	Mahnung, Verzug, Kündigung			
	461 462 463	Mahnung Verzug Kündigung	461 - 463	Mahnung, Verzug, Kündigung
5 Nachtragsmanagement				
			510	Leitfaden zur Berechnung der Vergütung bei Nachträgen
520	Nachträge			
	521 522 523	Vergütungszuordnung und -berechnung [H/StB/Wa] Prüfungsvermerk [H/StB/Wa] Nachtragsvereinbarung [H/StB/Wa]	521 522 523	Vergütungszuordnung und -berechnung Prüfungsvermerk Nachtragsvereinbarung
6 Sonstiges				
610	Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten			
	611.1 611.2 612 613.1 613.2 614 615 616 617 618	Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes § 4 Abs. 3 VOB/A Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes § 4 Abs. 4 VOB/A Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Bewerbungsbedingungen Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Angebotsschreiben § 4 Abs. 3 VOB/A Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Angebotsschreiben § 4 Abs. 4 VOB/A Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten – Besondere Vertragsbedingungen Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten – Zusätzliche Vertragsbedingungen Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Rahmenauftrag Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Einzelauftrag Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten – Einzelauftrag LV und Vergütung § 4 Abs. 4 VOB/A	611.1 - 611.2 614 617	Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Besondere Vertragsbedingungen Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Einzelauftrag
620	NATO		620	RiNATO
	621.H 622.H 623.H 624.H 625.H 626.H 627.H	NATO - Ausschreibungsanmeldung [H] NATO - Ausschreibungsanzeige [H] NATO - Wiedereröffnungsanzeige [H] NATO - Aufhebung Vorverfahren [H] NATO - Infrastrukturbauten [H] NATO - Fragebogen [H] NATO - Zollkennzeichnung [H]		
630	Formblätter für VOL siehe separates Vergabehandbuch - VHL Bayern			
640	Statistik		640	Statistik [H]

7 Allgemeine Vorschriften		7000	Allgemein
		[Bund/ Land]	Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13.04.2004
		7002 [StB]	Stoffpreisgleitklausel für Bitumen bei Mitverwendung von Ausbauphosphat - MRd-Schreiben vom 30.11.1981 Nr. IID9-9097 a 207 - MRd-Schreiben vom 05.08.1992 Nr. IID9-40011-015/92
		7003 [StB]	Meldungen über die Vergabe von Bauleistungen im Bundesfernstraßenbau - MRd-Schreiben vom 22.01.2008 Nr. IID9-40092.0-009/95
		7100	Anwendung der VOB
		7101 [StB- Land]	Jahresausschreibungen - MRd-Schreiben vom 31.03.1999 Nr. IID9-43323-001/96
		7102 [StB- Land]	Fachlosvergabe - ARS vom 30.06.1997 StB 12/70. 10.00/17 Va 97
		7103 [Wa]	Zeitvertragsarbeiten - MRd-Schreiben des StMUGV vom 09.01.2008 Nr. 55g-U4000-2005/2-133
		7200	Förderung der ganzjährigen Bautätigkeit
		7201 [H- Land/ StB/Wa]	Richtlinien zur kontinuierlichen Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung - Bek. der OBB vom 22.10.1975 Nr. IIZ5-9097 f 124 (MABI S.1046)
		7300	Teilnehmer am Wettbewerb
		[Land]	Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte - (Bevorzugten-Richtlinien - öABevR) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30.11.1993, in der Fassung vom 06.11.2001
		7302 [Land]	Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAMstR) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 04.12.1984, geändert durch Bekanntmachung vom 19.04.1994 und durch Bekanntmachung vom 06.11.2001 - MRdS vom 22.04.1976 Nr. IIZ5-9097a179
		7303	- frei -
		7304	Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung, Vorenthaltung von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung (Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung - SchwArbBekämpf)

			<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 geändert durch Bekanntmachung vom 06.11.2001 - OBB-Schreiben vom 02.03.2006 Nr. IIZ5-40011-045/05 - OBB-Schreiben vom 24.09.2007 Nr. IIZ5-3219-001/90
		7305	- frei -
		7306	Ausschluß vom Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen
			<ul style="list-style-type: none"> - OBB-Schreiben vom 13.10.1997 Nr. IIA11-9071.A8-001/97 Anlage: BMBau-Schreiben vom 09.09.1997 Gz: B I2 – O 1082-102/21
		[Bund/ Land]	Präqualifikation von Bauunternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, MRdS vom 20.05.2008 Gz IIZ5-40011-007/06 - Erteilung von Referenzen, MRdS vom 17.10.2006 Gz IIZ5-40011-007/06 - Präqualifikation von Bauunternehmen, MRdS vom 02.06.2006 Gz IIZ5-40011-007/06
		7400	Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen
		[Land]	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUmWR) <ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.04.2009
		7402 [Land/ StB- Bund]	Verwendung von Holz im staatlichen Bauwesen Bek. vom 14.04.1967 (MABI S. 239) <ul style="list-style-type: none"> - MRd-Schreiben vom 10.01.1985 Nr. IIZ5-4003.2-016 - MRd-Schreiben vom 22.08.1988 Nr. IIZ5-4003.2-004/88 - MRd-Schreiben vom 29.12.1988 Nr. IIZ5-4003.2-006/88 - MRd-Schreiben vom 06.12.1991 Nr. IIZ5-4003.2-002/91
		7403	Beschaffung von Holzprodukten <ul style="list-style-type: none"> - BMVBS vom 27.03.2007 Nr. B 15-01080-490
		7404 [H- Land/ StB]	Verwendung von autochthonem Pflanzgut <ul style="list-style-type: none"> - MRd-Schreiben vom 04.09.1995 Nr. IIZ5/IIZ7-4002-002/95
		7405 [StB- Land]	Vergabegrundsätze im Straßenbau Umsetzung von Besprechungsergebnissen mit der Bauwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - MRd-Schreiben vom 09.11.1999 Nr. IID9-40011-049/96
		7500	Zahlung
		7501 H/StB	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - MRd-Schreiben vom 25.07.2006 Nr. IIB1-4094-033/97
		7502	- frei -

			7503	<p>Anwendung der Mitteilungsverordnung - MV</p> <ul style="list-style-type: none"> - MRdS vom 02.09.2002 Gz IIZ4-0743-001/00 ohne Anlage 1 - Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 07.09.1993, zuletzt geändert am 23.12.2003
--	--	--	------	---

			7600	Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
			7601 <i>[H-Land]</i>	<p>Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor ihrer Inbetriebnahme in staatseigenen und vom Staat gemieteten Gebäuden und Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - MRd-Schreiben vom 10.02.1998 Nr. IIA9-40312.1-001/97

Anhang

1	Beispiel Gewichtung von Zuschlagskriterien unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote
2	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
3	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
4	Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen
5	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
6	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen
7	Verzeichnis der AMEV-Vertragsmuster
8	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes
9	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
10	Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung
1001	- frei -
1002	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Änderungsdienst

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
1	2110.StB	Nr. 10 aktualisiert	01.01.2009	analog HVA B-StB
2	214.StB	Nr. 10.13 entfallen	01.01.2009	die bisherigen Inhalte haben jetzt nur noch Richtliniencharakter
3	2260.StB	aktualisiert	09.02.2009	ZTV'en entnommen
4	Richtlinien 101	„9.Landschaftsbau“ ergänzt	09.02.2009	
5	211EG	Liste der Anlagen, Formblatt „236EG“ von Abschnitt C zu Abschnitt A umsortiert	11.02.2009	Korrektur
6	111.StB	„Vergabevermerk [StB]“ neu eingefügt	11.02.2009	analog HVA B-StB
7	Anhang 1001	entfallen	11.02.2009	ersetzt durch 111.StB
8	1110.StB	„Auswahlverfahren Teilnahmeanträge [StB]“ neu eingefügt	23.02.2009	Ergänzung zu lfd. Nr. 6
9	3210.StB	„Erste Durchsicht [StB]“ neu eingefügt	23.02.2009	Ergänzung zu lfd. Nr. 6
10	3211.StB	„Prüfung und Wertung Hauptangebote [StB]“ neu eingefügt	23.02.2009	Ergänzung zu lfd. Nr. 6
11	3212.StB	„Bieterliste [StB]“: Formblattnummer geändert; vorher 3211.StB	23.02.2009	wegen Neueinführungen lfd. Nrn. 9 und 10
12	3215.StB	„Bewertung der Unterkriterien [StB]“: Formblattnummer geändert; vorher 3212.StB	23.02.2009	wegen Neueinführungen lfd. Nrn. 9 und 10
13	3216.StB	„Angebotswertung [StB]“: Formblattnummer geändert; vorher 3213.StB	23.02.2009	wegen Neueinführungen lfd. Nrn. 9 und 10
14	2510.StB	„in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung“ ergänzt	24.04.2009	Verbesserung
15	3330EG	Formblattnummer geändert: vorher 333EG; Verweis auf § 13 VgV in Verweis auf § 101a GWB geändert	24.04.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts neu zum 24.04.2009
16	3340EG	Formblattnummer geändert: vorher 334EG; Verweis auf § 13 VgV in Verweis auf § 101a GWB geändert	24.04.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts neu zum 24.04.2009
17	Richtlinien zu 3340EG	Richtliniennummer und Verweise geändert: vorher Richtlinien zu 334EG;	24.04.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts neu zum 24.04.2009
18	111.StB	aktualisiert	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
19	2110.StB	„zu 3.3“ eingefügt; Nr. 10 aktualisiert	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
20	2110EG.StB	„zu 3.3“ eingefügt	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
21	2120.StB, 2120EG.StB	„zu Nr. 3“: „negative Einheitspreise“ und „Nachkommastellen bei Preisnachlässen“ eingefügt „zu Nr. 8“ ist entfallen	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
22	Richtlinien 320.StB	Nr. 2: „negative Einheitspreise“ und „Nachkommastellen bei Preisnachlässen“ eingefügt	24.04.2009	
23	214.StB	Nr. 4.2: Beschleunigungsvergütung begrenzt auf „5 v.H.“; vorher „10 v.H.“	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
24	227EG.StB	aktualisiert	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
25	3211.StB	aktualisiert	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
26	3213.StB	„Prüfung und Wertung Nebenangebote [StB]“ neu eingefügt	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
27	3214.StB	„Eignungsprüfung [StB]“ neu eingefügt	24.04.2009	analog HVA B-StB März 2009
28	452	4. Spiegelstrich: „beginnend am Tag nach Ablauf der vorgenannten 24 Werkzeuge“ ergänzt	24.04.2009	Klarstellung
29	3341EG	„Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber EG“ neu eingefügt	12.05.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts neu zum 24.04.2009
30	Richtlinien zu 3340EG und 3341EG	Hinweis auf Formblatt 3341EG eingefügt	12.05.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts neu zum 24.04.2009
31	214.StB	Nr. 10.11: erster Satz entfallen	10.06.2009	
32	3215.StB	Punktwertung vereinfacht	25.06.2009	analog HVA B-StB März 2009
33	Hinweise zu 227EG.StB	Punktwertung vereinfacht und 227EG.StB angepasst	25.06.2009	analog HVA B-StB März 2009
34	2510.StB	letzter Absatz ergänzt	29.06.2009	Klarstellung
35	Richtlinien zu 214.StB	Nr. 5.5 Buchstabe c) geändert	08.07.2009	analog HVA B-StB März 2009
36	4332	Option „teilweise ausgeführt“ ergänzt	24.08.2009	
37	Richtlinien 111	Nr. 5.4: „um 15 Kalendertage“ ergänzt	01.10.2009	analog VHB Bund Juni 2009
38	1310	„Ausschlussprüfung bei Teilnahmewettbewerben“ neu eingefügt	01.10.2009	
39	1311	Formblattnummer geändert: vorher 1110.StB; aktualisiert und auf alle Fachbereiche ausgeweitet	01.10.2009	
40	1312	Formblattnummer geändert: vorher 336; Neufassung der Optionen	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
41	Richtlinien 130	neu eingefügt	01.10.2009	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
42	213, 213EG	Nr. 3: 4. Spiegelstrich aktualisiert, 5. Spiegelstrich neu eingefügt	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
43	Hinweise zu 227EG.StB	Nr. 5 aktualisiert	01.10.2009	
44	248	Geltungsbereich der „Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten“ auf alle Fachbereiche ausgeweitet	01.10.2009	Umweltrichtlinie Öffentliches Auftragswesen v. 28.04.2009 Nr. 2.3
45	Richtlinien 300	aktualisiert	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
46	Richtlinien 320.StB	aktualisiert und umstrukturiert	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
47	3310	„Die Bindefrist für die ... benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen habe(n) ich/wir verlängert.“ ergänzt	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
48	3340EG	Optionen ergänzt: - für mehrere Nebenangebote, - „Daraus ergibt sich folgende Wertungssumme: ...“ - „Der ... Preisnachlass ... konnte ... nicht berücksichtigt werden.“	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
49	Richtlinien zu 3340EG und 3341EG	Nr.1, 3. Absatz: „Die Übermittlungsprotokolle sind zum Vergabevermerk zu nehmen.“ ergänzt	01.10.2009	analog VHB Bund Juni 2009
50	338	„wenn SiGe-Koordination nicht beim AN“ ergänzt	01.10.2009	Klarstellung
51	3380.StB	aktualisiert	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
52	613.1	Nr. 3: 4. Spiegelstrich aktualisiert, 5. Spiegelstrich neu eingefügt	01.10.2009	analog HVA B-StB Juli 2009
53	214.StB	Nr. 6 aktualisiert	09.11.2009	Fortschreibung der Sammlung REB, Stand Juli 2009
54	Richtlinien zu 214.H	Weitere Besondere Vertragsbedingungen „T1 02 verwendete Abkürzungen der Einheiten“ ergänzt	18.11.2009	
55	Richtlinien 250	Nr. 1.7 Satz 2 ergänzt, Nr. 17 Leistungsbereiche 890 Ergänzung der Angebotsanforderung, 892 Vorbemerkungen, 893 Stundenlohnarbeiten ergänzt	18.11.2009	
56	313	Handhabung erleichtert: - Aufteilung in 313.1 - 313.4 - Querformat für 313.2 - 313.4	01.12.2009	
57	122, 213, 213EG, 613.1	Nr.3: Verweis auf § 21 Abs. 1 AEntG aktualisiert	01.12.2009	Aktualisierung Arbeitnehmer-Entsendegesetz

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
58	510 Leitfaden Nachträge	Nr. 2.11 eingefügt	16.12.2009	analog HVA B-StB
59	alle Formblätter und Richtlinien	Anpassungen an VOB 2009	30.04.2010	Einführung der VOB 2009
60	Richtlinie zu 214.H	Sicherheit für die Mängelbeseitigung zweifach anstelle 3-fach	30.04.2010	Korrektur
61	Richtlinie zu 214.H	Entfall letzter Absatz zu 4.2	30.04.2010	red. Korrektur: Anpassung an VHB Bund Ausgabe 2008 – Stand Mai 2009
62	Anhang 7404	Entfall des MRdS vom 4.9.95	19.11.2010	VOB 2009
63	227.EG	Zuschlagskriterien	November 2010	analog HVA B-StB
64	2150.StB	Aufnahme Nr. 109.6	30.04.2010	red. Korrektur, analog HVA B-StB
65	214.StB	in Nr. 7, Verweis auf 110 ZVB/E	30.04.2010	red. Korrektur, analog HVA B-StB
66	3210.StB	aktualisiert	Mai 2010	analog HVA B-StB
67	3211.StB	aktualisiert	Mai 2010	analog HVA B-StB
68	3213.StB	aktualisiert	Mai 2010	analog HVA B-StB
69	3214.StB	aktualisiert	Mai 2010	analog HVA B-StB
70	3215.StB	aktualisiert	Mai 2010	analog HVA B-StB
71	313.1	aktualisiert	Mai 2010	red. Korrektur, VOL 2009 (Vertreter Auftraggeber)
72	111.1StB, 111.2StB	aktualisiert	Mai 2010	red. Korrektur
73	111.1EG.StB 111.2EG.StB	aktualisiert	November 2010	Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 23.03.2010 Verg 91/09 zu Nebenangeboten
74	452	1-seitig	Mai 2010	von 2-seitig auf 1-seitig bei gleichem Inhalt

Vorbemerkungen

1 Allgemeines

1.1 Fachaufsicht führende Ebene ist

- für Landesbaumaßnahmen und Bundesstraßenbaumaßnahmen: die örtlich zuständige Regierung
- für Bundeshochbaumaßnahmen: die Landesbaudirektion
- für Bundesautobahnbaumaßnahmen: die Oberste Baubehörde
- für Baumaßnahmen der Wasserwirtschaft: die örtlich zuständige Regierung
- für Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung: das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung

1.2 unterschiedliche Bezeichnungen für gleiche Sachverhalte bei Bund und Land

Anstelle der im VHB-Bund genannten Bezeichnungen für Dienststellen und Regelungen gelten bei Landesbaumaßnahmen die entsprechenden Bezeichnungen, z.B.:

Hausverwaltende Dienststelle / grundbesitzverwaltende Dienststelle

BHO / BayHO

RBBau / RLBau

Erläuterungen in den Ergänzenden Hinweisen und Regelungen der OBB erfolgen nur dann, wenn die Landesbezeichnung nicht aus der Bundesbezeichnung abgeleitet werden kann (z.B. unterschiedliche Fundstelle bei RBBau und RLBau).

1.3 Wertgrenzen, Beträge im VHB

Die in diesem VHB angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

2 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

VOB und VOL enthalten die einheitlichen Bestimmungen nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Art. 55 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu verfahren ist.

3 Besondere Bestimmungen für EG-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)
- die Abschnitte 2 - 4 der VOB/A.

Ergänzung Vorbemerkungen für die Ländliche Entwicklung

zu 2 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Bauleistungen der Ländlichen Entwicklung werden in der Regel im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ausgeführt.

Es können auch Bauleistungen außerhalb eines Verfahrens durchgeführt werden (z.B. Hof-, Weiler- und Alm-/Alperschließungen, Feld- und Waldwege zum Lückenschluss von Wander- und Radwegen, Einfache Dorferneuerungen).

In Verfahren nach dem FlurbG hat nach § 42 Abs.1 FlurbG die Teilnehmergeinschaft die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt, herzustellen und bis zur Übergabe an den Unterhaltspflichtigen zu unterhalten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen.

Die Teilnehmergeinschaft kann die gemeinschaftlichen Anlagen im Eigenbetrieb oder durch Vergabe an Unternehmer herstellen.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) enthält einheitliche Vergaberegeln, nach denen beim Abschluss von Bauverträgen gemäß Art.55 Abs.2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu verfahren ist.

Bauleistungen, die von der Teilnehmergeinschaft nicht im Eigenbetrieb durchgeführt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A, VergabeReg-LE, VgV, GWB etc.) auszuschreiben und zu vergeben.

Für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die VOB fallen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Gleiches gilt auch für Bauleistungen in der Ländlichen Entwicklung außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG.

Zuständigkeiten im Bereich Hochbau und Straßen- und Brückenbau

A Vergabe

1 Zuständig für die Vergabe ist das Staatliche Bauamt / die Autobahndirektion (Dienststelle), nachstehend Bauamt genannt; es entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Die Organisation der Vergabeangelegenheiten im Bauamt soll sich nach folgenden Grundsätzen richten:

- 1.1 Die Bearbeitung von Vergabeangelegenheiten ist Querschnittsaufgabe der Technischen Geschäftsleitung. Das Bauamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur Online-Vergabe und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.
- 1.2 Die Technische Geschäftsleitung bzw. die technischen Abteilungen beteiligen die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, soweit erforderlich, in geeigneter Weise (z.B. durch Mitzeichnung). Werden Einwendungen erhoben, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auswirken können, sowie in den Fällen der Nrn. 2 und 3, ist die Rechtsabteilung immer zu beteiligen.
- 1.3 Vor der Vergabekammer vertritt in der Regel die Rechtsabteilung das Bauamt; die Technische Geschäftsleitung ist zu beteiligen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.
- 1.4 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

2 Vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung / Landesbaudirektion) (gilt nicht für Autobahndirektionen)

- 2.1 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen **ab 50.000 € [netto]** bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn der Auftrag freihändig vergeben werden soll.
- 2.2 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen **ab 500.000 € [netto]** bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn
 - die Ausschreibung nach § 17 VOB/A aufgehoben
 - der Zuschlag auf ein anderes als das in der Wertung verbliebene Angebot mit dem niedrigsten Preis oder in EG-Verfahren auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteiltwerden soll. Dies gilt im Straßenbau nur, wenn ein Nebenangebot vom Hauptangebot in wesentlichen Punkten abweicht.

3 Die vorherige Zustimmung der Obersten Baubehörde ist erforderlich bei

Vergaben von Leistungen nach VOB im Straßenbau, wenn die Auftragssumme

- 2.500.000 € [brutto] bei reinen Fachlosen
- 5.000.000 € [brutto] bei zusammengefassten Fachlosen

überschreitet.

Wegen
Berufung eines Bieters auf Irrtum
vgl. A4.

4 Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Fachaufsicht führende Ebene ist zu unterrichten bei

- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden,
- Berufung eines Bieters auf einen Irrtum,
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,
- Schwere Verfehlungen des Bewerbers oder Bieters,
- Insolvenz des Bewerbers oder Bieters

Wegen der Unterrichtung Insolvenz vgl. B4.

5 Die OBB, Sachgebiet IIZ 5, ist zusätzlich unverzüglich zu unterrichten bei

schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g (z.B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben).

6 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

Bereich Hochbau:

Nachprüfungsstelle bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die zuständige Regierung (ohne Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung), bei Baumaßnahmen des Bundes die Landesbaudirektion.

Bereich Straßenbau:

Nachprüfungsstelle ist bei den Autobahndirektionen die Oberste Baubehörde, bei den Staatlichen Bauämtern die zuständige Regierung.

7 Nachprüfungsbehörde nach § 21a VOB/A

Bereich Hochbau:

Nachprüfungsbehörde bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern, bei Baumaßnahmen des Bundes die Vergabekammer des Bundes.

Bereich Straßenbau:

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

B Vertragsabwicklung**1 Bearbeitung von Nachträgen**

Nachträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und Nachträge deren Beurteilung vertiefte Kenntnisse erfordern (Beurteilung der Berechtigung der Forderung und/oder der Vergütungszuordnung und -berechnung) werden von der zuständigen Fachabteilung, in der Regel zusammen mit der Technischen Geschäftsleitung, bearbeitet.

2 Aufgaben der Rechtsabteilung

- 2.1 Im Rahmen der Vertragsabwicklung berät die Rechtsabteilung soweit erforderlich die jeweils zuständige Fachabteilung des Bauamtes.

Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

- der Bearbeitung von Nachträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, in jedem Fall bei Nachträgen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, die auf § 642 BGB, § 2 Abs. 5 VOB/B oder auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden
- der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 6 Abs. 6 VOB/B und von Ansprüchen wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen, § 7 VOB/B
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, § 8 VOB/B
- Mängelansprüchen, die vom Anspruchsgegner bestritten werden oder die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung
- bei allen Fällen der Nr. B3.

2.2 Die Vertretung vor Gericht obliegt dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate), soweit sie nicht im Einzelfall auf das Bauamt oder der Landesbaudirektion übertragen wurde. Wurde die Prozessführung auf das Bauamt übertragen, ist die Rechtsabteilung des Bauamtes zuständig.

Rechtsstreitigkeiten, wie z.B. Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen wegen Überzahlungen), Streitverkündungen und selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO, werden von der Rechtsabteilung des Bauamtes bearbeitet, die von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird. Die Rechtsabteilung führt die Korrespondenz mit dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate) bzw. der Landesbaudirektion, falls dieser die Prozessführung übertragen wurde.

2.3 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

3 Die Fachaufsicht führende Ebene ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.

- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, z.B. nach § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB oder wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen, § 7 VOB/B
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren, siehe auch 7501
- Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer, § 9 VOB/B
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber bei Maßnahmen des Bundeshochbaus
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

4 Zentrale Bearbeitung von Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren

Die Landesbaudirektion ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Sie unterrichtet die Staatlichen Bauämter, die Autobahndirektionen und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, siehe auch § 8 Abs. 2 VOB/B. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden, siehe auch 7501.

Die Kündigung des Vertrages nach § 8 Abs. 2 VOB/B wegen Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Auftragnehmers bedarf ebenfalls der Zustimmung der Landesbaudirektion.

5 Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 VOB/B

Bereich Hochbau:

Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau (ohne Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung) die zuständige Regierung, bei Baumaßnahmen des Bundes die Landesbaudirektion.

Bereich Straßenbau:

Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei allen Baumaßnahmen der Staatlichen Bauämter die zuständige Regierung.

Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei allen Baumaßnahmen der Dienststellen der Autobahndirektionen die zuständige Autobahndirektion, bei allen Baumaßnahmen der Autobahndirektionen die Oberste Baubehörde.

Zuständigkeiten im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung

1 Zuständigkeit

- 1.1 Wenn bei Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung bzw. Offenem oder Nichtoffenem Verfahren der Zuschlag auf das niedrigste Hauptangebot erteilt werden soll, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zugleich das annehmbarste ist, bedarf die Auftragserteilung keiner Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle.
- 1.2 Die vorherige Zustimmung der Regierung ist einzuholen, wenn
- ein Auftrag über 50.000 € netto freihändig vergeben werden soll
 - die Auftragssumme 500.000 € netto überschreitet und
 - die Ausschreibung nach § 17 VOB/A aufgehoben,
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt oder
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.

Ausnahme:

Soll der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden, das in wesentlichen Punkten vom genehmigten Entwurf abweicht, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme die vorherige Zustimmung der Regierung einzuholen.

- 1.3 Ist die Zustimmung zur Vergabe der vorgesetzten Dienststelle vorbehalten, so ist ein eingehend begründeter Vergabevorschlag auf dem Dienstweg vorzulegen. Im Fall Freihändiger Vergaben bzw. bei Verhandlungsverfahren, die nur ausnahmsweise (vgl. § 3 bzw. 3a VOB/A) in Frage kommen, ist zur Wirtschaftlichkeit der Angebotspreise ausführlich Stellung zu nehmen.
- 1.4 Die Punkte 1.1 bis 1.3 gelten für Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit staatl. Baumaßnahmen sinngemäß.

Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung Bayern

Anmerkung: im Text sind nur die Paragraphen der VOB zitiert. Die Zuständigkeitsregelungen gelten für Leistungen nach VOL entsprechend.

Ist die Teilnehmergeinschaft Mitglied eines Verbandes für Ländliche Entwicklung, übernimmt dieser nach seiner Satzung die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Bei Bauleistungen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG kann diese Aufgaben ebenfalls der Verband für Ländliche Entwicklung übernehmen, soweit dies aus förderrechtlichen und/oder verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig ist und ein Vertrag zwischen dem Zuwendungsempfänger (i.d.R. Gemeinde) und dem Verband dies so regelt.

Dabei gilt:

Die Ausschreibung wird im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bzw. eines Dritten durchgeführt.

Die Vergabeart nach VOB / VOL wird bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften bzw. Zuwendungsempfänger vom Amt für Ländliche Entwicklung geprüft und genehmigt.

Bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften bzw. Zuwendungsempfängern unterliegt nach § 17 FlurbG die Zuschlagserteilung der Zustimmung des jeweiligen Amtes für Ländliche Entwicklung sofern Einzelregelungen keine Ausnahmen zulassen.

Die vorgesetzte Dienststelle und die Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Die für die Entwurfsgenehmigung zuständige Stelle ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Das Bauamt ist der Verband für Ländliche Entwicklung.

Die Vergabestelle ist die Teilnehmergeinschaft als Auftraggeber und Bauherr oder der Zuwendungsempfänger (i.d.R. die Gemeinde) bei Baumaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG.

1 **Zuständig für die Vergabe ist der Zuwendungsempfänger** (i.d.R. die Teilnehmergeinschaft); er entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

2 **Wertgrenzen**

Vergabe nach VOB	Wertgrenzen
Freihändige Vergabe	
ohne Einholung von Vergleichsangeboten und ohne Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung	2.000 €
mit mindestens drei schriftlich nachgewiesenen Angebotsaufforderungen	
- ohne Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung	5.000 €
- mit Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung	10.000 €
Beschränkte Ausschreibung	
mit Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung	25.000 €
Öffentliche Ausschreibung	
mit Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung	> 25.000 €

3 Der Bauherr (i.d.R. die Teilnehmergeinschaft oder die Gemeinde) und das Amt für Ländliche Entwicklung sind im Einzelnen wie folgt zu beteiligen:

	Bauherr	Amt f. Ländl. Entw.
Unterrichtung bei Vermutung über Wettbewerbsbeschränkungen	X	X
Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen		X
Leitung des Eröffnungstermins		X
Beteiligung am Aufklärungsgespräch gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A	X	
Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers, § 16 Abs. 1 Nr. 2c und § 16 Abs. 1 Nr. 1e VOB/A (z.B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben)	X	X
Unterrichtung bei Feststellung von Preisabreden oder bei Verdacht auf Preisabreden	X	X
Unterrichtung bei Berufung eines Bieters auf einen Irrtum	X	X
Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung		X
Zustimmung vor Zuschlag auf Nebenangebote und Änderungsvorschläge mit wesentlicher Abweichung vom genehmigten Entwurf	X	X
Unterrichtung bei wesentlichen Abweichungen vom genehmigten Bauentwurf wegen Bedenken des Auftragnehmers	X	X
Genehmigung von Nachträgen	X	X
Unterrichtung bei Zahlungseinstellung und Insolvenzverfahren	X	X
Zustimmung zur Zahlung bei Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	X	
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers, (Richtlinien)	X	X
Zustimmung zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)	X	X
Unterrichtung bei Kündigungsandrohung durch den Auftragnehmer	X	X
Unterrichtung zur Abnahme der Leistung	X	X
Prüfung der Schlussrechnung	X	X
Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung, (Richtlinien)	X	X
Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 6 Abs. 6 VOB/B und von Ansprüchen wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen, § 7 VOB/B	X	X

Richtlinien 100

Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren

1 Allgemeines

1.1 Anwendung der VOB/A und des VHB

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist nach Teil A der VOB, sowie nach den in diesem VHB enthaltenen Richtlinien¹ unter Verwendung der Formblätter des VHB zu verfahren. In besonderen Einzelfällen (z. B. bei PPP-Projekten) kann, soweit erforderlich, hiervon abgewichen werden. Bei sonstigen Leistungen (Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden) ist die VOL anzuwenden (siehe Richtlinien 101). Von der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaft sind die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

2 Zuständigkeiten siehe Richtlinien 012

3 Anwendung der a-Paragrafen

3.1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Abs. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten (Summe aller Auftragswerte von Bauleistungen und Lieferungen), abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden),
- der Umsatzsteuer.

3.2 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung bei Vergaben, die

- der RiNATO (620) unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

4 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde.

5 Dokumentation/Vergabevermerk

5.1 Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

5.2 Dieser Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

5.3 Über die in § 20 VOB/A aufgeführten Mindestinhalte hinaus sind insbesondere die folgenden Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren und zu begründen:

¹ Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und -Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

- Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes
Wahl der Vergabeart,
- Wertungskriterien,
- Gewichtung der Wertungskriterien in EG-Verfahren,
Zusammenfassung von Fachlosen,
- Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung,
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote,
- Anlass für eine Aufhebung.

5.4 Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation im Hochbau sind die Inhalte der Formblätter Wahl der Vergabeart - 111.H mit Firmenliste - 311 bzw. 312, Entscheidung über den Zuschlag - 331.H mit Wertungsübersicht - 321.H und Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung - 351.H.

5.5 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, in begründeten Fällen abzuwehren sowie im Vergabevermerk zu dokumentieren. Soll nicht abgeholfen werden, ist die Aufsicht führende Ebene unverzüglich zu beteiligen.

Am Ende jeder Mitteilung einer Vergabestelle an den Rügenden, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer wegen des gerügten Sachverhalts nur innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung zulässig.“

5.6 Weitere Anforderungen an Vergabevermerke enthält für den Hochbau die Arbeitshilfe Vergabevermerk, für den Straßenbau Formblatt 111.StB.

5.7 Die in § 20 Abs. 3 VOB/A aufgeführten Angaben sind kurzfristig zu veröffentlichen.

6 Nachprüfungsverfahren

6.1 Nachprüfungsstellen

Die Nachprüfungsstellen sind grundsätzlich bei der Fachaufsicht führenden Ebene eingerichtet.

6.2 Nachprüfungsbehörden

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) anzugeben; bei Ausschreibungen von Bauleistungen zusätzlich die Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A.

6.3 Nachprüfungsverfahren nach GWB

6.3.1 Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 107 (2) GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Bei Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer sind die angeforderten Vergabeakten unverzüglich vollständig auszuhändigen und gleichzeitig die Fachaufsicht führende Ebene zu unterrichten. Vorher sind zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, von der Vergabestelle eindeutig zu kennzeichnen. Die Vergabestelle hat mit Aushändigung der Vergabeunterlagen an die Vergabekammer auf diese geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinzuweisen.

6.3.2 Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).

6.3.3 Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob

- die behauptete Verletzung von Vergabebestimmungen frühzeitig aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Antragsteller erkennbar war,
- der Antragsteller die Verletzung der Vergabebestimmungen unverzüglich gerügt hat

Das Ergebnis ist der Fachaufsicht führenden Ebene mitzuteilen.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 115 (1) GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 111 (3) GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
 - Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
 - Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 115 (2) GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
 - Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
 - Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 115 (1) GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 101a GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.
 - Verlängerung der Zuschlagsfrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).
- 6.3.4 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.
- 6.3.5 Gegenüber den Bietern ist rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung (in Textform) anzustreben.

7 Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

- 7.1 Die Vorlage einer Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bzw. § 21 Abs.1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen, ist nach dem zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, vom Bewerber zu verlangen.
- 7.2 Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister hat der öffentliche Auftraggeber ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.
- 7.3 Die notwendigen Texte sind in den Formblättern enthalten.

Richtlinien 101

Hinweise zur Anwendung von VOB und VOL

1 Bereiche für die die VOB keine Anwendung findet

- Liefer- und sonstige Dienstleistungsaufträge (§ 1 VOL/A) sowie freiberufliche Leistungen (§ 1 VOF) (Entgelte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z.B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI.)
Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.
- Beiträge oder Gebühren aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen zu entrichten sind, z.B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw., für die öffentliche Erschließung oder für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.) oder beliehener Unternehmer (z.B. Prüfungsingenieure, TÜV), für Gutachten und Prüfungen.

Die VOB ist ferner nicht anzuwenden, wenn die Baudurchführende Ebene Zahlungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung) oder Ausgleichsabgaben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund von Ortsatzungen (z.B. Ablösung von Stellplätzen) zu leisten hat.

2 Vergabe nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen

Der selbständigen Vergabe (unabhängig von Bauleistungen) von

- Arbeiten für Gebäudereinigung
- Entmunitionierungsarbeiten

ist die VOL zugrunde zu legen.

Formblätter und Richtlinien hierzu sind im VHL Bayern enthalten, das im Bereich der Staatsbauverwaltung anzuwenden ist.

3 Abgrenzung von Bauleistung nach VOB und Leistungen nach VOL

Nachfolgende maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A, weil sie bauliche Anlagen sind:

1. Institutsgebäude, Hörsaal, Schulgebäude
 - Kältetechnische Anlagen:
 - Herstellen der Kühl- und Kältetechnik VOB
 - Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen VOB
 - Rohrpost und andere Kleinförderanlagen:
 - Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen VOB
 - Liefern und Einbauen von Elektromotoren und anderen elektrischen Maschinen von
 - Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen, zentrale Leittechnik VOB
 - Auch wenn nur einzelne maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind, ist die VOB anzuwenden

Beispiele:

- zu DIN 18379:
 - Kältemaschinen, Kaltwassersätze, Rückkühlwerk, Ventilatoren, Splitt-, Befeuchtungs- und Umluft- (Kühl)geräte, und Klimaprüfkammer VOB
- zu DIN 18380:
 - Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Warmwasserbereiter, fabrikfertige Install.-Verteiler VOB

- zu DIN 18381:
Entkeimungs-, Enthärtungs-, Neutralisations-, Desinfektions-,
Dekontaminierungseinrichtungen VOB
- Laboreinrichtungen und Labortechnik VOB
Liefen und Einbauen
- Liefen von Geräten und Laborzubehör VOL
- Hörsaalgestühl, Liefen und Einbauen VOB

- 2. Sparkassen und Banken
- Stahl- und Geldschänke sowie Tresoranlagen:
Liefen von Stahl- und Geldschränken sowie Wandtresoren und der Bestandteile
von
Tresoranlagen einschl. Einrichten und Einbauen VOB
- Bau von Tresoranlagen einschl. der dazugehörigen Lieferungen VOB

- 3. Krankenhaus
- vorgefertigte Fertig-OP-Anlagen einschl. medizin. Einrichtungen
Liefen und Einbauen VOB
- Medizintechnische Anlagen und Einrichtungen VOB
Liefen und Einbauen
- Liefen von medizin. Gerät VOL
- Automat. Wagen-Transportanlagen VOB
Liefen und Einbauen
- Liefen von Wagen und Behältern VOL
- Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen VOB

- 4. Küchen, Wäschereien, Mensen, Wirtschaftsgebäude
- Liefen und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen VOB
- Herstellen der betrieblichen Einbauten VOB
- Liefen von Geräten und Einrichtungen VOL
- Liefen und Einbauen von Koch- und Spülanlagen VOB
- Liefen und Einbauen bzw. Montieren der Transport- und Förderanlagen VOB

- 5. Heizwerk, Heizkraftwerk, Müllverbrennungsanlage, Versorgungsgebäude
- Neutralisationsanlage VOB
Liefen und Einbauen
- Liefen und Einbauen von
- Blockheizkraftwerk VOB
- Turbine VOB
- Kessel, Abhitzeessel VOB
- Brenner, Filteranlagen VOB
- Abgasreinigung VOB
- Verrohrung, Rohrleitungen VOB
- Isolierung, Dämmung VOB
- Meß-, Steuer- und Regeltechnik VOB
- Zentrale Leittechnik VOB
- Schornstein, Kamin VOB

- 7. Verkehrsanlagen im
 - Luftverkehr
 - See- und Binnenschiffsverkehr
 - Schienenverkehr
 - Straßenbahn- und Busverkehr
 - Verkehrssignalanlagen; Stellwerke:
 - Liefen und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen VOB
 - Drehscheiben und Schiebebühnen:
 - Liefen und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen VOB
 - Hebezeuge und Förderanlagen:
 - Liefen und Aufstellen vollständiger Anlagen einschl. Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der Anlagen bis zur Schalttafel VOB
 - Liefen und Einbauen einzelner Förder-, Baueinheiten (Motore, Getriebe, Zug- und Tragorgane usw.), Einzelteile (Lager usw.) und Zubehör (Leitern usw.) VOB
 - Liefen und Einbauen zusätzlicher Überwachungseinrichtungen (Steuer-, Regel-, Störmelde-, Wechselsprech- und Fernsehanlagen) VOB
 - Flugplatzbefeuerungsanlagen VOB
 - Netze für Schienen- bzw. Oberleitungsverkehr
 - Liefen und Herstellen VOB
 - Liefen von Schienen und Oberleitungsmaterial VOL
- 8. Elektrizitätsversorgung, Versorgung im Fernmeldebereich der Öffentlichkeit
 - Feste Netze, Kabel aller Art und Freianlagen für Starkstrom- und Fernmeldekabel außerhalb von Gebäuden:
 - Liefen und Herstellen VOB
 - Bau von Antennentürmen VOB
- 9. Landschaftsbau
 - zu DIN 18919
 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen und Vegetationsflächen VOB

Vergabestelle			
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart		<input type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Angebotsanforderung
Az / AVA-Nummer	_____	Vergabenummer	_____
fachlich zuständig	_____	Datum	_____
federführend zuständig	_____	Bearbeiter / Tel.	_____

Baumaßnahme
Leistung

Vergabeart 211/211EG	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
	<input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB)	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
		<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren
		<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
		<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog

Lose 211/211EG	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Fachlose	<input type="checkbox"/> ja, Teillose
-------------------	-------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Nebenangebote 211/211EG	<input type="checkbox"/> zugelassen	<input type="checkbox"/> nicht zugelassen
----------------------------	-------------------------------------	---

Begründung zur Wahl der Vergabeart / Abweichung von der Fachlosvergabe, GU- bzw. Pauschalvergabe, Leistungsprogramm / Ausschluss oder Eingrenzung von Nebenangeboten, Notwendigkeit Angebot Lohn-, Stoffpreisgleitklausel, Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, etc.

Haushalt Kosten	Haushaltsstelle	Liegenschaftskennnummer	
	verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	geschätzte Vergabesumme		€

Termine 211/211EG	Eröffnungs-/Einreichungstermin	
	Ablauf der Zuschlagsfrist	
Fristen 214.H	Ausführungsbeginn	
	Ausführungsende	

Entscheidungsvorschlag	Anlage: <input type="checkbox"/> Firmenliste 311 <input type="checkbox"/> Firmenliste 312
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Haushalt / Kosten _____	Behördenleitung _____

Ifd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Datum	Bemerkung zur Eignungsprüfung	Veranlassung
1	2	3	4	5	6

Vergabevermerk National

Hinweis: Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb entfallen die Teile 1 bis 4.
Statt dessen ist der Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb National diesem Vergabevermerk
beizufügen.

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

- Bund
 Land (2-stelliges Landeskürzel)
 Kreis, kreisfreie Stadt

1.2 Bezeichnung der Straßenklasse und -nummer(n) und ggf. Zusatzbuchstabe (z.B. B 50n)

(mehrere Angaben möglich):

.....

1.3 Name, Anschrift der Vergabestelle:

.....

1.4 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....

1.5 Bezeichnung der hiermit zu vergebenden Baumaßnahme:

.....

1.6 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
 Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:

Bundshaushalt: Kapitel: Titel:
 Landshaushalt: Kapitel: Titel:
 Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE):

Haushaltsjahr:.....

1.7 Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: EUR (brutto)

Datum der Kostenermittlung:

1.8 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich.
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

1.9 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb der EU-Schwellenwerte, aber Auftragswert > 1,0 Mio. (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage

1.10 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....

1.11 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

- Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb:
 - Öffentlich
 - Beschränkt o.T.
 - Freihändig

Begründung für andere Verfahren als Öffentliche Ausschreibung:

.....

Bekanntmachung bei Beschränkter Ausschreibung o.T. nach § 19 Abs. 5 VOB/A:
 (Datum)

1.12 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

<input type="checkbox"/>	Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung
<input type="checkbox"/>	Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
<input type="checkbox"/>	Angebotseröffnung (Datum/Uhrzeit)
<input type="checkbox"/>	Datum des Ablaufs der Zuschlagsfrist

1.13 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Zuschlagsfrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 - Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen

.....

.....

.....

1.14 Losweise Vergabe vorbehalten:

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

1.15 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.16 Angaben zu Vertragsinhalten

- Lohnleitklausel wird vereinbart:**

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Vertragsstrafe wird vereinbart:**

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Beschleunigungsregelung wird vereinbart:**
 - Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß FB 2290.StB Beschleunigungsvergütung
 - Beschleunigung über Bauzeitverkürzung durch Nebenangebote
- Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

- Gegenüber ZVB/E-StB abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....

.....

.....

- Wahlpositionen vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....

.....

.....

- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

.....

.....

.....

- Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
Begründung:

.....

.....

.....

- 1.17 **Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe:**
- mit fortgeschrittener Signatur,
 - mit qualifizierter Signatur.

- 1.18 **Zulassung Nebenangebote:**
- Nebenangebote generell zugelassen
 - Nebenangebote generell nicht zugelassen
 - Nebenangebote bedingt zugelassen:

.....

.....

.....

Begründung, falls nicht generell zugelassen:

.....

.....

.....

.....

.....

- Zulassung von Nebenangeboten mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:**
Begründung bei Zulassung:

.....
.....
.....

1.19 Anforderungen an Nebenangebote, soweit zugelassen

- Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig
- Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und dem FB 2260.StB Mindestanforderungen. Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit entfällt.

1.20 Zum Wertungskriterien Preis weitere zu berücksichtigende Wertungskriterien:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise)
- Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € netto/Kalendertag
- Weitere Kriterien:.....

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

Der Kostenbeitrag beträgt Euro.

- Der Download über die Internetseite ist kostenlos,
 kostenpflichtig Euro

Anlagen zu 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

2. Bis zur Öffnung der Angebote

2.1 Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

 www.bund.de

.....

2.2 Name und Anschrift der Bewerber bei öffentlicher Ausschreibung:

siehe Anlage FB 311 Firmenliste

Liste der ausgeschlossenen Bewerber:

	Firma	Ort
1.
2.
3.

Gründe für den Ausschluss von Bewerbern:

Zu 1.:

Zu 2.:

Zu 3.:

2.3 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o.T., Freihändige Vergaben:

2.3.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen::

Begründung bei Beschränkung:

.....

2.3.2 Für die vorgesehene Maßnahme sollten folgende Unternehmen aufgefordert werden:

	Unternehmen	Begründung
1.
2.
3.
4.
5.

2.3.3 Die für Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgesehenen Unternehmen haben ihre Eignung nachgewiesen durch:

Eintragung in PQ-Liste und ggf. vorhandene zusätzliche Einzelnachweise:
 Unternehmen (Name):

.....

Aktuell vorliegende Einzelnachweise und ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 VOB/A:
Unternehmen (Name):

.....
.....
.....

2.4 Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen ab: (Datum)

2.5 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
 Nachsendeschreiben wurden versandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

.....
.....
.....

2.6 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

Entfällt
 siehe Anlage

2.7 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

Ja
 Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....
.....
.....

Anlagen zu 2.: „Bis zur Öffnung der Angebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

3. und 4. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

5. Angebotseröffnung und Erste Durchsicht

5.1 Eröffnung der Angebote:

Die Angebotseröffnung fand am statt.

Das FB 313 Niederschrift Öffnung der Angebote einschl. der Liste der Teilnehmer ist dem Vergabevermerk als Anlage beigefügt.

Anmerkungen:

.....

Nähere Angaben zum Ergebnis des Eröffnungstermins siehe Nummer 6.2.

5.2 Erste Durchsicht:

Das Ergebnis der ersten Durchsicht ist in dem FB 3210.StB Erste Durchsicht dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurde.

Anlagen zu 5.: „Angebotseröffnung und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

6. Formale und rechnerische Prüfung (§ 16 Abs. 1, 3 – 5 VOB/A)

6.1 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Nach Abschluss der Prüfung gemäß FB 3211.StB-Angebotsprüfung HA, werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.
2.
3.

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A hierüber mit Schreiben vom unterrichtet.
Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

6.2 Nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt).

Bieter	HA (€ verlesen)	HA (€ nachgerechnet)	Nachlass (%)	Anzahl NA
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlagen zu 6.: „Formale und rechnerische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

7. Prüfung und Wertung der Eignung (§ 16 Abs. 2 VOB/A)

Prüfung der Eignung

Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter für deren Hauptangebote einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt im FB 3214.StB Eignungsprüfung.

Aufgrund der Eignungsprüfung werden die Angebote folgender Bieter nicht berücksichtigt (Begründung siehe FB 3214.StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Anlagen zu 7.: „Prüfung und Wertung der Eignung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, die nächsten beiden platzierten Hauptangebote sowie diejenigen Bieter, deren Hauptangebot unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote die drei preisgünstigsten Hauptangebote unterschreiten, betrachtet.

Die genaue Betrachtung ist der Anlage und ggf. der Anlage zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 9 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Anlagen zu 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

9. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

9.1 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.2 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.3 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.4 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.5 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.6 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie der wertbaren Nebenangebote)					
Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

Anlagen zu 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden weicht um mehr als 10 % vom Hauptangebot des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ab:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

Schriftliche Aufklärung am:

Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

.....

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:

Sind bei den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?

- Nein
 Ja;

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

.....

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
 Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.

Feststellungen:

.....

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

- Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Nein

Falls Nein:

Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung

Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A aufgehoben.

Begründung:

.....

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 7.6) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10%.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.7 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotssummen vor.

Hierzu wurde die Kostenermittlung auf Richtigkeit überprüft und im Wesentlichen bestätigt:

- Ja, das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben

Begründung:

.....

- Nein, das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

.....

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)
1.
2.
3.
4.
5.

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A hierüber mit Schreiben vom (s. Anlage) unterrichtet.

Anlagen zu 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

11. Abschluss der Wertung

11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens eines EP in einer unwesentlichen Position:

Entfällt, kein EP fehlt

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 8.3 (siehe Anlage

Nein

Ja, bei folgenden Bietern:

Die Angebote dieser Bieter mit fehlendem EP werden von der Wertung ausgeschlossen.

11.2 Prüfung der Eigenerklärung zur Eignung der nicht PQ-qualifizierten Bieter einschl. NU:

Entfällt, Bieter ist PQ-qualifiziert

Das Ergebnis der Überprüfung (siehe FB 3214.StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

Nein

Ja

Wenn Ja, Begründung:

.....

11.3 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € brutto) des Bieters mit der geringsten Wertungssumme.

Auskunft vom Bundesamt für Justiz bzw. der Korruptionsregisterstelle liegt vor.

Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

Nein Ja

Ggf. Begründung:

.....

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

.....

11.4 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

Ja

Nein

Wenn Nein, Festlegungen des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:.....
 Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter am ergab folgendes Ergebnis:

.....

.....

11.5 Zuschlagserteilung:

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
 Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

11.6 Ermittlung der Auftragssumme:

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt in Anlage
 Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt: € (brutto).

11.7 Zuschlagsfrist

Die vorgegebene Zuschlagsfrist wird eingehalten:

- Ja
- Nein

Falls Nein,
 Verlängerung der Zuschlagsfrist bis
 Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur
 Zuschlagsfristverlängerung wurde versandt am
 Folgende Bieter haben die Zuschlagsfrist nicht verlängert:

.....

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Zuschlagsfrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 und 10 zu wiederholen.

Aufgestellt:

.....
 (Datum/Unterschrift)

Anlagen zu 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

- Entfällt
- Liegt vor (siehe Anlage:)

12.2 Zuschlagserteilung am: (Datum)

Auftragnehmer:

.....

.....

.....

.....

.....

Aufhebung des Vergabeverfahrens:

Begründung:

.....

.....

Benachrichtigung der Bieter /§ 17 Abs. 2 VOB/A) am:

12.3 Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A: Datum:

12.4 Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: Datum:

- Entfällt

12.5 Sonstiges:

.....

.....

.....

Anlagen zu 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb National

Anlage zum Vergabevermerk National

Hinweis: Dieser (Teil-)Vergabevermerk ersetzt die Teile 1 bis 4 des vorgenannten Vergabevermerkes

T 1. Bis zur Bekanntmachung

T 1.1 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

- Bund
- Land (2-stelliges Landeskürzel)
- Kreis, kreisfreie Stadt
-

T 1.2 Bezeichnung der Straßenklasse und -nummer(n) und ggf. Zusatzbuchstabe (z.B. B 50n)
(mehrere Angaben möglich):

.....,,,,

T 1.3 Name, Anschrift der Vergabestelle:

.....

T 1.4 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....

T 1.5 Bezeichnung der zu vergebenden Baumaßnahme:

.....

T 1.6 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:

Bundeshaushalt: Kapitel: Titel:

Landeshaushalt: Kapitel: Titel:

Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE):

Haushaltsjahr:

T 1.7 Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: EUR (brutto)

Datum der Kostenermittlung:

T 1.8 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

T 1.9 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb der EU-Schwellenwerte, aber Auftragswert < 1,0 Mio. € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage

T 1.10 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
 - Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....

T 1.11 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

- Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb

T 1.12 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

<input type="checkbox"/> Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung
<input type="checkbox"/> Datum Anforderung der Teilnahmeunterlagen
<input type="checkbox"/> Datum Versendung der Teilnahmeunterlagen
<input type="checkbox"/> Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge
<input type="checkbox"/> Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotabgabe
<input type="checkbox"/> Angebotseröffnung (Datum/Uhrzeit)
<input type="checkbox"/> Datum des Ablauf der Zuschlagsfrist

T 1.13 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z. B. längere Zuschlagsfrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 - Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen

.....

T 1.14 Losweise Vergabe vorbehalten:

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

T 1.15 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage

T 1.16 Angaben zu Vertragsinhalten

Lohngleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

Vertragsstrafe wird vereinbart:

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

.....

Beschleunigungsregelung wird vereinbart:

- Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß FB 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- Beschleunigung über Bauzeitverkürzung durch Nebenangebote

Begründung für Vereinbarung:

.....

Gegenüber ZVB/E-StB abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

Wahlpositionen vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:

Begründung:

.....

-

 Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:
 Begründung:

.....

T 1.17 Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe:

- mit fortgeschrittener Signatur,
 mit qualifizierter Signatur.

T 1.18 Zulassung Nebenangebote:

- Nebenangebote generell zugelassen
 Nebenangebote generell nicht zugelassen
 Nebenangebote bedingt zugelassen:

.....

Begründung, falls nicht generell zugelassen:

.....

- Zulassung von Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:**
 Begründung bei Zulassung:

.....

T 1.19 Anforderungen an Nebenangebote, soweit zugelassen

- Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig
 Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und dem FB 2260.StB Mindestanforderungen. Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit entfällt.

T 1.20 Zum Wertungskriterium Preis weitere zu berücksichtigende Wertungskriterien:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise)
 Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag
 Weitere Kriterien:

T 1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

Entfällt bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

T 1.22 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Nein
 Ja
 Anzahl der Bewerber:
 Begründung:

.....

T 1.23 Geforderte Auskünfte/Erklärungen/Nachweise:

Vorlage von Unterlagen gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2a) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2b) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2c) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A
-

T 1.24 Vorgesehene Auswahlkriterien und Wichtung:

Prüfung und Wertung gemäß FB 1311 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- § 6 Abs. 3 Nr. 2a) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 2b) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 2c) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A %
- %

Anlagen zu T 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

2. Bis zum Einreichungstermin

T 2.1 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

siehe Anlage FB 311 Firmenliste

T 2.2 Liste der ausgeschlossenen Bewerber:

	Firma	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Gründe für den Ausschluss von Bewerbern:

Zu 1.:

.....

Zu 2.:

.....

Zu 3.:

.....

Zu 4.:

.....

Zu 5.:

.....

T 2.3 Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Teilnahmeunterlagen:

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

T 2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Einreichungstermin:

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

Anlagen zu T 2.: „Bis zum Einreichungstermin“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

T 3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

T 3.1 Zum angegebenen Termin zur Einreichung der geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage FB 311 Firmenliste).

T 3.2 Die formale Prüfung der Teilnahmeanträge erfolgte mit Vordruck Ausschlussprüfung. Danach kommen alle Anträge in das Auswahlverfahren mit Ausnahme von:

	Bewerber	Begründung
1.
2.
3.
4.
5.

T 3.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist im FB 1320 Auswahlverfahren dokumentiert (siehe Anlage). Danach sollen folgende Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

	Bewerber	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

T 3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl bzw. Spanne (von bis) ab:

- Ja
- Nein
- Falls Ja, Begründung

.....

T 3.5 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

T 3.6 Rügen, Nachprüfungsverfahren

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

T 3.7 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

	Bewerber	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Anlagen zu T 3.: „Einreichungstermin und Auswahlverfahren“

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

T 4. Bis zur Eröffnung der Angebote

T 4.1 Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen ab: (Datum)

T 4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

.....

- Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben wurden versandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

.....

.....

.....

T 4.3 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
- siehe Anlage

T 4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

.....

.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

.....

.....

Anlagen zu T 4.: „Bis zur Eröffnung der Angebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

EU-Vergabevermerk

Hinweis: Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb entfallen die Teile 1 bis 4.
Statt dessen ist der Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb EU diesem Vergabevermerk
beizufügen.

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

- Bund
- Bundesland. (2-stelliges Landeskürzel)
- Kreis, kreisfreie Stadt
- Dritter

1.2 Bezeichnung der Straßenklasse und -nummer(n) und ggf. Zusatzbuchstabe (z.B. B 50n)
(mehrere Angaben möglich):

.....''''

1.3 Name, Anschrift der Vergabestelle:

.....
.....
.....
.....

1.4 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....
.....
.....

1.5 Bezeichnung der zu vergebenden Baumaßnahme:

.....
.....
.....

1.6 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....
.....
.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:

Bundshaushalt: Kapitel: Titel:
Landshaushalt: Kapitel: Titel:
Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE):
Haushaltsjahr:

1.7 Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: €.
Datum der Kostenermittlung:

1.8 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
- Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....
.....
.....

1.9 Aussage zum Erfordernis der EU-weiten Ausschreibung:
 Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: EUR (netto)
 Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

Bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose:

- Geschätzter Auftragswert dieser Vergabe ≥ 1,0 Mio. € (netto)
- Geschätzter Auftragswert dieser Vergabe < 1,0 Mio. € (netto): Vergabe fällt jedoch nicht unter das 20%-Kontingent und muss daher EU-weit ausgeschrieben werden.

1.10 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
 - Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....

.....

.....

.....

.....

1.11 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

- Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb:
 - Offenes Verfahren
 - Verhandlungsverfahren o. V.

Begründung für andere Verfahren als Offenes Verfahren:

.....

.....

.....

.....

.....

1.12 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

<input type="checkbox"/> Datum der Vorinformation
<input type="checkbox"/> Datum der Vergabebekanntmachung
<input type="checkbox"/> Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotabgabe
<input type="checkbox"/> Angebotsfrist (Kalendertage)
<input type="checkbox"/> Angebotseröffnung (Datum/Uhrzeit)
<input type="checkbox"/> Datum der Absendung der Information nach § 101a GWB
<input type="checkbox"/> Datum des Ablauf der Zuschlagsfrist

1.13 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z. B. längere Zuschlagsfrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 - Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen

.....

.....

.....

.....

.....

1.14 **Losweise Vergabe vorbehalten:**

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose)

1.15 **Angaben zu Vertragsfristen** (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.16 **Angaben zu Vertragsinhalten**

Lohnleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Vertragsstrafe wird vereinbart:

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Beschleunigungsregelung wird vereinbart:

- Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß FB 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- Beschleunigung über Bauzeitverkürzung durch Nebenangebote

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Gegenüber ZVB/E-StB abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

.....

.....

Wahlpositionen vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

.....

.....

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:
Begründung:
.....
.....
.....

Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:
Begründung:
.....
.....
.....

1.17 **Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe:**
 mit fortgeschrittener Signatur,
 mit qualifizierter Signatur.

1.18 **Zulassung Nebenangebote:**
 Nebenangebote generell zugelassen
 Nebenangebote generell nicht zugelassen
 Nebenangebote bedingt zugelassen:
.....
.....
.....

Begründung, falls nicht generell zugelassen:
.....
.....
.....
.....

Zulassung von Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:
Begründung bei Zulassung:
.....
.....
.....

1.19 **Anforderungen an Nebenangebote, soweit zugelassen**
Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und gemäß FB 226EG.StB
Mindestanforderungen

1.20 **Angaben zu Wertungskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):**
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

Kriterium Preis (alleiniges Wertungskriterium)
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung

	Wichtung in v. H.
<input type="checkbox"/> Preis
<input type="checkbox"/> Technischer Wert
<input type="checkbox"/> Gestaltung

Summe: 100 v. H.

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. VHB:

.....

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird berücksichtigt:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise)
- Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag

Kriterium Technischer Wert:

Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Bauverfahren,
- Bauablauf,
- Qualitätssicherung,
- Geräteinsatz,
- Umwelt,
-

Bei zusammen gefasster Fachlosvergabe (Mischlos) gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtungen:

Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Summe:	100	v. H.

Kriterium Gestaltung:

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Harmonie, Klarheit des Entwurfs,
- Form, Erscheinungsbild,
- Einfügung in das Umfeld,
- Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel,
-
-

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

Der Kostenbeitrag beträgt Euro.

Der Download über die Internetseite ist: kostenlos,
 kostenpflichtig Euro

Anlagen zu 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

2. Bis zur Öffnung der Angebote

- 2.1 **Angaben zur Vorinformation:**
 Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:
 www.simap.europa.eu -----
 ----- -----
 ----- -----
- Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:**
 Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:
 www.simap.europa.eu -----
 www.bund.de -----
 ----- -----
 ----- -----

2.2 **Name und Anschrift der Bewerber beim Offenen Verfahren:**
 siehe Anlage FB 311 Firmenliste

Liste der ausgeschlossenen Bewerber:

	Firma	Ort
1.	-----	-----
2.	-----	-----
3.	-----	-----

Gründe für den Ausschluss von Bewerbern:

- Zu 1.: -----

- Zu 2.: -----

- Zu 3.: -----

2.3 **Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung:**

2.3.1 **Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:**
 Begründung bei Beschränkung:

- -----

2.3.2 Für die vorgesehene Maßnahme kommen folgende Unternehmen in Betracht:

	Unternehmen	Begründung
1.	-----	-----
2.	-----	-----
3.	-----	-----
4.	-----	-----
5.	-----	-----

2.3.3 Die für Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgesehenen Unternehmen haben ihre Eignung nachgewiesen durch:

- Eintragung in PQ-Liste und ggf. vorhandene zusätzliche Einzelnachweise gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A:
Unternehmen (Name):

.....
.....
.....
.....
.....

- Aktuell vorliegende Einzelnachweise und ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 VOB/A:
Unternehmen (Name):

.....
.....
.....
.....
.....

2.4 Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen ab: (Datum)

2.5 Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....
.....

- Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
 Nachsendeschreiben wurden versandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
Bemerkungen:

.....
.....
.....

2.6 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
 siehe Anlage

2.7 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Eröffnungstermin:

Rügen wurden erhoben:

- Ja
 Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....
.....
.....

Anlagen zu 2.: „Bis zur Eröffnung der Angebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

3. und 4. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

5. Angebotseröffnung und Erste Durchsicht

5.1 Eröffnung der Angebote:

Die Angebotseröffnung fand am statt.

Das FB 313 Niederschrift Öffnung der Angebote einschl. der Liste der Teilnehmer ist dem Vergabevermerk als Anlage beigefügt.

Anmerkungen:

.....

Nähere Angaben zum Ergebnis des Eröffnungstermins siehe Nummer 6.2,

5.2 Erste Durchsicht:

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem FB 3210.StB Erste Durchsicht dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurde.

Anlagen zu 5.: „Angebotseröffnung und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

6. Formale und rechnerische Prüfung (§ 16 Abs. 1, 3-5 VOB/A)

6.1 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Nach Abschluss der Prüfung gemäß FB 3211.StB Angebotsprüfung HA werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.
2.
3.

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A hierüber mit Schreiben vom unterrichtet.
Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

6.2 Nach Abschluss der rechnerischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt).

Bieter	HA (€ verlesen)	HA (€ nachgerechnet)	Nachlass (%)	Anzahl NA
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlagen zu 6.: „Formale und rechnerische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

7. Prüfung und Wertung der Eignung (§ 16 Abs. 2 VOB/A)

Prüfung der Eignung

Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Nachunternehmer für deren Hauptangebote erfolgt im FB 3214.StB Eignungsprüfung.

Aufgrund der Eignungsprüfung werden die Angebote folgender Bieter nicht berücksichtigt (Begründung siehe FB 3214.StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Anlagen zu 7.: „Prüfung und Wertung der Eignung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

EU-Vergabe mit ausschließlichem Kriterium Preis:
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der Anlage und ggf. der Anlage zu entnehmen.

EU-Vergaben mit mehreren Wertungskriterien:
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Wertungskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nr. 12 erhält das Angebot mit der theoretisch geringsten Summe der Punkte bei den nichtmonetären Wertungskriterien 5 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der nichtmonetären Kriterien von in der Summe % ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Wertungskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Wertungskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.

Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der Anlage und ggf. der Anlage zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 7 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Anlagen zu 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

9. Wertung der Nebenangebote

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

9.1 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.2 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.3 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.4 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.5 Bieter

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213.StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

HA + NA + NA + NA sowie

9.6 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)					
Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

Anlagen zu 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden weicht um mehr als 10 % vom Hauptangebot des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ab:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

- Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

.....
.....
.....

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:

Sind bei den gemäß Punkt 7.6 in der weiteren Wertung verbliebenen Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?

- Nein
 Ja;

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

.....
.....
.....

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
 Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.

Feststellungen:

.....
.....
.....

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

- Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Nein

Falls Nein:

- Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A aufgehoben.

Begründung:

.....
.....
.....

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 7.6) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.7 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Hierzu wurde die Kostenermittlung auf Richtigkeit überprüft und im Wesentlichen bestätigt:

- Ja, das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben

Begründung:

.....
.....

- Nein, das Vergabeverfahren wird
 dennoch fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben
 Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

.....
.....

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)
1.
2.
3.
4.
5.

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A hierüber mit Schreiben vom (s. Anlage) unterrichtet.

Anlagen zu 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

11. Abschluss der Wertung

11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens eines EP in einer unwesentlichen Position:

Entfällt, kein EP fehlt

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 8.3 (siehe Anlage)

Nein

Ja, bei folgenden Bietern:

.....
.....

Die Angebote dieser Bieter mit fehlendem EP werden von der Wertung ausgeschlossen.

11.2 Prüfung der Eigenerklärung zur Eignung der nicht PQ-qualifizierten Bieter einschl. NU

Entfällt, Bieter ist PQ-qualifiziert

Das Ergebnis der Überprüfung (siehe 3214.StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

Nein

Ja (siehe Anlage:)

11.3 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit (nur bei Wertungssummen über 30.000.- € brutto) des Bieters mit der geringsten Wertungssumme.

Auskunft vom Bundesamt für Justiz bzw. der Korruptionsregisterstelle liegt vor.

Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

Nein Ja

Ggf. Begründung:

.....
.....
.....

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassenen Maßnahmen (z. B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

.....
.....
.....

11.4 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

Ja

Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:

Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter am ergab folgendes Ergebnis:

.....
.....
.....

11.5 Zuschlagserteilung:

EU-Vergabe mit alleinigem Wertungskriterium Preis:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht (siehe untenstehende Tabelle).

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

EU-Vergaben mit mehreren Wertungskriterien:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte erfolgt gemäß nachfolgender Darstellung.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Preis:

Die Wertung des Kriteriums Preis ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Technischer Wert:

Die Wertung des Technischen Wertes ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Gestaltung:

Die Wertung des Kriteriums ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse ist in Anlage mit entsprechender Rangfolgenbildung aufgeführt.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle.

Wertungssummen und -punkte (nur bei mehreren Wertungskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)			
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)	Wertungspunkte
1.
2.
3.
4.
5.

11.6 Ermittlung der Auftragssumme:

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt in Anlage Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt: € (brutto).

11.7 Zuschlagsfrist

Die vorgegebene Zuschlagsfrist wird eingehalten:

- Ja
 Nein

Falls Nein,

Verlängerung der Zuschlagsfrist bis

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Zuschlagsfristverlängerung wurde versandt am

Folgende Bieter haben die Zuschlagsfrist nicht verlängert:

.....
.....
.....

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Zuschlagsfrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 und 10 zu wiederholen.

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

- Entfällt
- Liegt vor (siehe Anlage:.....)

12.2 Information der Bieter bei EU-Vergaben nach § 101a GWB:

Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung :

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin:

Rügen wurden vorgetragen:

- Nein
 - Ja
- Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:

- Ja
- Nein

Falls Ja:

Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Vergabeentscheidung:

- Ja
- Nein

Erläuterung:

.....
.....
.....

12.5 Zuschlagserteilung am: (Datum)

Auftragnehmer:

.....
.....
.....
.....
.....

Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens :

Begründung;

.....
.....
.....

12.6 Nach Zuschlagserteilung:

Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesandt am:

12.7 Nach Aufhebung/Beendigung:

Absendedatum der Information an die Bieter am:

12.8 Angaben zu Rügen/Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen wurden vorgetragen:

- Nein
 Ja

Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:

- Ja
 Nein

Falls Ja:

Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:

- Ja
 Nein

Erläuterung:

.....
.....
.....

12.9 Aussagen zum weiteren Vorgehen:

.....
.....
.....

12.10 Nach Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens :

Mitteilung an EU-Amtsblatt am:

12.11 Sonstiges:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb EU

Anlage zum EU-Vergabevermerk

Hinweis: Dieser (Teil-)Vergabevermerk ersetzt die Teile 1 bis 4 des vorgenannten Vergabevermerkes

T 1. Bis zur Bekanntmachung

T 1.1 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

- Bund
 Land (2-stelliges Landeskürzel)
 Kreis, kreisfreie Stadt

T 1.2 Bezeichnung der Straßenklasse und –nummer(n) und ggf. Zusatzbuchstabe (z.B. B 50n)
(mehrere Angaben möglich):

.....,,,,

T 1.3 Name, Anschrift der Vergabestelle:

.....

T 1.4 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....

T 1.5 Bezeichnung der zu vergebenden Baumaßnahme:

.....

T 1.6 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
 Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:

Bundeshaushalt: Kapitel: Titel:

Landeshaushalt: Kapitel: Titel:

Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE):

Haushaltsjahr:

T 1.7 Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: EUR (brutto)

Datum der Kostenermittlung:

T 1.8 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
 Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

.....

T 1.9 Aussage zum Erfordernis der EU-weiten Ausschreibung:

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: EUR (netto)
 Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

Bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose:

- Geschätzter Auftragswert dieser Vergabe ≥ 1,0 Mio. € (netto)
- Geschätzter Auftragswert dieser Vergabe < 1,0 Mio. € (netto): Vergabe fällt jedoch nicht unter das 20%-Kontingent und muss daher EU-weit ausgeschrieben werden.

T 1.10 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
 - Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....

.....

.....

.....

.....

T 1.11 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

- Verfahren mit Teilnahmewettbewerb:
- Nichtoffenes Verfahren
 - Wettbewerblicher Dialog
 - Verhandlungsverfahren m. V.

T 1.12 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

<input type="checkbox"/>	Datum der Vorinformation
<input type="checkbox"/>	Datum der Vergabebekanntmachung
<input type="checkbox"/>	Datum Anforderung der Teilnahmeunterlagen
<input type="checkbox"/>	Datum Versendung der Teilnahmeunterlagen
<input type="checkbox"/>	Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge
<input type="checkbox"/>	Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotabgabe
<input type="checkbox"/>	Angebotsfrist (Kalendertage)
<input type="checkbox"/>	Angebotseröffnung (Datum/Uhrzeit)
<input type="checkbox"/>	Datum der Absendung der Information nach § 101a GWB
<input type="checkbox"/>	Datum des Ablauf der Zuschlagsfrist

T 1.13 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z. B. längere Zuschlagsfrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 - Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen

.....

.....

.....

.....

.....

T 1.14 Losweise Vergabe vorbehalten:

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

T 1.15 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage):

T 1.16 Angaben zu Vertragsinhalten

Lohnleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Vertragsstrafe wird vereinbart:

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Beschleunigungsregelung wird vereinbart:

- Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß 226EG.StB Beschleunigungsvergütung
- Beschleunigung über Bauzeitverkürzung durch Nebenangebote

Begründung für Vereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

Gegenüber ZVB/E-StB abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

.....

Wahlpositionen vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

.....

.....

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:

Begründung:

- Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
 Begründung:

- T 1.17** **Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe:**
 mit fortgeschrittener Signatur,
 mit qualifizierter Signatur.

T 1.18 Zulassung Nebenangebote:

- Nebenangebote generell zugelassen
 Nebenangebote generell nicht zugelassen
 Nebenangebote bedingt zugelassen:

Begründung, falls nicht generell zugelassen:

- Zulassung von Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:**
 Begründung bei Zulassung:

T 1.19 Anforderungen an Nebenangebote, soweit zugelassen

- Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig
 Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Baubeschreibung und dem FB 226EG.StB Mindestanforderungen. Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit entfällt.

T 1.20 Angaben zu Wertungskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Wertungskriterium)**
 Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

- Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

	Wichtung in v. H.
<input type="checkbox"/> Preis	-----
<input type="checkbox"/> Technischer Wert	-----
<input type="checkbox"/> Gestaltung	-----

Summe: 100 v. H.

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. VHB:

.....

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:
 Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird berücksichtigt:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise)
- Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag

Kriterium Technischer Wert:

Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Bauverfahren,
- Bauablauf,
- Qualitätssicherung,
- Geräteinsatz,
- Umwelt,
-

Bei zusammen gefasster Fachlosvergabe (Mischlos) gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtungen:

Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
		100	v. H.

Kriterium Gestaltung:

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Harmonie, Klarheit des Entwurfs,
- Form, Erscheinungsbild,
- Einfügung in das Umfeld,
- Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel,
-
-

T 1.20 Zum Wertungskriterium Preis weitere zu berücksichtigende Wertungskriterien:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise)
- Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag
- Weitere Kriterien:

T 1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

Entfällt bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

T 1.22 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Nein
 - Ja
- Anzahl der Bewerber:
- Begründung:

.....

T 1.23 Geforderte Auskünfte/Erklärungen/Nachweise:

Vorlage von Unterlagen gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2a) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2b) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2c) VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A
- Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A
-

T 1.24 Vorgesehene Auswahlkriterien und Wichtung:

Prüfung und Wertung gemäß FB 1311 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- § 6 Abs. 3 Nr. 2a) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 2b) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 2c) VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A %
- § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A %
- %

Anlagen zu T 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

2. Bis zum Einreichungstermin

T 2.1 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:
 siehe Anlage FB 311 Firmenliste

T 2.2 Liste der ausgeschlossenen Bewerber:

	Firma	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Gründe für den Ausschluss von Bewerbern:

- Zu 1.:
- Zu 2.:
- Zu 3.:
- Zu 4.:
- Zu 5.:

T 2.3 Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Teilnahmeunterlagen:

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
 Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

- Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben wurden versandt.
 Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
 Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
 Bemerkungen:

T 2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Einreichungstermin:

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

.....

Anlagen zu T 2.: „Bis zum Einreichungstermin“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

T 3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

T 3.1 Zum angegebenen Termin zur Einreichung der geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage FB 311 Firmenliste).

T 3.2 Die formale Prüfung der Teilnahmeanträge erfolgte mit Vordruck Ausschlussprüfung. Danach kommen alle Anträge in das Auswahlverfahren mit Ausnahme von:

	Bewerber	Begründung
1.
2.
3.
4.
5.

T 3.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist im FB 1320 Auswahlverfahren dokumentiert (siehe Anlage). Danach sollen folgende Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

	Bewerber	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

T 3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl bzw. Spanne (von bis) ab:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Begründung

.....

T 3.5 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

T 3.6 Rügen, Nachprüfungsverfahren

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

T 3.7 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

	Bewerber	Ort
1.
2.
3.
4.
5.

Anlagen zu T 3.: „Einreichungstermin und Auswahlverfahren“

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

T 4. Bis zur Eröffnung der Angebote

T 4.1 Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen ab: (Datum)

T 4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
 Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

- Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben wurden versandt.
 Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
 Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
 Bemerkungen:

.....

T 4.3 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
- siehe Anlage

T 4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

- Ja
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Ja
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....

Anlagen zu T 4.: „Bis zur Eröffnung der Angebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Vergabestelle			
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart		<input type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Angebotsanforderung
Az / AVA-Nummer	_____	Vergabenummer	_____
fachlich zuständig	_____	Datum	_____
federführend zuständig	_____	Bearbeiter / Tel.	_____

Baumaßnahme
Leistung

Vergabeart 211/211EG	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
	<input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB)	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
		<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren
		<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
		<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog

Europaweite Ausschreibung (wenn Gesamtprojekt über dem EU-Schwellenwert):
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil: <input type="checkbox"/> zugeordnet zum 20%-Kontingent (§ 2 Nr. 6 VgV)
<input type="checkbox"/> _____

Lose 211/211EG	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Fachlose	<input type="checkbox"/> ja, Teillöse
-------------------	-------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Nebenangebote 211/211EG	<input type="checkbox"/> zugelassen	<input type="checkbox"/> nicht zugelassen
----------------------------	-------------------------------------	---

Begründung zur Wahl der Vergabeart / Abweichung von der Fachlosvergabe, GU- bzw. Pauschalvergabe, Leistungsprogramm / Ausschluss oder Eingrenzung von Nebenangeboten, Notwendigkeit Angebot Lohn-, Stoffpreisgleitklausel, Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, etc. (Beiblatt verwenden)

Haushalt Kosten	Jahresprogramm (BayIFS) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kennzeichen (BayIFS)	
	verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	geschätzte Vergabesumme		€

Termine 211/211EG	Eröffnungs-/Einreichungstermin	
	Ablauf der Zuschlagsfrist	
Fristen 214.H	Ausführungsbeginn	
	Ausführungsende	

Entscheidungsvorschlag	Anlage: <input type="checkbox"/> Firmenliste 311 <input type="checkbox"/> Firmenliste 312
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Haushalt / Kosten _____	Behördenleitung _____

Ifd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Datum	Bemerkung zur Eignungsprüfung	Veranlassung
1	2	3	4	5	6

Richtlinien 111
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart (Hochbau)
Vergabevermerk (Straßenbau)

1 Vergabeart

1.1 Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte

1.1.1 Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung von Leistungen ist der Regelfall. Nach § 55 BHO, § 55 BayHO muss dem Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorangehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Wird von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. vom Offenen Verfahren ausnahmsweise abgewichen, sind die Gründe dafür im Einzelnen aktenkundig zu machen und dem Vergabevermerk beizufügen. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der VOB/A reicht für sich allein nicht aus.

Ist ein Abweichen von einer Öffentlichen Ausschreibung unumgänglich, ist dennoch ein bestmöglicher Wettbewerb dadurch anzustreben, dass

- bei Beschränkten Ausschreibungen unter den Bewerbern zu wechseln ist und
- bei einer Freihändigen Vergabe möglichst mehrere Bewerber aufzufordern sind.

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Bewerber sind aktenkundig zu machen.

1.1.2 Beschränkte Ausschreibung

Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.

Ob eine Beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bis zu den in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Auftragswerten kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkte Ausschreibung in Frage kommen. Die Vergabestelle hat dennoch zu prüfen, ob auch unterhalb der in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Auftragswerte eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Dringlichkeit kann eine Beschränkte Ausschreibung nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist.

1.1.3 Freihändige Vergabe

Auch bei einer Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei Anwendung der Wertgrenze nach § 3 Abs. 5 VOB/A gilt dies ausnahmslos.

1.1.4 Internationale Ausschreibungsverfahren (ICB) und Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte

Bei Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte und die NATO sind die Richtlinien zu 246.H bzw. die Ri-NATO - 620 zu beachten.

1.2 Vergaben ab Erreichen der EG-Schwellenwerte

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3a Abs. 3 bis 6 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Wenn die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, ist erneut ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2 Vergabe nach Losen

2.1 Teillose

Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst nach Teillosten vergeben werden.

Bei Landesmaßnahmen sind die Nummern 5a und 5b der Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung vom 06.11.2001) zu beachten.

2.2 Fachlose

Bei Durchführung der Vergabeverfahren ist die nach § 5 Abs 2 Satz 1 VOB/A vorgesehene Fachlosvergabe als Regelfall vorzusehen. Bei Vergaben ab den EG-Schwellenwerten ist zusätzlich § 97 (3) GWB zu berücksichtigen.

Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen und dem Vergabevermerk beizufügen.

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

2.3 Zusammenfassung von Fachlosen / Generalunternehmer (GU)-Ausschreibung

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden, sind die Gründe dieser Abweichung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen. Die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer darf nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A erfolgen. Die erforderlichen Planungsunterlagen und die eindeutige und vollständige Beschreibung aller Leistungen müssen vor der Abgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber vorliegen.

3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist im Vergabevermerk zu begründen (siehe auch Richtlinien 250 Nr. 1.4 und zusätzlich für den Straßenbau Richtlinien 250 Nr. 2)

4 Nebenangebote

4.1 Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte

Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen.

4.2 Vergaben ab Erreichen der EG-Schwellenwerte

Wenn Nebenangebote zugelassen werden, sind dafür Mindestbedingungen in den Vergabeunterlagen festzulegen.

5 Fristen

5.1 Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

5.2 Bei komplexen Bauvorhaben und Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist entsprechend dem erhöhten Bearbeitungsaufwand zu bemessen.

5.3 Die Zuschlagsfrist soll grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Bei EG-weiten Verfahren kann die Frist wegen der Informationspflicht nach § 101a GWB um 15 Kalendertage verlängert werden.

5.4 Übersicht Fristen EU-weite Ausschreibungen

5.4.1 Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		wettbewerbbl. Dialog	Verhandlungsverfahren	
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren	Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	-	37	15 ⁴⁾	37	37	15 ⁴⁾
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾	-	-		-	-
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾		-	-

5.4.2 Elektronische Bekanntmachung, elektronische Vergabeunterlagen

Erfolgt die Bekanntmachung über das Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen (Amtsblatt der Europäischen Union, TED) auf elektronischem Wege (Erstellung und Übermittlung), können die Angebots- und die Bewerbungsfristen um bis zu **7 Kalendertage** verkürzt werden.

Die Angebotsfristen können um weitere **5 Kalendertage** verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar gemacht werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind. Die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung erfüllt diese Voraussetzung derzeit noch nicht.

Die für beschleunigte Verfahren aufgrund von Dringlichkeit geltenden Fristen (Bewerbungsfrist 15 Kalendertage bzw. Angebotsfrist 10 Kalendertage) sind auch bei elektronischer Bekanntmachung und bei elektronischem Versand nicht reduzierbar.

5.5.3 Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation ³⁾

Art der Frist	Frist. gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		wettbewerbbl. Dialog	Verhandlungsverfahren	
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren	Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren
Angebotsfrist	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	-	-	-	-	-
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	26 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	-

5.5.4 Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Art der Frist	Frist. gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		wettbewerbbl. Dialog	Verhandlungsverfahren	
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren	Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren
Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	-
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	-	6	4

¹⁾ Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Vergabeunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 10a Abs. 4 VOB/A).

²⁾ Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 10a Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

³⁾ Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn

- eine Vorinformation gemäß § 12a Abs. 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 12a Abs. 2 VOB/A an das Amtsblatt der Europäischen Union abgesandt wurde,
- diese Vorinformation die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren geforderten Angaben enthält und
- diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.

Wird die Vorinformation nach Ablauf der 12 Monate nicht erneuert, entfallen die Voraussetzungen für eine Fristverkürzung.

⁴⁾ aus Gründen der Dringlichkeit, wenn diese nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind

⁵⁾ Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 12a Abs. 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 12a Abs. 2 VOB/A an das Amtsblatt der Europäischen Union abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

6 Bewerberauswahl

Bewerber sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsanforderungen und Leistungsumfang nach Eignung auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb erbringt (§ 4 Abs. 8 VOB/B) bzw. sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient (§ 6a Abs. 10 VOB/A),
- zwischen den Bewerbern zu wechseln ist,
- keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt.

Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 06.11.2001, Bevorzugten-richtlinien, ist zu beachten.

Liste der aufzufordernden Unternehmer

Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann Formblatt *Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart - 111.H Seite 2* bzw. bei vorangegangenem Teilnahmewettbewerb Formblatt *Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren - 312* verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Verhütung von Manipulationen

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, dort die Regelung in Nr. 2c der Ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, ist zu beachten.

Geheimhaltung

Beim Durchführen der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung strikt zu beachten. Namen und Zahl der Bewerber dürfen weder den Bewerbern noch Dritten mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Bediensteten gegeben werden.

7 Beteiligung freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten. Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

Nach Nr. 7.1.5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13.04.2002 sind Freiberuflich Tätige nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

8 Herausgabe des Druckes und Versandes der Vergabeunterlagen

Werden Druck und Versand der Vergabeunterlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben, sind das Unternehmen und die Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

9 Vorkenntnisse

Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten. § 16 VgV ist zu beachten.

10 Weitere Hinweise siehe Richtlinien 100 Nr. 5.

Vergabestelle	Maßnahmenummer	Datum
liegenschaftsverwaltende Stelle		
Baumaßnahme		
Leistung		

1 Begriffsdefinitionen nach DIN 31051

1.1 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann, d.h. die Instandhaltung umfasst die nachstehend unter 1.2 bis 1.4 beschriebenen Maßnahmen.

1.2 Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des Abnutzungsvorrates (z.B. Austausch von Verschleißteilen und Schmierstoffen).

1.3 Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Inspektion ist in den Wartungs- und Instandhaltungsverträgen mit enthalten.

1.4 Instandsetzung

Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen. Die Instandsetzung geht über die Wartung hinaus, sie umfasst auch den Ersatz von defekten Bauteilen, die keine Verschleißteile sind.

2 Regelungsgehalt des § 13 Abs. 4 VOB/B:

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Bauverträgen über Bauwerke nur 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sich der Auftraggeber nicht dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer des Bauvertrags auch die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B).

Diese Regelung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B zur Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt nur für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. der Anlagenteile hat, bei denen also aus bestimmten Gründen oder Umständen die Wartung für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Bedeutung ist; das kann sich auch aus zur Wartung verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.

Für Anlagen bzw. Anlagenteile, die nicht unter diese Voraussetzungen fallen, gilt immer die Regelverjährungsfrist von 4 Jahren; für diese ist insoweit grundsätzlich keine Wartung mit auszusprechen.

3 Notwendigkeit der Wartung/Instandhaltung

Die Vergabestelle informiert die liegenschaftsverwaltende Stelle über den nötigen Instandhaltungsumfang und den damit verbundenen Einfluss auf die Sicherheit und Funktion der Anlage mit folgender Feststellung:

- Die Wartung/Instandhaltung ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend.
- Die Wartung/Instandhaltung ist notwendig.
- Die Wartung/Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung zu empfehlen.
- Die Wartung/Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen.

4 Ergebnis der Besprechung:

4.1 Es soll keine Wartung/Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:

- Die Wartung/Instandhaltung soll durch den Technischen Dienst der liegenschaftsverwaltenden Stelle erfolgen (Eigenwartung/-instandhaltung).
- Nur im Bedarfsfall soll eine Einzelbeauftragung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen.
- Die Wartung/Instandhaltung für die o.g. Anlage soll zusammen mit der Wartung/Instandhaltung für weitere Anlagen erfolgen.
- Sonstiges:

4.2 Es soll Wartung/Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:

- Die liegenschaftsverwaltende Stelle **bevollmächtigt** die Vergabestelle, zusammen mit dem Bauauftrag für die o.g. Anlage einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag für die Dauer von ____ Jahren zu vergeben.

Dafür soll das Vertragsmuster _____ verwendet werden.

Vertragsinhalt soll sein:

- Inspektion
- Wartung
- Instandsetzung

- Die liegenschaftsverwaltende Stelle **erklärt sich bereit**, mit dem Ersteller der Anlage einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag für die Dauer von ____ Jahren zeitgleich mit der Auftragserteilung für die o.a. Anlage abzuschließen.

Dafür soll das Vertragsmuster _____ verwendet werden.

Vertragsinhalt soll sein:

- Inspektion
- Wartung
- Instandsetzung

Die liegenschaftsverwaltende Stelle wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzpflicht besteht, wenn der Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag nicht zeitgleich mit dem Vertrag über die Errichtung der Anlage beauftragt wird.

4.3 Bemerkung(en):

(Vergabestelle)

(liegenschaftsverwaltende Stelle)

Richtlinien zu 112.H

Wartung / Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle

Wartung und Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

1 Übertragung der Wartung/Instandhaltung

Die Übertragung der Wartung/Instandhaltung kommt in Betracht für Anlagen bzw. Anlagenteile der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung/Instandhaltung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat.

2 Klärung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle

Die Vergabestelle hat vor Aufstellung der Vergabeunterlagen mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle unter Verwendung des Formblattes 112.H zu klären, ob ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag mit ausgeschrieben werden soll.

3 Vertragsmuster für Wartung/Instandhaltung

Es sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

Information nach § 19 Abs. 5 VOB/A über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung

Vergabenummer	
---------------	--

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____ Internet _____

2 Vergabeverfahren **Beschränkte Ausschreibung, VOB/A****3 Auftragsgegenstand****4 Ort der Ausführung**

5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung**6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung**

Fertigstellung der Leistungen bis: _____
 Dauer der Leistung: _____
 ggf. Beginn der Ausführung: _____

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

**Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

 zum nächstmöglichen Zeitpunkt _____

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer _____

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**d) Art des Auftrags**

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

e) Ort der Ausführung

f) Art und Umfang der Leistung**g) Erbringen von Planungsleistungen** nein ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h)** Aufteilung in Lose nein
ja, Angebote können abgegeben werden nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose
- i)** Ausführungsfristen
 Fertigstellung der Leistungen bis: _____
 Dauer der Leistung: _____
ggf. Beginn der Ausführung: _____
- j)** Nebenangebote zugelassen nicht zugelassen
- k)** Anforderung der Vergabeunterlagen

- l)** Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes _____ €
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger _____
Kontonummer _____
BLZ, Geldinstitut _____
Verwendungszweck _____
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN _____
BIC-Code _____

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

- q)** Angebotseröffnung am _____ um _____ Uhr
Ort _____

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte

- r)** geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- t)** Rechtsform der Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 erbracht werden

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 ist erhältlich

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§2 Nr.6 VgV): Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

**Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A**

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

 zum nächstmöglichen Zeitpunkt _____

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren **Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb, VOB/A**

Vergabenummer _____

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**d) Art des Auftrags**

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

e) Ort der Ausführung

f) Art und Umfang der Leistung**g) Erbringen von Planungsleistungen** nein ja

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck der Bauleistung _____

- h)** Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote können abgegeben werden nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose
- i)** Ausführungsfristen
 Fertigstellung der Leistungen bis: _____
 Dauer der Leistung: _____
 ggf. Beginn der Ausführung: _____
- m)** Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge _____
 Anschrift, an die die Anträge zu richten sind

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am _____

- r)** geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- t)** Rechtsform der Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u)** Nachweise zur Eignung

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 ist erhältlich

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- w)** Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20% - Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV): Vergabekammer (§ 104 GWB)

Richtlinien zu 121-122**Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Öffentlicher Teilnahmewettbewerb****1 Öffentliche Bekanntmachung**

1.1 Zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster für nationale Vergaben sind von der Staatsbauverwaltung die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

1.2 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind auf dem Internetportal der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de (nur Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaft) und im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 € ist im Bereich Straßenbau-Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zusätzlich zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung www.bund.de zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform erfolgt über die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung.

Im Bereich Hochbau Bundesmaßnahmen sind alle öffentlich bekannt zu machenden Vergabeverfahren über die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung auf www.bund.de zu veröffentlichen.

1.3 Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - 620.

2 Angaben in der Bekanntmachung

Die wesentlichen Festlegungen (Termine, Lose, Nebenangebote etc.) müssen schon im Vergabevermerk (im Bereich Hochbau: Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart - 111.H, im Bereich Straßenbau: Vergabevermerk - 111.StB) getroffen worden sein; die Daten sind daraus zu entnehmen.

3 Kosten der Vergabeunterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung ist vom Bieter die Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn die Kosten den Betrag von 5 Euro übersteigen.

Die Fachaufsicht führende Ebene legt hierfür Richtsätze fest, die im notwendigen Umfang der Preisentwicklung anzupassen sind.

Soweit Bieter die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung selbst herunterladen, wird kein Entgelt erhoben.

4 Abgabe der Unterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung sind auf Anforderung die Vergabeunterlagen bis Ende der Angebotsfrist abzugeben.

Die Staatlichen Bauämter versenden die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten grundsätzlich nicht mehr in Papierform. Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt. Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Firmensitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen auf Datenträger.

Diese Regelung ist unter Buchstabe l) der Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung - 121 bekanntzugeben.



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax: (352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Bearbeiter/-in:		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)		
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		
Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen	
	<input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>	
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:		
	<input type="checkbox"/> den oben genannten Kontaktstellen	
	<input type="checkbox"/> anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>	
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen	
	<input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>	

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Gesundheit
	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder nationale Organisation	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):	<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber **Ja** **Nein**

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input checked="" type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung Planung und Ausführung Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen	<input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete Mietkauf Eine Kombination davon	Dienstleistungskategorie:Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 bis 27 (s. Anhang C) einverstanden? <p style="text-align: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
Hauptausführungsort NUTS-Code <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Hauptlieferort NUTS-Code <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Hauptort der Dienstleistung NUTS-Code <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung		
Öffentlicher Auftrag <input checked="" type="checkbox"/> Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS) <input type="checkbox"/> Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern <input type="checkbox"/> Zahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> oder, falls zutreffend, Höchstzahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten		Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer <input type="checkbox"/>
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: in Jahren <input type="text"/> <input type="text"/> oder Monaten <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:		
Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (falls zutreffend; in Zahlen): Geschätzter Wert ohne MwSt.: Währung: € ODER Spanne von bis Währung: € Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge (falls möglich):		

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□
Ergänzende Gegenstände	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose Ja Nein

(Verwenden Sie für Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)

Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden *(bitte nur ein Kästchen ankreuzen)*:

nur ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja Nein

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang** (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)*Falls bekannt,*

geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt. (in Zahlen)

Währung: €

oder Spanne von

bis

Währung: €

II.2.2) Optionen (falls zutreffend):Ja Nein **Wenn ja**, Beschreibung der Optionen:*Falls bekannt:* voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen:in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)Zahl der möglichen Verlängerungen (falls zutreffend): oder Spanne: von bis *Falls bekannt:* voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen:in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)**II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG**Dauer in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)oder Beginn: (tt/mm/jjjj)Ende: (tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE; WIRTSCHAFTLICHE; FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG****III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten** *(falls zutreffend)*

siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. verweis auf die maßgeblichen Vorschriften *(falls zutreffend)*

siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird *(falls zutreffend)*

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung *(falls zutreffend)*Ja Nein

Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN**III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (<i>falls zutreffend</i>):
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (<i>falls zutreffend</i>):
III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (<i>falls zutreffend</i>): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten. <input type="checkbox"/>	
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt. <input type="checkbox"/>	

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten <p style="text-align: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> Wenn ja , Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift
III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen <p style="text-align: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart	
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (<i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>	
ODER geplante Mindestzahl <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> und, <i>falls zutreffend</i> , Höchstzahl <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>	
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (<i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung er Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>	
Niedrigster Preis <input type="checkbox"/> <i>oder</i> Wirtschaftlich günstigstes Angebot <input checked="" type="checkbox"/>	in Bezug auf:
<input type="checkbox"/>	die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind
Kriterien	Gewichtung
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn ja , zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion <i>(falls zutreffend)</i>	

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>	
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja ,	
Vorinformation <input type="checkbox"/>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABI: <input type="text"/> S <input type="text"/> - <input type="text"/> vom <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> (tt/mm/jjjj)	
Sonstige frühere Bekanntmachungen <i>(falls zutreffend)</i> <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABI: <input type="text"/> S <input type="text"/> - <input type="text"/> vom <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> (tt/mm/jjjj)	
Bekanntmachungsnummer im ABI: <input type="text"/> S <input type="text"/> - <input type="text"/> vom <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> (tt/mm/jjjj)	

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen *(ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung* *(bei einem wettbewerblichen Dialog)*

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen

Tag: / / (tt/mm/jjjj)

Uhrzeit:

Die Unterlagen sind kostenpflichtig

Ja Nein

Wenn ja, Preis *(in Zahlen)*:

Währung: €

Zahlungsbedingungen und -weise:

Zahlungsweise: **Banküberweisung**

Empfänger:

BLZ, Geldinstitut:

Kontonummer:

Verwendungszweck:

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN:

BIC-Code:

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmen-adresse) bei der in Abschnitt I bzw. Anhang A genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über die elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge

Tag: / / (tt/mm/jjjj)

Uhrzeit:

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber *(falls bekannt)* *(bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog)*

Tag: / / (tt/mm/jjjj)

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

ES	CS	DA	DE	ET	EL	EN	FR	IT	LV	LT	HU	MT	NL	PL	PT	SK	SL	FI	SV
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>															

Sonstige:

IV.3.7) Bindefrist des Angebots *(bei offenen Verfahren)*

Bis: / / (tt/mm/jjjj)

ODER Frist in Monaten oder Tagen *(ab Schlussstermin für den Eingang der Angebote)*

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: / / (tt/mm/jjjj)

Uhrzeit:

Ort *(falls zutreffend)*: **siehe Abschnitt I bzw. Anhang A**

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen *(falls zutreffend)* Ja Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG <i>(falls zutreffend)</i> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:		
VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt		
VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		
VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN		
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)</i>		
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> <i>(tt/mm/jjjj)</i>		

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN AUSKÜNFTE ERHÄLTlich SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTlich SIND (EINSCHLIESSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

ANHANG B
ANGABEN ZU LOSEN

LOS-NR. **BEZEICHNUNG:**

1) KURZE BESCHREIBUNG		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>
Ergänzende Gegenstände	<input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>
3) MENGE ODER UMFANG		
<i>Falls bekannt,</i>		
geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt. (in Zahlen)		Währung: €
oder Spanne von	bis	Währung: €
4) ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS (falls zutreffend)		
Laufzeit in Monaten <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> oder Tagen <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> (ab Auftragsvergabe)		
oder Beginn: <input type="text" value=""/> (tt/mm/jjjj)		
Ende: <input type="text" value=""/> (tt/mm/jjjj)		
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		

(Verwenden Sie ein Formular pro Los)

Richtlinien zu 123EG

Bekanntmachung von EG-Ausschreibungen

1 Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren sowie Wettbewerblichem Dialog (§ 12a Abs. 1 und 2 VOB/A) sind im Amtsblatt der Europäischen Union online unter www.simap.europa.eu unter dem Link "Auftraggeberseite/Formulare" zu veröffentlichen.

Soweit dem Amt für amtliche Veröffentlichungen die Einrichtung eines Beschafferprofils gemeldet wurde, können Vorinformationen auch ausschließlich im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung erfüllt die Voraussetzung eines Beschafferprofils derzeit noch nicht.

Bei Vergaben ab den EG-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die verkürzten Fristen nach § 12a Abs. 1 VOB/A in Anspruch genommen werden sollen (siehe Richtlinien 111 Nrn. 5.5.3 und 5.5.4).

2 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Bekanntmachungen der Staatsbauverwaltung sind zusätzlich auch auf der Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung zu veröffentlichen.

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch im Bayerischen Staatsanzeiger und, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist, in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Hierfür ist das Formblatt **Bekanntmachung Inland - 1232EG** zu verwenden.

Angaben in der Bekanntmachung

Alle wesentlichen für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben sind aus dem Vergabevermerk (im Bereich Hochbau: Formblatt **Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart - 111.H**, im Bereich Straßenbau: **Vergabevermerk - 111.StB**) zu entnehmen. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachung enthalten die **Anleitung zu 123EG** und die **Richtlinien 1231EG**.

3 Kosten der Vergabeunterlagen bei Offenen Verfahren

Werden vom Bewerber die Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle angefordert, ist ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

Soweit Bieter die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung selbst herunterladen, wird kein Entgelt erhoben.

4 Abgabe der Unterlagen

Bei Offenen Verfahren sind auf Anforderung die Vergabeunterlagen bis Ende der Angebotsfrist abzugeben.

Die Staatlichen Bauämter versenden die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten grundsätzlich nicht mehr in Papierform. Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt. Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Firmensitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen auf Datenträger.

Diese Regelung ist in der EU-Bekanntmachung bekanntzugeben.

Anleitung zur Vergabebekanntmachung der EU

Die Nummerierung entspricht der Vergabebekanntmachung der EU auf www.simap.europa.eu.

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung
Postanschrift
Kontaktstelle(n)
Internet-Adresse(n)

Weitere Auskünfte erteilen:

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen ...sind erhältlich bei:
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber

Zwingend sind die Angaben zu offizieller Bezeichnung,
Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-
Adresse. Die Angabe der Internet-Adresse (URL) ist
freiwillig. Die Adresse des Beschafferprofils (URL) ist
anzugeben, sofern ein Beschafferprofil eingerichtet ist.

Anzukreuzen ist: **die oben genannten Kontaktstellen**

Anzukreuzen ist jeweils: **die oben genannten Kontakt-
stellen**. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so
sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Verga-
bebekanntmachung einzutragen.

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Minis-
terium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche
Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unter-
abteilungen** sowie die **Haupttätigkeit des jeweiligen
Ressorts**.

Bei Baumaßnahmen der Länder (einschl. Bundesfern-
straßen) und der Kommunen ist anzukreuzen: **Regional-
oder Lokalbehörde** sowie das entsprechende Ressort.

Anzukreuzen ist: in der Regel **Nein**

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den
Auftraggeber

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausfüh-
rung, Lieferung bzw. Dienstleistung

- (a) Bauleistung
- (b) Lieferung
- (c) Dienstleistung

Hauptausführungsort, Hauptlieferort, Hauptort
der Dienstleistung

NUTS-Code

Es ist die vom Auftraggeber gewählte **Kurzbezeichnung
für die gesamte Baumaßnahme** einzutragen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 VOB/A ist
anzukreuzen: **(a) Bauleistung** und **Ausführung**. Wird
von dem Bieter ein Angebot verlangt, das außer der
Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst,
so ist anzukreuzen: **(a) Bauleistung** und **Planung und
Ausführung**. Bei Aufträgen nach § 22a VOB/A ist anzu-
kreuzen: **(a) Bauleistung** und **Erbringung der Bauleis-
tung gleichgültig mit welchen Mitteln**.

Erfüllungsort ist bei Bauleistungen in der Regel der Ort
der Baustelle.

Die Verwendung des NUTS-Code ist nicht zwingend
vorgeschrieben. Weitere Informationen zum NUTS-Code
unter www.simap.europa.eu

- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung Anzukreuzen ist i. d. R.: **Öffentlicher Auftrag**
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (*falls zutreffend*) i.d.R. kein Eintrag
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens Es sind Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben f, h VOB/A einzutragen. Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Anhang B einzutragen.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Informationen zum CPV unter www.simap.europa.eu
Bei losweiser Vergabe ist unter II.1.6) eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV-Code für das einzelne Los einzutragen.
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsüberkommen (GPA): Es ist anzukreuzen: **Ja**
- II.1.8) Aufteilung in Lose Bei Aufteilung des Auftragsgegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: **Ja** sowie in der Regel **für ein oder mehrere Lose. Für alle Lose ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen.** Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.
- II.1.9) Varianten/ Alternativangebote sind zulässig: Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: **Ja**
- II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend) Angaben zum Umfang der Leistung sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f VOB/A einzutragen. Der geschätzte Wert ist **nicht** anzugeben.
- II.2.2) Optionen (*falls zutreffend*): Bei Bauaufträgen in der Regel nicht zutreffend.
- II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG** Angaben sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i VOB/A einzutragen.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**
- III.1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (*falls zutreffend*) Es ist einzutragen: **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung (*falls zutreffend*) Anzukreuzen ist i.d.R.: **Nein**

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (*falls zutreffend*)

Es sind die im Einzelnen geforderten Nachweise einzutragen sowie die Stelle bzw. Internetadresse, wo das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 erhältlich ist.

Anzukreuzen ist: **Nein**

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

- IV.1.1) Verfahrensart
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

Es ist die Art der Vergabe nach § 3a VOB/A i.V.m. § 10a VOB/A anzukreuzen. Die Gründe für die Wahl des Beschleunigten Verfahrens sind ebenfalls anzugeben.

Nur bei Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren oder Wettbewerblichem Dialog; siehe auch § 6a Abs. 2 bis 4 VOB/A. Es sind objektive und nicht diskriminierende Kriterien (Eignungskriterien) für die Auswahl der Teilnehmer anzugeben.

je nach beabsichtigter Vorgehensweise

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

- IV.2.1) Zuschlagskriterien
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt

Anzukreuzen sind:

wirtschaftlich günstigstes Angebot und **die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen ... aufgeführt sind**

Anzukreuzen ist: **Nein** (auch auf elektronischen Vergabeplattformen finden meist keine elektronischen Auktionen statt).

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (*falls bekannt*)

Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden.

Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.

Ein Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen ist **nicht** vorzugeben.

Zusätzlich ist bei Papierversand der Hinweis einzutragen: **Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.**

Angaben nach § 10a VOB/A sind einzutragen

Bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung ist der voraussichtliche Absendetermin der Angebotsaufforderung einzutragen.

- IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Anzukreuzen ist: **DE**
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)
Angaben nach § 10 VOB/A sind einzutragen
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Einzutragen ist bei „Ort“: **Anschrift siehe Nr. I.1)**
Einzutragen ist bei „Personen, die bei der Öffnung der Angebote ...“: **Ja** und **Bieter und ihre Bevollmächtigten**.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) DAUERAUFTRAG (falls zutreffend)**
Anzukreuzen ist: **Nein**
- VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD**
Anzukreuzen ist i. d. R.: **Nein**
- VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN**
i.d.R. keine Eintragungen erforderlich
- VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/ RECHTSBEHELFSVERFAHREN**
- VI 4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 104 GWB)
- Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
kein Eintrag
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
Einzutragen ist: „Nach Zurückweisung einer Rüge beträgt die Frist für die Beantragung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer 15 Tage (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).“
es ist die Vergabestelle einzutragen
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind
es ist die Vergabestelle einzutragen
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
es ist das Datum einzutragen
- ANHANG A**
nur auszufüllen, wenn abweichend von I.1)

Richtlinien 1231EG **Anleitung zu Vorinformation und Baukonzession**

Bekanntmachung von EG-Ausschreibungen

1 EG-Vorinformation

Formblatt EG-Vorinformation „Vorinformation“:

- In I.2) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Sonstiges“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ bzw. „Hochbau“ zu ergänzen.
- In II.2) ist der NUTS-Code immer anzugeben. Er ist über die Internetseite der EU www.simap.europa.eu zu ermitteln.
- In II.5) ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite www.simap.europa.eu ermittelt werden.
- In II.7) ist in der Regel das Feld „ja“ anzukreuzen.
- Der Abschnitt II.B ist nicht auszufüllen; er gilt ausschließlich für Liefer- und Dienstleistungen.

2 EG-Baukonzession

Formblatt EG-Bekanntmachung „Baukonzession“

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon _____

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

_____**II.1.1** Bezeichnung des Auftrages_____

Vergabenummer _____

II.1.2 Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen Planung und Ausführung von Bauleistungen Bauleistungen durch Dritte

Ort der Ausführung _____

Eigenerklärungen zur Eignung

Bewerber/Bieter

	Jahr		
Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen		€,	davon Eigenleistung:
		€,	davon Eigenleistung:
		€,	davon Eigenleistung:

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

1. Referenz:

Bezeichnung des Bauvorhabens: _____

Bauherr, Auftraggeber: _____

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Ansprechpartner _____

vertragliche Bindung Hauptauftragnehmer
 ARGE-Partner
 Nachunternehmer

Ort der Ausführung _____

Ausführungszeitraum _____

stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen _____

Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer _____

Auftragswert der beschriebenen Leistungen _____

stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen, einschließlich der Angabe, ob die Leistung für Neubau / Umbau / Denkmal erbracht wurde _____

2. Referenz:
 Bezeichnung des Bauvorhabens: _____
 Bauherr, Auftraggeber _____
 Name _____
 Anschrift _____
 Telefonnummer _____
 Ansprechpartner _____
 vertragliche Bindung _____
 Hauptauftragnehmer
 ARGE-Partner
 Nachunternehmer

Ort der Ausführung _____
 Ausführungszeitraum _____
 stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen _____

Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer _____
 Auftragswert der beschriebenen Leistungen _____
 stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen, einschließlich der Angabe, ob die Leistung für Neubau / Umbau / Denkmal erbracht wurde _____

3. Referenz:
 Bezeichnung des Bauvorhabens: _____
 Bauherr, Auftraggeber: _____
 Name _____
 Anschrift _____
 Telefonnummer _____
 Ansprechpartner _____
 vertragliche Bindung _____
 Hauptauftragnehmer
 ARGE-Partner
 Nachunternehmer

Ort der Ausführung _____
 Ausführungszeitraum _____
 stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen _____

Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer _____
 Auftragswert der beschriebenen Leistungen _____
 stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen, einschließlich der Angabe, ob die Leistung für Neubau / Umbau / Denkmal erbracht wurde _____

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zu den benannten Referenzen je eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorlegen, dass ich/wir die Leistungen auftragsgemäß erbracht habe(n).

die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal	1. Jahr
	2. Jahr
	3. Jahr

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer <input type="text"/> beim Amtsgericht <input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
	Ich gehöre/Wir gehören zu <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Versorgungsunternehmen <input type="checkbox"/> Sonstigem
Falls mein/unsere Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unsere Erklärung vorlegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer	

		ja	nein
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.			

Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------	--------------------------

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich erkläre/Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B.

- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO),
- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),
- rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen
 - Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),
 - Geldwäsche (261 StGB),
 - Bestechung (§ 334 StGB),
 - Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
 - Diebstahl (§ 242 StGB),
 - Unterschlagung (§ 246 StGB),
 - Erpressung (§ 53 StGB),
 - Betrug (§ 263 StGB),
 - Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
 - Kreditbetrug (§ 265b StGB),
 - Untreue (§ 266 StGB),
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 - Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB),
 - Delikte im Zusammenhänge mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB),
 - wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),
 - Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),
 - Brandstiftung (§ 306 StGB),
 - Baugefährdung (§ 319 StGB),
 - Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB),
 - unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (326 StGB),

die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes,
 - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - §§ 15, 15a 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind
- oder
- gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

<p>Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen. Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorlegen.</p>	<p>Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragzahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.</p>
---	---

<p>Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.</p>	<p>Ich bin/Wir sind Mitglied</p> <p><input type="checkbox"/> der Berufsgenossenschaft</p> <p><input type="checkbox"/> unter Nummer: <input type="text"/></p>
<p>Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft / des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.</p>	

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ¹

¹ Nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist.

Richtlinien 130

Teilnahmewettbewerb

1 Teilnahmewettbewerb

Beim Nichtoffenen Verfahren, dem Wettbewerblichen Dialog und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter IV.1.2 der Vergabebekanntmachung EG - 123EG angegebenen Kriterien zu erfolgen. Die Auswahl und Festlegung der Kriterien ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die eingegangenen Bewerbungen sind im Formblatt Vergabevermerk Firmenliste übrige Verfahren - 312 zu erfassen und wie folgt zu prüfen und zu bewerten.

Zunächst sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin zu überprüfen, ob die in III.2 der EG-Vergabebekanntmachung geforderten Auskünfte/ Erklärungen/Nachweise vollständig und mit ausreichendem Inhalt vorliegen. Soweit die Nachweise durch eine Präqualifizierung des „Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen“ (www.pq-verein.de) erbracht werden, sind diese grundsätzlich anzuerkennen.

Bewerber, die die in der EG-Vergabebekanntmachung geforderten Auskünfte/Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Anschließend erfolgt die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Bewerberangaben unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit.

Die entsprechenden Regelungen in den Richtlinien zu 321.H Nr.3 bzw. Richtlinien zu 320.StB Nr. 4 sind dabei zu beachten.

Das Ergebnis der Prüfung und Wertung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Nichtberücksichtigte Bewerber sollen unmittelbar nach der Bewerberauswahl über die Nichtberücksichtigung Ihrer Bewerbung und die Gründe unterrichtet werden.

2 Auswahlverfahren

Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in der EG-Vergabebekanntmachung aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung gemäß Formblatt Auswahlverfahren Teilnahmeanträge - 1320 zu wichten. Die Summe der Wichtungen muss 100 v. H. ergeben.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die in Nr. IV.1.2 der EG-Vergabebekanntmachung enthaltene Reihenfolge der Auswahlkriterien ist keine Vorgabe für deren Wichtung. Diese muss in jedem Einzelfall neu festgelegt werden.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind für den Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in der Vergabebekanntmachung unter IV.1.2 genannten Anzahl entsprechen und darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei, im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.

Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Formblatt Mitteilung über Nichtberücksich-

figung - Bewerber - 1321, bei EG-Vergaben möglichst zwei Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zu informieren. Damit entfällt eine spätere Information der nicht berücksichtigten Bewerber gemäß § 101a GWB.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren nach öffentl. Vergabebekanntmachung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettbewerb
Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 1312 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- _____
- _____

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

- 1313 Teilnahmeantrag 2-fach
- _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Teilnahmeantrags) ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

- 124 Eigenerklärungen zur Eignung 2-fach
- 1314 Bewerbergemeinschaft 2-fach
- _____
- _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Die beigefügten Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb (Formblatt 1312) sind zu beachten.

- 3 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Teilnahmeunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten:

Tel. _____ E-Mail _____

Nicht beigefügte Teilnahmeunterlagen sind:

4 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen

- 4.1 Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

- 4.2 Folgende sonstige Nachweise und Angaben sind vorzulegen:

mit dem Teilnahmeantrag

- 5 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

mindestens _____

höchstens _____

- 6 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterium	Wichtung (v. H.)
-----------	------------------

§ 6 Abs. 3 Nr. 2a VOB/A: Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

§ 6 Abs. 3 Nr. 2b VOB/A: Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2c VOB/A: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

Weitere Kriterien

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A:

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A: _____

Summe: 100 v.H.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

7 Elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen ist

- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen.
- mit qualifizierter Signatur zugelassen.
- nicht zugelassen.

8 Falls Sie Interesse an der Ausführung v.g. Bauleistung haben, ist der beiliegende Teilnahmeantrag zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen (siehe B, C), Nr. 4) in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

Bei zugelassener elektronischer Abgabe ist der Teilnahmeantrag wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabepattform bei der Vergabestelle einzureichen.

9 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

 Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV): Vergabekammer (§ 104 GWB)

10

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Bauleistungen Fassung März 2010

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitte 1 und 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; der Teilnahmeantrag ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Anträge werden ausgeschlossen.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Einreichungstermin einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5 Nachunternehmer / andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bewerber wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Angaben und Nachweise hierzu vorlegen.

Name und Anschrift des Bewerbers

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	

Teilnahmeantrag

Baumaßnahme

Leistung

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb vom _____

Anlagen

- alle nach der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Teilnahmeantrag beigelegt sind (vgl. 1311 Abschnitte B und C sowie Nr. 4).

- _____
- _____

1.2 folgende nicht beigelegte Unterlagen

- _____
- _____

2.2 Hiermit bewerbe(n) ich mich/wir uns um die Teilnahme am Wettbewerb zur Angebotsabgabe der oben bezeichneten Leistung.

2.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ¹

¹ Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Teilnahmeanträgen die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bewerbergemeinschaft,

- Mitglied _____
- Mitglied _____
- Mitglied _____
- Mitglied _____

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bieter/-Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären¹, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

 (Ort) (Datum)

 (Stempel und Unterschrift)

¹ Bei elektronischer Bewerbung über die Vergabepattform bestehen zur Abgabe dieser Erklärung zwei Möglichkeiten:
 entweder: alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft signieren anstelle dieses Formblattes das gesamte Teilnahmeantragspaket elektronisch
 oder: alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft unterzeichnen in Papierform auf diesem Blatt oder auf dem Teilnahmeantrag und fügen es eingescannt dem elektronischen Teilnahmeantragspaket bei, das der bevollmächtigte Vertreter elektronisch signiert. Das Blatt mit den Original-Unterschriften der Mitglieder ist in Papierform auf Verlangen in der von der Vergabestelle bestimmten Frist an die Vergabestelle zu senden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Bewerber:		Bewerber:	
			Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)
1. fachliche Eignung sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 VOB/A	Umsatz der in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen					
	Ausführung vergleichbarer Leistungen der letzten drei Geschäftsjahre					
	Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich legal Beschäftigten gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal					
Zwischensumme Wichtung zu 1:						
2. weitere Nachweise (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)	für die zu vergebende Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung					
	Qualifikation des Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen					
Zwischensumme Wichtung zu 2:						
Summe		100%				
Rangfolge						

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über Nichtberücksichtigung

Baumaßnahme

Leistung

Ihre Bewerbung vom _____

Anlage _____

Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren nach Vergabebekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- folgende geforderte Nachweise/Erklärungen/Auskünfte nicht vorliegen:

- ein Ausschlussgrund nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis e bzw. § 6a Abs. 1 VOB/A vorliegt.

Begründung:

- sie im Auswahlverfahren mit _____ Punkten bewertet wurde und damit den _____ Platz erreicht hat.
Nach der Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Bewerbung werden mindestens _____ und maximal _____ Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- sie zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge nicht vorgelegen hat.
- Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:

- Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil er unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.
- Ihr Teilnahmeantrag

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien 200

Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen

- 1** Soweit die Vergabeunterlagen in Papierform abgegeben werden, sind diese bei Öffentlicher Ausschreibung und beim Offenen Verfahren so rechtzeitig aufzustellen und in ausreichender Stückzahl herzustellen, dass sie entsprechend der Ankündigung in der Vergabebekanntmachung (siehe Abschnitt **Bekanntmachungen - 120**) abgegeben werden können. Eine Einschränkung der Abgabe (etwa mit der Maßgabe „solange der Vorrat reicht“) darf nicht erfolgen.

- 2** Von der Staatsbauverwaltung sind zum Ausfüllen der Vergabeunterlagen ausschließlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Die Staatlichen Bauämter versenden die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten grundsätzlich nicht mehr in Papierform. Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt. Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Firmensitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen auf Datenträger.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 2110.StB Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- 212 Bewerbungsbedingungen
- 2120.StB Ergänzung Bewerbungsbedingungen
- 2121 Ergänzung Bewerbungsbedingungen Pauschalangebot
- 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 2150.StB Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 2150.LE Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
- 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- 232.H Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU
- 245 Datenträger Angebotsanforderung
- 2492 Online-Vergaben
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

- 213 Angebotsschreiben 2-fach
- 214.H Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 214.StB Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 2140.Wa Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 2140.LE Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 225.H Stoffpreisgleitklausel Stahl 2-fach
- 225.StB Stoffpreisgleitklausel 2-fach
- 231.H Vereinbarung Tariftreue 2-fach
- 241 Abfall 2-fach

- | | | | |
|--------------------------|----------|---|--------|
| <input type="checkbox"/> | 242.H | Wartung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 243.H | Instandhaltung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 244 | Datenverarbeitung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 451 | Datenträger Abrechnung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 246.H | Aufträge für Gaststreitkräfte | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 247.H | Verschlusssachenvergaben | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2510.StB | Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2510.LE | Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 625.H | NATO-Infrastrukturbauten | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____ | |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

- | | | | |
|--------------------------|---------|--|--------|
| <input type="checkbox"/> | 124 | Eigenerklärungen zur Eignung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 233 | Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 234 | Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2340 | Nachunternehmererklärung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 224.H | Angebot Lohngleitklausel | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 224.StB | Angebot Lohngleitklausel | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2370 | Bieter-/Arbeitsgemeinschaft | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |
| <input type="checkbox"/> | | _____ | |

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 **Die beigefügten Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) sind zu beachten.**

- 3 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Vergabeunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten:

Tel. _____ E-Mail _____

Nicht beigefügte Vergabeunterlagen sind:

4 **Vorlage von Nachweisen/Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer**

4.1 **Öffentliche Ausschreibung:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) **geführt werden.**

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

4.2 **Folgende sonstige Nachweise/Angaben sind vorzulegen:**

mit dem Angebot

auf Verlangen der Vergabestelle

Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer (auf gesondertem Blatt)

248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten - 248, Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von zu PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten oder Einzelnachweisen der FSC- oder PEFC-Kriterien für die verwendeten Holzprodukte

2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit - 2491

4510.StB Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung

5 **Vorlage weiterer Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden:**

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt

mit dem Angebot abzugeben

ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen

221.H/222.H Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - 221.H **oder** Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme - 222.H

bzw.

2210/2220 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - 2210 **oder** Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme - 2220

ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen

223 Aufgliederung der Einheitspreise

6 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen

7 Nebenangebote sind zugelassen; zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen - 212 gilt Folgendes:

- Nebenangebote sind nur für die in der Leistungsbeschreibung genannten Bereiche zugelassen; zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen - 212 gilt Folgendes:

- Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen - 212 gilt nicht.

8 Elektronische Angebotsabgabe ist

- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen.
- mit qualifizierter Signatur zugelassen.
- nicht zugelassen.

9 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen (siehe B), C), Nrn. 4 und 5) in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

Bei zugelassener elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin über die Vergabepattform bei der Vergabestelle einzureichen.

10 - frei -**11 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A**

- Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV): Vergabekammer (§ 104 GWB)

12

Richtlinien zu 211

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1 Allgemeines

Der Eröffnungs-/Einreichungstermin ist grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 bzw. § 10a VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

2 Liste der Anlagen

2.1 Preisermittlung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter Preisermittlung - 221.H/2210, - 222.H/2220 und Aufgliederung der Einheitspreise - 223 beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50 000 Euro betragen wird. Zur Vorgabe von Teilleistungen im Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise - 223 siehe Richtlinien zu 223.

2.2 Angebot Lohngleitklausel

Das Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224.H bzw. - 224.StB ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind und im

Bereich Hochbau

- die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt oder
- das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Risiko im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

Im **Bereich Straßenbau** ist in aller Regel bei einer Bauzeit bis 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren (näheres siehe Richtlinien zu 224.StB).

2.3 Wartung und Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

Das Formblatt Wartung - 242.H bzw. Instandhaltung - 243.H ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle auf dem Formblatt Wartung/Instandhaltung Vereinbarung - 112.H bestätigt hat, dass eine Beauftragung der Wartung oder Instandhaltung an den Ersteller der Anlage erfolgen soll.

2.4 Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen sind zusätzlich

- das Formblatt Verschlussachenvergaben - 247.H sowie
- das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen, VS NfD Merkblatt (anzufordern über Buero-ZB3@bmwi.bund.de)

beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau) zu verwenden.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau verwiesen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Sicherheitsbescheide über geheimschutzbetretene Unternehmen ausschließlich durch die Vergabestelle beim BMWi, Referat ZB 3 anzufordern sind.

2.5 Verzeichnisse der Nachunternehmer (Formblätter - 233 und - 234)

In der Regel ist es ausreichend, die Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer im Rahmen der Wertung nur von den Bietern zu fordern, deren Angebote in die engere Wahl kommen.

2.6 Eigenerklärungen zur Eignung (Formblatt - 124)

Das Formblatt ist bei Öffentlichen Ausschreibungen den Vergabeunterlagen beizufügen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben sind nicht präqualifizierte Unternehmen nur zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn das ausgefüllte Formblatt vorliegt und nach dem Inhalt dieser Eigenerklärungen von der Eignung des Unternehmens auszugehen ist.

2.7 Verwendung von Holz

Die Anordnungen der Obersten Baubehörde zur Verwendung von Holz (7402) sind zu beachten.

2.8 Nachunternehmererklärung bei Maßnahmen des Landes (einschließlich Bundesfernstraßen) bzw. Hochschulen

Bauvergaben bis zum Erreichen des EG-Schwellenwertes

Bei Bauvergaben bis zum Erreichen des EG-Schwellenwertes ist das Formblatt Nachunternehmererklärung - 2340 zu verwenden.

Bauvergaben ab Erreichen des EG-Schwellenwertes

Die Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern darf bei Bauvergaben ab Erreichen des EG-Schwellenwertes von den Bietern nicht verlangt werden.

2.9 Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen bei Bundeshochbauten

Es sind die Formblätter Vereinbarung Tariftreue - 231.H und - 232.H den Vergabeunterlagen beizufügen.

3 Ausfüllen von Seite 3 und 4 des Formblatts**Nr. 1 Vertretungsformel**

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern oder des Freistaates Bayern, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen des Freistaates Bayern sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Freistaates Bayern, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Bei US-Maßnahmen sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Nr. 3 Auskünfte

Es ist ausschließlich eine Stelle (keine einzelnen Mitarbeiter) der Baudurchführenden Ebene zu nennen.

Die Beantwortung von Rückfragen hat in Textform durch die Vergabestelle zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber die gleichen Informationen erhalten.

Nr.4.2 Sonstige Nachweise

Sollen Bieter sonstige Nachweise vorlegen, ist in der Regel „auf Verlangen der Vergabestelle“ anzukreuzen und in den weiteren Zeilen die gewünschten Nachweise und Angaben anzugeben. In der Regel ist hier einzutragen: „Namen der vorgesehenen Nachunternehmer“.

In begründeten Ausnahmefällen kann „mit dem Angebot“ gewählt werden.

Werden in der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist folgender Text aufzunehmen:

„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

Bei der Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten, Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit und den Angaben zu den Geschäftsführern ist „auf Verlangen der Vergabestelle“ zwingend vorgegeben.

Nr. 5 Weitere Unterlagen

Die Vorlage weiterer Unterlagen soll in der Regel „auf Verlangen“ erfolgen. Auch wenn diese nicht Vertragsbestandteil werden, müssen diese vom Bieter zum angegebenen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Nr. 6 Lose

Es ist festzulegen, ob die Leistung in Lose aufgeteilt wird und wie viele Lose angeboten werden können. „Für alle Lose“ ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen. Im *Angebots-schreiben - 213* ist die entsprechende Seite auszuwählen.

Nr. 7 Nebenangebote

Folgender Satz ist aufzunehmen: „Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitung Stahl beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen“.

Nr. 11 Nachprüfungsstelle

Bei allen Ausschreibungen ist die Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben (siehe *Zuständigkeiten - 012* bzw. - *012.Wa* bzw. - *012.LE*).

Nr. 12 freier Eintrag

Soweit erforderlich sind in Nr. 12 weitere Angaben zu machen.

Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Gaststreitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

4 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Siehe *Anhang 9* Nr. 3.

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für den Straßen- und Brückenbau**zu 4.2 weitere Nachweise auf Verlangen der Vergabestelle**

- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“

zu 5 Vorlage weiterer Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt vorzulegen

2282.StB Bieterangabenverzeichnis

- mit dem Angebot.
 auf Verlangen der Vergabestelle.

2283.StB Geräteliste

- mit dem Angebot.
 auf Verlangen der Vergabestelle.

zu 7 Nebenangebote**7.1 Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau**

- sind zugelassen.
 sind nicht zugelassen.

7.2 Nebenangebote, soweit in 7 und 7.1 zugelassen, müssen die geforderten Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt _____ erfüllen und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

- Nebenangebote, soweit in 7 und 7.1 zugelassen, müssen die geforderten Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt _____ und die einschlägigen Regelwerke gemäß Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 2260.StB erfüllen. Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit entfällt.

7.3 Nebenangebote bei Stoffpreisgleitung

Ist in den Vergabeunterlagen eine Stoffpreisgleitung vorgesehen, sind Nebenangebote, die einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Stoffpreisgleitung beinhalten, von der Wertung ausgeschlossen.

7.2.4 weitere Bedingungen:

13 Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A:

- Preis,
 Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise).

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von _____ € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v.H. der Wertungssumme begrenzt.

- Weitere Kriterien:

14 Vorlage von mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 13 genannten Kriterien:

Richtlinien zu 2110.StB

Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nr.5 Die Vorlage weiterer Unterlagen soll in der Regel „auf Verlangen“ erfolgen. Auch wenn diese nicht Vertragsbestandteil werden, müssen diese vom Bieter zum angegebenen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Nr.7 Werden in Nr. 7.1 des Formblatts 2110.StB ausnahmsweise pauschalierte Nebenangebote für Leistungen im Erdbau zugelassen, sind aufgrund des nicht auszuschließenden Mengenrisikos besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z.B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die allen Bewerbern zur Verfügung zu stellen ist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind Bauzeitverkürzungen durch Nebenangebote vorgesehen, ist anzugeben: Nebenangebote zugelassen für „Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen“.

Werden Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen ist als Bedingung für diese Nebenangebote folgender Textbaustein in die Baubeschreibung aufzunehmen:

„Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - o Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - o Ggf. gesonderte OZ (Position) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z.B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, gesonderte OZ für Beleuchtung etc.“

Weiterhin sind für Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen mit Angebotsabgabe mit folgendem Textbaustein Unterlagen zu verlangen:

„Für Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

- verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Die Nichtvorlage vorgenannter Unterlagen führt zum Ausschluss des Nebenangebots.“

Werden in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots -211 Nr. 7 Nebenangebote zugelassen, kann das aktuelle Formblatt Mindestanforderungen für Nebenangebote - 2260.StB beigegeben werden. Dieses wird einmal jährlich aktualisiert.

Weiterhin können in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (siehe Richtlinien 250) weitere Mindestanforderungen für mögliche Nebenangebote formuliert werden.

In Nr. 7.2.4 sollen im Regelfall keine weiteren Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden.

Nr. 13 In Nr. 13 können unter dem 1. Spiegelstrich ggf. weitere Zuschlagskriterien eingetragen werden. Sind Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist in Nr. 13 der vorgegebene Absatz anzukreuzen sowie der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck Beschleunigungsvergütung – Nutzungsausfallkosten vorzusehen.

Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgesehene Absatz anzukreuzen. Unter dem letzten Punkt „Weitere Kriterien“ sollen im Regelfall keine weiteren Angaben gemacht werden.

Nr. 14 In Nr. 14 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Kriterien anzugeben. Bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerten sind i.d.R. keine Angaben erforderlich.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 2110EG.StB Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
- 212EG Bewerbungsbedingungen EG
- 2120EG.StB Ergänzung Bewerbungsbedingungen EG
- 2121 Ergänzung Bewerbungsbedingungen Pauschalangebot
- 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 2150.StB Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
- 226EG.H Mindestanforderungen an Nebenangebote EG
- 226EG.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote EG
- 227EG.H Gewichtung der Zuschlagskriterien EG
- 227EG.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien EG
- 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- 232.H Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU
- 236EG Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG
- 245 Datenträger Angebotsanforderung
- 2492 Online-Vergaben
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

- 213EG Angebotsschreiben EG 2-fach
- 214.H Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 214.StB Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 2140.Wa Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 225.H Stoffpreisgleitklausel Stahl 2-fach

<input type="checkbox"/>	225.StB	Stoffpreisgleitklausel	2-fach
<input type="checkbox"/>	231.H	Vereinbarung Tariftreue	2-fach
<input type="checkbox"/>	241	Abfall	2-fach
<input type="checkbox"/>	242.H	Wartung	2-fach
<input type="checkbox"/>	243.H	Instandhaltung	2-fach
<input type="checkbox"/>	244	Datenverarbeitung	2-fach
<input type="checkbox"/>	451	Datenträger Abrechnung	2-fach
<input type="checkbox"/>	2510.StB	Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte	2-fach
<input type="checkbox"/>		Leistungsbeschreibung	2-fach
<input type="checkbox"/>		Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____	
<input type="checkbox"/>		_____	
<input type="checkbox"/>		_____	
<input type="checkbox"/>		_____	
<input type="checkbox"/>		_____	

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

<input type="checkbox"/>	124	Eigenerklärungen zur Eignung	2-fach
<input type="checkbox"/>	224.H	Angebot Lohnleitklausel	2-fach
<input type="checkbox"/>	224.StB	Angebot Lohnleitklausel	2-fach
<input type="checkbox"/>	235EG	Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG	2-fach
<input type="checkbox"/>	2370	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	2-fach
<input type="checkbox"/>		_____	
<input type="checkbox"/>		_____	

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 **Die beigefügten Bewerbungsbedingungen EG - 212EG sind zu beachten.**

- 3 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Vergabeunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten:

Tel. _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Vergabeunterlagen sind

4 **Vorlage von Nachweisen/Angaben für den Bieter und die von ihm nach Formblatt 236EG verpflichteten Unternehmen**

Offenes Verfahren:

- 4.1 Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 vorzulegen.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

- 4.2 **Folgende sonstige Nachweise/Angaben** sind vorzulegen:

mit dem Angebot

auf Verlangen der Vergabestelle

Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer

248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten - 248, Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von zu PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten oder Einzelnachweisen der FSC- oder PEFC-Kriterien für die verwendeten Holzprodukte

2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit - 2491

4510.StB Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung

- 4.3 Ist der Einsatz anderer Unternehmen beabsichtigt, ist auf Verlangen der Vergabestelle von jedem benannten Unternehmen das Formblatt Verpflichtungserklärung - 236EG vorzulegen.

5 **Vorlage weiterer Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden**

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt

mit dem Angebot abzugeben

ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen

221.H/222.H Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - 221.H **oder** Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme - 222.H

bzw.

2210/2220 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - 2210 **oder** Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme - 2220

ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen

223 Aufgliederung der Einheitspreise

6 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen

- 7** Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EG - 212EG gilt nicht.
- Nebenangebote sind für folgende Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung zugelassen:

Nebenangebote müssen die im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote EG - 226EG.H bzw. 226EG.StB genannten Mindestanforderungen erfüllen.

- Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EG - 212EG gilt folgendes:

8 Elektronische Angebotsabgabe ist

- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen.
- mit qualifizierter Signatur zugelassen.
- nicht zugelassen.

9 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.H bzw. 227EG.StB
- Kriterien: siehe _____
- Kriterium: Preis (Gewichtung 100 v.H).
- Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet:

- 10** Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen (siehe B), C), Nrn. 4.1, 4.2 und/oder 5) in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

Bei zugelassener elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabepattform bei der Vergabestelle einzureichen.

- 11** - frei -

12 Vergabekammer (§ 104 GWB)

Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

13

Richtlinien zu 211EG

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG

1 Allgemein

die Richtlinien zu 211 und zu 2110.StB gelten analog, abweichend gilt:

2 Nr. 7 Nebenangebote

Es ist anzukreuzen, ob Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Die Bezeichnung der Teilleistungen (Positionen) Fachlose (Gewerke) Gesamtleistung, für die Nebenangebote zugelassen werden, erfolgt im Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote - 226EG.H bzw. - 226EG.StB*. In der Leerzeile ist auf die Eintragungen im Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote - 226EG.H bzw. - 226EG.StB* hinzuweisen.

3 Nr. 9 Gewichtung der Zuschlagskriterien

3.1 Von der Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien darf nur abgesehen werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist. Die Gründe sind zu dokumentieren. Unter Nr. 9 ist in diesem Fall anzukreuzen, dass eine Angabe nicht möglich ist und die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.

3.2 Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

3.3 Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Punkt 9 anzukreuzen:

Bereich Hochbau: „Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt 227EG.H“ (wird das Formblatt *Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.H* nicht verwendet, erfolgt in der Leerzeile darunter ein Verweis auf die Aufstellung der (selbst erstellten) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung. Im Formblatt *Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.H* sind neben den Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung auch die möglichen Punkte für die jeweiligen Kriterien einzutragen (siehe Hinweise zu Formblatt 227EG.H).

Bereich Straßenbau: „Kriterien: siehe Formblatt *Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.StB*“ (siehe Hinweise zu 227EG.StB)

3.4 Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 9 anzukreuzen: „Zuschlagskriterium Preis, Gewichtung 100 v.H.“

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG für den Straßen- und Brückenbau**zu 4.2 weitere Nachweise auf Verlangen der Vergabestelle**

- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“

zu 5 Vorlage weiterer Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt vorzulegen

2282.StB Bieterangabenverzeichnis:

- mit dem Angebot.
 auf Verlangen der Vergabestelle.

2283.StB Geräteliste:

- mit dem Angebot.
 auf Verlangen der Vergabestelle.

zu 7 Nebenangebote

7.1 Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau

- sind zugelassen.
 sind nicht zugelassen.

7.2 Nebenangebote bei Stoffpreisgleitung

Ist in den Vergabeunterlagen eine Stoffpreisgleitung vorgesehen, sind Nebenangebote, die einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Stoffpreisgleitung beinhalten, von der Wertung ausgeschlossen.

7.3 weitere Bedingungen:

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung (Februar 2010)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr.1c) VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Ergänzung der Bewerbungsbedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Februar 2010)**zu 3 Angebote**

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Preisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.9 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt.
Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.

zu 5 Nebenangebote

- 5.5 Nebenangebote mit negativen Preisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
- 5.6 Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind.
 - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.
- Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.
Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen, unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung (Februar 2010)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1c) VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Ergänzung der Bewerbungsbedingungen EG für den Straßen- und Brückenbau (Februar 2010)**zu 3 Angebote**

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Preisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.9 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt.
Ansonsten gilt Nummer 3.8 Teil A letzter Satz sinngemäß.

zu 5 Nebenangebote

- 5.5 Nebenangebote mit negativen Preisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
- 5.6 Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind.
 - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.
- Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.
- Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen, unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Ergänzung der Bewerbungsbedingungen Pauschalangebote oder Angebote mit Pauschalpreisteil

1. Bearbeitung und Abgabe der Angebotsunterlagen

Der Bewerber erhält für die Bearbeitung des Angebotes

- ein Leistungsverzeichnis als Langfassung, das auch im Pauschalpreisteil in Teilleistungen gegliedert ist und zu den einzelnen Positionen Mengenangaben enthält. In dieses Leistungsverzeichnis kann der Bieter zur Ermittlung des Pauschalbetrags Einheits- und Gesamtpreise eintragen. Die Langfassung des Leistungsverzeichnisses verbleibt beim Bieter.
- ein Leistungsverzeichnis in Kurzfassung. Der Einheitspreisteil enthält eine Kurzbeschreibung der Teilleistungen mit Mengenangabe. Hier sind die geforderten Angaben (Einheitspreise, Gesamtpreise, Fabrikatsangaben usw.) einzutragen.
Im Pauschalpreisteil ist nur der Pauschalbetrag einzutragen.
- eine Auflistung (soweit im Einzelfall gefordert), in der die vom Bieter angebotenen Fabrikate, Erzeugnisse, Ursprungsorte nach den Vorgaben der Vergabestelle einzutragen sind.

Das ausgefüllte Leistungsverzeichnis in Kurzfassung und die Auflistung mit Angaben zu Fabrikaten usw. ist zusammen mit den im Angebotsschreiben vorgesehenen weiteren Unterlagen bei der Vergabestelle zum Eröffnungs-/Einreichungstermin abzugeben. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als Langfassung ist hinsichtlich der Leistungsbeschreibung allein verbindlich.

2. Preisermittlung

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zur Aufklärung des Angebotsinhalts gem. § 15 Abs.1 Nr. 1 die Preisermittlungen (Kalkulationen) zur Einsicht vorzulegen.

Die Vergabestelle kann ergänzend dazu verlangen, dass

- der Pauschalbetrag entsprechend der in der Langfassung der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Ordnungszahlen (Positionen) oder Abschnitte aufgegliedert wird
- die Kalkulation des Bieters in Lohn-, Stoff-, Geräte-, sonstige Kosten und Nachunternehmerkosten aufgeschlüsselt wird und die Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn angegeben werden
- die Baustellengemeinkosten in zeitabhängige und zeitunabhängige Kostenbestandteile aufgeschlüsselt werden
- die Angaben des Bieters in den Formblättern Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - 221.H bzw. - 2210 oder Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme - 222.H bzw. - 2220 sowie Aufgliederung der Einheitspreise - 223 vollständig und schlüssig mit seiner Preisermittlung übereinstimmen.

Der Auftragnehmer hat gem. Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 1 die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber bei Auftragserteilung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Name und Anschrift des Bieters

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Angebot

Baumaßnahme

Leistung

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigefügte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. 211 Abschnitte B und C sowie Nrn. 4.2 und 5).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2009,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2009
- Zusätzliche Vertragsbedingungen, Einheitliche Fassung Februar 2010
- Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB
- Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.LE

2.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

2.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

2.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert
und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

2.4 Ich/Wir bin /sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/andere Unternehmen einsetzen werde(n), die ihrerseits präqualifiziert sind.

3 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/Wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht in den Formblättern 233 und/oder 234 angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

Ich/Wir werde(n) bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine/unsere Verträge mit etwaigen Nachunternehmern aufnehmen.

Der von mir zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

- 4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungs- summe für Haupt- und alle Nebenangebote ¹
Summe Angebot	€	%

4.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
- Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.
- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ²

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

¹ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen - 212

² Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

- 4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungs- summe für Haupt- und alle Nebenangebote ³
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	X

4.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
- Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.
- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift⁴

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen - 212

⁴ Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

Name und Anschrift des Bieters

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Angebot

Baumaßnahme

Leistung

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigefügte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. 211EG Abschnitte B und C sowie Nrn. 4.2 und 5).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2009,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2009
- Zusätzliche Vertragsbedingungen, Einheitliche Fassung Februar 2010
- Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB

2.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

2.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

2.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert
und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

2.4 Ich/Wir bin /sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/andere Unternehmen einsetzen werde(n), die ihrerseits präqualifiziert sind.

3 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/Wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht im Formblatt 235EG angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb und die nach Formblatt 236EG verpflichteten Unternehmen eingerichtet sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

Ich/Wir werde(n) bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine/unsere Verträge mit etwaigen anderen Unternehmen aufnehmen.

Der von mir zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

- 4** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungs- summe für Haupt- und alle Nebenangebote ¹
Summe Angebot	€	%

4.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
---	---------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5** Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6** Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
- Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.
- 7** Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ²

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

¹ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen EG - 212EG

² Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

- 4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungs- summe für Haupt- und alle Nebenangebote ³
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	

4.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
- Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.
- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ⁴

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen EG - 212EG

⁴ Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____.
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____.
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs.1 Satz 2 VOB/B)
- _____
- _____

- ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
- _____
- _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- _____ €
- _____ v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei _____

_____ -fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

_____ -fach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

_____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

_____ v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

4.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

4.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft - 421,

- die Mängelansprüche das Formblatt Mängelansprüchebürgschaft - 422 und

- für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft - 423

zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

- 5 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6 - 9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Richtlinien zu 214.H

Besondere Vertragsbedingungen

1 Nr. 1 Ausführungsfristen

1.1 Allgemein

Es ist zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen zu unterscheiden.

Ausführungsfristen sind immer verbindliche Vertragsfristen.

Einzelfristen (§ 11 Abs. 2 VOB/A) sind in der Regel Bauablauffristen. Sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.H als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs schadensersatzpflichtig.

Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen in den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.H eindeutig festgelegt sein, um verbindlich Angebotsinhalt und bei Beauftragung Vertragsinhalt zu werden.

1.2 Bemessung

Ausführungsfristen können durch Angabe eines Anfangs- bzw. Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, Wochen) bemessen werden. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und Feiertage.

Die Fristbestimmung durch Datumsangabe soll nur dann gewählt werden, wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Fristbestimmung nach Zeiteinheiten ist der Beginn der Ausführung möglichst genau zu nennen.

Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen:

- zeitliche Abhängigkeiten von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Ausführungsunterlagen,
- Anzahl arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage),
- wahrscheinliche Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist in Nr.1.1 durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A), innerhalb derer diese Aufforderung an den Auftragnehmer geht, mit anzugeben.

2 Nr. 2 Vertragsstrafen

Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begrenzen. Sie soll 0,1 v.H. je Werktag, insgesamt jedoch 5 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten

3 Nr. 3 Rechnungen

In Nr. 3.1 ist auf einen ggf. eingeschalteten Freiberuflich Tätigen nur zu verweisen (z.B. „Architekt“ oder „Fachplaner technische Gebäudeausrüstung“); der Name ist nicht einzutragen.

4 Nr. 4 Sicherheitsleistung

4.1 Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung sind erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen; jedoch in der Regel nicht bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren.

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung sollen in der Regel 5 v.H. der Auftragssumme vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für den Auftraggeber zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

4.2 Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen

Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel erst ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen.

Als Sicherheiten für die Erfüllung der Mängelansprüche sollen bei Bundeshochbaumaßnahmen in der Regel 3 v.H., höchstens jedoch 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge vorgesehen werden, bei Landesmaßnahmen sind 2 v.H. vorzusehen.

4.3 Rückgabe der Sicherheit

Die Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 VOB/B. Besteht im Einzelfall ein höheres Sicherheitsbedürfnis, ist abweichend von der zweijährigen Regelfrist ein anderer Rückgabezeitpunkt festzulegen.

4.4 Sicherheiten für Abschlagszahlungen

Für Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 VOB/B oder für Vorauszahlungen nach § 16 Abs. 2 VOB/B sind Sicherheiten in jedem Fall in Höhe des Zahlungsbetrages zu verlangen; diese sind erst nach vollständig erfolgtem, verrechnendem Ausgleich zurückzugeben.

4.5 Abweichungen von den Vorgaben

Wird im Einzelfall von den Vorgaben der Nrn. 4.1 bis 4.3 abgewichen, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

5 Nr. 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Einzelne Beispiele:

5.1 Nichteisenmetalle

Wenn durch Verwendung von Kupfer, Blei, Aluminium oder anderen Nichteisenmetallen in erheblichem Umfang die Kalkulation durch Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, ist die Regelung nach WBVB T₂ 07 und ggf. WBVB T₂ 08 aufzunehmen.

Die Vergabestelle hat die aktuelle Notierung unmittelbar vor Versendung der Vergabeunterlagen an die Bewerber anzugeben.

5.2 Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B und § 6a Abs. 10 VOB/A

Ist bei umfangreichen Leistungen zu erwarten, dass eine größere Anzahl von Nachunternehmern eingesetzt wird, ist die Regelung nach WBVB T₂ 24 aufzunehmen.

5.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Sollen ausnahmsweise von der Regelfrist nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden, ist die Regelung nach WBVB T₂ 28 aufzunehmen. Folgende Umstände können als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Mängelansprüche üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z.B. üblicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Mängelansprüche-Risikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen,

- bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

5.4 Technische Gebäudeausrüstung

Ist bei Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zu erwarten, dass nicht unmittelbar nach Fertigstellung eine Funktionsprüfung stattfindet, kann die Regelung nach WBVB T₂ 27 aufgenommen werden.

5.5 Pauschalierung des Verzugsschadens

Ist eine Begrenzung des Verzugsschadens der Höhe nach branchenüblich, z.B. in der elektro-technischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus, so ist die Regelung nach WBVB T₂ 34 aufzunehmen.

5.6 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B

Diese können in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Abs. 1 BHO).

Solche Zahlungen sind üblich, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, ausbedungen werden. Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen ist das regelmäßig der Fall.

Besondere Umstände liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapital-Inanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

In den Vergabeunterlagen sind die Höhe, die Zahlungsweise sowie die Art der Tilgung dieser Zahlung anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass insofern Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Bei Zahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist die Regelung nach WBVB T₂ 35 aufzunehmen.

Es ist Sicherheit in Höhe der Zahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft - 423 zu fordern.

5.7 Gerichtsstand

Nach § 18 Abs. 1 VOB/B ist grundsätzlich als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stellen vereinbart. Soll ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden, ist die Regelung nach WBVB T₂50 aufzunehmen.

5.8 Textbausteine Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 bzw. Nr. 11 des Formblatts Besondere Vertragsbedingungen - 214.H bzw. - 614 vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Anordnung von Stundenlohnarbeiten	33
Ausführungszeichnungen	09
Baufristenplan	13
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baustofflieferungen	32
Beschaffung von Stahl	25
Betriebstechnische Anlagen	27
Einrichtung von Unterkünften	19
Formerfordernisse	12
Fristen	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	50
Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen	32
Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen	10-12
Holzbeschaffung	04
Hochwasser	26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers	11
Luftverkehrsgesetz	22
Mängelansprüche	27-28
Mittelstandsförderung	24
Nichteisenmetalle	07-08
Pauschalierung des Verzugsschadens	34
Pflege von Vegetationsflächen	03
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge	01
Stahl	25
Stoffpreisänderung Stahl	05
Stundenlohnarbeiten	33

Terminüberwachung	14
Übergabe von Ausführungszeichnungen	09
Übernahme betriebstechnischer Anlagen	27
Unterkünfte	19
Vegetationsflächen	03
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	27-28
Vorauszahlungen	35
Vorgaben des Auftraggebers	10
Winterbauschutzmaßnahmen	23
Zeichnungen und Unterlagen	10-12

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
01	01			<p>Sammelaufträge</p> <p>Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten</p> <p>1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind</p> <p>2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Fachaufsicht führenden Ebene, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.</p>	<p>siehe Anhang 6 Nr. 3 VHB</p> <p>für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen</p>
02	01			<p>In diesem Leistungsverzeichnis verwendete Einheiten</p> <p>cm Zentimeter cm2 Quadratzentimeter d Tag h Stunde Jr Jahr kg Kilogramm km Kilometer km2 Quadratkilometer kwh Kilowattstunde l Liter m Meter m2 Quadratmeter m3 Kubikmeter Mt Monat psch Pauschal St Stück t Tonne Wo Wochen md m x Tag mMt m x Monat mWo m x Woche m2d m2 x Tag m2Mt m2 x Monat m2Wo m2 x Woche m3d m3 x Tag m3Mt m3 x Monat m3Wo m3 x Woche Sth Stück x Stunde std Stück x Tag StMt Stück x Monat StWo Stück x Woche St/M Stück pro Monat St/J Stück pro Jahr</p>	<p>Mengeneinheiten</p>

03	01		<p>Pflege von Vegetationsflächen</p> <p>Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.</p>	
04	01		<p>Holzbeschaffung</p> <p>Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.</p>	
05	01		<p>Stoffpreisgleitklausel Stahl</p> <p>Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen für Stahl werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel Stahl im Formblatt Stoffpreisgleitklausel Stahl 225.H berücksichtigt. Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wird für den/die folgenden Abschnitt(e)/Titel des Leistungsverzeichnisses vereinbart:</p> <p>-----</p> <p>Bei der Berechnung des Selbstbeteiligungsbetrages nach Nr. 2.3 bis 2.5 Formblatt 225.H wird als Abrechnungssumme die Vergütung des/der oben genannten Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stahlpreisgleitklausel betroffen sind, eine entsprechende Regelung in seine Verträge mit etwaigen Nachunternehmern aufzunehmen.</p> <p>Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel Stahl beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.</p>	vom Auftraggeber einzutragen
06			frei	
07	01		<p>Nichteisenmetalle</p> <p>Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis</p> <p>-----</p> <p>Euro / 100 kg Kupfer</p> <p>-----</p> <p>Euro / 100 kg Blei</p> <p>-----</p> <p>Euro / 100 kg Aluminium</p> <p>-----</p> <p>Euro / 100 kg</p>	
	01		<p>Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.</p> <p>An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht</p>	

08	01	0	der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.	vom AG einzutragen				
			02	Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom Tag des Einbaus / der Verwendung / ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung. An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s) /Titel(s) zu Grunde gelegt.	vom AG einzutragen bzw. zu streichen			
	02	03	0	Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden	vom AG einzutragen			
				01		aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		
				01		1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.		
				01		1 m Sammelschiene.		
				02		01	02	Diese Regelung gilt nur für Teilleistungen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.
				03		03	Diese Regelung gilt aus Tabellen und Katalogen entnommen. aus	
				01		02	03	Diese Regelung gilt nur für die Pos.:
				01		01	02	03
09	01	01	Übergabe von Ausführungszeichnungen Die Ausführungszeichnungen werden als Transparentpausen 1-fach übergeben. Lichtpausen 2-fach übergeben.					
			02					
			03					
			01					
			02					
10	01	01	Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Vorgaben des Auftraggebers - Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden					
			02	Entwurfsunterlagen				
			03	Ausführungsunterlagen				
			04	Baubestandszeichnungen				
			05	Bestandsunterlagen				

		01	Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne zur Verfügung.	
		02	-----	z.B. Bestandszeichnungen RBBau/H
11			Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen	
			- Leistungen des Auftragnehmers -	
	1		Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung	
	2	 innerhalb von	
			Werktagen nach Auftragserteilung.	
	3		Der Auftragnehmer hat	
	1		folgende Unterlagen zu erstellen und	
	2		die als Nebenleistung gemäß	
			zu erstellenden Unterlagen	
		0		
		1	2-fach als Lichtpause	
	2		-----	
		1	zur Genehmigung vorzulegen.	
		0		
		1	Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	
		2	Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	
		3	Montagepläne, Maßstab 1:	
		4	Aussparungspläne, Maßstab 1:	
		5	-----	
		1		
		2	Nachweis der Wärmedämmung.	
		3	_____ des Feuchtigkeitsschutzes.	
		4	_____ der Schalldämmung.	
		5	_____ der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).	
		6	-----	
12			Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen	Zeichnungen nach RBBau/H
			- Formerfordernisse -	
	01		Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normge-	z.B. bei US-Maß-
			recht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu	nahmen siehe Nr.
	02		fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.	10 der Anlage 2 zu
	03		mikrofilmgerecht herzustellen.	ABG 3

		00		
		01	Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung	
			anzuwenden.	
		01		
		02	-----	
13			Baufristenplan	Art des Bau-
	01		Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan	fristenplanes ein-
			über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die	tragen
			Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden	
			kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Ver-	
			tragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur	
			baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Lei-	
			stungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Ver-	
			tragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Fest-	
			legungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu	
			überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	

			Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils inFertigungen zu übergeben.	
		01 02		
14			Fristen / Terminüberwachung	
	01		Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedochmit dem Auftraggeber abzusprechen.	
15			Baustellenausweise	
	01		Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	
		01 02		
16 - 18			frei	
19			Einrichtung von Unterkünften	
	01		Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.	
20			Kantinen	
	01		Der Auftraggeber hat der Firma das ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	nur bei Großbaustellen
		01 02		
21			Baustellenbesprechungen	
	01		Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	
		01 02		
22			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	
	01		Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für	bei Baumaßnahmen im Bau-

			<p>die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei</p>	<p>schutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG</p> <p>zuständige Behörde einsetzen</p>
<p>23</p>	<p>1</p> <p>0</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>0</p> <p>1</p>	<p>Winterbauschutzmaßnahmen</p> <p>Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt Folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und so weit sie der Auftraggeber besonders abrufft. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.</p> <p>Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius</p> <p>Bodenfrostdiefe</p> <p>Neuschnee</p> <p>Gesamtschneehöhe</p> <p>Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.</p> <p>Schutz gegen Winterschäden</p> <p>Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.</p> <p>0</p> <p>1 Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.</p> <p>1</p> <p>2 Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.</p> <p>3</p>		
<p>24</p>	<p>01</p>	<p>Mittelstandsförderung</p> <p>Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B bleiben unberührt.</p>	<p>nur bei 210 / VOL</p>	

25	01		<p>Beschaffung von Stahl</p> <p>Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.</p>	nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert
26	01		<p>Hochwasser</p> <p>Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach § 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei</p> <p>----- die Marke ----- überschreitet.</p> <p>-----</p>	
27	01	01 02	<p>Übernahme betriebstechnischer Anlagen</p> <p>Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.</p> <p>Mit der Übernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von ----- v. H der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. <p>Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme</p>	
28	01 02 03 04 01 02 03 04 05 06 07		<p>Verjährungsfrist für Mängelansprüche:</p> <p>Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung</p> <p>die vertragliche Leistung, ausgenommen Leistungen, denen die VOL zugrunde liegt</p> <p>-----</p> <p>01 6 Monate vereinbart.</p> <p>02 12 Monate vereinbart.</p> <p>03 18 Monate vereinbart.</p> <p>04 1 Jahr vereinbart.</p> <p>05 4 Jahre vereinbart.</p> <p>06 5 Jahre vereinbart.</p> <p>07 -----</p>	siehe Nr. 4.3
30			frei	

31	01		<p>Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen</p> <p>Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach einzureichen.</p>	z.B. (NATO/national)
32	01	<p>0</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>0</p> <p>1</p> <p>01</p>	<p>Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen</p> <p>Ergänzend zu § 14 Abs. 1 und 2 VOB/B wird Folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage von Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückewaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff</p> <p>.....</p> <p>und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses</p> <p>.....</p> <p>und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.</p> <p>Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.</p> <p>Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GU \times (1 - (U1 + U2 + U3 \dots) / (100 \times NK))$ zugrunde gelegt.</p> <p>Hierbei bedeuten:</p> <p>GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht.</p> <p>GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge.</p> <p>U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden.</p> <p>NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.</p> <p>Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>	<p>nur bei Straßenbauarbeiten</p>
33	01		<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten</p> <p>Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringen-</p>	

			den Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.	
		01	Die Stundenlohnzettel sind werktätlich	
		02	_____ wöchentlich	
		01	einzureichen.	
34			Pauschalierung des Verzugsschadens	
	01		Der Verzugsschaden nach § 5 Abs. 4 VOB/B wird auf 5 v.H. der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge pauschaliert; es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.	siehe Nr. 5.5
35			Vorauszahlungen	
	01		Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft. Abschlagszahlung über die Vorauszahlung hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen. Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.	siehe Nr. 5.6
36	bis	49	frei	
50			Gerichtsstand	
	01		Als Gerichtsstand wird _____ vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.	siehe Nr. 5.7

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

1 Vergütung

siehe Nr. 10.2

2 Vertragsfristen**2.1 Beginn der Ausführung**

- spätestens _____ Werktage nach Aufforderung
späteste Aufforderung am _____ (Datum)
- frühestens _____
spätestens _____ Werktage nach Zuschlagserteilung
- frühestens am _____
spätestens am _____ (Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.

- spätestens _____ Werktage nach _____
- Einzelfristen für
- 2.2.1 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____
- 2.2.2 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____
- 2.2.3 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____

2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- spätestens am _____ (Datum)
- Einzelfristen für
- 2.3.1 _____ = spätestens _____ (Datum)
- 2.3.2 _____ = spätestens _____ (Datum)
- 2.3.3 _____ = spätestens _____ (Datum)

2.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 2.4.1 _____ = _____ Kalendertage
- 2.4.2 _____ = _____ Kalendertage
- 2.4.3 _____ = _____ Kalendertage
- 2.4.4 _____ von _____ bis _____ (Datum)
- 2.4.5 _____ von _____ bis _____ (Datum)
- 2.4.6 _____ von _____ bis _____ (Datum)

3 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

- _____ EUR (netto)/Werktag
- _____ EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 2.2.1 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.2 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.3 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.1 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.2 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.3 _____ EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.2 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.3 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.4 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.5 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.6 _____ EUR (netto)/Werktag

3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

4 Beschleunigungsvergütungen

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gem. Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB.

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.2 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.3 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.4 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.5 _____ EUR (netto)/Werktag

nach 2.4.6 _____ EUR (netto)/Werktag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlage durch, so gelten neben Nr. 109 der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand Juli 2009 maßgebend.

6.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,

- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- zusätzlich folgende REB-VB anzuwenden:
 - 20.203 - Auswertung von Tachymeteraufnahmen
 - 20.303 - Terrestrische Querprofilaufnahme
 - 25.003 - Gewichtsberechnung von Bewehrungsstahl
 - 27.003 - Massen und Böschungsf lächen von Grabenaushub
 - 29.004 - Berechnung von Kanaloberfl ächen Lüftungstechnischer Anlagen
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

werden vom Auftragnehmer selbst erstellt:

Weitere Bedingungen:

7 Sicherheitsleistung

Abweichend von Nr. 110 der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB gilt:

8 Rechnungen

Alle Rechnungen (siehe Nr. 12 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215) und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind dreifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen _____-fach
- Teilschlussrechnungen _____-fach
- Schlussrechnungen _____-fach
- Unterlagen _____-fach

Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

9 Preisgleitklauseln

- Eine Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart gem. Angebot Stoffpreisgleitklausel, siehe Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225.StB

Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannten Stoffe

wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme
- die Abrechnungssumme des Abschnitts _____
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte _____

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

- Eine Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart gem. Angebot Stoffpreisgleitklausel, siehe Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225.StB

Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannten Stoffe

wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme
- die Abrechnungssumme des Abschnitts _____
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte _____

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

- Eine Lohngleitklausel kann vom Bieter angeboten werden gem. Angebot Lohngleitklausel, siehe Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224.StB.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Vergütung

10.2.1 Bedingungen bei Pauschalverträgen

10.2.2 Bedingungen für Verträge aufgrund von Nebenangeboten

10.2.3 Besondere Bedingungen

10.3 Teilabnahme

Für folgende in sich abgeschlossene Teile der Leistung wird auf Verlangen eine Teilabnahme (mit endgültiger Feststellung und Bezahlung) durchgeführt:

- 10.4** In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.5** Für den Wechsel eines Nachunternehmers ist stets die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
- 10.6** Der Auftraggeber führt ein Bautagebuch. Die Einträge im Bautagebuch hat der Beauftragte des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sofern gegen den Eintrag Bedenken bestehen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.7** Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt wird.
- Ist für Baustoffe, Bauteile und Bauarten bauordnungsrechtlich eine Überwachung vorgeschrieben, darf der Auftragnehmer nur solche verwenden, die durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 10.8** Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.
- 10.9 Preisermittlungen (zu Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215)**
- Die Preisermittlung für vertragliche Leistungen ist für Aufträge unter 100.000 € auf Verlangen, für Aufträge über 100.000 € immer spätestens mit der Empfangsbestätigung des Auftrages verschlossen zu übergeben, soweit die Unterlagen nicht bereits im Rahmen der Wertung nach §16 VOB/A benötigt werden.
- 10.10 Bautagesberichte (zu Nr. 103 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 2150.StB)**
- Bautagesberichte sind zu führen. Sie sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben, sofern der Auftraggeber keinen anderen Zeitpunkt zulässt.
- 10.11 Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit den Autobahndirektionen (§ 18 Abs. 2 VOB/B)**
- Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen der Dienststellen der Autobahndirektionen die zuständige Autobahndirektion, bei Baumaßnahmen der Autobahndirektionen die Oberste Baubehörde.
- 10.12 Gerichtsstand (§ 18 Abs. 1 VOB/B)**
-

Richtlinien zu 214.StB **Besondere Vertragsbedingungen**

1 Allgemeines

„Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der **Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215** und **Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB** im Sinne von § 8 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8 Abs. 5 VOB/A in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in der Baubeschreibung, festzulegen.

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Formblatt **Besondere Vertragsbedingungen - 214.StB** aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe **Anhang 4**) zu entscheiden.

2 Lohnleitklausel

siehe **Richtlinien zu 224.StB**

3 Stoffpreisleitklausel

siehe **Richtlinien zu 225.StB**

4 Vergütung

In Nr. 10.2 sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Soll jedoch eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5 Vertragsfristen

5.1 Bei den Eintragungen in Nr. 2 ist § 9 VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

Fristen für den Beginn der Ausführung sollten nur in besonders begründeten Fällen festgelegt werden. Dann ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (zwei Wochen) zu berücksichtigen.

Einzelfristen sollten nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.

Bei der Entscheidung, ob Vertragsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in **Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB Nr. 105** zu beachten.

In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

In Nr. 2.1: Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktagen nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

In Nr. 2.2: Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktagen nach dem mitgeteilten Datum für den Beginn.

5.2 Verspätete Vergaben wegen Zuschlagsfristverlängerung haben im Regelfall ihre Ursache in Nachprüfungsverfahren (NpV) bei EG-Vergaben, in denen Bieter ihre Rechte auf Überprüfung der Vergabeentscheidung des Auftraggebers (AG) wahrnehmen, sowie in Ausnahmefällen in Gründen, die im Bereich des Auftraggebers liegen. Die Folge von Zuschlagsverlängerungen sind im Bundesfernstraßenbau Verzögerungen in der Bauausführung zwischen zwei und vier Wochen, im Mittel von rd. zwölf Wochen. Die Änderungen an den Ausführungsfristen führen in der Regel zu erheblichen Mehrkosten.

Zur Vermeidung von Mehrkosten aus Zuschlagsfristverlängerungen kann eine Vertragsabwicklung mit nicht festgelegten Ausführungsfristen sinnvoll sein.

5.3 Gemäß § 5 Abs. 2 der VOB/B besteht die Möglichkeit, für den Beginn der Ausführung keine Frist zu vereinbaren. Die Ausführung beginnt in solchen Fällen z.B. innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG. Sinn dieser Regelung ist, dem AG eine Möglichkeit zu geben, z.B. bei noch nicht abgeschlossenen Vorarbeiten, Mehrkosten wegen Behinderungen aus einem neu abge-

schlossenen Vertrag zu verhindern.

Um den Bietern kein ungewöhnliches Kalkulationsrisiko aufzubürden, muss nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die späteste Frist für den Beginn der Ausführung in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Diese Frist muss weiterhin unter „billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein“. In Ausnahmefällen ist eine Frist von mehreren Monaten zumutbar, z.B. bis zu vier Monaten.

Bieter haben bei dieser Vertragsgestaltung die Ausführung so zu planen und zu kalkulieren, dass zwischen der Zuschlagserteilung (spätestens bei Zuschlagsfristende) und dem spätesten angegebenen Ausführungsbeginn jederzeit mit einem Baubeginn gerechnet werden muss und sich dann die Gesamtausführungsfrist konstant nach hinten verschiebt.

- 5.4 Für Bieter treten für die Planung und Kalkulation der Ausführung keine anderen Auswirkungen ein, wenn bei einer Vertragsgestaltung wie oben dargestellt eine Vergabe durch ein Nachprüfungsverfahren (NpV) innerhalb der Zuschlagsfrist nicht abgeschlossen werden kann. Die Zuschlagsfrist wird in diesem Fall im vergaberechtlich begründbaren Rahmen von § 10 VOB/A ohne Fristen für ein NpV festgelegt. Als Frist zwischen dem Ende der Zuschlagsfrist und dem spätesten Beginn der Ausführung wird die Regelfrist für ein NpV, z.B. vier Monate, vorgesehen. Die Aufforderung zum Beginn der Ausführung wird in diesem Fall nicht wie in Nr. 5.2 bestimmt durch Ursachen im Bauablauf, sondern durch den Abschluss eines NpV. So erfolgt nach Abschluss des NpV die Zuschlagserteilung mit gleichzeitiger Aufforderung zum Beginn der Ausführung. Die verspätete Zuschlagserteilung mit gleichzeitiger Aufforderung zum Beginn der Ausführung hat dann, wenn sie rechtzeitig bis zur vereinbarten spätesten Aufforderung erfolgt, für den Bieter keine anderen Auswirkungen auf die Planung und Kalkulation der Ausführung wie das oben genannte Vorgehen nach Nr. 5.2. Diese nach dem Werkvertragsrecht zulässige Vertragsgestaltung zur Vermeidung von Mehrkosten ist auch vergaberechtlich nicht zu beanstanden.

- 5.5 Zur Vermeidung von Mehrkosten aus Zuschlagsfristverlängerungen durch Nachprüfungsverfahren sind Ausführungsfristen nach Datum nicht zu vereinbaren. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gründe im Vergabevermerk anzugeben. Bei der Festlegung der Ausführungsfrist in den Besonderen Vertragsbedingungen ist folgendes zu beachten:
- Im Regelfall ist in Nr. 2.1 das erste Kästchen anzukreuzen und in dem zugehörigen Text die Leerstellen auszufüllen.
 - Als Mindestfrist für den spätesten Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG sollte im Hinblick auf notwendige Vorarbeiten, z.B. nach der Baustellenverordnung, 12 Werktage i.d.R. nicht unterschritten werden.
 - Als Datum für die späteste Aufforderung ist ein Datum von i.d.R. wenigen Wochen und ausnahmsweise bis zu vier Monaten nach Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist (siehe Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EG) einzutragen.
 - Für die Vollendung der Ausführung ist im Regelfall in Nr. 2.2 das erste Kästchen anzukreuzen und in dem dazugehörigen Text die Leerstellen auszufüllen.

6 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen - Nr.3 des Formblatts - sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9 Abs. 5 VOB/A ist zu beachten.

Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen; dessen Höhe soll 0,25 v.H. der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten.

Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist in 3.3. als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen.

Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

Soll eine Beschleunigungsvergütung für Bauarbeiten auf BAB_Betriebsstrecken vereinbart werden, ist in Nr. 4 die Anlagennummer einzutragen. Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkung
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Das Formblatt **Beschleunigungsvergütung - 2290.StB** ist den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB beizufügen.

Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in 4.1 einzutragen.
Als Beschleunigungsvergütung sind 50% der Vordruck Beschleunigungsvergütung - Nutzungsausfallkosten angegebenen Nutzungsausfallkosten (€ netto/d) zu vereinbaren.

7 Mängelansprüche

Soweit für Leistungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ Verjährungsfristen für die Mängelansprüche festgelegt sind, ist in der Regel in Nr. 5 keine Eintragung vorzunehmen.

8 Abrechnung mit IT-Anlagen

Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. Maßgebend ist die Vereinbarung nach *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB Nr. 109.2.*

In Nr. 6 sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen festzulegen, die *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB Nr. 109* nicht widersprechen dürfen.

9 Sicherheitsleistung

In Nr. 7 des Formblatts ist im Regelfall keine Abweichung von *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB Nr. 110.1* zu vereinbaren.

Abweichende Regelungen dürfen nur für folgende Fälle vorgesehen werden, die im Vergabevermerk zu begründen sind:

- a) Verzicht auf eine Sicherheitsleistung bei Aufträgen, bei denen Mängel in der Leistung voraussichtlich nicht auftreten können.
- b) Vereinbarung einer Sicherheitsleistung für Aufträge von mehr als 250.000 € ohne USt bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben. In diesen Fällen ist folgender Textbaustein aufzunehmen: „Sicherheit für Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.“

10 Rechnungen

Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Nr. 8 des Formblatts folgender Text aufzunehmen: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:“ anzugeben.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

In Nr. 10 des Formblatts sind weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen festzulegen. Dabei ist die Rechtsprechung des BGH (z. B. BGH-Urteil vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02) zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist Folgendes aufzunehmen:

„10.x Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.“

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Wasserwirtschaft

Die Nummern 10.3 - 10.12 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen für den Straßen- und Brückenbau - 214.StB gelten nicht.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Nur die Vertragsbedingungen, die entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls angekreuzt sind, gelten als vereinbart.

11.1 Verteilung der Gefahr bei Hochwasser

Für die bereits ausgeführten Leistungen geht die Gefahr bei Hochwasser mit dem Überschreiten

eines Pegelstands von _____ cm am Pegel

des Gewässers _____

(dies entspricht einem Hochwasser von ca. _____ -jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

eines Abflusses von _____ cbm/sec bei Fluss-km _____ / in

des Gewässers _____

(dies entspricht einem Abfluss von _____ -jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

auf den AG über.

Mit der Unterschreitung der o. g. Werte geht die Gefahr wieder auf den AN über.

Sind die Bauarbeiten aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, mit Ablauf der vertraglichen Bauzeit noch nicht abgeschlossen, so geht das Hochwasserrisiko ab diesem Zeitpunkt in vollem Umfang auf den AN über.

11.2 Baufristenplan (Bauzeitplan)

Der beiliegende Baufristenplan wird Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan

taggenau

wochengenau

in Form eines

Balkendiagramms

Netzplanes

über seine vertraglichen Leistungen bis spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung zu erstellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Folgende Festlegungen des Auftraggebers z.B. zur baufachlichen und terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen:

Bei Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten und dem Auftraggeber innerhalb _____ Werktagen zur Freigabe vorzulegen.

11.3 Baubesprechungen

Der Auftragnehmer hat an den voraussichtlich alle _____ Wochen stattfindenden Baubesprechungen mit einem geeigneten, bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen.

11.4 **Natur- / Landschaftsschutz- / Wasserschutzgebiete**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines _____ –
schutzgebietes.

Nach den Bestimmungen des _____ –schutzgebietes sind folgende
Beschränkungen zu beachten:

Verbote zu beachten:

Maßnahmen nicht zulässig:

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf folgenden Flächen

nicht möglich.

nur eingeschränkt möglich.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des _____ –schutzgebietes können zur Entziehung des Auftrages
führen.

11.5 **Fischerei**

Die Arbeiten am Gewässer

erfordern folgende besondere Maßnahmen zum Schutz der Fischerei:

Der Fischereiberechtigte

ist rechtzeitig, jedoch mindestens _____ Tage vor Beginn der Leistung / Teilleistung von den Arbei-
ten zu verständigen.

Regelung der Kosten der Schäden an den Fischbeständen durch die Arbeiten wie folgt:

11.6 **Winterbauschutzmaßnahmen**11.6.1 **Witterungsgrenzwerte**

Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen:

Lufttemperatur _____ Grad Celsius, gemessen um _____ Uhr

am Ort _____

Bodenfrosttiefe _____ cm am Ort _____

Neuschneehöhe _____ cm am Ort _____

Gesamtschneehöhe _____ cm

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messungen der nächstgelegenen Klimastation

_____ zur Beurteilung vereinbart werden.

11.6.2 Verlängerung der Ausführungsfrist

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten führt.

11.7 Übernahme betriebstechnischer Einrichtungen

Sofern die Prüfung auf Vertragsgemäße Erfüllung (z.B. Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst lediglich eine Übernahme und keine Abnahme der Gesamtleistung statt.

Mit dieser Übernahme

- endet die Schutzpflicht des AN nach § 4 Abs. 5 VOB/B.
- geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über.
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

Eine wegen Verzugs erwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit dem Tage der Übernahme und verlängert sich um den Zeitraum zwischen Übernahme und Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als insgesamt fünf Jahre nach Übernahme.

11.8 Genehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz

Der Baustellenbereich liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes:

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor Errichtung von Anlagen der Baustelleneinrichtung einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle von

_____ zu stellen.

11.9 Baustellenausweise

11.10 Einrichtung von Unterkünften

Die Einrichtung von Unterkünften zu Wohnzwecken wird

- nicht geduldet.
- geduldet.
- Die Lage der Unterkünfte ist mit dem AG abzustimmen.

11.11 Elektronische Erfassung und Speicherung vermessungstechnischer Daten bei gemeinsamen Feststellungen (§ 14 VOB/B)

Führt der Auftragnehmer die Erfassung und die Speicherung vermessungstechnischer Daten elektronisch durch (automatische Messwertregistrierung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen (z.B. Aufmasse) hat der Auftragnehmer die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen ist – mindestens täglich – vor Ort ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmassblatt für den Auftraggeber zu erstellen und von diesem unterschreiben zu lassen.

11.12 Nachunternehmerwechsel

- Für den Wechsel eines Nachunternehmers ist stets die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
- Der Auftraggeber führt ein Bautagebuch. Die Einträge im Bautagebuch hat der Beauftragte des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. sofern gegen den Eintrag Bedenken bestehen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.13 Noch nicht allgemein gebräuchliche Baustoffe, Bauteile und Bauarten

Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt wird. Ist für Baustoffe, Bauteile und Bauarten bauordnungsrechtlich eine Überwachung vorgeschrieben, darf der Auftragnehmer nur solche verwenden, die durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

11.14 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

11.15 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.16 Gerichtsstand (§ 18 Abs. 1 VOB/B)

11.17

11.18

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Ländliche Entwicklung

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1

11.1.1 Folgende Nummer der Besonderen Vertragsbedingungen 214.StB gilt nicht:
4 (siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen 215.LE Nr. 316)

11.1.2 Folgende Nummern der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen 214.StB gelten nicht:
10.4, 10.10 , 10.11, 10.14

11.2 Abzugsregelungen

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen zu Abzügen wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten in den

ZTV Ew-StB 91, Abschnitt 1.7.4

ZTV LW 99/01, Abschnitt 1.9.4 sowie Anhang 1 und Anhang 2

ZTV E-StB 94, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 sowie Anhang 1

ZTV Asphalt-StB 01, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 Abs. 1 bis 3 sowie Anhang 1

ZTV Beton-StB 01, Abschnitte 2.7.3 und 2.7.5 sowie Anhang 1

ZTV BEB-StB 02, Abschnitt 1.7 Abs. 2 und 3

ZTV T-StB 95, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 sowie Anhang 1

ZTV BEA-StB 98/03, Abschnitt 1.7 Abs. 2 bis 4

ZTV ING, Ausgabe März 2003: Teil 3, Abschnitt 4, 1.10 (2) sowie Anhang A

Teil 7, Abschnitt 5.7

gelten nicht.

Werden jedoch die in den oben genannten ZTV geforderten Grenzwerte nicht eingehalten und lehnt der Auftragnehmer nach Aufforderung eine Nachbesserung wegen des für ihn unverhältnismäßig hohen Aufwands ab, so wird die Vergütung der in den vorgenannten Regelungen ausgewiesenen Höhen gemindert.

11.3 Eignungsprüfungen

Nachfolgend geforderte Eignungsprüfungen müssen mindestens 2 Wochen vor Einbau der Bauoberleitung übergeben werden:

11.4 Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit der Ländlichen Entwicklung Bayern (18 Abs. 2 VOB/B)

Entstehen beim Vertrag Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst das jeweilige zuständige Amt für Ländliche Entwicklung anrufen.

11.5

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Einheitliche Fassung (Februar 2010)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2** Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitan-
satz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3** Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5 Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

- 5.1** Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 5.2** Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

- 5.3** Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

8 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

10 Abrechnung (§ 14)

10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.

10.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

10.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

10.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

11 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

12 Rechnungen (§§ 14 und 16)

12.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

12.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

12.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

12.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

13 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,

- die Art der Leistung,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

14 Zahlungen (§ 16)

14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

14.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

15 Überzahlungen (§ 16)

15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

15.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

16 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (Februar 2010)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf die Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215.

100 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

101 Veröffentlichungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

102 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 102.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- 102.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

103 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

104 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

105 Ausführungsfristen (§ 5)

- 105.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.
- 105.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 105.1 nicht.

106 Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung nach § 7 Abs. 2 gehören auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschub-, Absenverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z.B. Verschub- oder Absenkklage, befunden haben.

107 Abrechnung (§ 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

108 Nachweise des Gewichts (§ 14 sowie Nr. 10)

108.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Masse im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taragewicht (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttogewicht (B),
- Nettogewicht (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung / amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader-, bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

108.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10% der Lieferungen eine Kontrollwägung durchführen zu lassen.

108.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1% festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung

nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1% ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

109 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

109.1 Rechenverfahren/IT-Programme:

Die verwendeten IT-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

109.2 Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Zeitpunkt gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB schriftlich abzuschließen.

109.3 Datenübergabe:

Vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die in der Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen.

109.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

109.5 Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb der Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

109.6 Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden

110 Sicherheitsleistung (§ 17)

110.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen

Ausschreibung von mehr als 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

- 110.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.
- 110.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

111 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 111.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 111.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 111.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 111.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 111.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 111.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für den Straßen- und Brückenbau (März 2006)
Weitere Ergänzungen für die Ländliche Entwicklung (Mai 2007)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf die „Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen Straßen- und Brückenbau“ - 215.StB.

301 folgende Nummern der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen Straßen- und Brückenbau - 215.StB gelten nicht: 106, 107, 110.

302 - 304 -frei-

305 Baugelände (§ 4 und Nr. 105)

Die Bezeichnungen „Baugelände“, „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 305.1 Baugelände: Fläche, die zur Herstellung der Verkehrsanlage bzw. Freianlage einschl. der dazugehörenden Nebenanlagen überbaut wird. Räumlich zusammenhängende Anlagen verschiedener Maßnahmenkennzahlen (MKZ) gelten als eine Baustelle.
- 305.2 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt. Räumlich zusammenhängende Anlagen verschiedener Maßnahmenkennzahlen (MKZ) gelten als eine Baustelle.
- 305.3 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

306 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte

Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang

Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
 (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeichen und dergleichen)

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe

Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

307 frei

308 Ausführung (§ 4)

308.1 Die Bauoberleitung wird im Auftrags schreiben bekannt gegeben.

308.2 Die im Leistungsverzeichnis und in der Beschreibung der Bauleistungen aufgeführten Planunterlagen werden dem Auftragnehmer kostenlos in einfacher Fertigung übergeben. Weitere Fertigungen können gegen Ersatz der Selbstkosten ausgehändigt werden.

308.3 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, ohne gesonderte Vergütung dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen.

308.4 Bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind die Lagerverordnung (VLwF), deren Voll-

zugsbekanntmachungen (VBVLwF), die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

- 308.5 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4-fach), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

309 - 310 frei

311 Abrechnung (§ 14 und Nr. 107)

- 311.1 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmassblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

Auftragnehmer

Auftraggeber

Nummer des Aufmassblattes

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmenkennzahl

Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmassblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“. Von allen Aufmassblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Durchschrift) anzufertigen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmasses. Die nachträgliche Anfertigung der Reinschrift des Aufmassblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es jedoch in Ausnahmefällen unumgänglich, ist das Ur-Aufmassblatt beizufügen

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jedes Aufmassblatt nur eine Maßnahmenkennzahl enthält.

- 311.2 Der Auftraggeber kann die Form und die Gliederung der Rechnungen, der Aufmasse und Mengen-/ Massenermittlungen sowie die Art der Abrechnung vorschreiben. Die Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) sind nach Maßnahmenkennzahl getrennt aufzustellen.
- 311.3 Sind für die Abrechnung der Baumaßnahmen Feststellungen auf der Baustelle notwendig (z.B. Querprofile, Mengenermittlungen nach Aufmass, Bohrkernentnahmen), sind sie im Beisein der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers und ggf. rechtzeitig vor Inangriffnahme von Folgearbeiten (z.B. Auf- bzw. Abnahme des Planums vor der Schüttung) vorzunehmen. Diese Feststellungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen. Querprofile sind im Maßstab 1:50 zu zeichnen und zur Schlussabrechnung der Massenermittlung in einfacher Fertigung beizugeben. Die Ausführung und Abrechnung der einzelnen Wege erfolgt nach den entsprechenden Regelprofilen.
- 311.4 Der Baustoffverbrauch ist nach den Bestimmungen der im Leistungsverzeichnis genannten ZTV nachzuweisen.
- 311.5 Der Nachweis der Einbaugewichte (Soll/Ist-Nachweis) ist für jede Baumaßnahme (Maßnahmenkennzahl) getrennt zu führen, wenn nichts anderes festgelegt ist.

312 Nachweise des Gewichts (§ 14 sowie Zusätzliche Vertragsbedingungen 215 Nrn. 10 und 108)

- 312.1 Die Wiegescheine müssen zusätzlich die Maßnahmenkennzahl enthalten.

313 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 313.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 (VOB/B)

das Datum

die Bezeichnung der Baustelle

Maßnahmenkennzahl

die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle

die Art der Leistung

die Namen der Arbeitskräfte

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

314 Abnahme (§ 12)

314.1 Die Leistung wird grundsätzlich förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme ggf. auch eine förmliche Teilabnahme schriftlich zu beantragen. Sie hat dann innerhalb von 24 Werktagen zu erfolgen.

314.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistung oder Teile der Leistung vorzeitig, d.h. vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen (z.B. zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs). Die vertragliche Pflicht des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung bleibt auch in diesem Falle unberührt.

314.3 Wenn das an einem einzelnen Bohrkern je Schicht ermittelte Einbaugewicht das vereinbarte Einbaugewicht um mehr als 25% unterschreitet, wird die Abnahme abweichend von der jeweils vereinbarten ZTV für die zu diesem Bohrkern gehörende Fläche verweigert.

315 frei

316 Sicherheitsleistung (§17 sowie Nrn. 110 und 111)

316.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge zu leisten.

Für die Vertragserfüllung wird die Sicherheit durch Einbehalt von 10 v. H. von jeder Teilzahlung vereinbart (§ 17 Abs. 2, 6 VOB/B).

316.2 Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 2 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

316.3 Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprachesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2):

a) nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche

b) _____

Wird Sicherheit für Mängelansprüche durch Bürgschaft geleistet, ist Mängelansprachebürgschaft 422 zu verwenden.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teil- leistungen = unmittel- bare Herstellungskosten €	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			X
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebs- stoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kos- ten	Nachunter- nehmer- leistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

4	Angaben zur Beschäftigung der Mitarbeiter	
a)	Ich/Wir stelle(n) bei mir/uns beschäftigten Mitarbeitern im Durchschnitt folgende Eigenkosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Heimflüge u.ä.) je Person und Tag in Rechnung:	Euro
b)	Ich/Wir stelle(n) etwaigen bei meinen/unseren Nachunternehmern beschäftigten Mitarbeitern im Durchschnitt folgende Eigenkosten je Person und Tag in Rechnung:	Euro

Soweit ich/wir unter a) oder b) keine Eintragung(en) vorgenommen habe(n), erkläre(n) ich/wir ausdrücklich, dass ich/wir bei mir/uns bzw. meinen/unseren Nachunternehmern beschäftigten Mitarbeitern keine Eigenkosten in Rechnung stelle(n).

Soweit meine/unsere Nachunternehmer den Mitarbeitern Eigenkosten in Rechnung stellen, werde(n) ich/wir diese spätestens 14 Tage vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers nachweisen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn			
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)			
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne			
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages			
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.			
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung			
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.			
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.			
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)				
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)			
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)			
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)				
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)				

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten				
	Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	
Zusammensetzung der Umlagesummen					
		Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1	eigene Lohnkosten				
2.2	Stoffkosten				
2.3	Gerätekosten				
2.4	Sonstige Kosten				
2.5	Nachunternehmerleistungen				
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

4	Angaben zur Beschäftigung der Mitarbeiter	
a)	Ich/Wir stelle(n) bei mir/uns beschäftigten Mitarbeitern im Durchschnitt folgende Eigenkosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Heimflüge u.ä.) je Person und Tag in Rechnung:	Euro
b)	Ich/Wir stelle(n) etwaigen bei meinen/unseren Nachunternehmern beschäftigten Mitarbeitern im Durchschnitt folgende Eigenkosten je Person und Tag in Rechnung:	Euro

Soweit ich/wir unter a) oder b) keine Eintragung(en) vorgenommen habe(n), erkläre(n) ich/wir ausdrücklich, dass ich/wir bei mir/uns bzw. meinen/unseren Nachunternehmern beschäftigten Mitarbeitern keine Eigenkosten in Rechnung stelle(n).

Soweit meine/unsere Nachunternehmer den Mitarbeitern Eigenkosten in Rechnung stellen, werde(n) ich/wir diese spätestens 14 Tage vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers nachweisen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Aufgliederung der Einheitspreise

OZ des LV ¹	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹	Menge ¹	Mengen-einheit ¹	Zeitan-satz ²	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit ²				
					Löhne ^{2,3}	Stoffe ²	Geräte ^{2,4}	Sonstiges ²	Angebotener Einheitspreis (Sp. 6+7+8+9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹ Wird vom Auftraggeber vorgegeben.
² Ist bei allen Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.
³ Sofern der zugrunde gelegte Verrechnungslohn nicht mit den Angaben in den Formblättern 221.H/2210 oder 222.H/2220 übereinstimmt, hat der Bieter dies offenzulegen.
⁴ Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

Richtlinien zu 223 **Aufgliederung der Einheitspreise**

Bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € sind wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 100.000 €, sind im Bereich Hochbau alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

In den Bereichen Straßenbau, Wasserbau und Ländliche Entwicklung soll die Aufgliederung aller Teilleistungen nur von dem Bieter verlangt werden, der den Zuschlag erhalten soll, und nur wenn diese für eine spätere Nachtragsprüfung erforderlich erscheint.

Die vom Bieter ausgefüllten Formblätter sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Angebot Lohngleitklausel**

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu in nachstehender Nr. 2 (Angebot Lohngleitklausel) den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

Unter Zugrundelegung des Hauptangebotes vom _____
und der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen
gebe(n) ich/wir ein zusätzliches Angebot Lohngleitklausel ab und biete(n) ich/wir an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um _____ v.H.¹
Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe²

Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschnitt 1 _____² um _____ v.T.¹

Abschnitt 2 _____² um _____ v.T.¹

Abschnitt 3 _____² um _____ v.T.¹

Abschnitt 4 _____² um _____ v.T.¹

Abschnitt 5 _____² um _____ v.T.¹

Auf ein Angebot Lohngleitklausel, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

¹ vom Bieter einzusetzen.
² vom Auftraggeber einzusetzen.

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1** Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohngleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2** Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3** Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4** Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5** Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Richtlinien zu 224.H **Angebot Lohngleitklausel**

Anwendung

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der maßgebende Lohn einzusetzen, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe

der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)

für das Dachdeckerhandwerk

der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)

für das Maler- und Lackiererhandwerk

der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)

für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie

der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel
Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau einer Fachhochschule**
Leistung: **Rohbauarbeiten**
Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
Eröffnungstermin am: **26.11.2008**
Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 02/2009 bis 12/2010**

A Berechnung des Änderungssatzes

1 Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer (= A) 1.600.134,80 €

Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten)
ohne Nachunternehmerleistungen und ohne angehängte Stundenlohnarbeiten

1.1 Gesamtstunden 17.344 Std.

1.2 Kalkulationslohn 29,75 €

2. Kalkulierte Lohnkosten (= L) 749.881,51€

Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:

a) eigene Lohnkosten 515.984,00 €
b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten 171.117,41 €
c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten 62.780,10 €

3 Lohnanteil 46,86 v.H.

4 Maßgebender Lohn (= L_T) 15,48 €

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.09.08 ¹⁾)

5 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

$$\text{Änderungssatz } f = \frac{L \times 10}{A \times L_T} = \text{0,3027 v.T.}$$

¹⁾ Mit Tarifvertrag vom 31.03.2007 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptgewerbe vereinbart:
ab 01.06.2007 bis 31.03.2008: + 3,1 % = 15,01 €/Std. (Ecklohn/West),
ab 01.04.2008 bis 31.08.2008: + 1,5 % = 15,24 €/Std. (Ecklohn/West),
ab 01.09.2008 bis 31.03.2009: + 1,6 % = 15,48 €/Std. (Ecklohn/West).

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	1.600.134,80 €	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,3027 v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 31.03.2007 Lohnperiode (LP) vom 01.09.2008 bis 31.03.2009	1548 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.2009	2,2	x 1548 Cent			= 34 Cent
3	01.04.2010	1,9	(x 1548 Cent	+ 34 Cent)		= 30 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode			LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro
Nr.	von	bis		v. H.	Betrag €			
1 ¹	01.09.2008	31.03.2009	1	20	320.026,96	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2 ¹	01.04.2009	31.03.2010	1	50	800.067,40	34	0,3027	8.234,13
			2					
			3					
3 ¹	01.04.2010	31.03.2011	1	30	480.040,44	64 ²	0,3027	9.299,73
			2					
			3					
4 ¹			2					
			3					
Zwischensumme								17.533,86
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								
1.600.134,80 Euro	x 0,5 v. H.	=						8.000,67
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer ¹								9.533,19
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								11.344,50

¹ Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

² Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Angebot Lohnleitklausel**

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag). Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot Lohnleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Der Bieter hat hierzu unter Nr.2 den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall die Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern.

2. Angebot Lohnleitklausel

Unter Zugrundelegung der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen gebe(n) ich/wir ein zusätzliches Angebot Lohnleitklausel ab und biete(n) an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um _____ v.H. ²

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe ¹

3. Aufwendungen für Lohnänderungen gemäß der Lohnleitklausel

Die fiktive Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote mit Lohnleitklausel. Wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen für Lohnänderung“, dann ist der „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ mit 0,00 € anzusetzen.

Abschnitt ¹	Angebotspreis € (netto) gemäß LV ²	Fiktive Lohnänderung in Cent/h ¹	Änderungssatz in v.T. je Cent/h ²	Aufwendungen für Lohnänderung € (netto) ²
_____	* 0,001 *	_____	*	= _____
_____	* 0,001 *	_____	*	= _____
_____	* 0,001 *	_____	*	= _____
_____	* 0,001 *	_____	*	= _____
_____	* 0,001 *	_____	*	= _____
Summe der Abschnitte ²	_____		Summe der Aufwendungen für Lohnänderungen ²	_____
Selbstbeteiligung ²	_____	* 0,005		= _____
	(Summe der Abschnitte)		Erstattungsbetrag Lohnänderung ²	_____

¹ vom Auftraggeber einzusetzen
² vom Bieter einzusetzen

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1** Die Klausel gilt nur, wenn im „Angebot Lohngleitklausel“ Angaben des Bieters für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen vorgesehen sind und der Auftragnehmer einen entsprechenden Änderungssatz angegeben hat.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
- 2** Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn³ und Bauzuschlag) des Spezialaufarbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei tariflosem Zustand.
- 3** Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Hauptangebot vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 4** Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.
- 5** Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 6** Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

³ Ecklohn gem. § 5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe

Richtlinien zu 224.StB **Angebot Lohngleitklausel**

1 Allgemeines

Im Hauptangebot sind grundsätzlich feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann dem Bieter gemäß den **Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB Nr. 9** die Möglichkeit gegeben werden ein Angebot Lohngleitklausel abzugeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt).

Der Bieter hat hierzu unter Nr.2 des Formblatts Angebot Lohngleitklausel - 224.StB den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall die Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. In Nr.3 werden die für die Wertung maßgeblichen Aufwendungen für Lohnänderungen gemäß der Lohngleitklausel erfasst.

2 Abschätzen der Lohnmehrkosten

Das Angebot Lohngleitklausel darf als Ergänzung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nur unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen beigelegt werden. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren (siehe **Richtlinien 100 Nr. 5.4**).

Eine „Lohngleitklausel“ ist aller Regel erst dann vorzusehen, wenn innerhalb der für die Bezugsmaßnahme vorgesehenen Bauzeit mindestens zwei noch nicht bekannte Tarifierhöhungen fallen können. Die Dauer der Tarifaufzeit ist dabei aus den Tarifaufzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen.

Deshalb ist in aller Regel bei einer Bauzeit bis zu 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren.

Eine Lohngleitklausel ist weiterhin nur dann vorzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass Lohnmehrkosten von mehr als 0,5 v. H. der geschätzten Auftragssumme der Baumaßnahme entstehen (Selbstbeteiligung des AN).

Beispiel zur Anzahl der in die Bauzeit fallenden Tarifierhöhungen

Angebotsabgabe ist Januar 2006

Bauzeit beträgt 21 Monate (1. März 2006 bis 30. November 2007)

Lohnerhöhung ist jeweils am 1. Mai jeden Jahres

1. Mai 2006 bekannt mit 30 Ct/Std.

1. Mai 2007 geschätzt 20 Ct/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 2006 konnte bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden. Da lediglich eine nicht bekannte Tarifierhöhung in die Bauzeit fallen wird, ist in diesem Beispiel keine Lohngleitklausel anzubieten.

Beispiel zum Abschätzen der Lohnmehrkosten

Geschätzte Auftragssumme: 1.000.000 €

Bauzeit = 27 Monate (1. März 2006 bis 31. Mai 2008)

Geschätzte Erhöhung des maßgebenden Lohns bei

1. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2007): 30 Ct/Std.,

2. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2008): 30 + 20 = 50 Ct/Std.,

Geschätzte Leistungsstände:

Baubeginn (01.07.2006) bis 1. Tarifierhöhung (01.05.2007): 400.000 €

Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008: 500.000 €

Zwischen 01.05.2008 und Bauende (31.05.2008): 100.000 €

Maßgebender Lohn: 14,50 €/Std.
Geschätzter Lohn-/Gehaltsanteil an der Auftragssumme: 33 %.
Änderungssatz \ddot{A} = $10 \times 33/1450 = 0,23 \text{ ‰}$.

Lohnmehrkosten:

1. Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008: $0,23/1000 \times 30 \text{ Ct} \times 500.000 =$	3.450 €
2. Zwischen 01.05.2008 und 31.05.2008: $0,23/1000 \times 50 \text{ Ct} \times 100.000 =$	1.150 €
<hr/> Summe:	4.600 €

(Selbstbehalt des AN)

$0,5 \text{ ‰} \times$ geschätzte Auftragssumme:
 $0,5/100 \times 1.000.000 \text{ €} =$ 5.000 €.

Da die geschätzten Lohnmehrkosten kleiner als der Selbstbehalt des AN ist, wäre für diese Baumaßnahme keine Lohngleitklausel zu vereinbaren.

3 Berechnung der fiktiven Lohnänderung

Zeigt sich dagegen, dass die geschätzten Lohnmehrkosten größer als der Selbstbehalt des AN sind, sollte den Bietern im Formblatt *Besondere Vertragsbedingungen - 214.StB* (Ankreuzen von Nr. 9) die Möglichkeit gegeben werden, ein Angebot-Lohngleitklausel anzubieten. Das Formblatt *Angebot Lohngleitklausel - 224.StB* ist dann der *Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG* beizufügen.

Im Formblatt *Angebot Lohngleitklausel - 224.StB* sollte sich die Vergabestelle als Regelfall einen einheitlichen Änderungssatz für die gesamte Leistung (Summe der Abschnitte) anbieten lassen.

Unter Nr.2 des Formblatts „Lohngleitklausel“ ist als „maßgebender Lohn“ aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Nur wenn Leistungen eines Auftrages sehr unterschiedliche Ausführungszeiten und Lohnanteile haben und wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist, kann sich die Vergabestelle ausnahmsweise gesonderte Änderungssätze für die einzelnen Abschnitte anbieten lassen. Dies kann z .B. dann erforderlich sein, wenn mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst werden. Das Leistungsverzeichnis ist dann entsprechend in Abschnitte aufzugliedern, z. B. für Stahlbrückenbauarbeiten oder Landschaftsbauarbeiten, und der jeweils zutreffende, gegebenenfalls regional gültige „maßgebende Lohn“ anzugeben. Für jedes Fachlos (Abschnitt) kann dann von der Vergabestelle der maßgebende Lohn vorgegeben und ein entsprechender Änderungssatz vom Bieter angeboten werden. Hierbei ist unter der Überschrift „Aufwendungen für Lohnänderungen ...“ folgender Text aufzunehmen: *„Abweichend von Nr. 2 der Lohngleitklausel wird als maßgebender Lohn für Abschnitt.....vereinbart: ...“*.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:
für das Baugewerbe der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)

für das Dachdeckerhandwerk der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)

für das Maler- und Lackiererhandwerk der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)

für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

Von der Vergabestelle ist die „fiktive Lohnänderung“ zur Ermittlung der Aufwendungen für Lohnänderung in Nr. 3 des Formblatts Angebot Lohngleitklausel - 224.StB anzugeben. Dies ist erforderlich um die Angebote „Lohngleitklausel“ werten zu können. Die Größe der fiktiven Lohnänderung hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhung des maßgebenden Lohns ab.

Beispiel zur Berechnung der fiktiven Lohnänderung

Angebotsabgabe = 10. Januar 2006

Bauzeit = 27 Monate (1. März 2006 bis 31. Mai 2008)

Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres;

1. Mai 2007 geschätzt 30 Ct/Std.

1. Mai 2008 geschätzt 20 Ct/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 2006 musste bei Angebotsabgabe berücksichtigt werden, für sie wird die Lohngleitklausel nicht angewendet. Die Erhöhung zum 1. Mai 2007 wirkt sich in voller Höhe mit 30 Ct/Std. aus. Die Erhöhung zum 1. Mai 2008 für die Restlaufzeit von 1 Monat ist mit $30 + 20 = 50$ Ct/Std. zu berücksichtigen.

Fiktive Lohnänderung:

14 Monate ohne Lohnmehrkosten		(1.März 2006 bis 30.April 2007)
12 Monate	x 30 Ct/Std	= 360 Monate x Ct/Std. (1.Mai 2007 bis 30.April 2008)
1 Monat	x 50 Ct/Std.	= 50 Monate x Ct/Std. (1.Mai 2008 bis 31.Mai 2008)
27 Monate		410 Monate x Ct/Std.

Daraus errechnet sich eine fiktive Lohnänderung von $410/27 \sim 15$ Ct/Std.

4 Besonderheiten bei der Prüfung von Lohngleitklauseln

Die im Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224.StB vom Auftraggeber vorgegebene „fiktive Lohnänderung“ darf bei der Prüfung und Wertung nicht verändert werden. Bei der Prüfung wird der angebotenen Änderungssatz grundsätzlich wie ein Einheitspreis behandelt. Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist der Erstattungsbetrag der Lohnänderung mit 0,00 € anzusetzen. Eine vom Bieter angebotene Minderung der Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes unter Nr. 2 des Formblatts Angebot Lohngleitklausel - 224.StB ist bei der Wertungssumme zu berücksichtigen.

Auf ein Angebot „Lohngleitklausel“ mit einem zu hohem Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden. In diesem Fall ist das Hauptangebot zu werten. Die angebotenen Änderungssätze sind daher grundsätzlich zu prüfen.

Bei dem wirtschaftlichsten Angebot ist der für die Lohngleitklausel angebotene Änderungssatz gesondert zu prüfen, da nach § 2 Abs. 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes nur die für Löhne und Gehälter entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden dürfen. Der Bieter ist dazu schriftlich aufzufordern, die im Angebot enthaltenen Lohn-/Gehaltskosten, die der Lohngleitung unterliegen, plausibel über die Urkalkulation nachzuweisen.

Bei der Prüfung der Bieterangaben ist Folgendes zu beachten:

a) In der Regel werden für Nachunternehmerleistungen Festpreisverträge abgeschlossen.

Lohn-/Gehaltskosten von Nachunternehmerleistungen werden daher bei der Prüfung des Änderungssatzes nicht berücksichtigt. Gleichfalls wird von der Angebotssumme der Anteil für Nachunternehmerleistungen abgezogen.

b) Bei den Lohn- und Gehaltsbezogenen Kosten dürfen nur die Anteile aus den

- Lohn-/Gehaltskosten,
 - Lohn-/Gehaltsanteilen aus den Sozialkosten,
 - Lohn-/Gehaltsanteilen aus den Gerätekosten,
 - Lohn-/Gehaltsnebenkosten und
 - Lohn-/Gehaltsanteilen aus Baustellengemeinkosten
- berücksichtigt werden.

Lohn-/Gehaltsanteile aus den allgemeinen Geschäftskosten sind nicht zu berücksichtigen.

Der bei der Prüfung des Änderungssatzes anzusetzende „Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme“ ist wie folgt zu ermitteln:

Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.] =	Summe der geprüften Lohn- und Gehalts bezogenen <u>Kosten ohne Nachunternehmerleistungen</u> [in € netto] x 100 Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen [in € netto]
--	--

Der Änderungssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

Änderungssatz [in v. T.] =	$\frac{10 \times \text{Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.]}}{\text{maßgebender Lohn [in Cent/Stunde]}}$
----------------------------	--

Beispiel:

Maßgebender Lohn:	14,50 €/Std.
Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen bzw. Leistungen anderer Unternehmer:	1.000.000 € (netto)
Summe der geprüften Lohn-/Gehalts bezogenen Kosten (nur aus Hauptunternehmerleistungen):	200.000 € (netto)
Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.] = $200.000 / 1.000.000 \times 100 =$	20%
Änderungssatz [in v. T.] = $10 \times 20 / 1450 =$	0,1379‰

Ergibt sich bei der Prüfung des wirtschaftlichsten Angebotes, dass in dem Änderungssatz auch andere als Lohn- und Gehalts bezogene Anteile enthalten sind, ist der Änderungssatz im Benehmen mit dem Bieter auf den währungsrechtlich zulässigen Wert zu reduzieren (siehe § 134 BGB) und das Ergebnis dem Bieter rechtzeitig vor Zuschlagserteilung mitzuteilen.

**Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel
Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung**

Baumaßnahme: **Neubau einer Fachhochschule**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: **26.11.2008**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 02/2009 bis 12/2010**

A Berechnung des Änderungssatzes

1	Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer	(= A)	1.600.134,80 €
	Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne Nachunternehmerleistungen und ohne angehängte Stundenlohnarbeiten		
1.1	Gesamtstunden		17.344 Std.
1.2	Kalkulationslohn		29,75 €

2. Kalkulierte Lohnkosten	(= L)	749.881,51€
Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:		
a) eigene Lohnkosten		515.984,00 €
b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten		171.117,41 €
c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten		62.780,10 €
3 Lohnanteil		46,86 v.H.
4 Maßgebender Lohn	(= L _T)	15,48 €
(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.09.08 ¹⁾)		
5 Errechnung des Änderungssatzes (=f)		
in v.T. je Cent Tariflohnänderung		
Änderungssatz f = $\frac{L \times 10}{A \times L_T}$ =		0,3027 v.T.

¹⁾ Mit Tarifvertrag vom 31.03.2007 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptgewerbe vereinbart:
ab 01.06.2007 bis 31.03.2008: + 3,1 % = 15,01 €/Std. (Ecklohn/West),
ab 01.04.2008 bis 31.08.2008: + 1,5 % = 15,24 €/Std. (Ecklohn/West),
ab 01.09.2008 bis 31.03.2009: + 1,6 % = 15,48 €/Std. (Ecklohn/West).

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	1.600.134,80 €	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,3027 v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 31.03.2007 Lohnperiode (LP) vom 01.09.2008 bis 31.03.2009	1548 Cent		

L P N r.	Angenommene Lohnerhöhung		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.2009	2,2	x 1548 Cent			= 34 Cent
3	01.04.2010	1,9	(x 1548 Cent	+ 34 Cent)		= 30 Cent
4			(x	Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode N r.	Lohnperiode		LV- Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungs- satz v.T	Lohnmehr- kosten Euro
	von	bis		v. H.	Betrag €			
1 ¹	01.09.2008	31.03.2009	1	20	320.026,96	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2 ¹	01.04.2009	31.03.2010	1	50	800.067,40	34	0,3027	8.234,13
			2					
			3					
3 ¹	01.04.2010	31.03.2011	1	30	480.040,44	64 ²	0,3027	9.299,73
			2					
			3					
4 ¹			1					
			2					
			3					
Zwischensumme								17.533,86
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								
1.600.134,80 Euro	x 0,5 v. H.	=						8.000,67
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer ¹								9.533,19
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								11.344,50

¹ Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

² Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl**

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Marktpreis [Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: [MM/JJJJ]	Abschnitt/Titel
1	2	3	4	5

1. Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“ genannt sind. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen. Soweit in der Position (OZ) als Abrechnungseinheit nicht „Tonne (t)“ oder „Kilogramm (kg)“ ausgewiesen ist, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.
- 2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist. Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer
- Vertragsfristen überschritten,
 - die Bauausführung nicht angemessen gefördert, hat.
- 2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind). Für die Berechnung des Selbstbehalts zugrunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer. Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind, zugrunde gelegt.
- 2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.
- 2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3. Abrechnung

- 3.1 Der Auftraggeber setzt im Formblatt Stoffpreisgleitklausel Stahl 225 einen „Marktpreis“ (Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge) für die jeweilige Stahlart zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis in Euro / Tonne fest.
- 3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr. 3.1 genannten Zeitpunkt, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer.
- 3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff aus der Differenz des „Preises“ vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung (Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreises“ zu dem im Verzeichnis vorgegebenen Zeitpunkt (Nr.3.1).
- 3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel-Stahl“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.3 und 2.4 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, ggf. begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der „Stoffpreisgleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau“ erstattet.

Stoffe ¹	Verwendung bei OZ ¹	GP-Nummer ¹	vom Auftraggeber festgelegter Marktpreis [Euro / t bzw. ltr. (netto)] zum Zeitpunkt: [MM/JJJJ] ¹	Sonstiges ¹ (z.B. Abrechnungsregelungen)
1	2	3	4	

¹ vom Auftraggeber einzusetzen

Stoffpreisgleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau (Ausgabe März 2006)

1 Geltung

- 1.1 Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1.1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist. Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer
- Vertragsfristen überschritten,
 - die Bauausführung nicht angemessen gefördert,
- hat.
- 2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. für den vereinbarten Abschnitt). Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den vereinbarten Abschnitt zugrunde gelegt.
- 2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.
- 2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

- 3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen OZ einen „Marktpreis“ zum dort angegebenen Zeitpunkt (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.) fest.
- 3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (vgl. Nr. 3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr. 3.1 genannten Zeitpunkt. Die Preisindizes werden veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer.
- 3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede OZ im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des „Preises“ vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung (vgl. Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreises“ zum vorgegebenen Zeitpunkt (vgl. Nr. 3.1).
- 3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2.1) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.3 und 2.4 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Richtlinien zu 225.H und zu 225.StB
Stoffpreisgleitklausel

1 Allgemeines

- 1.1 In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Die Vergabestelle prüft daher im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. Danach entscheidet sie unter Beachtung von Abschnitt 1.1 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe [Anhang 4](#)), ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll. Die Festlegung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren (siehe [Richtlinien 100 Nr. 5.3](#)).
- 1.2 Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, so ist das Formblatt Stoffpreisgleitklausel Stahl - 225.H bzw. Stoffpreisgleitklausel - 225.StB den Vergabeunterlagen beizufügen. Im Formblatt [Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG](#) ist unter Anlagen B „Stoffpreisgleitklausel Stahl“ bzw. „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

2 Bereich Hochbau

Im Bereich Hochbau ist in der Regel nur für Stahl eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen. Die Anwendung wird jeweils in gesonderten Rundschreiben festgelegt.
Im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel - 225.H ist für Stahl in Spalte 3 die GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2 einzutragen.

Stoffpreisgleitung bei Nichteisenmetallen siehe [Richtlinien zu 214.H Nr. 5.1](#)

Bereich Bundeshochbau

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln für Stahl vereinbart werden, darf die Zulassung von Nebenangeboten mit anderen Baustoffen und Bauweisen nicht ausgeschlossen werden. Ausnahmen sind mit dem BMVBS abzustimmen.
In das Formblatt [Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG](#) ist der Satz aufzunehmen: „Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.“

3 Bereich Straßenbau

Sollen in besonders gelagerten Fällen mehrere Abschnitte eines Leistungsverzeichnisses (siehe [Richtlinien 250](#)) mit unterschiedlichem Stoffpreisisiko zusammen gefasst vergeben werden (Generalunternehmer ähnliche Vergabe) ist die Stoffpreisgleitklausel nur für den vom Stoffpreisisiko betroffenen Abschnitt zu vereinbaren, z. B. für Mineralölerzeugnisse für den Abschnitt Straßenbau. Weiterhin sind entsprechende Regelungen in der „Leistungsbeschreibung“ (siehe [Richtlinien 250](#)) zu treffen.

Im Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225.StB sind im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.
Wenn beim Statistischen Bundesamt für die der Stoffpreisgleitklausel zu unterwerfenden Stoffe keine GP-Nummern und Preisindizes erhältlich sind, sind als Ersatz in der Stoffherstellung ähnliche Stoffe anzugeben, für die neunstellige GP-Nummern und Preisindizes ausgewiesen werden.

Für Gleitung vorgesehener Stoff:	Ersatzstoff:	GP-Nummer:
Baustahl	Breitflachstahl, Quattoblech Breite 650 mm oder mehr	24 10 02 220
Betonstahl	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	24 10 02 410
Schutzplankenkonstruktion	Stahlschutzplanken	25 11 23 695
Asphaltoberbau	Asphaltmischgut	23 99 13 200

Richtlinien zu 225.H und zu 225.StB

(Stoffpreisgleitklausel)

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen die Stoffkosten einen wesentlichen Bestandteil des Einheitspreises ausmachen.
- In Spalte 3: Die GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.
Die Fachserie 17, Reihe 2 kann beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) unter der Verlinkung Themen „PreiseE und der nachfolgenden Verlinkung „Publikationen“ in der Spalte Weitere Informationen aufgerufen werden. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung erhältlich.
Für Produkte, die nicht in der Fachserie 17, Reihe 2, kostenlos veröffentlicht sind, ist die GP-Nummer und der für die spätere Abrechnung maßgebende Preisindex nur über einen kostenpflichtigen Online-Zugang zu erhalten.
- In Spalte 4: In der Kopfzeile ist der Zeitpunkt [Monat/Jahr] für die Festlegung des Marktpreises anzugeben. Dies ist i.d.R. der Monat, in dem die Angebotsunterlagen versandt werden sollen.
Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Marktpreis“ [Euro/t bzw. ltr. (netto)] zum angegebenen Zeitpunkt anzugeben.

Der „Marktpreis“ ist festzulegen aus
 - dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten oder
 - bei Stahl (außer Spannstahl) aus dem Mittel der Angaben des Walzstahlverbandes, abzurufen per E-Mail unter Nicole.Heller@wvstahl.de.Der „Marktpreis“ ist der Lieferanten- oder Werksabgabepreis mit Zuschlägen jedoch ohne Transport; z.B. für Stahl: Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.
- In Spalte 5: Bei Betriebsstoffen Angabe der der Abrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen, z. B. bei Dieseldieselkraftstoff für Erdarbeiten: „Angesetzt werden 1 l Dieseldieselkraftstoff pro m³ Bodenbewegung“.

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden, dürfen Nebenangebote mit anderen Baustoffen und Bauweisen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn aus zwingenden Gründen (z.B. Vorgabe einer best. Bauweise durch Planfeststellungsbeschluss) keine andere Bauweise oder Baustoff vorgesehen werden kann.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Mindestanforderungen an Nebenangebote im Straßen- und Brückenbau (Stand Dezember 2008)

Technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Erlasse, die von Bietern bei Abgabe einschlägiger Nebenangebote zusätzlich zu den in den Vergabeunterlagen benannten Regelwerken zu beachten sind:

1 **Verkehrsführung und Verkehrssicherheit**

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95)
Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001

ARS Nr. 10/2000 vom 18.04.2000
(Änderung der RSA-95)

2 **Erd- und Grundbau**

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Entwässerung (RAS-Ew)
Ausgabe 2005

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in
Wasserschutzgebieten (RiStWag)
Ausgabe 2002

3 **Oberbau**

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von
Verkehrsflächen (RStO 01)
Ausgabe 2001

4 **Mineralstoffe im Straßenbau**

- frei -

5 **Asphaltstraßen**

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen
(RPE-Stra 01)
Ausgabe 2001

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit
teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Ru-
VA-StB 01)
Ausgabe 2001/Fassung 2005

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004
(Änderung der RuVA-StB 01)

6 **Betonstraßen**

- frei -

7 **Pflaster**

- frei -

8 Ingenieurbauten

ARS Nr. 10/2005 vom 21.03.2005
(TL/TP FÜ)

Richtlinie für Entwurf und Ausführung von Ingenieurbauten
(RE-ING)

ARS Nr. 14/1995 vom 20.04.1995
(Betondeckschichten auf kurzen Brücken)

ARS Nr. 18/1997 vom 19.05.1997
(Einführung RBA-Brü 97)

Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken
zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (RBA-Brü 97)
Ausgabe 1997

ARS Nr. 02/1995 vom 05.01.1995
Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen mit Radarschiffahrt; Maßnahmen an Brücken

ARS Nr. 25/1996 vom 14.08.1996
Leitungen an Brücken

Richtlinien für das Verlegen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ)
Ausgabe 1996

ARS Nr. 20/1997 vom 23.05.1997
Wellstahlrohre; Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren,
Ausgabe 1997

Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen
(RAB-BRÜ zukünftig RAB-ING)

ARS Nr. 12/1991 vom 22.04.1991
(Entwurfgrundsätze: Lichte Weiten und Lichte Höhen)

ARS Nr. 08/1995 vom 12.04.1995
(Fortschreibung der RAB-BRÜ)

ARS Nr. 08/1994 vom 17.02.1994
(Gestaltung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken)

ARS Nr. 25/2003 vom 16.07.2003
(Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an
Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und
Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 11/2006 vom 09.05.2006
(Richtlinie für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten,
RI-ERH-KOR)

ARS Nr. 04/1985 vom 04.03.1985
(Bedingungen für die Anwendung des Bauverfahrens Bewehrte Erde)

ARS Nr. 23/1993 vom 23.07.1993
(Verwendung von Spannlitzen-Fertigteilträgern für Brücken der
Bundesfernstraßen)

9 Lärmschutz

ARS Nr. 06/1989 vom 06.03.1989

(Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten - Ausgabe 1988 - (RiZaK-88))

ARS Nr. 14/1991 vom 25.04.1991

(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{Stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen)

ARS Nr. 30/1997 vom 27.06.1997

(Ergänzungen: Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfundgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen)

ARS Nr. 04/1998 vom 14.01.1998

(Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten RiZak-88; Änderungen)

ARS Nr. 05/2002 vom 26.03.2002

(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{Stro} für offenporigen Asphalt (OPA))

ARS Nr. 08/2004 vom 18.10.2004

(Verwendung von offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 05/2006 vom 17.02.2006

(Änderung des ARS Nr. 14/1991; Betone mit Waschbetonoberfläche statt Betone mit Jutetuch-Längstexturierung)

10 Landschaftsbau

- frei -

11 Weitere Regelwerke und Erlasse

(z. B. Länderregelung)

12 Bezugsquellen

Alle ARS, Nr. 8 - 9:

Verkehrsblatt-Verlag

Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

Nr. 1 – 7, 10 [1]:

FGSV-Verlag
Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln
Tel.: 0221 / 93583-0
Fax: 0221 / 93583-73
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Nr. 10 [2]:

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Colmantstr. 32
53115 - Bonn
Telefon: 0228 / 690028
Telefax: 0228 / 690029
E-mail: info@fll.de
www.fll.de

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Mindestanforderungen an Nebenangebote**

Für folgende Vertragsbedingungen und Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen:							Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Zuschlagskriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung	Anforderung LV	

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Mindestanforderungen an Nebenangebote**

für folgende Teilleistungen (Positionen)/Abschnitte/ Fachlos/ Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen	Mindestanforderungen siehe
	<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB <input type="checkbox"/> Baubeschreibung Abschnitt _____ <input type="checkbox"/> Mindestanforderung gem. _____ _____
für folgende Teilleistungen (Positionen)/Abschnitte/ Fachlos/ Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen	Mindestanforderungen siehe
	<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB <input type="checkbox"/> Baubeschreibung Abschnitt _____ <input type="checkbox"/> Mindestanforderung gem. _____ _____
für folgende Teilleistungen (Positionen)/Abschnitte/ Fachlos/ Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen	Mindestanforderungen siehe
	<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB <input type="checkbox"/> Baubeschreibung Abschnitt _____ <input type="checkbox"/> Mindestanforderung gem. _____ _____
für folgende Teilleistungen (Positionen)/Abschnitte/ Fachlos/ Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen	Mindestanforderungen siehe
	<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB <input type="checkbox"/> Baubeschreibung Abschnitt _____ <input type="checkbox"/> Mindestanforderung gem. _____ _____

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

	Zuschlagskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nr. 2; Nebenangebote: siehe 226EG.H)		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote 226EG.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
4	Folgekosten Nebenangebote 226EG.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
	andere, z.B. Gestaltung			
6	Summe	100		

Hinweise:

1 Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Preis:

Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt.

10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme.

Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien, die sich auf Produkte beziehen:

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Zuschlagskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt.

Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:

3 Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote:

Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote EG 226EG.H benannten Nebenangebote gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.

4 Ermittlung der Gesamtpunktzahl für jedes Angebot:

Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Zuschlagskriteriums mit den im Rahmen der Angebotsbewertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z.B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktzahl des Mindestbieters beträgt somit 700).

Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

Hinweise zu 227EG.H

Gewichtung der Zuschlagskriterien EG

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende Angaben verlangt werden. In § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. Bei der Wertung der Angebote dürfen nur die bekannt gemachten Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Preis

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

3 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Es sind die Zuschlagskriterien zu gewichten, bei denen sich die Angebote unterscheiden werden. Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen im Formblatt 227EG einzutragen:

- Preis: 70 - 90 v.H.
- Technischer Wert: max. 30 v.H.

Kommen weitere Zuschlagskriterien in Betracht, ist dies bei der Bemessung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Gewichtung soll in 5-v.H.-Schritten erfolgen. Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben.

4 Nutzung des Formblattes 227EG.H

Das Formblatt 227EG.H ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen. Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

4.1 Allgemein

Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.

4.2 Produkte

Als Zuschlagskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Teilleistungen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt 227EG.H unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht mit dem Angebot verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

4.3 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

4.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

4.5 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Zuschlagskriterien wie für Hauptangebote.

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote - 226EG.H* die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

5 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das 227EG.H einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

5.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe und Wartungskosten aufgrund eines Wartungsvertrages. Wartungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

5.2 **Übrige Kriterien**

Für die Angebotswertung wird die Punktzahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt 227EG.H festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

6 **Anwendung der Excel-Tabelle „Nebenangebote und Wertung“**

Die zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle ist mit Rechenfunktionen hinterlegt. Eintragungen in den Tabellenblättern „Preis“ und „Zuschlagskriterien“ werden in das Tabellenblatt „Punktebewertung“ übernommen.

Wird ein Haupt- oder Nebenangebot wegen Unterschreitung von (Mindest-) Kriterien ausgeschlossen, braucht es nicht weiter betrachtet zu werden. Die nachfolgenden Wertungen sind zu löschen.

Beispiel: Das Nebenangebot 1 der Fa. Bauer (siehe Beispiel [Anhang 1](#)) wird wegen Unterschreitung der Mindestforderung zur Wärmeleitfähigkeit ausgeschlossen. Der nachfolgende Wertungspunkt „Folgekosten/Wirtschaftlichkeit“ wird nicht mehr betrachtet. Im Tabellenblatt „Punktebewertung“ ist die Gesamtpunktzahl zu löschen und bei der Rangfolge „Ausschluss“ einzutragen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angebotswertung

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

1.1 Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbeitrag aus Lohngleitklausel, preislich günstigste Grund- oder Wahlpositionen.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen die niedrigste Wertungssumme aufweist.

1.2 Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung:

	Wichtung in v.H.
<input type="checkbox"/> Preis	_____
<input type="checkbox"/> Technischer Wert	_____
<input type="checkbox"/> Gestaltung	_____
<input type="checkbox"/> _____	_____
Summe:	100 v.H.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbeitrag aus Lohngleitklausel, preislich günstigste Grund- oder Wahlpositionen.

Weiterhin werden bei der Ermittlung der Wertungssummen berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von _____ € (netto)/Kalendertag.
Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v.H. der Wertungssumme begrenzt.

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise).

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Kriterium Technischer Wert:

Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Bauverfahren,
- Bauablauf,
- Qualitätssicherung,
- Geräteinsatz,
- Umwelt,
- _____ ,
- _____ .

Kriterium Gestaltung:

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- Harmonie, Klarheit des Entwurfs,
- Form, Erscheinungsbild,
- Einfügen in das Umfeld,
- Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel,
- _____ ,
- _____ .

Kriterium _____ :

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- _____ ,
- _____ ,
- _____ ,
- _____ ,
- _____ ,
- _____ .

Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 2 erfolgt über eine Punktbewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.

Bei zusammengefasster Fachlosvergabe (Mischlos) gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtungen:

Leistungsteil:	_____	_____	v.H.
Leistungsteil:	_____	_____	v.H.
Leistungsteil:	_____	_____	v.H.
Leistungsteil:	_____	_____	v.H.
		Summe:	100 v.H.

1.3 Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote

Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote EG 226EG.StB benannten Nebenangebote gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.

2 Vorlage von mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen

Vorlage von mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 1.2 genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:

3 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Zuschlagskriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Hinweise zu 227EG.StB

Gewichtung der Zuschlagskriterien EG

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Im Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.StB sind für alle Vergaben (Fachlose und Mischlose) die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung ausschließlich mit dem Kriterium Preis oder unter Berücksichtigung weiterer Kriterien erfolgt. Ist eine losweise Vergabe vorbehalten, sollte die Vergabe mit dem ausschließlichen Kriterium „Preis“ erfolgen.

Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende Angaben verlangt werden. In § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. Bei der Wertung der Angebote dürfen nur die bekannt gemachten Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Preis als alleiniges Wertungskriterium

Sind Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgegebene Absatz anzukreuzen und der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus der Tabelle Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten vorzusehen.

Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgegebene Absatz anzukreuzen.

3 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien sind immer die Kriterien Preis und Technischer Wert anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z.B. Brückenbau, LSW) darf als weiteres Kriterium Gestaltung angekreuzt und vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 75 – 90 v.H.
- Technischer Wert: 10 – 20 v.H.
- Gestaltung: 05 – 10 v.H.

Die Festlegung sollte in 5-v.H.-Schritten erfolgen.

Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben.

Wird von den o.g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Sind Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgegebene Absatz anzukreuzen und der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus der Tabelle Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten vorzusehen.

Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgegebene Absatz anzukreuzen.

Für das Kriterium Technischer Wert sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien anzukreuzen und ggf. weitere eindeutig zu benennen. Weiterhin sind bei einer Vergabe mit zusammen gefassten Fachlosen (Mischlos) die wesentlichen Leistungen (Fachlose) des Angebots, z.B. Brückenbau, Oberbau, Erdbau, Sonstiges und deren Wichtungen anzugeben, für die die Unterkriterien jeweils gelten sollen. Wird nichts eingetragen, gelten die Unterkriterien für das Gesamtangebot.

Die Wichtungen der ausgeschriebenen Fachlose sind als v.H.-Wert von der Vergabestelle aus der Kostenschätzung unter anteiliger Berücksichtigung der Baustelleneinrichtung und –räumung zu berechnen und festzulegen. Die Festlegung sollte in 5 v.H.-Schritten erfolgen. Die Summe der v.H.-Werte muss 100 v.H. ergeben.

Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Formblatt abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 2 des Formblatts anzugeben.

Für das Kriterium Gestaltung ist entsprechend zu verfahren.

4 Prüfung und Wertung mit Zuschlagskriterien

Für Vergaben ab den EG-Schwellenwerten darf die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in Nr. 9 der *Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG - 211EG* bzw. im Formblatt *Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.StB* genannten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den festgelegten Regelungen für die Punktebewertung erfolgen.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z.B. Nachlässen, bekannt gegebenen Bonus-/Malusregelungen, günstigsten Grund-/Wahlpositionen, Gleitklauseln. Weiterhin sind die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 (Wertungsvorteil für Beton und Gussasphalt von 1,80 €/m²) nicht anzuwenden.

Die Berechnung des Preises für die Haupt- und Nebenangebote ist nach den Prüf- und Wertungsschritten bis zur Nr. 13 der *Richtlinien 320.StB* als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren. Die Punktermittlung erfolgt mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio €}] / 5,0 \text{ Mio €} = \underline{8,000 \text{ Punkte}}$

2. Technischer Wert:

Zunächst sind die im Formblatt 227EG.StB bekannt gegebenen Unterkriterien mit Hilfe des Formblatts *Bewertung der Unterkriterien - 3215.StB* einzeln über die vorgegebene Punkteskala mit 5, 7,5 oder 10 Punkten zu bewerten (siehe Beispiel). Die Bewertung ist im Formblatt zu begründen. Die ermittelte Punktebewertung ist dann in der Summe für die in Frage kommenden Angebote in das Formblatt *Angebotswertung - 3216.StB* zu übernehmen.

Die Punktebewertung der Summe für den Technischen Wert eines jeden Bieters erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Punktebewertung Techn. Wert} = \frac{\text{Summe der Punkte für Unterkriterien}}{\text{Anzahl der Unterkriterien}}$$

Maximale Punktzahl: 10; minimale Punktzahl: 5

Beispiel: Bieter A: $\frac{7,5 + 7,5 + 10}{3} = 8,333 \text{ P}$

Bieter B: $\frac{7,5 + 7,5 + 10}{3} = 8,333 \text{ P}$

Bei einer Gewichtung Preis 85% und Technischer Wert 15% ergeben sich insgesamt folgende Wertungspunkte:

Bieter A: $85 \times 10 + 15 \times 8,333 = 850 + 124,995 = 974,995$

Bieter B: $85 \times 8 + 15 \times 5,833 = 680 + 87,495 = 767,495$

3. Gestaltung und Sonstige

Sinngemäß gilt das zu „2.Technischer Wert“ Gesagte.

Eine Punktebewertung für die Gestaltung entfällt, wenn in einem Vergabeverfahren nur Hauptangebote gewertet werden können.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für jede mögliche Kombination die Punktebewertung durchzuführen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Bieterangabenverzeichnis

	OZ	Kurzbeschreibung
Angaben des Auftraggebers		
Angaben des Auftragnehmers		
Angaben des Auftraggebers		
Angaben des Auftragnehmers		
Angaben des Auftraggebers		
Angaben des Auftragnehmers		

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Geräteliste

Anzahl	Genauere Bezeichnung des Gerätes, Maschine, Gerüste, Baracken, mit Typenbezeichnung, Angabe der Kenngröße und Baujahr	Gesamtgewicht	Neuwert in 1.000,-€ pro Einheit	Abschreibung + Verzinsung monatlich			Reparaturkosten monatlich		Vorhaltekosten monatlich € Sp.7 + Sp.9	Einsatzdauer Monate	Vorhaltekosten insgesamt € Sp.10 x Sp.11	Bemerkungen (z.B. gemietetes Gerät)
				% von Sp.4	€/Einheit Sp.4 x Sp.5	insgesamt € Sp.1 x Sp.6	je Einheit	insgesamt € Sp.1 x Sp.8				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

2283.StB
(Geräteliste)

Anzahl	Genauere Bezeichnung des Gerätes, Maschine, Gerüste, Baracken, mit Typenbezeichnung, Angabe der Kenngröße und Baujahr	Gesamtgewicht	Neuwert in 1.000,-€ pro Einheit	Abschreibung + Verzinsung monatlich			Reparaturkosten monatlich		Vorhaltekosten monatlich € Sp.7 + Sp.9	Einsatzdauer Monate	Vorhaltekosten insgesamt € Sp.10 x Sp.11	Bemerkungen (z.B. gemietetes Gerät)	
				% von Sp.4	€/Einheit Sp.4 x Sp.5	insgesamt € Sp.1 x Sp.6	je Einheit	insgesamt € Sp.1 x Sp.8					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Summe				zu übernehmen nach „Ermittlung der Angebotssumme“									

**Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau
Fassung März 2010**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

- 1** Die Klausel gilt nur, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage aufgeführt und in Nr. 4.1 die Höhe der Beschleunigungsvergütung festgelegt worden ist.
- 2** Werden die in Nr. 2.4 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB angegebenen Kalendertage bzw. Fristen unterschritten, wird dem Auftragnehmer ein Bonus vergütet. Der Bonus wird ermittelt aus der Differenz zwischen den angegebenen und tatsächlichen Kalendertagen bzw. Fristen für Verkehrsbeschränkungen multipliziert mit der unter 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB angegebenen Höhe der Beschleunigungsvergütung in EUR (netto)/Kalendertag.
- 3** Als Tage mit Verkehrsbeschränkungen gelten die Tage, in denen der Verkehrsfluss wegen Einschränkung der Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen (einschl. des Standstreifens) und/oder Umleitung durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen von $\leq 80\text{km/h}$ behindert wird.
- 4** Tage mit anteiliger Verkehrsbeschränkung werden jeweils als voller Kalendertag gerechnet.
- 5** Werden für die Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt werden, Verkehrsbeschränkungen erforderlich, werden die für die Beseitigung der Mängel angefallenen Kalendertage mit Verkehrsbeschränkungen für die Ermittlung der Beschleunigungsvergütung (Bonus) mit berücksichtigt.

Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau
hier: Nutzungsausfallkosten

Nutzungsausfallkosten (€/d, netto)

DTV-Klasse (Kfz/24h)	Verkehrsführung			
	2+0 ¹ (€/d)	1+1 ¹ (€/d)	2n+1 ^{1,2} (€/d)	
bis 15.000	-	-	-	
20.000	500	500	260	
25.000	2.100	1.500	1.300	
32.500	4.100	3.100	2.600	
36.100	7.700	5.100	5.100	
39.000	17.900	12.800	7.700	
41.100	30.700	20.500	10.300	
44.000	56.300	43.500	21.800	
≥ 45.000	76.700	76.700	38.400	

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	4s+0 ³ (€/d)	3s+1 ³ (€/d)	2n+2 ^{2,3} (€/d)	4+1 ¹ (€/d)	3n+2 ^{1,1} (€/d)
bis 20.000	-	-	-	-	-
35.000	2.600	2.600	-	-	2.100
45.000	4.100	4.100	1.000	-	3.100
55.000	5.100	5.100	2.100	2.600	4.100
65.000	7.700	7.700	2.600	5.100	7.700
72.500	12.800	10.200	3.100	10.200	10.200
77.500	17.900	12.300	4.100	15.400	15.400
82.500	41.000	30.700	6.700	35.800	25.600
87.500	66.500	56.300	15.400	61.400	46.000
≥ 90.000	76.700	76.700	30.700	76.700	61.400

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung			
	6+0 ³ (€/d)	5s+1 ² (€/d)	4+2 ³ (€/d)	3n+3 ^{2,3} (€/d)
bis 45.000	-	-	-	-
55.000	2.100	1.500	1.000	-
65.000	3.600	2.600	2.100	-
75.000	4.600	3.600	3.100	1.000
85.000	6.200	5.100	4.600	1.500
95.000	7.700	6.200	5.600	2.100
102.500	10.200	9.200	8.200	2.600
107.500	15.400	12.800	10.200	3.100
112.500	25.600	17.900	13.800	4.100
117.500	41.000	30.700	23.000	5.100
≥ 120.000	66.500	46.000	35.800	7.700

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

¹ Baustellen mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen während der Bauarbeiten

² Werte gelten für einseitige Baustellen, für zweiseitige Baustellen sind die Werte zu verdoppeln

³ Baustellen ohne Reduktion der Anzahl Fahrstreifen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies im Angebotsschreiben 213 Nr. 3 bzw. im Angebotsschreiben EG 213EG Nr. 3 erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Unternehmer nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B erteilt.

1 Ergänzung des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Tauherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohn-tarifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 1.2 Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 1.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

2 Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Unternehmen nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU 232.H zum Vertragsgegenstand zu machen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vereinbarung zwischen (*Auftragnehmer*) und (*Nachunternehmer*) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Unternehmen nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder an Nachunternehmer nach § 4 Abs. 8 VOB/B die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

- 1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Tauerarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohn-tarifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 2** Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 3** Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unsere(n) Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer)

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist)

Nachunternehmer 4:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist)

Nachunternehmer 4:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6:

(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens**

Nachunternehmererklärung

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist 233 bzw. in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist 234 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Fähigkeiten (Mittel/ Kapazitäten) anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter diesem mit den Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) meines/unsere Unternehmens für den/die Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft**

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

- Mitglied _____
- Mitglied _____
- Mitglied _____
- Mitglied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären¹, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Bei elektronischer Angebotsabgabe über die Vergabeplattform bestehen zur Abgabe dieser Erklärung zwei Möglichkeiten:
entweder: alle Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft signieren anstelle dieses Formblattes das gesamte Angebotspaket elektronisch
oder: alle Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft unterzeichnen in Papierform auf diesem Blatt oder auf dem Angebotsschreiben und fügen es eingescannt dem elektronischen Angebotspaket bei, das der bevollmächtigte Vertreter elektronisch signiert. Das Blatt mit den Original-Unterschriften der Mitglieder ist in Papierform auf Verlangen in der von der Vergabestelle bestimmten Frist an die Vergabestelle zu senden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die erforderlichen Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegen.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Wartung**

Anlage(n)

1 Sie erhalten

- beiliegendes Vertragsmuster

(Bezeichnung)

sowie

- beiliegende Leistungskataloge/Arbeitskarten

Zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage ist mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Wartung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.

Die Vergabe des Auftrags zur Erstellung der Anlage erfolgt durch die Vergabestelle.

Die Vergabe des Wartungsvertrages erfolgt durch

- die Vergabestelle
 die liegenschaftsverwaltende Stelle

zeitgleich mit der Beauftragung für die Erstellung der Anlage. Die Nichtdurchführung des Bauauftrages berechtigt zur sofortigen Kündigung des Wartungsvertrages aus wichtigem Grund.

2 Sie werden gebeten:

- den/die beigefügten Leistungskatalog(e) hinsichtlich der Arbeiten in Abhängigkeit der von Ihnen angebotenen Anlage in dem dazu erforderlichen Umfang anzupassen.
 die beigefügte(n) Arbeitskarte(n) hinsichtlich der Arbeiten in Abhängigkeit der von Ihnen angebotenen Anlage in dem dazu erforderlichen Umfang anzupassen.
 eine Arbeitskarte über die von Ihnen vorgesehenen Wartungsarbeiten zu erstellen.
 die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Arbeiten ohne Änderungen anzubieten.
 anzugeben, welche Wartungsabstände für die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Arbeiten gelten sollen.
 die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Wartungsabstände ohne Änderungen anzubieten.
 Sie werden ferner gebeten, im Vertragsmuster die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung geforderten Angaben einzutragen.

3 Wertungsmaßstab

Bei der Angebotswertung werden die in den Wartungsangeboten angegebenen Preise bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu 5 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Wartungskosten/Jahr x Laufzeit) berücksichtigt. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Rentenbarwertfaktor (entsprechend der Vervielfältigungstabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff, geändert 18.8.1997 BGBl S. 2110) multipliziert. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Instandhaltung**

Anlage(n)

1 Sie erhalten

- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag)
- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich der Beiblätter)

(Bezeichnung)

sowie

- nachgeheftete Anlagen

Zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage ist mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Instandhaltung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.

Die Vergabe des Auftrags zur Erstellung der Anlage erfolgt durch die Vergabestelle.

Die Vergabe des Instandhaltungsvertrages erfolgt durch

- die Vergabestelle,
- die liegenschaftsverwaltende Stelle

zeitgleich mit der Beauftragung für die Erstellung der Anlage. Die Nichtdurchführung des Bauauftrages berechtigt zur sofortigen Kündigung des Instandhaltungsvertrages aus wichtigem Grund.

2 Sie werden gebeten:

- im Vertragsmuster und in Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- im Vertragsmuster und in den Beiblättern des Vertragsmusters die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in den nachgehefteten Anlagen die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in einer gesonderten Aufstellung die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen.

3 Wertungsmaßstab

Bei der Angebotswertung werden die in den Instandhaltungsangeboten angegebenen Preise bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu 5 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit) berücksichtigt. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Rentenbarwertfaktor (entsprechend der Vervielfältigungstabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff, geändert 18.8.1997 BGBl S. 2110) multipliziert. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen**

Anwendung der Datenverarbeitung

1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung .

1.2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen

- GAEB DA 90.
- GAEB DA XML.

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

1.3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines digitalen Vergabeverfahrens mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

2.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

2.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - zu treffen über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)

- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

2.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben. Dabei ist das Formblatt Datenträger Abrechnung 451 zu verwenden.

2.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

2.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen.

Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

2.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Teilleistung (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Datenträger Angebotsanforderung**

1 Den Vergabeunterlagen ist ein Datenträger beigelegt.

Der Aufbau der Datei für die Angebotsanforderung erfolgte nach der Datenaustauschphase 83 des Regelwerks „Organisation des Austauschs von Informationen über die Durchführung von Baumaßnahmen“ des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

- Ausgabe GAEB DA 90
- Ausgabe GAEB DA 2000
- Ausgabe GAEB DA XML Vers. 3.0.
- Ausgabe GAEB DA XML Version 3.1.

2 Der Datenträger enthält den Langtext und den Kurztext des Leistungsverzeichnisses.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Aufträge für Gaststreitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____ Gaststreitkräfte. Diese Leistungen werden aus deren Heimatmitteln finanziert. Die für die Zahlungen zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte können auf Zahlungsvorgänge Einfluss nehmen.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Es gelten die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Vergabestelle eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."
- 2.3 Bei Leistungen für die
- amerikanischen
- britischen

Gaststreitkräfte wird abweichend von § 16 VOB/B für Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 30 Werktagen und für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart.

1 Übersicht der ergänzenden Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB Richtlinien, <i>Formblätter</i>	ABG 1975	RiABG (US)	RiABG (Brit.)	RiABG (Kanad./ Belg./ Franz./ Niederlande)
1	Festlegungen zum Vergabeverfahren	§ 3	111 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fachlosen	§ 5	111 2.3	Art. 8	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 4 § 7, § 8	250 1.2 246.H	Art. 7.1.4	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 4	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerbersauswahl	§ 6	111 6 311-312 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 6	Zu Art. 5 Nr. 4	Zu Art. 5 Nr. 4
6	Befreiung von der Umsatzsteuer	-	246	Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9 Nr. 3	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§ 3, §12	246 2.3	-	Zu Art. 7 Nr. 15	Zu Art. 7 Nr. 12	-
9	Ausführungsfristen	§ 9	214.H 1	Art. 1.7	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 9	214.H 2 214.H 2	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 9	214.H 4 400 7.3 + 15 214.H 4	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 13	211 7 211 zu Nr.7 212 5	-	Zu Art. 5 Nr. 1.3	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	246 Nr. 1.3	-	Zu Art. 5 Nr. 8	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 14	-	Art. 5.32	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§ 16	-	Art. 5.3	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5
17	Vertrags- und Leistungsänderungen	-	-	Art. 12.4	Zu Art. 12 Nr. 6	-	-

**1 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach
ABG 1975**

Anlage 1 - Hinweise zur Übersicht -

zu Nr. 1 Festlegungen zum Vergabeverfahren

Vergabeart, Zusammenfassung von Fachlosen, Art des Preises und Ausführungsfristen sind von der baudurchführenden Ebene mit den Gaststreitkräften entsprechend Art. 5.1 und Art. 8 ABG 1975 und RiABG abzustimmen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Gaststreitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung von Forderungen der Gaststreitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Gaststreitkräften durchzuführen.

zu Nr. 3 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen /Pauschalpreise

1 Für Leistungsbeschreibungen wird in ABG 1975 (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9 der Begriff "Leistungsverzeichnis" (mit Mengenangaben) verwendet. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt nur ausnahmsweise und auf ausdrückliches Verlangen der Gaststreitkräfte in Betracht.

2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, dass der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefasst werden - zu bilden.

Die Vergabestelle hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.

3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.

4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben.

In den Leistungsbeschreibungen für Baumaßnahmen der US-Gaststreitkräfte soll die deutsche und englische Ausfertigung in Seitenzahl und -inhalt übereinstimmen.

Neben den Preiseintragungen unabdingbar notwendige Bietererklärungen sind nicht im Leistungsverzeichnis sondern stets in einem gesonderten Bieterangabenverzeichnis zu verlangen, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist (vgl. Nr.1.4).

5 Für die Endreinigung erforderliche Leistungen sind unter einer Teilleistung detailliert beschrieben in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

6 Teilleistungen zur Vergütung von Stundenlohnarbeiten, Geräteinsatz- und Stoffkosten dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

zu Nr. 6 Befreiung von der Umsatzsteuer

In das Leistungsverzeichnis dürfen für die Angebotspreise und -summen keine Ansätze für Umsatzsteuer aufgenommen werden.

Stattdessen ist nach der Zusammenstellung der Angebotssumme der Text aufzunehmen

"Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer."

zu Nr. 9 Ausführungsfristen

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte sind Ausführungsfristen immer in Werktagen anzugeben. (siehe auch Hinweis zu Nr.1)

zu Nr. 12 Vorauszahlungen/Preisvorbehalte/Nebenangebote

Jede Vereinbarung von Vorauszahlungen und Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gaststreitkräfte.

Stimmen die Gaststreitkräfte nicht zu, ist Nr. 5.2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots -211 wie folgt zu ergänzen:

“Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen.”

zu Nr. 17 Vertrags- und Leistungsänderungen

Sobald erforderliche Vertrags- und Leistungsänderungen absehbar werden, sind die Gaststreitkräfte unverzüglich zu unterrichten. Vor der Anordnung von Vertrags- und Leistungsänderungen (z. B. nach § 2 Nr. 3, § 2 Nr. 5 oder § 2 Nr. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Gaststreitkräfte einzuholen.

2 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975**Anlage 2****- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben der US-Gaststreitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 -**

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	211, 213, 214, 231
US-Vertrags-Nr.	211 und 213
Ausschluss von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	214 Nr. 10
Regelung über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten ¹⁾	214 Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit an amerikanischen Feiertagen	214 Nr. 10
Sofern bestimmte Sicherheiten zu vereinbaren sind	214 Nr. 10
Sofern die Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	214 Nr. 10 (WBVB T ₂ 15)
Beschäftigte des Auftragnehmers	214 Nr. 10 (WBVB T ₂ 17)
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	214 Nr. 10 (WBVB T ₂ 25)
Stelle, der unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	214 Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw.,	Leistungsbeschreibung
Örtliche Gegebenheiten	
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

¹⁾ Nach § 4 Nr. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Vergabeunterlagen
Verschlussachenvergaben (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher)**

Anlagen: VS-NfD-Merkblatt

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Ausführung der Leistung macht den Zugang zu Verschlussachen (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH; GEHEIM oder STRENG GEHEIM) erforderlich.

Die Leistungen sind

- in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
 teilweise in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
 in Schutzzonen auszuführen.
 teilweise in Schutzzonen auszuführen.

- 1.2 Bei Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist das VS-NfD-Merkblatt zu beachten.

- 1.3 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, sind Sie verpflichtet, sämtliche Anlagen unverzüglich an die Vergabestelle auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurückzugeben.

Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die Anlagen den hierfür zuständigen Behörden Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber der Vergabestelle auf diplomatischem Wege zu übersenden.

2 Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen:

- 2.1 Bei Verschlussachenvergaben (VS-VERTRAULICH oder höher) sowie bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen sind, dürfen nur Arbeitnehmer Ihres Unternehmens und die eines evtl. von Ihnen mit Beauftragung bzw. Zustimmung des Auftraggebers mit eingebundenen Nachunternehmers beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades

_____ ermächtigt sind;

sie müssen dem Auftraggeber durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Sperrzonenausweise mitgeteilt werden.

Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 oder 24 Geheimschutzhandbuch (SiBe-Bescheinigung) beizufügen. Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.

- 2.2 Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.

- 2.3 Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb von Sperrzonen auszuführen sind und als VS – VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind:

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Ergänzung Verschlussachenvergaben für Arbeiten in Sperrzonen oder Kontrollzonen (VS-VERTRAULICH oder höher)

3.1.1 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.

3.1.2 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber der Vergabestelle auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.

3.1.3 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt.

Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.

3.1.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.

3.1.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

3.1.6 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Nachunternehmern ohne Angabe von Gründen ablehnen, auch wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die ausgeschriebenen Leistungen nicht eingerichtet ist.

3.1.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer erhalten Zutritt zur Sperrzone oder Kontrollzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind SiBe-Bescheinigungen gem. Anlage 23 oder 24 GHB sowie ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist unverzüglich anzuzeigen.

3.1.8 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Sperrzone oder Kontrollzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
- bei der Anfertigung von Lichtbildern (vergleiche 3.1.3)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.

3.2 Ergänzung Arbeiten in Schutzzonen

- 3.2.1 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind vom Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.
- Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.2 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten sowie dessen Nachunternehmern und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt.
- Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung ablehnen.
- 3.2.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne, bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach _____ zertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Ja, ich erkläre/wir erklären, dass die Leistung oder Lieferung derartige Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

Für den Fall, dass „Ja“ nicht angekreuzt ist, erkläre ich/erklären wir, dass die Leistung oder Lieferung keine derartigen Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

bzw.

Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsabschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Hinweise und Regelungen bei Online-Vergaben**

Hinweise zu Bietergemeinschaften
siehe Formblatt 2370

Digitale Übermittlung der Unterlagen durch die Vergabestelle

Es werden digital übermittelt:

- die Vergabeunterlagen (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit den von der Vergabestelle eingestellten Anlagen)
- die Vertragsunterlagen (Angebotsschreiben mit den von der Vergabestelle geforderten Anlagen zur Angebotsabgabe).

Digitale Übermittlung zusätzlicher Unterlagen durch den Bieter

Für zusätzliche, in den Vertragsunterlagen nicht enthaltene Anlagen, sind für die Bieter folgende Ordner vorgesehen:

Ordner Bescheinigungen:
z.B. für Auszug aus dem Gewerbezentralregister (eingescannt)

Ordner Anlagen

- für Begleitschreiben
- für von der Vergabestelle in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderte Unterlagen

Ordner Nebenangebote
für zugelassene Nebenangebote. Ist die Abgabe von Nebenangeboten in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausgeschlossen worden, wird kein Ordner bereitgestellt.

Richtlinien 250

Leistungsbeschreibung

1.1 Leistungsbeschreibung, Grundsätzliches

1.1.1 Die Leistung muss eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden.

1.1.1.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen technischen Vorgaben und vertragsrechtlichen Regelungen enthält.

1.1.1.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
- alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

1.1.1.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

1.1.2 Die Beschreibung der fachlichen, gestalterischen, funktionellen oder sonstigen Anforderungen der (Teil-/Einzel-)Leistung ist allgemein verständlich auf das wirklich Erforderliche bzw. Wesentliche zu beschränken.

Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen, auch wenn für die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen freiberuflich Tätige eingeschaltet sind. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten ist in der Regel die LB StB-By zu verwenden.

1.1.3 Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhaltes unverzichtbar ist.

1.1.4 Leistungen sind grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben. Unzulässig sind - auch bei Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ - insbesondere

- die Angabe eines Planungs- bzw. Leitfabrikates,
- die vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produktes oder Verfahrens durch die Festlegung von dessen Kenngrößen,

ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 7 Abs. 8 VOB/A erfüllt sind.

1.1.5 Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C, den Besonderen, den Zusätzlichen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

1.1.6 In der Regel ist zu Einheitspreisen auszuschreiben und zu vergeben.

Zu Pauschalpreisen ist nur auszuschreiben und zu vergeben, wenn

- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.

Erd- oder Gründungsarbeiten sind grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.

- 1.1.7 Werden Nebenangebote in technischer Hinsicht nur für Teilleistungsbereiche zugelassen, sind diese in Vergabeverfahren unterhalb der EG-Schwellenwerte in der Leistungsbeschreibung eindeutig anzugeben.
Bei Vergabeverfahren ab Erreichen der EG-Schwellenwerte ist das Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote - 226EG.H bzw. - 226EG.StB* anzuwenden.

1.2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 1.2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Ausführungspläne, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu erstellen sind und die Mengenberechnungen vorliegen.
- 1.2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung und
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 1.2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.
- 1.2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistungen beeinflussenden Umstände zu beschreiben.
- 1.2.3 In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten.
- 1.2.4 Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.
- 1.2.5 Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Teilleistung nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.
Bei der Teilleistung sind insbesondere anzugeben:
- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
 - die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
 - die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
 - besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage bestimmte Daten,
 - besondere örtliche Gegebenheiten, z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
 - andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
 - besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
 - die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
 - besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

1.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 1.3.1 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf das gesamte Bauwerk oder auf Teile davon erstrecken.
- 1.3.1.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es beispielsweise bei Fertigteilbauten wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.
- 1.3.1.2 Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.
- 1.3.1.3 Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistung sind für sich keine Gründe für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 1.3.1.4 Bevor das Leistungsprogramm erstellt werden darf, ist sicherzustellen, dass die Grundlagen der Ausschreibung nicht mehr geändert werden. Die Beschreibung muss die in § 7 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthalten und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

1.4 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

- 1.4.1 Nebenleistungen
Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1) und mit den Preisen abgegolten sind. Sie sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung für die Preisbildung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.
- 1.4.2 Besondere Leistungen
Für Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2 u. 0.4.2 sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.

1.5 Bedarfspositionen und Wahlpositionen

Bedarfspositionen und Wahlpositionen dürfen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden. Abweichend davon dürfen im Bereich Straßenbau Wahlpositionen ausnahmsweise vorgesehen werden, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

1.6 Angehängte Stundenlohnarbeiten

Angehängte Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A) dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) aufgenommen werden.

Im Bereich Straßenbau dürfen Stundenlohnarbeiten nicht aufgenommen werden.

1.7 Einzelregelungen

- 1.7.1 Arbeiten bei laufendem Betrieb
Vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung ist mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen.

- 1.7.2 **Auswertung von Gutachten**
Wenn Gutachten, z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten, eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 1.7.3 **Gütenachweis**
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird.
- 1.7.4 **Pläne**
Das Beifügen von Plänen zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Teilleistungen.

für den Hochbau gilt:

- 1.8 ergänzende Leistungstexte (wegen der Menge nach Nr. 16 am Ende dieser Richtlinie eingeordnet):

- LB 890 Ergänzung der Angebotsanforderung
- LB 892 Vorbemerkungen
- LB 893 Stundenlohnarbeiten (Nr. 1.6 ist zu beachten)

für den Straßenbau gilt:

2 Allgemeines

Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7 Abs. 9 bis 12 VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7 Abs. 13 bis 15 VOB/A soll nur im Ausnahmefall angewendet werden. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bielereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z.B. Verwertung von Stahl) sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen.

3 Titelblatt

Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“.
Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

4 Baubeschreibung

- 4.1 In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, ZVB/E-StB, BVB u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

4.2 Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau:

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Untergrund
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau:

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

Landschaftsbau:

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)
- 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:
 - Beweissicherung
 - Vermessung
 - Kampfmittelbeseitigung
 - Holzeinschlag
 - Abbrucharbeiten
 - Behelfsbrücke
- 1.3 Ausgeführte Leistungen:
 - Brücken, Stützwände, Durchlässe
 - Straßen, Wege
 - Kabelkanäle
 - Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Verlegte Wasserläufe
 - Zustand eingestellter Bauarbeiten
 - Straßenanschlüsse, Seitenwege
 - Fahrbahndecken
 - Rohplanum (Landschaftsbau)
 - Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
 - Böschungssicherung (Landschaftsbau)
 - Ansaaten (Landschaftsbau)
- 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:
 - Brücken, Stützwände, Durchlässe
 - Erdarbeiten
 - Entwässerungen
 - Verlegung von Wasserläufen
 - Kabelkanäle
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Fahrbahndecken
 - Schutz-, Leiteinrichtungen
 - Lichtzeitanlagen
 - Sonstige Ausstattung
 - Sonderbauwerke
 - Straßenanschlüsse, Seitenwege
 - Lebendverbau, Böschungssicherung
 - Hydraulische Spritzansaat
- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote
 - Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
 - Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)
 - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
 - Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
 - Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
 - Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
 - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Vordruck Mindestanforderungen ggf. Untergliederung entsprechend Nr. 3.4 (z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO, Konkretisierungen zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)

- Sonstige Mindestanforderungen
(z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

4.3 Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
 - Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
 - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
 - Straße
 - Schiene
 - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
 - Zur Baustelle
 - zu Seitenentnahmen
 - zu Deponien
 - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
 - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
 - Wasser
 - Abwasser
 - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
 - Plätze für Baustelleneinrichtung
 - Lagerplätze
 - Arbeitsplätze
 - Plätze für Unterkünfte
 - Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)
- 2.6 Gewässer:
 - Vorfluter
 - Wasserstände
 - Höchster Bauwasserstand
 - Gewässerumleitungen
- 2.7 Baugrundverhältnisse:
 - Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
 - Straßenbefestigungen
 - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
 - Schadstoffbelastung
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle
- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
 - Natur-, Landschaftsschutzgebiete
 - Bäume und Flurgehölze
 - Biotope
 - Denkmale
 - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
 - Gewässer, Wasserschutzgebiete
 - Vermutete Bodenfunde
 - Militärische Bereiche
 - Wegekreuze, Meilensteine
- 2.10 Anlagen im Baubereich:
 - Leitungen
 - Gleisanlagen
 - Gebäude/Gebäudereste

- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:
 - Straßenverkehr
 - Schienenverkehr
 - Schiffsverkehr

- 4.4 Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:
 - 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
 - Aufrechterhaltung des Verkehrs
 - Verkehrsumleitungen
 - Verkehrsbeschränkungen
 - Verkehrssperrungen, Sperrpausen
 - Freihalten von Lichtraumprofilen

 - 3.2 Bauablauf:
 - Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
 - Zeitliche Beschränkungen
 - Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags
 - Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

 - 3.3 Wasserhaltung

 - 3.4 Baubehelfe:
 - Baugruben-, Wandsicherungen
 - Traggerüste (Brückenbau)
 - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
 - Montageeinrichtungen (Brückenbau)

 - 3.5 Stoffe, Bauteile:
 - Straßenbau:
 - Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Verwendung gebrauchter Stoffe
 - Bindemittel
 - Zusatzmittel, -stoffe
 - Transportbeton
 - Fertigteile

 - Brückenbau:
 - Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Bindemittel
 - Anstrichmittel
 - Zusatzmittel, -stoffe
 - Transportbeton
 - Werksteine
 - Fertigteile
 - Verwendung gebrauchter Stoffe

 - Landschaftsbau:
 - Bodenverbesserungsstoffe
 - Dünger
 - Pflanzen und Pflanzenteile
 - Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
 - Saatgut
 - Fertiggras
 - Sicherungsbaustoffe und -bauteile
 - Mauer- und Pflastersteine
 - Holz und Holzschutzmittel
 - Kunststoffe
 - Fertigteile

 - 3.6 Abfälle

 - 3.7 Winterbau

- 3.8 Beweissicherung:
 - Gebäude und Anlagen
 - Verkehrswege
 - Gewässer
 - Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
 - Abdrift von chemischen Spritzmitteln

- 3.9 Sicherungsmaßnahmen:
 - Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
 - Anprallschutz
 - Freihalten von Hochwasserquerschnitten
 - Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
 - Blitzschutz (Brückenbau)
 - Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

- 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):
 - Brückenklasse, Lastenzug
 - Sonderlasten
 - Bodenkennwerte
 - Erddruck
 - Winddruck
 - Besondere Lastkombinationen

- 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren:

- 3.12 Prüfungen:
 - Eignungsprüfungen
 - Eigenüberwachungsprüfungen
 - Kontrollprüfungen
 - Muster für Bauteile
 - Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
 - Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
 - Saatgutproben (Landschaftsbau)

- 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):
 - Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
 - Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“ (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Gegenseitige Gefährdungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen (Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungs-Wege, Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
 - Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
 - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

4.5 Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“

- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
 - Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
 - Aufmasse und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
 - Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
 - Gutachten
 - Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
 - Pflanzpläne (Landschaftsbau)
 - Pflanzlisten (Landschaftsbau)
 - Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
 - Baustelleneinrichtungsplan
 - Bauzeitenplan
 - Zahlungsplan
 - Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
 - Transportpläne
 - Bestandspläne
 - Dokumentationsaufnahmen
 - Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
 - Modellversuche (Brückenbau)
 - Brückenbuch (Brückenbau)

4.6 Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) sind mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Verdingungsunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

5 Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7 Abs. 4 und 7 VOB/A) im Regelfall mit Standardleistungstexten des „Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB-By)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)“, und der „BMVBW-Anwenderhinweise für AVA Programmsysteme im Straßen- und Brückenbau“ zu formulieren. Bei AVA-Programmsystemen ist zusätzlich das entsprechende Anwenderhandbuch zu beachten. Die vorgenannten Schriften gelten in der Reihenfolge ihrer Benennung (STLK/AVA-Richtlinien, BMVBW-Anwenderhinweise..., Anwenderhandbuch AVA-Programmsystem).

Hierauf heben die folgenden Regelungen im Wesentlichen ab.

Bei Verwendung von Texten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ ist entsprechend zu verfahren.

Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmen i.d.R. automatisiert hergestellt.

Das Leistungsverzeichnis ist im DIN A 4-Hochformat zu erstellen.

Die Struktur des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Positionstexte, hängt davon ab, ob dieses in

- geteilter oder
- ungeteilter

Form gestaltet wird.

Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ vorzuheften).

Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche der LB StB-By mit ihrem Ausgabedatum anzugeben, aus denen LB StB-By-Standardleistungstexte entnommen werden.

6 Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form

Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung der LB StB-By – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“,
- „Langtext-Verzeichnis“ und
- „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“.

Im „Langtext-Verzeichnis“ sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

Im „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“ sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltenen Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

7 Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form

Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ aufgestellt werden; es besteht dann aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

8 Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen

Am Schluss

- des „Kurztext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
 - des „Langtext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)
- sind jeweils vorzusehen
- die „Zusammenstellung der Unterabschnitte“
 - die „Zusammenstellung der Abschnitte“ und
 - die „Zusammenstellung des Angebotes“.

Bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel ist vor der „Zusammenstellung des Angebotes“ das Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224.StB vorzusehen.

9 Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Das Leistungsverzeichnis – gleich, ob in geteilter oder ungeteilter Form – ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdbau, Entwässerung
 - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Baugruben, Wasserhaltung
 - Gründungen
 - Unterbauten
 - Überbauten
 - Abdichtung, Belag

Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden.

In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Die Nummerierung erfolgt mit einer achtstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form

Abschnitt	XX. XX.XXXX
Unterabschnitt	
Position	

10 Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

„Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ werden ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.

„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

G 1	„Frostschuttschicht herstellen Material = Gebrochenes Naturgestein“
wird durch die beiden Wahlpositionen	
W 1	„Frostschuttschicht herstellen Material = Kies-Sand-Gemisch“ und
W 2	„Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“
ersetzt.	

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

G 1	„Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ und
G 2	„Pfahlfuß herstellen“ und
G 3	„Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“
werden durch die eine Wahlposition	
W 1	„Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“
ersetzt.	

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

11 Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten

Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, der Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau Bayern (LB StB-By) ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX.

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“, belegt sein.

Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK bzw. der LB StB-By enthaltenen AE verwendet werden.

Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK bzw. der LB StB-By so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

Ist ein gewählter STLK-Text bzw. Text der LB StB-By durch eine „teilmfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden

12 Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK und der LB StB-By (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte der LB StB-By bzw. des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Titelblatt Leistungsbeschreibung L angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =,), darauf hinzuweisen.
- Anstelle der StL-Nr. ist eine Folge von Strichen „— — — — —“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

13 Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis

siehe Richtlinien zu 224.StB

14 Stoffpreisgleitklausel

siehe Richtlinien zu 225.StB

15 Anlagen für Bielereintragungen

Das „Bieterangabenverzeichnis“ ist in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Es dient für alle vom Bieter geforderten ergänzenden Angaben zu einzelnen Teilleistungen (Positionen). Darin sind alle OZ des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, zu denen Angaben erforderlich sind.

Weitere Anlagen für Bielereintragungen können erforderlichenfalls beigefügt werden, z. B. eine Geräteliste - 2283.StB.

16 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen.

Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Vorankündigung nach der Baustellenverordnung,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauzeitenplan,
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigestellter Stoffe.

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	01				*	Ergänzung der Angebotsanforderung		
000	02					Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen Folgende Unterlagen können bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden:		
		0				Pläne/Zeichnungen Nr.	31	
		1					
		0				Baugrundgutachten		
		1				Gutachten über Schadstoffbelastungen		
		2				Baugrundgutachten und Gutachten über Schadstoff-		
		3				belastungen		
		0				statische Berechnung		
		1				geprüfte statische Berechnung		
		2				Prinzipschema Heizung		
		3				Schaltschema		
		0		0				
		1		1	*			
		2		2	*	Baufristenplan	51	
		3		3	*		
000	03					Anlagen zum Angebot Mit dem Angebot sind vorzulegen:		
		00				Zur Erläuterung der angebotenen Erzeugnisse:		
		1				Prüfzeugnis für	31	
		2				Zulassungsbescheid für	31	
		3				Muster/Probestück	31	
		4				Abbildungen/Beschreibungen/Prospekte	31	
		5				31	
		00				Zur Erläuterung der angebotenen Konstruktion:		
		1				Überschlägige statische Berechnung		
		2				Konstruktionszeichnungen		
		3				Nachweis der Wärmedämmung		
		4				Nachweis der Schalldämmung		
		5				Nachweis des Brandverhaltens		
		6				41	
		2				Zur Erläuterung der angebotenen Anlage:		
		1				Installationszeichnungen		
		2				Prinzipschema Heizung		
		3				Schaltschema für		
		4				41	
				01	*	41	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
				1		Zur Erläuterung des Angebotes in wirtschaftlicher Hinsicht:		
				1	*	Wirtschaftlichkeitsberechnung	51	
				2	*	Zahlungsplan		
				3	*	51	
				2		Zur Erläuterung der beabsichtigten Baudurchführung:		
				1	*	Angaben zur Baustelleneinrichtung		
				2	*	Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers		
				3	*	Baufristenplan		
				4	*	51	
000	04					Entschädigung für die Ausarbeitung von Unterlagen Für die Ausarbeitung der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erhält der Bieter		
		01			*	keine Entschädigung.		
		02			*	bei Abgabe der geforderten Unterlagen eine Ent- schädigung in Höhe von Euro	31	
						Eine Entschädigung steht nur den Bietern zu, welche die Unterlagen, wie gefordert, abgegeben haben.		
000	05					Nachzureichende Unterlagen Der Bieter hat auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von	21	
						Werktagen folgende Unterlagen nachzureichen:		
		00				einen Baufristenplan		
		01				einen Baustelleneinrichtungsplan		
			00		*			
			01		*	Probestücke	51	
			02		*	Muster	51	
			03		*	51	
			04		*	51	
000	06	-	09			frei		
000	10					Ausarbeitung des Angebotes bei Leistungsprogramm Die Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht. Das Angebot des Bieters ist so aufzustellen, dass - Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt, - die Erfüllung der Forderung des Leistungsprogrammes nachgewiesen, - die Angemessenheit der(s) geforderten Preise(s) beurteilt und - nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Er- füllung zweifelsfrei geprüft werden kann. Die Beschreibung der angebotenen Leistung ist nach DIN 276 zu gliedern.		
		01				Der Bieter hat die Mengen und Preise für die Teil-		
			00					
			01					

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	11	-	13	01 02	*	leistungen anzugeben. Er vertritt selbstermittelte Mengen ohne Einschränkungen.	51	
000	14	01			*	Folgende Teilleistungen sind anhand von Plänen und Mengenermittlungen zu belegen:		
000	15	01				frei		
000	14	01			*	Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Voraussetzung für die Herstellung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen geschweißten Stahlteile ist der gem. DIN 18 800 Teil 7 Nr. 6.2 oder 6.3 Beiblatt 2 erforderliche Eignungsnachweis. Der Nachweis ist dem Angebot beizufügen.		
000	15	01			*	Planung nach DIN 18 800 Die Leistungsbeschreibung und etwaige beigefügte Unterlagen sind im Hinblick auf die vom Auftraggeber zu erbringenden Planungsleistungen vom Bieter daraufhin zu überprüfen, ob für die etwaige Herstellung geschweißter Stahlbauteile ein Eignungsnachweis nach DIN 18 800 erbracht werden muss. Ist dies der Fall, hat der Bieter bei Angebotsabgabe darauf hinzuweisen und den erforderlichen Nachweis dem Angebot beizufügen.		
000	16	01			*	Anlagenverordnung Voraussetzung für die Ausführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten ist der entsprechende Nachweis der Fachbetriebseigenschaft gem. § 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS). Dies gilt auch bei der Einschaltung von Nachunternehmern. Der Nachweis ist dem Angebot beizufügen.		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	01				*	<p>Vorbemerkungen</p> <p>In diesem Leistungsverzeichnis verwendete Einheiten</p> <p>cm Zentimeter cm2 Quadratzentimeter d Tag h Stunde Jr Jahr kg Kilogramm km Kilometer km2 Quadratkilometer kwh Kilowattstunde l Liter m Meter m2 Quadratmeter m3 Kubikmeter Mt Monat psch Pauschal St Stück t Tonne Wo Wochen md m x Tag mMt m x Monat mWo m x Woche m2d m2 x Tag m2Mt m2 x Monat m2Wo m2 x Woche m3d m3 x Tag m3Mt m3 x Monat m3Wo m3 x Woche Sth Stück x Stunde Std Stück x Tag StMt Stück x Monat StWo Stück x Woche St/M Stück pro Monat St/J Stück pro Jahr</p>		Abschn.überschrift
000	02	0 1 2 3 0 1				<p>Allgemeine Beschreibung der Bauaufgabe</p> <p>Baugrundstück: 31</p> <p>Erschließung, Außenanlagen: 31 31</p> <p>Bauwerk/Gebäude</p> <p>Nutzung: 32</p> <p>Geschoss, Abmessungen: 33</p> <p>Gründung: 34</p> <p>Tragkonstruktionen: 35</p> <p>Nichttragende Konstruktionen: 36</p> <p>Installationen: 41</p>		Ges.baubeschr. z.B. bei GU- Ausschr. für US-Maßnahmen
		0 1						

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
			0			Zentrale Betriebstechnik:	42	
			1			Besondere Bauausführungen/Bauteile:	43	
			0	1		Gerät:	51	
			1	2	*	Zusätzliche Maßnahmen:	52	
000	03				*	Baugrundstück	21	
000	04					Bauwerk/Gebäude		
		01			*	Nutzung:	31	
		02			*	Geschosszahl, Abmessungen:	32	
					*	31	
000	05					Baukonstruktion		
		00				Bauwerk/Gebäude:	31	
		01		01	*	Gründung:	41	
						Tragkonstruktionen:	42	
						Nichttragende Konstruktionen:	43	
		02			*	41	
000	06				*	Allgemeine Beschreibung der Anlage	21	Betr.techn. Anl.
000	07					Planung		
		01				Die Gebäudeobjektplanung		
		02				Die Planung der Wärmeversorgungs-, Wassererwärmungs- und Raumluftechnik		
		03				Die Planung der Gas-, Wasser- und Abwassertechnik		
		04				Die Planung der Elektrotechnik		
		05				Die Planung der Fernmeldeanlagen		
		06				Die Planung der Aufzugs-, Förder- und Lagertechnik		
		07				Die Planung der Großküchenanlagen		
		08				Die Planung der Freianlagen		
		09				Die Planung der Verkehrsanlagen		
		10				Die Planung der Bauwerke und Anlagen des Wasserbaues		
		11				Die Planung der Ingenieurbauwerke, ausgenommen Gebäude		
		12				Die Planung der	31	
		13				Die Tragwerksplanung		
		14				31	
			01		*	wird vom Auftraggeber erstellt.		
			02		*	wird von einem Architekturbüro erstellt.	41	
			03		*	wird von einem Ingenieurbüro erstellt.	41	
			04		*	41	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	08	01 02 03				Prüfung der Tragwerksplanung Die Tragwerksplanung wird vom Auftraggeber geprüft. wird von einem Ingenieurbüro geprüft.	31	
000	09	01 02 03	1 2 3 4			Projektberatung Die Beratung für die Die Berechnung der schalltechnischen Maßnahmen wärmedämmenden Konstruktionen Lichtverteilung erfolgt durch ein Ingenieurbüro.	31 41 42 42	
000	10	01				Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) * Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2d) VOB/B sind		
000	11	01				für Erdarbeiten: *	31	
000	12	-	13			frei		
000	14	01				für Straßenbauarbeiten allgemein: *	31	
000	15	01				für Straßenbauarbeiten Oberbauschichten Beton: *	31	
000	16	01				für Straßenbauarbeiten Oberbauschichten Asphalt: *	31	
000	17	01				für Markierungsarbeiten: *	31	
000	18	01				für Landschaftsbauarbeiten: *	31	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	19					frei		
000	20	01			*	für Ingenieurbauwerke im Straßenbau:	31	
000	21	-	24			frei		
000	25	01 02			*	Ergänzende Vereinbarungen Ergänzend wird vereinbart:	31	zu den ZTV
					*	Ergänzend zu	31	ZTV-Abschnitt
						wird vereinbart:	32	u. dgl. angeben
000	26	-	28			frei		
000	29				*	21	für weitere ZTV
000	30				*	Technische Vertragsbedingungen (TVB)		Abschn.überschrift
000	31					Ergänzende Vereinbarungen		zu den TVB
		01 02			*	Ergänzend wird vereinbart:	31	
					*	Ergänzend zu	31	TVB-Abschnitt
						wird vereinbart:	32	u. dgl. angeben
000	32	01			*	Technische Spezifikationen Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.		siehe DIN 18299 Abschn. 0
	33	01			*	Verwendung von Holzprodukten Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.		
000	34	-	38			frei		
	39				*	21	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	40				*	Technische Angaben		Abschn.überschrift
000	41	1				Beistellung von Stoffen und Bauteilen Für sämtliche im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen		
		2				Für	31	
		1				werden die erforderlichen Stoffe, Bauteile und Bauelemente vom Auftraggeber beigestellt.		
		2				werden	32	ggf. auch Regelung über Stoffe, die auf der Baustelle gewonnen werden.
			0			Sie sind vom Auftraggeber abzuladen.		
			1			Sie sind vom Auftragnehmer abzuladen und zu lagern.		
			2			41	
			3				
			0			Übergabeort Baustelle.		
			1			Übergabeort	42	
			2				
			0			Übergabetermin	51	
			1		*		
			2		*	52	
000	42	01			*	Altmaterial Alle wiederverwertbaren Altmaterialien/Ausbauteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der hierfür angebotene Kaufpreis wird vom Rechnungsbetrag des Auftragnehmers abgesetzt.		
		02			*	bleiben Eigentum des vom Auftraggeber vertretenen Bauherrn und sind der zuständigen Hausverwaltung gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Die Bauleitung ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Das Altmaterial ist zum Sammelplatz	31	
						zu transportieren.		
000	43	01				Recyclingstoffe Die Verwendung von Recyclingstoffen kann nur als Nebenangebot gewertet werden. Wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingstoffe) müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und auf die übrigen Stoffe und Bauteile abgestimmt sein. Die Eignung ist durch Prüfzeugnisse staatl. anerkannter Prüfinstitute nachzuweisen. Die Hersteller müssen eine Eigen- und Fremdüberwachung für Recyclingbaustoffe nachweisen. Die Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Anforderungen an wiederaufbereitete Stoffe entsprechend den einschlägigen Vorschriften.		DIN 18299 Nr. 2.1.3 VHB 603 Nr. 2.2.4
			01		*		DIN 18299 Nr. 0.2.10
			02		*	41	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	44	01			*	Bautagesberichte Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.		
000	45	1 2 3	1	0 1		Prüfungen und Nachweise Der Auftragnehmer hat folgende Prüfungen/Nachweise zu erbringen und folgende zusätzliche Prüfungen/Nachweise zu erbringen und im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflicht gem. folgende Prüfungen/Nachweise zu erbringen und die Prüfprotokolle/Nachweise 2-fach, etwaige Pläne 1-fach als Transparentpausen zu übergeben. Die Prüfstelle wird vom AG rechtzeitig benannt. Die Prüfkosten trägt der Auftraggeber. Die Prüfkosten trägt der Auftragnehmer.	31	sofern keine Nebenleistungen nach VOB/C oder ZTV zutreffende Regelung Prüfung/Nachweis angeben
				01 02	*	41	
000	46	0 1	1	0 1		Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Für wird folgendes vereinbart: Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Abnahme schriftlich zu bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaft BGV A2 bzw. § 5 (4) GUV 2.10 beschaffen sind. Der Auftragnehmer hat zusätzlich zur Bestätigung aufgrund BGV A2 bzw. § 5 (4) GUV 2.10 auf seine Kosten eine Prüfung entsprechend Abschn. 3.1.7 DIN 18 382 oder Abschn. 3.4 DIN 18 384 durchzuführen oder durchführen zu lassen. aufgrund eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.	31	mit detaillierter Beschreibung und Ortsangabe, z.B. auch RLT-Anlage (elektrischer Teil)
			2	0 1	 eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.	41	öffentlich-rechtliche Vorschrift(en) angeben
			3	0 1	 eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.	41	
				0 1		In die Prüfung sind folgende Anlagen miteinzubeziehen:	51	Anlagen eintragen, z.B. Antennen-, Blitzschutzanlagen usw.
				1 2	*	Die Bestätigung nach BGV A2 oder § 5 (4) GUV 2.10		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
						und die Prüfungsunterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abnahme in Fertigungen vorzulegen.	52	
000				3	*	Der Auftraggeber behält sich vor, durch den Sachverständigen die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers nachprüfen zu lassen.		
	47					Muster, Probestücke, Probeflächen		
		1				Für die Leistung der Pos.	31	
		2				Für	31	
		1				sind Muster		
		2				sind Probestücke		
		3				sind Probeflächen		
		4				sind Musterbauteile		
		5				32	
			01			dem Auftraggeber vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.		
			02			am Bauort zu erstellen.		
			03			41	
				01	*			
				02	*	Ausführung	51	
000	48	-	49			frei		
000	50					Ausführungsbedingungen		
		1				Die Ausführung erfolgt		
		2				Die Ausführung der Pos. erfolgt	31	
		3				31	
		0				in Räumen unter folgenden Bedingungen:		
		1				im Freien unter folgenden Bedingungen:		
		2				32	
		3						
		0				Temperaturen über 24 h		
		1				Höchstwert	41	
						Tiefstwert	42	
						Mittelwert	43	
		2				Temperatur	41	
		0						
		1				Höhe über NN	44	
		2				Höhe über Fußboden	44	
		3				Höhe über Gelände	44	
		4				44	
			0					
			1			Atmosphärische Bedingungen	51	s. Anmerkung zu T2 51
			1	*				
			2	*		Mechanische Beanspruchungen	52	
			3	*		52	
			30			in Bereichen mit		
				01	*	technischen Einrichtungen.		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
				02	*	Kopfhöhen von 1 bis 1,5 m.		
				03	*	Kopfhöhen über 1,5 bis 1,8 m.		
				04	*	Kopfhöhen	51	
				05	*	51	
			31			in abgedeckten Kanälen,		
			32			in offenen Kanälen,		
			33			in bekriechbaren Räumen,		
			34			in	41	
				00	*			
				01	*	Höhe über 1 bis 1,5 m.		
				02	*	Höhe über 1,5 bis 1,8 m.		
				03	*	Höhe	51	
				04	*	Breite	51	
						Höhe	52	
				05	*	Durchmesser	51	
				06	*	Querschnitt	51	
				07	*	Abmessungen	51	
			35			in Nassräumen,		
			36			in Kellerräumen,		
			37			auf Treppenpodesten,		
			38			auf Balkonen,		
			39			auf Laubengängen,		
			40			auf Bühnen,		
			41			in Aufzugsmaschinenräumen,		
			42			in Aufzugsschächten,		
			43			in Technikräumen,		
			44			in abgeschlossenen Sicherheitsbereichen,		
			45			in Hörsälen,		
			46			auf Treppen,		
			47			auf geraden Treppen,		
			48			auf Wendeltreppen,		
			49			auf Trittstufen,		
			50			auf Setzstufen,		
			51			auf Dachflächen,		
			52			im Tunnel,		
			53			auf Brücken,		
			54			in Einzelflächen unter 10 m2,		
			55			in Einzelflächen, Flächengröße	41	
			56			41	
				1		Abmessungen	51	
				2		Höhe	51	
				3		Grundfläche	51	
						Höhe	52	
				4		51	
				1	*			
				2	*	Besondere Einzelheiten	53	
			60			in Schächten,		
			61			in Schächten mit Montagebühnen,		
			62			in Schächten mit Einsteigevorrichtungen,		
				1		Grundfläche bis 1 m2,		
				2		Grundfläche über 1 bis 3 m2,		
				3		Grundfläche über 3 bis 5 m2,		
				4		Grundfläche	51	
				1	*	Tiefe bis 0,5 m.		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen						
000	51	1	70 71 72	2	*	Tiefe über 0,5 bis 1 m.	52							
				3	*	Tiefe über 1 bis 2 m.								
				4	*	Tiefe über 2 bis 3 m.								
				5	*	Tiefe								
				01	*	an Sonn- und Feiertagen			41					
				02	*	an Samstagen und Sonntagen								
				03	*								
				01	*	in der Zeit von 19 bis 7 Uhr.			51					
				02	*	in der Zeit von 0 bis 24 Uhr.								
				03	*								
				<p>Betriebs- und Montagebedingungen für Betriebsmittel und Anlagen</p> <p>Für die Betriebsmittel und daraus errichtete Anlagen gelten folgende Betriebsbedingungen:</p>										
				0								Umgebungstemperaturen, Höchstwert/Tiefstwert/Mittelwert über 24 h	31	z.B. Angaben über Luftdruck, Luftfeuchte, Geschwindigkeit, Luftdruckänderung mit Zeitangabe usw.
				1								Umgebungstemperatur	31	
				0								Höhe über NN	41	
				1								Höhe	41	
				2								Atmosphärische Bedingungen	42	
				0								Mechanische Beanspruchungen	51	
				1								Beanspruchung	51	
				2							*	52	
				3							*	Die aus den elektrischen Betriebsmitteln errichteten Anlagen werden	31	
				4								Aus den elektrischen Betriebsmitteln werden Anlagen		
				5								Aus den elektrischen Betriebsmitteln der Pos. werden Anlagen		
				1								Aus den nachstehend beschriebenen elektrischen Betriebsmitteln werden Anlagen	51	z.B. elektr. oder magn. Feldstärke
				2								errichtet,		
				3								betrieben,		
				1								errichtet und betrieben,		
				1								in elektrischen Betriebsstätten entsprechend der Definition VDE 0100,		
				2								Betriebsstätten offen,		
				3								in Betriebsstätten bedingt zugänglich,		
				01								Betriebsstätten abgeschlossen,		
				02								in trockenen Räumen.		
				03								in feuchten und nassen Räumen.		
				04								in feuergefährdeten Betriebsstätten.		
				05								in explosionsgefährdeten Betriebsstätten.		
				06								als elektrische Anlage auf Baustellen.		
07						in landwirtschaftlichen Betriebsstätten.								
2						51							
						in Betriebsstätten entsprechend der Definition VDE 0800,								

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
			1			Betriebsstätten offen,		
			2			in Betriebsstätten bedingt zugänglich,		
			3			Betriebsstätten abgeschlossen,		
				1		trocken.		
				2		zeitweise feucht.		
				3		feucht.		
				4		nass.		
				5		heiß.		
				6		kalt.		
				7		staubig.		
				8		für Chemieprodukte.		
				9		51	
				1	*			
				2	*	feuergefährdet.		
				3	*	explosionsgefährdet.		
		3				in besonders gefährdeten Bereichen entsprechend der Definition VDE 0165,		
			1		*	feuergefährdet.		
			2		*	explosionsgefährdet.		
			3		*	explosivstoffgefährdet.		
000	52					Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen Hierzu wird folgendes vereinbart:		
		01				Gerüst mit mehr als 2 m Arbeitsbühnenhöhe über Fuß- boden oder Gelände		
		02				Montagefahrzeug		
		03				Kran		
		04				Turmdrehkran		
		05				Portalkran		
		06				Mobilkran		
		07				Gleiskran		
		08				Schienengebundenes Transportmittel		
		09				Bauaufzug zur Beförderung von Personen		
		10				Bauaufzug zur Beförderung von Lasten		
		11				Bauaufzug zur Beförderung von Lasten und Personen		
		12				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Personen		
		13				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Lasten		
		14				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Lasten und Personen		
		15				31	z.B. auch Entwäs- serungsanlagen
			0					
			1			Gerüstgruppe I, belastbar bis 1 kN/m2.		
			2			Gerüstgruppe II, belastbar bis 2 kN/m2.		
			3			Gerüstgruppe III, belastbar bis 3 kN/m2.		
			4			Gerüstgruppe	41	
			5			Tragfähigkeit 500 kg.		
			6			Tragfähigkeit 750 kg.		
			7			Tragfähigkeit 1000 kg.		
			8			Tragfähigkeit 1500 kg.		
			9			Tragfähigkeit	41	
			0					
			1			Bühnenhöhe	42	
			2			Hubhöhe	42	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
			3			Leistung	42	
			4			Fahrkorbmaße	42	
		20				Winterbauschutzvorkehrungen		
			1			als Vollschutz		
			2			als Teilschutz	41	
			3			41	
			0					
			1			bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten	42	
		21				Entwässerungsanlage/Vorfluter		
		22				31	
			00					
				1		wird vom Auftraggeber unentgeltlich für die Dauer der vertraglichen Ausführungszeit		
				2		wird vom Auftraggeber unentgeltlich für den Zeitraum	51	
				3		wird vom Auftraggeber gegen Entgelt	51	
				4		für die Dauer der vertraglichen Ausführungszeit wird vom Auftraggeber gegen Entgelt	51	
						für den Zeitraum	52	
				1	*	beigestellt.		
				2	*	beigestellt. Typ/Bedingungen:	53	
				3	*	zur Mitbenutzung beigestellt.		
				4	*	zur Mitbenutzung beigestellt. Typ/Bedingungen:	53	
000				51	*	51	
	53	-	59			frei		
000	60					Erhöhte Genauigkeitsanforderungen Für erhöhte Genauigkeitsanforderungen		
		0				bei der Ausführung der Position	31	
		1				bei	31	
		2				hat der Auftraggeber bei der Ausführung der Vorleistungen gefordert		
		3						
		0						
		1				hinsichtlich der Ebenheit nichtflächenfertiger Oberseiten von Decken, gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 2.		
			01		*	gilt	51	
				02	*	flächenfertiger Böden, gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 4.		
			02		*	gilt	51	
				01	*	flächenfertiger Wände		
				02	*	flächenfertiger Unterseiten von Decken		
			03			flächenfertiger Wände und Unterseiten von Decken		
			04				
			05			gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 7.	41	
			06			gilt	51	
		2				hinsichtlich der Grenzabmaße		
			00					

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
			01			der Längen		
			02			der Breiten		
			03			der Breiten und Höhen		
			04			der Dicken		
			05			der Querschnitte		
			06			der Längen und Abstände		
			07			der Längen und Breiten		
			08			der Längen, Breiten und Dicken		
			09			41	
				1		vorgefertigter Stützen		
				2		vorgefertigter Fassadentafeln		
				3		vorgefertigter Deckenplatten und Wandtafeln		
				4		vorgefertigter Binder, Pfeiler und Unterzüge		
				5		vorgefertigter	51	
				6		von Trägern, Bindern und Stützen aus Vollholz und zusammengesetzten Querschnitten		
				7		von Trägern, Bindern und Stützen aus einteiligen Holzleimbauteilen		
				8		von Wand-, Boden-, Decken- und Dachtafeln		
				9		51	
				1	*	gilt DIN 18 203, Teil 1.		
				2	*	gilt DIN 18 203, Teil 3.		
				3	*	gilt	52	
000								
	61					Auflagen Im Bereich der Baustelle sind Auflagen zu beachten hinsichtlich:		
		1				Wasserschutzgebiet.		
		2				Naturschutzgebiet.		
		3				Landschaftsschutzgebiet.		
		4				Denkmalschutz.		
		5				Schadstoffbelastungen.		
		6				31	
		0						
		1				Grundlage ist ein Fachgutachten	32	
		2				Grundlage ist eine Forderung	32	
			01		*			
			02		*	Folgende Auflagen sind zu beachten:	41	
000								
	62					Baulärm Auf der Baustelle dürfen nur schallgedämmte Baumaschinen		
		0						
		1				und zwar nur in der Zeit von	31	
						bis	32	
		1				eingesetzt werden.		
			00					
			01			Der Geräuschpegel der Maschinen darf bei Vollbelastung den Wert von	41	
				01	*	Der Auftragnehmer hat den Nachweis hierfür zu führen.		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
				02	*	51	
000	63	-	64			frei		
000	65					Grundwasserstand Das Grundwasser steht im allgemeinen über NN.	21	
		0				Der Grundwasserstand schwankt je nach Jahreszeit und Witterung um	31	
		1				Der bisherige höchste Grundwasserstand liegt über NN.	32	
			00			Grundwasseranalyse:	41	
			01			Mit Schicht-/Linsenwasser ist über NN zu rechnen.	51	
				0				
				1	*		
				2	*	52	
000	66					Hochwasserstand Der mittlere Hochwasserstand liegt bei über NN.	31	
		00				Der höchste Hochwasserstand liegt bei über NN.	41	
		01				51	
			00					
			01					
				01	*		
				02	*	51	
000	67	1				Entmunitionierung Die in den beim Auftraggeber aufliegenden Zeichnungen ausgewiesenen Flächen werden entmunitioniert. Die entmunitionierten Flächen werden freigegeben bis	31	
		0				41	
		1						
			01		*			
			02		*			
000	68					Flächenbelastung Die zulässige Flächenbelastung (Verkehrslast) des Fußbodens beträgt der Decke beträgt	31 31	Geschoss angeben
		01			*			
		02			*			
000	69					Lage von Leitungen, Kabeln und dgl. Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
		01				u. dgl.		
		02				beim Auftraggeber		
		03				bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen		
		04				zuständigen Trägern		
						beim Auftraggeber und bei den für die Ver- und		
						Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern		
						31	
			00					
			01			anhand der ausliegenden Bestandspläne		
			02			anhand der ausliegenden Bestandspläne und den dazu		
						ergangenen Anweisungen		
			03			41	
				01	*	zu unterrichten.		
000	70	-	74			frei		
000	75					Mitzuliefernde Zeichnungen		
						Der Auftragnehmer hat		
		0						
		1				im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflicht gemäß		
						31	
			1			folgende Zeichnungen zu erstellen und dem Auftraggeber		
						in kopierfähiger Papier-Form bis zur Abnahme zu		
						übergeben:		
			2			folgende Zeichnungen zu erstellen und dem Auftraggeber		
						in digitaler Form bis zur Abnahme zu übergeben (das		
						Dateiformat ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber		
						abzustimmen):		
			3			32	
			0					
			1			Lageplan, Maßstab 1:.....	41	
			0					
			1			mit Straßen, Wegen und Plätzen		
			2			mit Gas- und Wasseranlagen		
			3			mit Abwasseranlagen		
			4			mit zentralen Versorgungsanlagen für Heizung, Wasser-		
						erwärmung und Raumlufttechnik		
			5			mit Starkstrom- und Beleuchtungsanlagen		
			6			mit Fernmeldeanlagen		
			7			42	
			20			Baupläne, Grundrisse aller Geschosse und des evtl.		
						nutzbaren Dachraumes und die erforderlichen Schnitte,		
						Maßstab 1:.....	41	
				0				
				1		Pläne für Raumlufttechnische Anlagen - DIN 18 379,		
						Maßstab 1:.....	51	
				2		Pläne für Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungs-		
						anlagen - DIN 18 380,		
						Maßstab 1:.....	51	
				3		Pläne für Gas-, Wasser- und Abwasser-Installations-		
						anlagen innerhalb von Gebäuden - DIN 18 381,		
						Maßstab 1:.....	51	

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
				4		Pläne für Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden - DIN 18 382, Maßstab 1:.....	51	
				5		Pläne für Blitzschutzanlagen - DIN 18 384, Maßstab 1:.....	51	
				1	*	- Formerfordernisse - Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen nach den Vorgaben des Auftraggebers herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN A - Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0. Das Planschriftfeld ist nach Anweisung des Auftraggebers zu erstellen.		
				2	*	52	z.B. bei US-Maßnahmen
000	76					Mitzuliefernde Unterlagen Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen zu erstellen und folgende Unterlagen im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflicht gemäß	31	
		01 02				zu erstellen und		
			01 02		*	dem Auftraggeber bis zur Abnahme zu übergeben:	41	
					*	dem Auftraggeber	41	
000	77					frei		
	78				*	Nicht schadstoffbelastete Abfälle Nicht schadstoffbelastete Abfälle, wie unbelasteter Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch, die wiederverwendet oder verwertet werden können, sind auf der Baustelle, je nach Verwendungszweck, in getrennten Fraktionen zu erfassen. Die Stoffe sind einer Wiederverwertung zuzuführen.		
	79					Schadstoffbelastete Abfälle Belastete Abfälle, die überwachungsbedürftig, nicht überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind, dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden und sind in getrennten Fraktionen zu erfassen. frei		
		10 20				Vom Auftraggeber vorgesehene Deponien:		
			1			Die Deponiegebühren bezahlt der Auftraggeber unmittelbar an den Deponiebetreiber.		
			2			Die Deponiegebühren erstattet der Auftraggeber nur gegen Nachweis der geordneten Entsorgung und Nachweis der Bezahlung der Gebühren an den Deponiebetreiber.		
				0	*	Zu jeder Ladung des zu vergütenden Deponiegutes hat der Auftragnehmer einen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis umfasst:		

T1	T2	T3	T4	T5	En- de	Text	K- Nr.	Anmerkungen
000	80	01 02 03	01 02 03 04 05 06			<p>- Angabe der Baustelle, - Bezeichnung des Deponiegutes, - auf der Baustelle aufgemessene Menge (m3, t). Der Deponiebetreiber muss den Nachweis bestätigen; dabei dürfen Mengenkorrkturen nur vorgenommen werden, wenn an der Deponie exakt gemessen / gewogen wird. Der Nachweis wird Abrechnungsunterlage.</p> <p>Leistungen des Auftraggebers Das Herstellen Das Schließen Das Herstellen und Schließen von Schlitzern von Durchbrüchen von Schlitzern und Durchbrüchen von Löchern von Schlitzern, Durchbrüchen und Löchern</p> <p>Das Ausheben von Kabelgräben Verfüllen von Kabelgräben Das Ausheben und Verfüllen von Kabelgräben</p> <p>00 01 sowie Einbetten und Abdecken von Kabeln und Leitungen führt der Auftraggeber durch. * *</p>	41	
000	81	01 02 03	01	01 02	*	<p>Schutz der Leistung Vor der Abnahme werden die Leistungen der Pos. folgende Teile der Leistungen benutzt. * * Der Schutz dieser Teile wird gesondert vergütet.</p>	31 31 31	

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K- Nr.	Kurztext
000	00	01			*	<p>Verrechnungssätze für Löhne</p> <p>Die Verrechnungssätze für die nachstehenden Lohn- und Berufsgruppen sind unaufgegliedert anzubieten. In ihnen sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohn- und Gehaltskosten, - Lohn- und Gehaltsnebenkosten, - Sozialkosten einschließlich Sozialkassenbeiträge, - Gemeinkostenanteile, - Gewinn. <p>Zuschläge zu den Verrechnungssätzen für vom Auftraggeber angeordnete oder zu vertretende Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit (Überstunden) sind gesondert nachzuweisen; sie werden in Höhe der tariflichen Vereinbarung vergütet.</p> <p>Für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wird als Zuschlag nur der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vergütet. Für Mehrarbeit werden zusätzlich die Sozialkosten vergütet.</p> <p>Beschäftigt der Bieter bei einer der nachstehenden Lohn-/Berufsgruppen keine Arbeitskräfte, hat er dies anzugeben und statt dessen den Einsatz möglichst gleichwertiger Arbeitskräfte anzubieten.</p>		
000	01				*	<p>Stundenlohnarbeiten Baugewerbe</p>		
010	01				h	Vorarbeiter / Meister		
011	01				h	Facharbeiter / Maschinist		
012	01				h	Helfer		
000	02				*	<p>Stundenlohnarbeiten Technische Ausrüstung</p>		
013	01				h	Vorarbeiter / Meister / Obermonteur		
014	01				h	Facharbeiter / Monteur		
015	01				h	Helfer		
000	20	01				<p>Verrechnungssätze für Stoffe</p> <p>Baustoffe frei Baustelle liefern.</p>		
			00			Abladen wird gesondert vergütet.		
			01			Abladen und Transport zur Verwendungsstelle werden gesondert vergütet.		
		02				Baustoffe frei Baustelle liefern einschließlich abladen.		
			00					

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K- Nr.	Kurztext
			01			Transport zur Verwendungsstelle wird gesondert vergütet.		
		03				Baustoffe frei Baustelle liefern einschließlich Transport zur Verwendungsstelle.		
			00					
				01	*	In den nachstehenden Verrechnungssätzen sind alle Zuschläge, nicht jedoch die Umsatzsteuer eingerechnet.		
200						Mauerziegel DIN 105 Mz 1,8/8 NF		Mz 1,8/8 NF
201						Mauerziegel DIN 105 HLzA 1,2/12 2 DF		HLzA 1,2/12 2 DF
202						Mauerziegel DIN 105 KMz 2/28 NF		KMz 2/28 NF
203						Mauerziegel DIN 105	11	Mauerziegel
204						Kalksandsteine DIN 106 KS Vm 1,8/12 NF		KS Vm 1,8/12 NF
205						Kalksandsteine DIN 106 KS L 1,4/12 2 DF		KS L 1,4/12 2 DF
206						Kalksandsteine DIN 106	11	Kalksandstein
207						Porenbeton-Blocksteine DIN 4165 PB 0,5/2/490x300x240		Porenbeton/Block
208						Porenbeton-Blocksteine DIN 4165	11	Porenbeton
209						11
	01				St			
210						Holzwohle-Leichtbauplatten DIN 1101, zementgebunden, Dicke: 25 mm		Holzwohlepl. 25mm
211						Holzwohle-Leichtbauplatten DIN 1101, Dicke:	11	Holzwohlepl.
212						Schaumkunststoffplatten DIN V 18164 - 1.....	12	Dicke:
213						11	Schaumstoffpl....
	01				m2			
220						Zement CEM - 1 DIN 1164		Zement CEM - 1
221						Zement	11	Zement
222						Baukalk DIN 1060		Baukalk
223						Baugips DIN 1168		Baugips
224						11
	01				kg			
230						Kies 8/16		Kies 8/16
231						Kies	11	Kies
232						Kiessand 0/8		Kiessand 0/8
233						11
	01				t			
240						Schalungsbretter, ungehobelt, 24 mm dick, Güteklasse III, DIN 4071		Bretter 24 mm
241						11
	01				m2			
250						Stabstahl III S DIN 488		Stabstahl III S
251						Stabstahl IV S DIN 488		Stabstahl IV S
252						Betonstahlmatte IV M DIN 488		Stahlmatte IV M
253						11
	01				kg			
260						Frostschuttsand		Frostschuttsand
261						Füllmaterial für Bettung/Leitungszone		Füllmaterial
262						Splittsandgemisch		Splittsandgemisch
263						11
	01				m3			
270						Splittsandgemisch		Splittsandgemisch
271						Kies 2/4, 4/8		Kies 2/4, 4/8
272						Hartsteinschotter 32/45		Hartsteinschotter

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K- Nr.	Kurztext
273						Hartsteinsplitt		Hartsteinsplitt
274						bitum. Mischgut 0/32, Tragschicht		Bitumischg. 0/32
275						bitum. Mischgut 0/11, Deckschicht		Bitumischg. 0/11
276						11
	01				t	Beton C12/15		Beton C12/15
280						Beton C16/20		Beton C16/20
281						Beton C20/25		Beton C20/25
282						Beton C25/30		Beton C25/30
283						Beton C30/37		Beton C30/37
284					m3			
	01							
000	30					Verrechnungssätze für Geräte		
		01				Geräte-, Maschinen- und Kraftfahrzeugstunden		
		02				Gerätестunden		
		03				Maschinenstunden		
		04				Kraftfahrzeugstunden		
			01		*	In den nachstehenden Verrechnungssätzen sind alle Zuschläge, die Kosten der Betriebsstoffe, nicht jedoch die Umsatzsteuer und die Löhne für das Bedienungs- und Fahrpersonal eingerechnet. Abrechnung nach tatsächlicher Einsatzzeit sowie der tatsächlichen Lkw-Nutzlast (ohne Erhöhung der Nutzlaststufe für Sonderfahrzeuge).		

Richtlinien 250.Wa **Leistungsbeschreibung**

1 Allgemeines

- 1.1 Die Leistungsbeschreibung nach § 7 VOB/A umfasst im Regelfall
- Titelblatt
 - Baubeschreibung
 - Leistungsverzeichnis
 - Anlagen für Biereintragungen
 - Sonstige Anlagen (Pläne, Musterzeichnungen)
 - Baugrundgutachten, Modellversuche

Dem Bewerber ist die Leistungsbeschreibung in zwei Fertigungen zu übergeben. Um Fehler zu vermeiden, sollte die beim Bieter verbleibende Fertigung und die als Angebotsanlage vorgesehene Fertigung inhaltlich identisch sein.

- 1.2 Beim Aufstellen der einzelnen Teile sind die nachstehenden Abschnitte zu beachten.
- 1.3 Sollen einzelne Lose der Leistung ggf. getrennt vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung entsprechend gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen. Unter Umständen ist es auch zweckmäßig, für die einzelnen Lose eigene Baubeschreibungen und Anlagen aufzustellen. Bei der Zusammenstellung der Angebotssummen der einzelnen Lose ist die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bieter Nachlässe für den Fall einer gemeinsamen Vergabe mehrerer Lose anbieten kann.

2 Titelblatt

- 2.1 Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem Titelblatt. Es muss enthalten
- Bezeichnung der Baubehörde Nummer (Ausschreibungs-Nr., Projekt-Nr.)
 - Datum
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Inhaltsverzeichnis
 - Abkürzungen für Abrechnungseinheiten
 - Besondere Kennzeichen
- 2.2 Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Nummerierungen einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

3 Baubeschreibung

- 3.1 Allgemeine Beschreibung über Art und Umfang der Bauleistung
- 3.2 Ausgeführte Vorarbeiten
- Beweissicherung
 - Festpunkte, Vermessungsnetz
 - Kampfmittelbeseitigung
 - Altlastenbeseitigung
 - Holzeinschlag
 - Abbrucharbeiten
 - Behelfsbrücke
- 3.3 Ausgeführte Vorleistungen
- für die ausgeschriebenen Leistungen aus früheren Teilleistungen

3.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung

Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

3.5 Lage der Baustelle

- Straßenkilometer, Fluss-km, Stationierung
- Nächster Ort

3.6 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- Straße
- Schiene
- Wasser

3.7 Zugänge, Zufahrten

- zur Baustelle
- zu sonstigen Lagern, Zwischenlagern
- zur Baustelleneinrichtungsfläche
- Breite, Befestigung, Tragfähigkeit

3.8 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

- Wasser
- Abwasser
- Strom
- Gas

3.9 Lager- und Arbeitsplätze

- Plätze für Baustelleneinrichtung
- Lagerplätze
- Arbeitsplätze
- Plätze für Unterkünfte
- Kantine
- Pflanzeinschlagplätze

3.10 Oberflächenwasser

- Vorfluter
- Wasserstände
- Höchster Bauwasserstand
- Gewässerumleitungen

3.11 Boden- und Untergrundverhältnisse

- Geologische Verhältnisse
- Grundwasser
- Baugrundgutachten
- Bodenaufschlüsse

3.12 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

3.13 Zu schützende Bereiche und Objekte

- Natur-, Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Vermutete Bodenfunde
- Militärische Bereiche
- Wegekreuze
- Meilensteine
- Bäume und Flurgehölze

3.14 Anlagen im Baugelände

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Gleisanlagen
- Gebäudereste

3.15 Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schiffsverkehr

3.16 Genehmigungen

- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- private Genehmigungen (Pachtverträge etc.)
- sonstige Genehmigungen

Ausführung der Bauleistung

3.17 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Aufrechterhaltung des Verkehrs
- Verkehrsumleitungen
- Verkehrsbeschränkungen
- Verkehrssperrungen, Sperrpausen
- Freihalten von Lichtraumprofilen

3.18 Bauablauf

- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
- Zeitliche Beschränkungen
- Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

3.19 Baubehelfe

- Baugruben, Wandsicherungen
- Traggerüste
- Arbeitsgerüste
- Montageeinrichtungen

3.20 Stoffe

3.21 Winterbau

- Winterbauschutzmaßnahmen
- Vorhalten von Schutzvorkehrungen

3.22 Beweissicherung

- an Gebäuden und Anlagen

3.23 Sicherungsmaßnahmen

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten

3.24 Belastungsannahmen

- Brückenklasse
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

3.25 Aufmassverfahren

3.26 Prüfungen

- Eignungsprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Muster für Bauteile
- Güteprüfungen
- Saatgutproben

Ausführungsunterlagen

3.27 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)
- Aufmasse und Massenermittlungen von Vorunternehmern
- Höhenfestpunkte
- Berechnungen
- Gutachten
- Ergebnisse von Modellversuchen
- Pflanzplan

3.28 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erläuterungen des Bauablaufs
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis
- Modellversuche

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

3.29 Geltende ZTV, die Vertragsbestandteil werden

z.B. ZTV-W (www.baw.de/vip/publikationen/sonderinfo/stlk/ag.html)

3.30 Änderungen und Ergänzungen der ZTV

3.31 Sonstige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Wasserwirtschaft

4 Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

(1) Das Leistungsverzeichnis (LV) ist die in Teilleistungen gegliederte Beschreibung der Bauleistung.

Gliederung der Teilleistungen

(2) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten zu gliedern, in die jeweils zusammengehörende Teilleistungen (Positionen) einzuordnen sind.

Abschnitte können z.B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

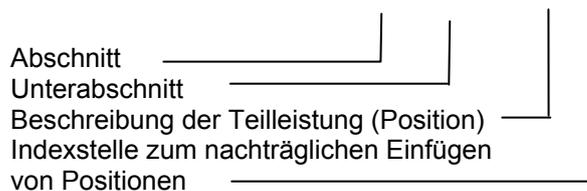
Beispiele für Unterabschnitte:

- Baustelleneinrichtung
- Erdarbeiten
- Baugrubenverbau
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Rohrverlegarbeiten
- Stahlwasserbauarbeiten
- Stundenlohnarbeiten

(3) Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnitts sind getrennt fortlaufen zu nummerieren.

(4) Die Nummerierung erfolgt mit einer maximal neunstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form

XX. XX. XXXX.X



Beispiel: 1. Straßenbauarbeiten
 1.1. Baustelleneinrichtung
 1.1.10 Baustelle einrichten

Arten der Teilleistungen

(5) Die Teilleistungen werden unterschieden in

- Normalpositionen
- Grundpositionen (G)
- Wahlpositionen (W)

(6) „Normalpositionen“ beschreiben alle Teilleistungen, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(7) Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden

(8) frei

(9) frei

Beschreibung der Teilleistungen mit Standard-Leistungstexten

(10) Die Beschreibung einer Teilleistung besteht aus
Standard-Leistungs-Nr. der Leistungsbeschreibung
Menge und Abrechnungseinheit
Leistungstext

(11) Die Menge wird im Regelfall in ganzen Zahlen angegeben. In Ausnahmefällen sind bis zu 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor dem Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z.B. 0,50).

(12) Als Abrechnungseinheit (AE) dürfen nur die auf dem Titelblatt angegebenen AE verwendet werden

(13) Der Leistungstext muss alle die technischen Angaben enthalten, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistungen erforderlich sind. Er ist –so weit möglich – den Standard-Leistungstexten zu entnehmen.

Beschreibung der Teilleistungen mit freien Texten

(14) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind "Freie Texte" zu formulieren. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte.

Im Einzelnen gilt für die Beschreibung mit Freien Texten folgendes:

Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte (der Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.

Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dgl.

Es dürfen nur die auf dem Titelblatt angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.

Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden; dies sind: Alle Buchstaben von A bis Z einschl. Umlauten in Groß- und Kleinschreibung und ß

Alle Ziffern von 0 bis 9

:	Doppelpunkt
=	Gleichheitszeichen
(Klammer auf
)	Klammer zu
,	Komma
;	Semikolon
.	Punkt
+	Plus
-	Minus oder Bindestrich
x	Mal
/	Schrägstrich
*	Stern
%	Prozent

Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten

"Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über"

ergänzt durch die gewünschten Angaben (z.B. Lieferwerk =, Werkstoff =,), darauf hinzuweisen.

Die Stelle der StL-Nr. ist freizulassen.

4.2 Standard-Leistungstexte Bestandteile

(1) Das Leistungsverzeichnis besteht aus

- Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte
(z.B. STLK-W; www.baw.de/vip/publikationen/sonderinfo/stlk/ag.html)
- Text-/Preis-Verzeichnis

Da kein Langtext-Verzeichnis erstellt wird, müssen die in Frage kommenden Standard-Leistungstexte als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte

(2) Im Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte sind diejenigen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Änderungen anzugeben, aus denen die Leistungstexte entnommen werden.

(3) Dem Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche ist folgende Regelung vorangestellt:
"Die im Text-/Preis-Verzeichnis mit Standardleistungsnummern (StL-Nr.) gekennzeichneten Kurzbeschreibungen der Teilleistungen sind den nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen entnommen. Sie sind Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext.

(4) Für das Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte ist die Anlage 6a zu verwenden.

Text-/Preis-Verzeichnis

(5) Das Text-/Preis-Verzeichnis besteht aus den nach lfd. Nrn. aufgeführten verkürzten Langtexten der Teilleistungen mit Spalten für Einheits- und Gesamtpreise sowie den Preiszusammenstellungen.

(6) In das Text-/Preis-Verzeichnis werden Freie Texte mit ungekürztem Text (Langtext) aufgenommen.

(7) Im Text-/Preis-Verzeichnis ist am Schluss jedes Unterabschnittes eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

(8) Am Schluss des Text-/Preis-Verzeichnisses ist eine Zusammenstellung des Angebotes vorzusehen. Darin muss zunächst die Zusammenstellung der Zwischensummen der Unterabschnitte zu Summen der Abschnitte, anschließend die Zusammenstellung der Summen der Abschnitte zur Angebotssumme (netto) möglich sein. Darunter sind Zeilen für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und für die Angebotssumme (brutto) vorzusehen.

5 Anlagen für Bieterantragungen

Allgemeines

Anlagen für Bieterantragungen sind in den Fällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen erforderlich sind (z.B. Angaben zu einzelnen Teilleistungen, zu Gleitklauseln, zur Ausführung).

Folgende Anlagen kommen für Bieterantragungen in Betracht:

5.1 Bieterangaben-Verzeichnis - 2282.StB

Das Bieterangaben-Verzeichnis dient für ergänzende Angaben des Bieters zu einzelnen Teilleistungen (Positionen). Im Bieterangaben-Verzeichnis sind alle OZ des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, zu denen Angaben erforderlich sind.

5.2 Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Falls eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist dies unter den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" festzulegen.

5.3 Weitere Anlagen für Bieterantragungen

Hierfür kommt vor allem [Geräteliste - 2283.StB](#) und dgl. in Betracht. Das Geräteverzeichnis und die sonstigen Anlagen sind von der ausschreibenden Stelle nach Bedarf aufzustellen.

6 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Unterlagen zu ergänzen:

Es sind dies z.B.

- Zeichnungen
- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)

- Massenermittlungen
- Berechnungen
- Baugrundgutachten
- Bauzeitenpläne
- Pflanzpläne
- Pflanzenlisten

In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die sonstigen Anlagen mehrere Unterlagen, so sind sie in einer Heftung zusammenzufassen. Der Heftung ist ein Verzeichnis (mit Inhaltsangabe) voranzustellen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung**Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte**

Vertragsbestandteile sind:

Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB-By 07), Ausgabe 2007 (AllMBI S.154, Nr. 3/2007), MS vom 06.02.2007, in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung.
Die LB StB-By 07, Ausgabe 2007, kann in der jeweils aktuellen Fassung unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/>

Leistungen, deren Text nicht dem in der LB StB-By abgedruckten entspricht, haben keine StL-Nr. sondern lediglich eine Ordnungszahl (OZ) erhalten. Sämtliche Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten der LB StB-By gelten jedoch für alle in dem jeweiligen Abschnitt aufgeführten Leistungen, gleichgültig ob sie eine StL-Nr. oder lediglich eine OZ erhalten haben. Die allgemeinen Vorbemerkungen der LB StB-By zu den einzelnen Leistungsbereichen sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung und gelten für alle Leistungen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung**Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte**

Vertragsbestandteil sind:

Leistungsbeschreibung für die Ländliche Entwicklung in Bayern (LB-LE 2005), Ausgabe 2005
LMS E 5-7553-1126 vom 16.11.2005.

Die LB-LE 2005, Ausgabe 2005, kann als Loseblatt-Ausgabe mit Ordner und CD-ROM vom örtlich zuständigen Verband für Ländliche Entwicklung bezogen werden.

Richtlinien 300

Allgemeine Richtlinien Durchführen der Vergabe

1 Allgemeines

Die von den Bewerbern einzusehenden, den Vergabeunterlagen nicht beigelegten Unterlagen sind nach dem Versand der Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Bewerbern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bewerber Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Bei Öffentlicher Ausschreibung sind Vergabeunterlagen, die bis zum gegebenenfalls festgelegten Anforderungstermin angefordert wurden, an alle zu berücksichtigenden Bewerber abzugeben. Aber auch nach diesem Termin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Sind bei Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar, werden die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Bewerbern binnen 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

Weist ein Bewerber gemäß Nr. 1 der Bewerbungsbedingungen - 212 bzw. - 212EG auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Bewerbern sofort schriftlich mitzuteilen; ggf. ist die Angebots-/Zuschlagsfrist zu verlängern.

Im Übrigen gilt § 12 Abs. 7 VOB/A.

Vergabeunterlagen dürfen bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte nur an Bewerber abgegeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen der zu vergebenden Art befassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A). Hierzu gehören z. B. nicht: Baustofflieferanten, Planungsfirmen, Baubetreibungsunternehmen, Transportunternehmen sowie Stellen, die sich mit Baumarktstatistik u. Ä. befassen.

Wird bekannt, dass gegen einen Bewerber ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss dieses Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Bewerbers am Wettbewerb abzusehen.

2 Vergabevermerk

Für den Vergabevermerk sind im Hochbau die Formblätter 111.H, 311 bis 321.H und 331.H bzw. 351.H zu verwenden, im Straßenbau das Formblatt Vergabevermerk 111.StB.

3 Preisabsprachen

Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind. (Siehe auch Richtlinien 012 Nrn. 4 und 5.)

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung	Blatt
Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme	
Leistung	
zulässige Frist zwischen Anforderung und Versand der Vergabeunterlagen: _____ Kalendertage	
beanspruchte Frist zwischen Anforderung und Versand der Vergabeunterlagen: _____ Kalendertage	
Anzahl Bewerber postalisch: _____ Anzahl Bewerber elektronisch: _____	
geforderter Betrag gemäß § 8 VOB/A: _____ € Gesamtbetrag: _____ €	

Lfd. Nr.	FNR/Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Anford. Vergabeunterlagen	Betrag bezahlt	Versand Vergabeunterlagen	Differenz Anforderung/Versand	Ausschluss Bewerber
0	1	2	3	4	5	6	7
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber			<input type="checkbox"/>

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren		Blatt
Vergabenummer		Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	_____ Kalendertage	bis: _____
Frist für den Versand der Unterlagen	_____ Kalendertage	Versand: _____
Angebotseröffnung		
Ablauf der Zuschlagsfrist		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang der Bewerbung	Formblatt 1321 wegen				Auf- forde- rung
				Nachweise fehlen	Aus- schluss	nicht genügend Punkte im Auswahlverf.	zu spät	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Richtlinien zu 311-312

Firmenlisten alle Verfahren

1 Teilnahme am Wettbewerb - Allgemein - § 6 VOB/A

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich nur Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen. Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbstständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

Hat die Vergabestelle Anhaltspunkte dafür, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss sie im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.

Zuständige Dienststelle für die Prüfung gewerberechtl. Voraussetzungen ist in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde.

- 1.2 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen bzw. zur Teilnahme aufzufordern.

Bei allen Vergabeverfahren mit Ausnahme Öffentlicher Ausschreibungen/Offener Verfahren sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zuzulassen.

- 1.3 Werden Bewerber ausgeschlossen

- wegen schwerer Verfehlungen oder
- weil sie sich nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen - dies gilt nur für Verfahren unterhalb der EG-Schwellenwerte -

ist dies im Formblatt Vergabevermerk Firmenliste - 311 bzw. - 312, Spalte 7 einzutragen.

- 1.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist im Bereich Staatsbauverwaltung das MRdS vom 20.05.2008 Nr. IIZ5-40011-007/08 zu beachten (Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben).

2 Planende Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Vergabeunterlagen beauftragt waren, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen beteiligt werden; bei EU-weiten Verfahren ist Nr. 3.2 zu beachten.

3 Teilnahme an EU-weiten Verfahren

- 3.1 Teilnahmevoraussetzung

Bieter, die sich (ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, wenn

- sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, vorgelegt haben und
- die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Leistungen der geforderten Art ausführen.

- 3.2 Planende Unternehmen

Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

- 3.3 Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen wegen Verstoßes gegen die unter § 6a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A genannten Vorschriften rechtskräftig verurteilt wurden. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei Bundeshochbaumaßnahmen ist beim Ausschluss von Unternehmen wegen Verstoßes gegen die Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen das BMBau-Schreiben BI2-O1082-102/31 vom 07.07.1997 zu beachten.

4 Eignungsnachweise bei Teilnahmewettbewerben

Soweit Nachweise der Qualifizierung zur Teilnahme am Wettbewerb gefordert werden, kann der Teilnehmer diese

- als Teilnehmer im Präqualifizierungsverfahren des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen durch den Präqualifizierungsnachweis oder
- durch die Vorlage der in der Vergabeunterlage oder Bekanntmachung verlangten Einzelnachweise erbringen.

Mit dem Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist die auftragsunabhängige Eignung nachgewiesen. Die Eignungsnachweise können unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer auf www.pq-verein.de eingesehen werden.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.

Die Forderung nach Zugehörigkeit zu bestimmten Güteschutzverbänden ist nicht zulässig.

5 Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber

Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen, siehe § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, sondern können im Einzelfall ohne Wettbewerb unmittelbar beauftragt werden.

(Hinweise zu Integrationsfirmen im Behördennetz: siehe Schreiben des StMWIVT zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Freistaates Bayern an Integrationsfirmen, Az. I/4-5801/6/3 vom 04.12.2009)

Niederschrift über die Öffnung der Angebote	Vergabenummer	Datum, Uhrzeit
	Vergabeart	
Maßnahme		
Leistung		

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeführten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):		
Anzahl der bis zum _____ um _____ Uhr eingegangenen Angebote (gekennzeichnete Umschläge): Die Umschläge wurden mit Datum und Uhrzeit versehen, in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern gekennzeichnet. Sie wurden zur Eröffnung zugelassen.		
Die Öffnung des ersten Angebotes erfolgte um: Die Angebotsunterlagen, Begleitschreiben und andere wesentliche Teile wurden gekennzeichnet.		
Anzahl der Briefumschläge, deren Verschluss versehrt war (Eintrag in Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten):		
nur VOB:	Anzahl der während der Verhandlung verspätet eingegangenen Angebote (Eintrag in Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten):	
	Anzahl der bei der Öffnung der Angebote anwesenden Bieter oder Bevollmächtigten, die sich als solche ausgewiesen hatten:	
	Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurde verlesen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bieter oder Bevollmächtigte:		

nur VOB:	<input type="checkbox"/> Die Niederschrift wurde als richtig anerkannt:	<input type="checkbox"/> Folgende Einwendungen wurden erhoben:

Die Verhandlung wurde geschlossen um:	Uhr
--	------------

Unterschrift des Verhandlungsleiters	Unterschrift des weiteren Vertreters des Auftraggebers nach § 14 Abs. 2 VOL/A

Anlagen:	
<input type="checkbox"/> Niederschrift - Auflistung Angebote Blatt _____ bis Blatt _____	<input type="checkbox"/> Niederschrift - Auflistung Lose Blatt _____ bis Blatt _____
<input type="checkbox"/> Niederschrift - Besonderheiten Blatt _____ bis Blatt _____	

<input type="checkbox"/> Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Auflistung Angebote <input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme	Nach-lass v.H.	Anzahl Neben-angebote	Begleit-schreiben vom	Nachtrag	
			Angebotssumme rechn. geprüft ¹ €				Blatt Besonderheiten	Datum/Uhrzeit

¹ unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

							Vergabenummer
Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme	Nach-lass v.H.	Anzahl Neben-angebote	Begleit-schreiben vom	Nachtrag Blatt Besonderheiten Datum/Uhrzeit
			Angebotssumme rechn. geprüft ² €				

² unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

<input type="checkbox"/> Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Auflistung Lose	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme Los 1	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 2	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 3	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 4	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 5	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 6	Nachlass v.H.
		rechn. geprüft ¹ €		rechn. geprüft ¹ €		rechn. geprüft ¹ €		rechn. geprüft ¹ €		rechn. geprüft ¹ €		rechn. geprüft ¹ €	

¹ unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

											Vergabenummer		
Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme Los 1	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 2	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 3	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 4	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 5	Nachlass v.H.	Angebotssumme Los 6	Nachlass v.H.
		Angebotssumme rechn. geprüft ² €		Angebotssumme rechn. geprüft ² €		Angebotssumme rechn. geprüft ² €		Angebotssumme rechn. geprüft ² €		Angebotssumme rechn. geprüft ² €		Angebotssumme rechn. geprüft ² €	

² unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Verchluss war verkehrt	Angebot verspätet eingegangen				Nachtrag Auflistung Angebote/ Auflistung Lose	Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang Datum, Uhrzeit	Fall § 14 Abs. 5 VOB/A	Fall § 14 Abs. 6 VOB/A	Bieter benachrichtigt am		
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Richtlinien zu 313

Niederschrift über die Öffnung der Angebote

1 Verwahrung der Angebote bis zur Eröffnung

Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten.

In Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen sind die Angebote bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss zu halten.

2 Eröffnung der Angebote

2.1 Eröffnungstermin bei Ausschreibungen nach VOB/A

Der Eröffnungstermin ist von einem Bediensteten der ausschreibenden Stelle (Verhandlungsleiter) zu leiten.

Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 anzufertigen hat. Beide sollen an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

Der Eröffnungstermin ist vom Verhandlungsleiter pünktlich wahrzunehmen.

Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, ob alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen.

Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen, ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift (Signatur) versehen sind.

Zu nicht zuzulassenden Angeboten siehe [Richtlinien zu 311-312 Nr. 1.2](#).

Die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich dem [Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EG Seite 3](#) zu entnehmen.

Der Angebotspreis für die Wartung/Instandhaltung ist mit zu verlesen.

Bei Zeitvertragsarbeiten nach § 4 Abs. 4 VOB/A sind nur die Auf- bzw. Abgebote zu verlesen.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 Seite 4 zu vermerken.

Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen auf geeignete Weise (z.B. durch Lochen oder bei digital übermittelten Angeboten durch geeignete Verschlüsselungsverfahren) so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. In den Fällen des § 14 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und seinem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, ob der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 Seite 4 aktenkundig zu vermerken.

2.2 Öffnung der Angebote bei Freihändigen Vergaben, Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen nach VOB/A

Bei Freihändigen Vergaben, Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen nach VOB/A sind zur Öffnung der Angebote keine Bieter zugelassen. An sie oder Dritte sind bis zum Abschluss des Verfahrens keine Mitteilungen zulässig.

Bei der Verhandlung zur Öffnung der Angebote müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle anwesend sein. Beide sollen an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

Die Niederschrift ist nach Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 anzufertigen.

3 Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Eröffnung

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten; das gilt für alle Vergabeverfahren. Sie dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt sind.

4 Mitteilung an Bieter

Nur in Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen ist das Ergebnis der Eröffnung den Bietern auf Verlangen mitzuteilen. Diese Mitteilung an die Bieter hat schriftlich zu erfolgen.

Dabei ist sicherzustellen, dass andere als die in § 14 Abs. 7 VOB/A aufgeführten Angaben den Bietern auf keinen Fall gemacht werden, so insbesondere nicht über

- den Inhalt der Angebote und etwaiger Nebenangebote,
- den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.

Den Bietern ist auf Anforderung eine Mitteilung gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A unverzüglich zu übersenden (Ausdruck von Seite 2 des Formblatts Niederschrift Öffnung der Angebote - 313).

Für Bieter, die Ihr Angebot elektronisch auf der Vergabepattform abgegeben haben, ist die Niederschrift ab dem Eröffnungstermin und auch in der Folge mit den nachgerechneten Angebotssummen elektronisch einsehbar.

Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Auskunftserteilung Offenes Verfahren	Blatt
	Datum
	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	
zulässige Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung _____	
beanspruchte Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung _____	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anfrage-datum	Anfrage Beantwortung	Angebots-eröffnung	Diff. Kal.-tage	Stichpunkt zur Anfrage
0	1	2	3	4	5	6	7

Richtlinien 320.StB

Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den § 16 VOB/A unter Beachtung von § 97 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der vorgegebenen Zuschlagsfrist durchzuführen.

Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6, 6a, 13 und 14 VOB/A zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben,

- sind bei Öffentlicher Ausschreibung wie Angebote der anderen Bieter zu behandeln,
- sind bei Beschränkter Ausschreibung und Nichtoffenen Verfahren auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

(7) Die Wertung der Angebote erfolgt in vier Verfahrensschritten.

Aufklärung des Angebotsinhalts

(8) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig zu führen. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(9) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit der Angebotseröffnung der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:

- Preiszugeständnisse durch Bieter,
- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
- Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.

(10) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),
- Bewertung von fehlenden Eintragungen zur Lohngleitklausel bzw. Reduzierung des Änderungssatzes (siehe Nrn. (16) und (54) ff.),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(11) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über

- den Angebotsinhalt nach § 15 Abs. 1 VOB/A,
 - Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A,
- für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Richtlinien zu 338).

Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 Abs. 1 und 3 bis 5 VOB/A)

(12) Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Formblättern Prüfung und Wertung Hauptangebote - 3211.StB und Prüfung und Wertung Nebenangebote - 3213.StB zu erfolgen. Diese Blätter werden den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.

(13) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert.

Folgende Tatsachenfeststellungen führen direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Haupt- oder Nebenangebotes, wenn:

- Es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat (ausgenommen Fälle nach § 14 Abs. 6 VOB/A),
- Es nicht an der vorgesehenen Stelle unterschrieben ist,
- Elektronische Angebote nicht mit der im freigegebenen IT-Verfahren festgelegten Signatur versehen sind,
- In mehr als einer Position die Angabe des Preises fehlt,
- Die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind,
- Es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält,
- Es zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt,
- Es als Nebenangebot nicht zugelassen ist.

Eine abschließende Feststellung der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweisen, die nicht zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, die nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der Änderungssatz für Lohnänderung ist bei der Nachrechnung wie ein Einheitspreis zu behandeln, jedoch ist ein angebotener Preisnachlass auf ihn nicht anzuwenden.

Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot oder der entsprechende Angebotsabschnitt ohne Lohnleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig etwas anderes ergibt (siehe Nr. (3)). Ein fehlender Eintrag beim Änderungssatz ist kein fehlender Preis im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 c (siehe Nr. 19)).

Die im Leistungsverzeichnis vom Auftraggeber vorgegebene fiktive Lohnänderung darf bei der Prüfung und Wertung nicht verändert werden.

(17) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(18) Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A im Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EG angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen. Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als v. H. - Satz ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote im Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EG Nr. 4 angeboten wurden (§ 16 Abs. 9 VOB/A und Nr. 3.7 Bewerbungsbedingungen - 212 bzw. - 212EG).

(19) Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ).

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. In der Niederschrift über die Angebotseröffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 101a GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

(20) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in der Bieterliste - 3212.StB zusammenzustellen.

(21) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem Preisspiegel zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste - 3212.StB aufzunehmen.

In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

(22) Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebenangeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und untersetzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und untersetzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A aufzuklären.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Für die betroffenen OZ (Positionen) ist von den Bietern nach den **Bewerbungsbedingungen - 212 bzw. - 212EG** die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. (13) erfolgen.
2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in andere OZ.
3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur schriftlichen Aufklärung aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
 - bei den aufgeführten OZ weiterhin ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
 - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,
 - unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
 - eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. (12) genannten Vordrucken festzuhalten.

(23) Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen.

Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1c) VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. (41) ff.).

(24) Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe **Prüfung und Wertung Hauptangebote - 3211.StB** und **Prüfung und Wertung Nebenangebote - 3213.StB**). Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(25) Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des

Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, sodass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass sein Name allen vergabestellen im Bundesfernstraßenbau mitgeteilt wird, und er Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen wird.

(26) Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in die Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegeben Nebenangebote im Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EG falsch angegeben, ist die richtige Anzahl in der Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 nachzutragen. Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A)

(27) Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter einschl. deren benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, sind nach § 16 Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 und § 6a VOB/A im Formblatt *Eignungsprüfung - 3214.StB* unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieses Formblatt wird dem jeweiligen Angebot vorgeheftet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung und der in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG geforderten Nachweise und Angaben für die Eignungskriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft.

(28) Die Eignung der Bieter ist bei Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten auf die angebotene Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen (siehe Nr. (53)).

F a c h k u n d i g ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt.

L e i s t u n g s f ä h i g ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt.

Z u v e r l ä s s i g ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Werden Leistungen an Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

(29) Der Nachweis der Eignung kann nach § 6 Abs. 2 VOB/A durch Eintrag in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter www.pq-verein.de. Für die Feststellung der auftragsspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen. Dazu ist ein vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.

Die Kriterien der Präqualifikation sind der Anlage 1 der Leitlinie des BMVBS für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (siehe www.pq-verein.de) zu entnehmen.

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst auf die mit Angebotsabgabe vom Bieter vorgelegte Eigenerklärung nach dem Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124*. Von Angeboten, die in die engere Wahl gelangen, sind die im Formblatt bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe *Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211* bzw. - 211EG), die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärungen erfasst werden, sind gesondert zu prüfen, z. B. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur

Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS).

(30) Ablauf der Eignungsprüfung:

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend folgende Angaben bzw. Unterlagen unter Fristsetzung (i.d.R. 6 Kalendertage) für die Vorlage bei der Vergabestelle anzufordern:
 - für die im Verzeichnis der Nachunternehmer - 233/-234 bzw. Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG - 235EG angeführten Teilleistungen die Namen der Nachunternehmer bzw. der anderen Unternehmen,
 - für die durch die Vergabestelle bestimmten wesentlichen Teilleistungen die Eignungsnachweise der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen,
 - bei EG-Verfahren für alle anderen Unternehmen die Verpflichtungserklärungen entsprechend dem Formblatt Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen EG - 236EG.
2. Prüfung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über das Formblatt Eignungsprüfung - 3214.StB.
Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Formblatt Eignungsprüfung - 3214.StB festgelegten drei Möglichkeiten.
3. Für Angebote, die in die engere Wahl gelangen, sind von den nicht präqualifizierten Bietern und nicht präqualifizierten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, die im Formblatt Eignungsprüfung - 3214.StB bezeichneten Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.
4. Angebote von Bietern,
 - die die Namen der Nachunternehmer bzw. die Namen der anderen Unternehmen und die Verpflichtungserklärungen oder die Eigenerklärungen gemäß Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt haben,
 - bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder nach Nr. (25) vorliegen.
 - die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1d VOB/A),
 - die im Vergabeverfahren zusätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1g VOB/A)sind auszuschließen.

Weiterhin können Angebote von Bietern für Sachverhalte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 a bis e VOB/A ausgeschlossen werden. Die Vergabestelle hat in diesen Fällen die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.
5. Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht und werden nicht weiter gewertet.
6. Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (53)).

Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

(31) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (50)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Wertungskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk anzugeben.

(32) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden (siehe Nrn. (24), (25) und (30)), und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden (siehe Nr. (31)), sind so bald wie möglich mit Formblatt Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 VOB/A - 332 zu informieren. Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu geben (Formblatt Mitteilung nach § 19 Abs. 2 VOB/A - Bieter - 335).

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(33) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (12) bis (30) zu prüfen und zu werten.

(34) Preisnachlässe mit Bedingungen sind wie Nebenangebote zu behandeln, die jedoch bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe Nr. (56)).

(35) Nebenangebote dürfen bei EG-Vergaben nur gewertet werden, wenn hierzu im Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote EG - 226EG.StB* bzw. in der Baubeschreibung *Mindestanforderungen* genannt worden sind.

Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe *Bewerbungsbedingungen EG - 212EG*), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.

Dasselbe gilt für zugelassene Nebenangebote bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte, wenn im Formblatt *Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 2110.StB* angekreuzt wurde, dass Nebenangebote die einschlägigen Regelwerke gemäß *Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB* bzw. *Baubeschreibung* erfüllen müssen.

(36) Soweit bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe *Bewerbungsbedingungen - 212*). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden.

(37) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Formblatt *Prüfung und Wertung Nebenangebote - 3213.StB* festzuhalten, das dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wird (siehe Nr. (12)).

Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 VOB/A)

(38) Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A erwarten lässt.

Unangemessen hoher oder niedriger Preis

(39) Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 v. H. von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine schriftliche Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A).

(40) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
- der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

„Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

(41) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar. Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf Mischkalkulation (siehe Nrn. (22) und (23) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

(42) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

(43) Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 aufgehoben werden muss.

Unerwartet hohe Preise

(44) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden.

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

(45) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. der Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus den sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.

(46) Fehlt in einem Angebot in einer unwesentlichen Position ein Preis (s. Nr. 19) ist die Wertungssumme zusätzlich mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.

(47) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A)

(48) Der Zuschlag ist gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung der in der **Ergänzung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 2110.StB** aufgeführten Wertungskriterien, wie z. B. Preis, Erhaltungs- und Unterhaltungskosten, technischer Wert, Gestaltung als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(49) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (47)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(50) Für Vergaben ab den EG-Schwellenwerten darf die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den im Formblatt **Gewichtung der Zuschlagskriterien EG - 227EG.StB** genannten Wertungskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung erfolgen. Hierfür sind die Formblätter **Bewertung der Unterkriterien - 3215.StB** und **Angebotswertung - 3216.StB** zu verwenden.

Für die einzelnen Wertungskriterien sind die **Richtlinien zu 227EG.StB** zu beachten.

(52) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl im Formblatt **Angebotswertung - 3216.StB**. Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(53) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 101a GWB für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228/99 410 40
Fax: 0228/99 410 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

Besonderheiten der Prüfung von Lohnleitklauseln

siehe **Richtlinien zu 224.StB**

Festlegung des anzunehmenden Angebots

(56) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im **Angebotsschreiben - 213** bzw. - **213EG** Nr. 4 angeboten wurden (siehe Nr. (18)), sowie Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. (33 bis 37)), können bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt werden. Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt
		Vergabenummer
		Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebot Nr.	Firmen Nummer	Ausschluss	nicht geeignet	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
				Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	niedrigem Preis	Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
								Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Richtlinien zu 321.H

Vergabevermerk: Prüfungs- und Wertungsübersicht

Prüfung und Wertung :

1. formale Prüfung; ggf. Angebotsausschluss,
2. rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung, ggf. Ausschluss,
3. Eignungsprüfung; ggf. Ausschluss bzw. Ausscheiden,
4. Wertung der verbliebenen Angebote:
 - Beurteilung der Preise,
 - Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabreden,
 - unangemessen hoher oder niedriger Preis,
 - unerwartet hohe Angebote,
 - in die engere Wahl kommende Angebote,
 - Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes,
5. Gegebenenfalls Aufklärung des Angebotsinhalts,
6. Irrtum,
7. Wertungsübersicht

1 Formale Prüfung der Angebote

1.1 Durchsicht der Angebote

Die Durchsicht der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Dabei sind Bedienstete einzusetzen, die nicht mit der Vergabeentscheidung oder der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Auffälligkeiten sind z.B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise, Erklärungen oder „Doppelblätter“. Auffälligkeiten sind an der betreffenden Stelle im Angebot nachvollziehbar zu kennzeichnen.

1.2 Fehlender Preis

Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen Position der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt. Die Fachaufsicht führende Ebene ist zu beteiligen.

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Preis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang dieses Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht, ist das Angebot weiter unter der Annahme des höchsten Wettbewerbspreises für die betreffende Position zu prüfen und zu werten. Die so ermittelte Angebotssumme ist auch in der Niederschrift *Öffnung der Angebote - 313* zu vermerken.

Durch Zuschlag auf ein solches Angebot kommt der Vertrag ohne die in der betreffenden Position beschriebene Leistung zustande.

1.3 Ausschluss von Angeboten

Ein Angebot (Haupt- oder Nebenangebot) ist aus formalen Gründen von der Wertung auszuschließen, wenn

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat (ausgenommen Fälle nach § 14 Abs. 6 VOB/A).
- es nicht an der vorgesehenen Stelle unterschrieben ist. Elektronisch übermittelte Angebote müssen mit der im freigegebenen DV-Verfahren festgelegten Signatur versehen sein.

- in mehr als einer Position die Angabe des Preises fehlt.
- es geforderte Erklärungen nicht enthält und diese auch nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht werden (siehe auch 3.2).
- die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind.
- es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- es zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt.

Ein Nebenangebot ist außerdem auszuschließen, wenn es nicht zugelassen ist.

Nicht auszuschließen sind Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind. Sie verstoßen zwar gegen § 13 VOB/A bzw. die Bewerbungsbedingungen - 212 bzw. - 212EG, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dieser Formfehler kein Ausschlussgrund ist.

2 Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

2.1 Rechnerische Prüfung der Angebote

2.1.1 Die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Die Prüfung ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Eine rechnerische Prüfung von Angeboten, die bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen wurden, ist nicht erforderlich, es sei denn, die Einheitspreise der ausgeschlossenen Angebote sollen nachrichtlich in den Preisspiegel aufgenommen werden.

2.1.2 Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen Position der Preis, ist bei dieser Position in der rechnerischen Prüfung der Preis mit 0,00 Euro einzusetzen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Preis zu ermitteln.

2.1.3 Im Angebot ist die rechnerische Prüfung zu dokumentieren und die danach ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte diese Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.

Die Regelung in § 16 Abs. 4 VOB/A ist hinsichtlich der Fallgestaltungen rechtlich nicht abschließend; auch andere preisliche Widersprüche können auftreten. Die Fachaufsichtsführende Ebene ist in diesen Fällen zu unterrichten.

2.1.4 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

2.2 Technische Prüfung der Angebote

Es ist zu prüfen, ob das Angebot die in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Anforderungen - insbesondere mit den angebotenen Produkten und Verfahren - erfüllt.

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind als Hauptangebot daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Bei Nebenangeboten ist zu prüfen, ob der angebotene Leistungsinhalt qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht bzw. in EG-Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt.

Angebote, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, sind auszuschließen.

2.3 Wirtschaftliche Prüfung der Angebote

2.3.1 Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote dient der ersten Feststellung, ob die Angebote - auch die Nebenangebote - in Bezug auf die zu vergebende Leistung sachgerecht erstellt worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfordert keinen Ansatz für Wagnis und Gewinn.

2.3.2 Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit sind außerdem noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei Nebenangeboten sind die möglichen Vorteile einzubeziehen, welche die vom Bieter im/in Nebenangebot(en) vorgeschlagene andere Art und Weise der Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit der Bauleistung bzw. von Teilen davon usw. bieten können.
- Erscheint das Angebot auf Grund seiner Preisstruktur in sich preislich unverständlich oder sogar perplex, sind entsprechend aufklärende Feststellungen an Hand der Angebotsunterlagen wie z.B. der Formblätter *Preisermittlung - 221.H* bzw. - 2210 oder - *222.H* bzw. - 2220 und *Aufgliederung der Einheitspreise - 223* zu treffen, gegebenenfalls auch im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts nach § 15 VOB/A.

Hat der Bieter nachvollziehbar dargelegt und belegt, dass er die Markt- und Wettbewerbssituation für seine Preisbildung effektiv genutzt hat (z.B. besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs oder anderweitige günstige Verwertung von Erdaushub, Abbruchmaterial), liegt ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vor.

- Ergeben sich aber auf Grund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen. Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten. Bei offensichtlicher Mischkalkulation ist vor einem Ausschluss keine Aufklärung erforderlich.

3 Eignungsprüfung

3.1 Verfahrensweise

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der in dem Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124* gemachten Angaben sowie der ggf. nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene.

Für die Angebote, die in die engere Wahl gelangen, sind die im Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124* bezeichneten Bestätigungen einzuholen und zu prüfen. Für die Anforderungen und die Bestätigungen sind Telefax oder E-Mail ausreichend.

3.2 Ausschluss

Angebote von Bietern,

- die gem. Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124* geforderte Eigenerklärungen nicht vorgelegt und diese auch nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht haben,
 - die verlangte Bescheinigungen von zuständigen Stellen zur Bestätigung ihrer Eigenerklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt haben,
 - bei denen die Voraussetzungen nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vorliegen.
- sind auszuschließen.

3.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen

Das Ergebnis von einer ggf. erforderlichen Aufklärung, ob ein Bewerber oder Bieter die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist zu dokumentieren - siehe *Richtlinien zu 311 - 312* Nr. 1.1.

3.4 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils konkret geforderte Leistung festzustellen.

Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des

Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern und benannten Unternehmen siehe Nr. 3.5.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist (gesetzestreu i.S. von § 97 Abs. 4GWB), und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung oder Offenen Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote,
- allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe

Anhand der Angaben in der Präqualifikationsliste oder Eigenerklärungen gem. Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124* sowie ggf. der weiteren geforderten Nachweise zu bewerten.

Werden bis zur Zuschlagserteilung Umstände bekannt, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, ist eine Neubewertung der Eignung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die geforderten Bescheinigungen nicht die Eigenerklärungen gem. Formblatt *Eigenerklärungen zur Eignung - 124* bestätigen.

Bei Auftragsvergaben ab 30.000 € ist für die Bieter, deren Angebote in die engere Wahl gelangt sind, vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz anzufordern.

3.5 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer oder benannte Unternehmen

Die Eignung des Bieters bei nationalen Vergabeverfahren ist auch danach zu beurteilen, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Abs. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Ergibt sich aus den Erklärungen im Formblatt *Angebotsschreiben - 213* Nr. 3, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

Bei EG-Verfahren ist die Eignung jedes Bieters, dessen Angebot in die engere Wahl gekommen ist, auch danach zu beurteilen, ob er und die von ihm auf Verlangen der Vergabestelle benannten Unternehmen für die jeweils zugeordneten Leistungen geeignet sind und die Nachweise vorliegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen.

3.6 Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter

Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.

4 Wertung der verbliebenen Angebote

4.1 Beurteilung der Preise

4.1.1 Maßstäbe für die Preisbeurteilung

Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine sachgerechte Kalkulation erkennen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.
- wesentlich von den anderen Angeboten abweicht. Dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist, die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen und der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 15 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig.

4.1.2 Zweifel über die Angemessenheit der Angebotspreise - Maßstäbe

4.1.2.1 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden Formblätter Preisermittlung - 221.H bzw. - 2210 oder - 222.H bzw. - 2220 und Aufgliederung der Einheitspreise - 223 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, ob

- die Zeitansätze der Lohnkosten pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- sich der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- die Stoffkosten den üblichen Ansätzen entsprechen,
- die Baustellengemeinkosten ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze günstiger als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. So kann er beispielsweise auf rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verweisen.

4.1.2.2 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

4.1.2.3 Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich; derartige Angebote bleiben in der Wertung.

4.1.3 Hilfsmittel für die Beurteilung des Angebotspreises

Für die Beurteilung sind

- der Preisspiegel,
- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung der Formblätter Preisermittlung - 221.H bzw. - 2210 oder - 222.H bzw. - 2220 und Aufgliederung der Einheitspreise - 223 und
- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 15 VOB/A heranzuziehen.

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob sich die Angaben in den Formblättern Preisermittlung - 221.H bzw. - 2210 oder - 222.H bzw. - 2220 und Aufgliederung der Einheitspreise - 223 mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

4.2 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu berichten. In

Zweifelsfällen ist deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

4.3 Unangemessen hoher oder niedriger Preis

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A).

Zweifel an der Angemessenheit niedriger Preise ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v.H. oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die ausgefüllten Formblätter **Preisermittlung - 221.H** bzw. **- 2210** oder **- 222.H** bzw. **- 2220** und **Aufgliederung der Einheitspreise - 223** zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat.

Liegen nur Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen vor, ist die Ausschreibung aufzuheben.

4.4 Unerwartet hohe Preise

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung des Auftraggebers nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Preisermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden; wegen der Aufhebung siehe **Richtlinien 350**.

4.5 In die engere Wahl kommende Angebote

Die Wertung der Angebote hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt.

4.6 Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

4.6.1 Zuschlagskriterien

4.6.1.1 Angebote ohne vorgegebene Zuschlagskriterien in der Angebotsanforderung

Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A), sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

4.6.1.2 Angebote mit vorgegebenen Zuschlagskriterien in der Angebotsanforderung

Soweit bei EG-Vergaben Zuschlagskriterien in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes festgelegt wurden, sind die Zuschlagskriterien zu gewichten (siehe auch **Hinweise zu 227EG.H**). Die bei allen Kriterien erreichte Gesamtpunktzahl der Angebote entscheidet über deren Rangfolge.

4.6.2 Besondere Aspekte bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

4.6.2.1 Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den **Richtlinien Anhang 5** angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte ist die Zustimmung der Streitkräfte erforderlich.

4.6.2.2 Angebot Lohngleitklausel

Wird eine Lohngleitklausel nach Formblatt **Angebot Lohngleitklausel - 224.H** angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen.

Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt, dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohngleitklausel der Vorzug zu geben.

Der im Angebot Lohngleitklausel angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.

4.6.3 Wartungs- oder instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

Wenn mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungs- oder instandhaltungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen.

Bei der Wertung sind die in den Wartungs- /Instandhaltungsangeboten angegebenen Ansätze bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu 5 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: $\text{Wartungskosten/Jahr} \times \text{Laufzeit}$) zu berücksichtigen. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, sind die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Rentenbarwertfaktor (entsprechend der Vervielfältigungstabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff, geändert 18.8.1997 BGBl S. 2110) zu multiplizieren. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

Sind die Preise für die Wartung/Instandhaltung unangemessen hoch, ist zu prüfen, ob Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt.

5 Aufklärung des Angebotsinhalts

Aufklärungen zum Angebotsinhalt haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung von Angeboten ergeben.

Aufklärung ist nur zulässig, um Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise auszuräumen.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den Formblättern **Preisermittlung - 221.H** bzw. - 2210 oder - **222.H** bzw. - 2220 und **Aufgliederung der Einheitspreise - 223**. Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt ebenso für alle sonstigen im Rahmen der Aufklärung geforderten Angaben oder Erklärungen.

6 Irrtum

Beruft sich der Bieter auf einen Irrtum und entscheidet die Fachaufsicht führende Ebene, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, ist das Angebot hinfällig. Dem Bieter ist dies mitzuteilen. Eine Änderung des angeblich irrig angegebenen Preises ist nicht zulässig.

Wegen der Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene vgl. **Zuständigkeiten - 012** Nr. A 4.

7 Wertungsübersicht

In die Wertungsübersicht - 321.H sind

- für alle Angebote die Angebotsnummer und die Firmenummer,
- die Wertungssummen aller Haupt- und Nebenangebote, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Angebote und der Angebote nicht geeigneter Bieter,
- das für eine Auftragserteilung vorgeschlagene Angebot und die Gründe dafür,
- die nichtberücksichtigten Angebote geeigneter Bieter und die Gründe für die Nichtberücksichtigung einzutragen.

Die Wertungsübersicht ist die Grundlage für die Erstellung

- des Formblattes Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag - 331.H oder
 - des Formblattes Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung - 351.H
- und damit für die Vergabeentscheidung.

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erste Durchsicht der Angebote

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	Angebotsunterlagen, so wie vom Bieter angegeben, vorhanden (Kontrolle Anlagenverzeichnis des Angebotsschreibens und Titelblatt der Leistungsbeschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	gesondertes Anschreiben vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	selbstgefertigte Kurzfassung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Unterschrift auf Angebotsschreiben (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Preisnachlässe im Vordruck Angebotsschreiben ohne Bedingungen abgegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Preisnachlässe in Niederschrift vermerkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	Preisnachlässe an anderer Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Preise zweifelsfrei angegeben (fehlende, geänderte bzw. nicht zweifelsfrei angegebene Preise, so wie erkannt, im Angebot kenntlich machen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (auch doppelte/fehlende Seiten), wenn ja, Angabe der Änderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9	Anzahl der Nebenangebote im Angebotsschreiben angegeben (Anzahl:.....)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl: ____
	und in Niederschrift vermerkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10	Weitere Nebenangebote auf besonderer Anlage und als solche deutlich gekennzeichnet (Anzahl:).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl: ____
11	Sonstige Feststellungen (z.B. negativer EP).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

- Aufgrund vorstehender Feststellungen ist nichts zu veranlassen
- Aufgrund vorstehender Feststellungen wurde Folgendes veranlasst:

Unterschrift

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Prüfung und Wertung der Hauptangebote
des o.g. Bieters nach Richtlinie 320.StB**

Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Angebot vorzuheften.

Formale und rechnerische Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation

- | | ja | nein | entf. |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Formale Prüfung | | | |
| 1.1 Das Angebot hat bei Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin vorgelegen und ist an der vorgesehenen Stelle unterschrieben.
Wenn NEIN, was fehlt:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.2 Elektronische Angebote sind zugelassen und mit der festgelegten Signatur versehen.
Wenn NEIN, was fehlt:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 Im Angebot fehlt mehr als einer oder in einer wesentlichen OZ (Position) der Preis.
Wenn JA, welche OZ?

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.4 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei.
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.5 Das Angebot einschließlich eines evtl. Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen.
Wenn JA, Feststellung des Sachverhaltes:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.6 Das Angebot enthält nicht zugelassene negative EP.
Wenn JA, Feststellung des Sachverhaltes:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

- | | ja | nein | entf. |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1.7 Ein Preisnachlass liegt vor.
Wenn JA, Preisnachlass:
- als v.H.-Satz unter Nr. 4 des Angebotsschreibens angegeben
- Preisnachlass an anderer Stelle
Wenn PREISNACHLASS AN ANDERER STELLE, Angabe der Stelle:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.8 Die selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses entspricht dem geforderten Aufbau:
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.9 Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmer ist eindeutig ausgefüllt.
Wenn NEIN, was ist unklar ist?

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.10 Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft:
Die geforderte Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft - 2370 liegt eindeutig ausgefüllt vor:
Wenn NEIN, was fehlt?

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.11 Es liegen Nebenangebote vor:
Wenn JA, Anzahl: _____
Die o.g. Anzahl der Nebenangebote ist im Angebotsschreiben - 213 bzw. 213EG korrekt eingetragen:
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.12 Bieter ist präqualifiziert:
Eigenerklärungen zur Eignung - 124 enthält alle geforderten Angaben:
Wenn NEIN, was fehlt?

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?
Vorlage erfolgte fristgerecht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1.13 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise:
Wenn NEIN, was fehlt?

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?
 Vorlage erfolgte fristgerecht?

ja nein entf.

1.14 weitere Bemerkungen:

2. Rechnerische Prüfung

2.1 Das Angebot beinhaltet lediglich **einen** fehlenden Einheitspreis:
 Falls JA: Das Angebot wurde in dieser EP mit Null nachgerechnet:
 Das Angebot wurde in dieser Position mit dem höchsten angebotenen Wettbewerbspreis (EP) der nicht ausgeschlossenen HA in Höhe von _____ € aus dem Angebot Nr. _____ zusätzlich nachgerechnet

2.2 Es liegen Rechenfehler vor:
 Wenn JA, Fehler erläutern:

2.3 Änderungssatz für Lohnleitung eindeutig angeboten und in der rechnerischen Prüfung berücksichtigt:
 Falls NEIN, Erläuterung:

2.4 Das Angebot enthält einen bedingungslosen Preisnachlass mit mehr als zwei Nachkommastellen und wurde mit den ersten beiden Nachkommastellen nachgerechnet.

2.5 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung nicht in Betracht, bleibt jedoch in der Wertung.

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. für die 5 niedrigsten Hauptangebote.)

3.1 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei wesentlichen OZ festgestellt:

Falls JA: Die Einheitspreise zu folgenden wesentlichen OZ erscheinen unangemessen hoch/niedrig:

unangemessen hoch/niedrig	OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

ja nein entf.

3.2 Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsgrundlagen bestehen weiterhin Unklarheiten:

Wenn JA, zu:

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

3.3 Der Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden:

Wenn JA, Begründung:

4. Festlegungen aus der vorherigen Prüfung

Das Angebot wird ausgeschlossen:

Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Der Bieter ist mit dem Formblatt Mitteilung nach § 19 Abs. 1 VOB/A - Bieter - 332 zu verständigen.

Aufgestellt:

		Vergabenummer	
Baumaßnahme			
Leistung			

Bieterliste

Platz Nr.	Bieter	Hauptangebot nachgerechnet € (netto)	USt %	Hauptangebot nachgerechnet € (brutto)	Nachlass % ohne Bedingungen	Hauptangebot nachgerechnet incl. Nachlass € (brutto)	Abstand	
							€	%

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Prüfung und Wertung der Nebenangebote der engeren Wahl
des o.g. Bieters nach Richtlinie 320.StB**

Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Nebenangebot vorzuheften.

Nr. und Bezeichnung des Nebenangebotes: _____

Rechnerische und formale Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation

	ja	nein	entf.
1. Rechnerische Prüfung			
1.1 Es liegen Rechenfehler vor: Wenn JA, Erläuterung der Fehler: _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Änderungssatz für Lohnleitung eindeutig angeboten und in der rechnerischen Prüfung berücksichtigt: Falls NEIN, Erläuterung: _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Formale Prüfung			
2.1 Das Nebenangebot ist gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG zugelassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Das Nebenangebot ist auf besonderer Anlage gemacht und als solches deutlich gekennzeichnet: Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes: _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Das Nebenangebot beeinflusst Teilleistungen (OZ) des Leistungsverzeichnisses: Wenn JA, Nebenangebot nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufgegliedert: Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes: _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei: Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes: _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

ja nein entf.

- 2.5 Für das Nebenangebot liegen die geforderten Unterlagen gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EG vor: ja nein
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

- 2.6 Es wurden negative Preise angeboten: ja nein
- Wenn JA, wurden diese als Pauschale angeboten: ja nein
- Wenn NEIN, bei folgenden OZ:

- 2.7 Das Nebenangebot sieht eine andere Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen vor: ja nein entf.
- Wenn JA, Bedingungen gemäß Bewerbungsbedingungen - 212 bzw. - 212EG und -2120.StB bzw. - 2120EG.StB eingehalten: ja nein
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

- 2.8 Ein eventuell zum Nebenangebot abgegebenes Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233/- 234 bzw. das Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG - 235EG ist eindeutig ausgefüllt: ja nein entf.
- Wenn NEIN, was ist unklar?

- 2.9 weitere Bemerkungen:

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)

- 3.1 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei wesentlichen OZ festgestellt: ja nein
- Wenn JA: Die Einheitspreise zu folgenden wesentlichen OZ erscheinen unangemessen hoch/niedrig

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

ja nein entf.

- 3.2 Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten:
Wenn JA, zu:

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

- 3.3 Der Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden:
Wenn JA, Begründung.

4. Festlegung aufgrund der rechnerischen und formalen Prüfung

Das Nebenangebot wird ausgeschlossen:
Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

5. Eignung des Bieters in Bezug auf das angebotene Nebenangebot

Die Eignung des Bieters ist nachgewiesen:
Falls JA, Eignung nachgewiesen durch:

- erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
- Eintragung in PQ-Liste
- Einzelnachweise
- Eigenerklärung zur Eignung

Falls nein, Feststellung des Sachverhaltes:

6. Eignung der benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen (EU-Vergaben)

- 6.1 Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen sind für die Leistungserbringung des Nebenangebotes vorgesehen

Ja Nein Entf.

- 6.2 Für wesentliche Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen, wurden die Namen auf gesondertes Verlangen fristgerecht benannt:
Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

- 6.3 Die Eignung der benannten Nachunternehmen / anderen Unternehmen ist nachgewiesen durch (Mehrfachankreuzen möglich):

- erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
 Eintragung in PQ-Liste
 Einzelnachweise
 Eigenerklärung zur Eignung

- 6.4 Damit sind die benannten Nachunternehmen / anderen Unternehmen für die vorgesehene Leistung geeignet:
Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

7. Festlegung aufgrund der Eignungsprüfung

- Das Nebenangebot wird aufgrund fehlender Eignung ausgeschlossen
 Das Nebenangebot bleibt weiter in der Wertung

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

8. Wertung hinsichtlich Mindestforderungen, Gleichwertigkeit und Vollständigkeit

Mindestanforderungen, Vollständigkeit

- 8.1 Das Nebenangebot erfüllt die gestellten Mindestanforderungen:
Wenn NEIN, Begründung:

- 8.2 Das Nebenangebot ist vollständig (Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben, Leistung für einwandfreie Ausführung vollständig)
Wenn NEIN, Begründung:

- | | Ja | Nein | Entf. |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 8.3 Das Angebot ist qualitativ und quantitativ gleichwertig (bei nationalen Vergaben)
Wenn NEIN, Begründung: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

9. Festlegungen zur Wertung des Nebenangebotes

- 9.1 Das Nebenangebot wird gewertet:

- 9.2 Wenn NEIN, kann das Nebenangebot als brauchbar im Zuschlagsfall angenommen werden:
Begründung:

- | | | |
|--|----------------|---|
| 9.3 Angebotssumme des Nebenangebotes | (Netto) | € |
| Im HA entfallen dadurch: | (Netto) | € |
| | <hr/> | |
| Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes: | (Netto) | € |
| Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes: | (Brutto) | € |

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Eignungsprüfung des o.g. Bieters nach Richtlinie 320.StB

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

1. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters/der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er im eigenen Betrieb erbringen will:

1.1 Nachweise der Eignung über PQ und ggf. zusätzlicher Einzelnachweise zur Feststellung der auftragspezifischen Eignung:

Ja (Nummer im PQ-Verzeichnis: _____)

Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung:

1.2 Nachweis der Eignung über Eigenerklärung zur Eignung 124 und ggf. zusätzliche Einzelnachweise zur Feststellung der auftragspezifischen Eignung:

Ja (Eignung nachgewiesen) Nein (Eignung nicht nachgewiesen)

Begründung bei nicht gegebener Eignung:

Eigenerklärung wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

Ja Nein

Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

2. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der benannten Nachunternehmer (NU) bzw. anderen Unternehmen (aU) für zugehörige wesentliche Leistungen

Namen der Nachunternehmer bzw. der anderen Unternehmen siehe Verzeichnisse der Nachunternehmerleistungen - 233 und - 234 bzw. Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG - 235EG.

2.1 Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über PQ des Bieters/der Bietergemeinschaft und ggf. zusätzliche Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

- Ja (Nummer(n) im PQ-Verzeichnis: _____)
 Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

2.2 Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben und ggf. zusätzlich gesondert angeforderte Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

- Ja (Eignung gegeben)
 Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

2.3 Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über PQ und ggf. zusätzlich gesondert angeforderte Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

- Ja (Nummern im PQ-Verzeichnis): _____

Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

2.4 Nachweis der Eignung des NU bzw. aU über Eigenerklärung des NU bzw. aU zur Eignung 124 und ggf. zusätzliche Einzelnachweise:

- Ja (Eignung nachgewiesen) Nein (Eignung nicht nachgewiesen)

Begründung bei nicht gegebener Eignung des/der NU bzw. aU:

Eigenerklärung wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

Ja

Nein

Begründung der nicht gegebenen Bestätigung für die jeweiligen NU bzw. aU:

3. Abschließende Feststellung

Der Bieter und dessen Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und mit Schreiben Mitteilung nach § 19Abs. 2 VOB/A - Bieter - 335 unterrichtet.

Begründung:

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Bewertung der Unterkriterien (Hauptangebot und Nebenangebot(e))

Für das Gesamtangebot
einschl. des/der Nebenangebot(e) Nr.:

Für den Leistungsteil:

1	Wertungskriterium	Punkte- spanne	Punktzahl	Begründung
2	Technischer Wert	} 5 - 10		
2.1				
2.2				
2.3				
2.4				
2.5				
2.6				
2.7				
2.10	Summe			
2.11	Punktebewertung der Summe ¹	5 - 10		
3	Gestaltung	} 5 - 10		
3.1				
3.2				
3.3				
3.4				
3.5				
3.6				
3.7				
3.10	Summe			
3.11	Punktebewertung der Summe ¹	5 - 10		
4		} 5 - 10		
4.1				
4.2				
4.3				
4.4				
4.5				
4.6				
4.7				
4.10	Summe			
4.11	Punktebewertung der Summe ¹	5 - 10		

¹ Summe der Punkte dividiert durch Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebotswertung

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Zuschlagskriterium	Wichtung (%)	Bieter HA/NA		Bieter HA/NA		Bieter HA/NA		Bieter HA/NA	
1.1			Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² [2] x [3]	Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² [2] x [5]	Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² [2] x [7]	Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² [2] x [9]
2	Preis									
3	Technischer Wert									
4	Gestaltung									
5										
6										
7	Summe									
8	Rangfolge									

¹ bis zu 3 Stellen hinter dem Komma

² Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

Angebotswertung Mischlos

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Zuschlagskriterium	Wichtigkeit (%)	in Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG genannte Leistungsteile	Wichtung der genannten Leistungsteile	Bieter HA/NA		Bieter HA/NA		Bieter HA/NA	
1.1					Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² $\frac{[2] \times [4] \times [5]}{100}$	Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² $\frac{[2] \times [4] \times [7]}{100}$	Punkte ¹ 0 - 10	Bewertung ² $\frac{[2] \times [4] \times [9]}{100}$
2	Preis									
3	Technischer Wert		Leistungsteil							
			Leistungsteil							
			Leistungsteil							
4	Gestaltung		Leistungsteil							
5										
6										
7	Summe									
8	Rangfolge									

¹ bis zu 3 Stellen hinter dem Komma

² Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

Richtlinien 330

Abschluss des Vergabeverfahrens

1 Allgemeines

Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 GWB abzuschließen.

Bei Freihändiger Vergabe ist sinngemäß zu verfahren.

Dabei sind die §§ 17 bis 19 einschließlich a-Paragrafen der VOB/A zu beachten.

- 1.1 Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte gemäß § 18 VOB/A der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.
Bei Vergaben ab den EG-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 18 VOB/A nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren zugestellt hat.
- 1.2 Als Zuschlagsschreiben ist das Formblatt Auftragsschreiben - 338 zu verwenden (siehe Richtlinien zu 338).

2 Vorlage der Vergabeakten

Soweit für die Vergabe die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen ist, sind dieser die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei dieser Stelle rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist abgeschlossen werden kann.

Der Fachaufsicht führenden Ebene sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen, soweit wie möglich in Urschrift, vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- b) die Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- c) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot,
- d) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach c),
- e) die beiden Haupt- oder Nebenangebote mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach c),
- f) soweit es sich bei den Angeboten nach c), d) und e) um Nebenangebote handelt, die zugehörigen Hauptangebote,
- g) etwaige Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen,
- h) Preisspiegel,
- i) die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 20 VOB/A bis zu dieser Stufe des Verfahrens,
- k) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden, gegebenenfalls nachgereichte Schreiben.

3 Verlängerung der Zuschlagsfrist

- 3.1 Eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Zuschlagsfrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).
Ist vorzusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist schriftlich aufzufordern. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.
- 3.2 Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Zuschlagsfrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach

§ 15 VOB/A nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Zuschlagsfrist.

Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z.B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Zuschlagsfrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist

- gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A der Bieter aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme des Zuschlags mit den veränderten Ausführungsfristen zu erklären, oder
- der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

4 Vergabevermerk

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk Entscheidung über den Zuschlag“ (im Hochbau Formblatt *Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag - 331.H*) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Richtlinien 400 Nr. 12 und Richtlinien 450.StB) beizufügen.

- Zuschlagserteilung
- mündlich (Datum, Namen),
- schriftlich (Datum, Aktenzeichen),
- Absageschreiben,
- Informationspflicht des Auftraggebers (§ 27, § 27a VOB/A),
- Vergabebericht (BMVBS),
- ggf. Vergabemeldung (MELVER),
- Mitteilung an EG-Amtsblatt,
- nach Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens
- Benachrichtigung der Bieter (§ 26, § 26a VOB/A),
- Mitteilung an EG-Amtsblatt (§ 26a Nr. 3 VOB/A),
- Sonstiges (Besondere Vorkommnisse, z. B. Einschaltung des Kartellamtes, der Staatsanwaltschaft, der Arbeitsverwaltung),
- Angaben zu den Anlagen des Vergabevermerkes (ggf. Ergänzungen aufführen).

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 101b Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

5 Nach der Zuschlagserteilung

5.1 Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A zu benachrichtigen.

Dazu ist das Formblatt *Absageschreiben - 332* zu verwenden. Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 zu erteilen (siehe Richtlinien zu 332 und 335).

5.2 Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote im Original,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

6 EG-Bekanntmachung der Auftragserteilung

Bei Aufträgen, für die eine Bekanntmachung im EG-Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe Abschnitt 120 Bekanntmachungen), ist gemäß § 18a VOB/A spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge an das EG-Amtsblatt zu senden. Hierzu sind die auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.europa.eu unter dem Link "Auftraggeberseite/Formulare" bereitgestellten Formulare zu verwenden.

7 Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote

Die unter Nr. 2 d, e und f genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

Alle übrigen Angebote können nach Ablauf des auf die Eröffnung folgenden Jahres vernichtet werden.

Bereich Hochbau-Bund:

Wegen der Behandlung unberücksichtigt gebliebener Angebote siehe RBBau K 10 Nr. 3.8.

Vergabestelle

Vergabebericht - Entscheidung über den Zuschlag			
Az / AVA-Nummer	_____	Vergabenummer	_____
fachlich zuständig	_____	Datum	_____
federführend zuständig	_____	Bearbeiter / Tel.	_____
Baumaßnahme			
Leistung			
<input type="checkbox"/> Der Gesamtauftrag <input type="checkbox"/> Der Auftrag für Los _____ soll der Firma _____			
<input type="checkbox"/> auf das Hauptangebot vom _____ <input type="checkbox"/> auf das Nebenangebot vom _____ erteilt werden.			
Ausschlaggebend für den Vorschlag <input type="checkbox"/> ist der Preis. <input type="checkbox"/> sind die nachstehenden Kriterien:			
Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.			
Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211/211EG Nr. 4 bzw. nach § 6 VOB/A			
Die Eignung des Bieters wird bestätigt. <input type="checkbox"/> Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).			
<input type="checkbox"/> Die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.			
<input type="checkbox"/> Auf die Vorlage folgender Nachweise			
wurde verzichtet, weil			
Auftragssumme - voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass v. H.	€	Sonstiges (siehe Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	vorauss. Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.	€	weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	€	Wertungssumme	€
geschätzte Vergabesumme	€	für Auftrag verfügbar	€
Ablauf der Zuschlagsfrist			
<input type="checkbox"/> Information gemäß § 101a GWB: Art der Absendung: _____ am: _____ (siehe Richtlinie zum Formblatt 3340EG) frühester Termin der Auftragserteilung am: _____			
Vergabevorschlag		Anlage: <input type="checkbox"/> Wertungsübersicht 321.H	
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)	
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden	
Haushalt/Kosten	_____	Behördenleitung _____	

Richtlinien zu 331.H

Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag

Erteilen des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

- 1.1 Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist rechtzeitig zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten. Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.
- 1.2 Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

2 Annahme des Angebots für Wartung/Instandhaltung

Die Vergabestelle darf den Zuschlag auf Angebote zur Wartung/Instandhaltung wartungsbedürftiger betriebstechnischer und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung nur erteilen, wenn sie im Formblatt *Wartung/Instandhaltung Vereinbarung - 112.H* von der liegenschaftsverwaltenden Stelle dazu bevollmächtigt wurde.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom _____
Anlage Erklärung zur Zuschlagsfristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Die für das Vergabeverfahren der o.g. Bauleistung festgelegte Zuschlagsfrist muss aus folgenden Gründen

bis zum

verlängert werden.

Wir bitten Sie, die beigefügte Erklärung zur Zuschlagsfristverlängerung ausgefüllt und mit Ihrem Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum _____ zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter

Datum	
Vergabenummer	

Vergabestelle

Zuschlagsfristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Mein/Unser Angebot vom _____

Ihr Schreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zum _____ bin ich/sind wir

einverstanden.

nicht einverstanden.

Die Bindefrist für die in meinem/unserem Angebot benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen habe(n) ich/wir entsprechend verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Absage nach § 19 Abs. 1 VOB/A

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Eröffnungs-/Einreichungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot kann/konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil

- es ausgeschlossen werden musste (§ 16 Abs. 1 VOB/A).
- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A).
- es nicht in die engere Wahl kommt (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A).
- es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A).

Erläuterung:

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom _____
Los Nr./Bez. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben o.a. Angebot unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenangebote

mit einer Wertungssumme von _____ € (brutto) abgegeben.

Die Wertung Ihres Angebots ergab folgendes Ergebnis:

- Zuschlagskriterium Preis (100 v.H.): Wertungssumme _____ € (brutto)
- Wertung gemäß nachfolgenden Kriterien und deren Wichtung

Zuschlagskriterium	Wichtung (v.H.)	Bewertung (Punktwert) Ihres Angebots
Preis		
Technischer Wert		
Summe		

Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB und für den Fall, dass bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind, Ihnen den Zuschlag zu erteilen.
Die Auftragssumme muss dabei nicht der o.g. Wertungssumme entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information nach § 101a GWB

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 101a GWB, dass wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist, frühestens am _____, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.**Gründe**

- Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil**
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht an der vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach **§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A** vorliegt.
 - es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
 - Sie in Bezug auf diese Vorgabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen, weil

- Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- es nicht auf besonderer Anlage gemacht oder als solches deutlich gekennzeichnet war.
- es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen, weil

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot

wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Erläuterung:

- Es ergibt sich für Ihr Angebot folgende Wertungssumme:

_____ € (brutto)

Erläuterung:

- Der von Ihnen angebotene Preisnachlass ohne Bedingung konnte gemäß § 16 Abs. 9 VOB/A nicht berücksichtigt werden.

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

Fachkunde

Leistungsfähigkeit

Zuverlässigkeit

Erläuterung:

- Sonstiges:**

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A abgegeben haben.
Grund:

Es liegt ein wirtschaftlicheres Hauptangebot vor.

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

- Die Wertung Ihres Angebots ergab folgendes Ergebnis:**

Zuschlagskriterium Preis (100 v.H.):

Wertungssumme des erfolgreichen Bieters: _____ € (brutto)

Wertung gemäß nachfolgenden Kriterien und deren Wichtung

Zuschlagskriterium	Wichtung (v.H.)	Bewertung (Punktwert) Ihres Angebots
Preis		
Technischer Wert		
Summe		

Summe der Wertungspunkte des Angebotes des vorgesehenen Auftragnehmers:

_____ Punkte

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**
Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

5. Zusätzliche Informationen

Es sind _____ Angebote eingegangen.

- Es sind Nebenangebote eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 3340EG

Informationsschreiben nach § 101a GWB EG

1 Information

In EG-Vergabeverfahren ist allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 15 Kalendertage (bei Versand per Fax oder auf elektronischem Weg spätestens 10 Tage) vor der Auftragserteilung der Name des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitzuteilen. Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung sind

- Ausschluss eines Bieters oder seines/seiner Angebot(e) nach den Richtlinien 320.StB bzw. Richtlinien zu 321.H
- die Vergabeentscheidung (Hochbau siehe Vergabevermerk - Wertungsübersicht - 321.H)

Das Informationsschreiben nach § 101a GWB EG - 3340EG ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am selben Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (Bereich Hochbau siehe Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag - 331.H).

Die Information soll in der Regel mit Fax erfolgen. Die Übermittlungsprotokolle sind zum Vergabevermerk zu nehmen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information.

Wird eine Information nach § 19a Abs.1 VOB/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Informationsschreiben nach § 101a GWB EG - 3340EG erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Formblatt Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter EG - 3330EG möglichst zeitgleich zu unterrichten.

2 Änderung der Vergabeentscheidung

Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung Informationsschreiben nach § 101a GWB EG - 3340EG zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit diesem Formblatt unter Einhaltung der Frist nach § 101a GWB zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung nach § 19 Abs. 2 VOB/A

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr. /Bez.

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom _____ teilen wir mit:

1. Formale Prüfung **Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
- es Preise nicht enthält.
- geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
- von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
- es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
-
- ein Ausschlussgrund nach **§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A** vorliegt.
- es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil

- Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- es den formalen Anforderungen an Nebenangeboten nicht genügt.
- es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes, engere Wahl **Ihr Angebot kommt nicht in die engere Wahl, weil**

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
 - unangemessen hohen Preis.
 - unangemessen niedrigen Preis.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein Hauptangebot mit niedrigerem Preis vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Erfolgreicher Bieter ist:

Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sind:

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 332 und 335
Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 und 2 VOB/A

- 1 Die Bieter,
 - die wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden bzw. deren Angebote nach § 16 Abs. 1 VOB/A ausgeschlossen wurden (siehe Richtlinien 320.StB bzw. Richtlinien zu 321.H) sowie
 - deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (Bereich Hochbau siehe Formblatt Wertungsübersicht - 321.H),sind sobald wie möglich mit dem Formblatt Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 VOB/A - 332 zu verständigen.
Die übrigen Bieter sind zu verständigen, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

- 2 Den nicht berücksichtigten Bietern sind auf schriftlichen Antrag die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie der Name des Auftragnehmers mit dem Formblatt Mitteilung nach § 19 Abs. 2 VOB/A - Bieter - 335 mitzuteilen (siehe auch Richtlinien 320.StB bzw. Richtlinien zu 321.H).

- 3 Bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte ist dem Absageschreiben das Formblatt Ergänzung Absageschreiben Verschluss-sachen-
vergaben - 337.H beizufügen.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Verschlusssachenvergabe

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Absageschreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwicklung der o. g. Verschlusssachenvergabe bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Sie werden gebeten, die Ihnen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelten und nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Vergabeunterlagen unverzüglich an die Vergabestelle auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurück zugeben. Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Vergabeunterlagen der zuständigen Behörde Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber der Vergabestelle über die Botschaft zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmenummer	
Dienststellenkennnr.	

Auftrag

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Nebenangebot Nr./Bez./vom

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

- wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung (Formblatt 339.H)
- Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt 3380.StB)

Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Die Auftragssumme beläuft sich auf _____ € (brutto)/(netto).

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) **und ggf. Sicherheitskoordination** (Baustellenverordnung): Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN)

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Liegt dem Bauamt bei der Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung für Bauleistungen
 - eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an Sie überwiesen,
 - keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen. Hierzu müssen Sie uns mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:
 - das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und
 - Ihre Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs werden Sie unterrichtet.

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN):

(Ort, Datum und Unterschrift)

Richtlinien zu 338

Auftrag

1 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag soll in der Regel schriftlich auf dem Postweg erteilt werden; es genügt auch ein Fax, dessen Sendeprotokoll zu den Akten zu nehmen ist.

2 Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EG-Verfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 101a GWB zu genügen. Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 101b Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 101b GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

3 Bekanntmachung der Auftragserteilung in EG-Verfahren

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwenden.

4 Inhalt des Auftragsschreibens

4.1 Es sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
 - Benennung der einzelnen Kostenträger,
 - Auftragssumme,
- in den Erläuterungen:
- berücksichtigte Nachlässe,
 - berücksichtigte Nebenangebote.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- Berichtigter Änderungssatz für Lohnleitklausel gemäß Richtlinien 320.StB Nr. (34) bzw. Richtlinien zu 321.H Nr. 4.6.2.2
- OZ der auszuführenden Wahlpositionen (nur Straßenbau).

Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Verhandlungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters ausdrücklich Bezug zu nehmen.

4.2 Nur Bereich Straßenbau: Hat der Auftragnehmer Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters nach dem Formblatt *Anlage zur Empfangsbestätigung - 3380.StB* zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.

.4.3 In den Fällen, in denen die Stellung einer Bürgschaft vereinbart ist, ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde *Vertragserfüllungs- und Mängelanspüchebürgschaft - 421* beizufügen.

Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der - gegebenenfalls nach Nr. 1.3 der Richtlinien 330 verlängerten - Zuschlagsfrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. fernschriftlich zu erteilen. Das Auftragsschreiben gemäß Nr. 1 ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.

Anlage zur Empfangsbestätigung

zusätzlich werden benannt

<input type="checkbox"/> für die Leitung der Ausführung (Bauleitung)	
_____ Name	_____ Name des Stellvertreters
_____ Anschrift	_____ Anschrift
_____ Telefon	_____ Telefon
<input type="checkbox"/> als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen	
_____ Name	_____ Name des Stellvertreters
_____ Anschrift	_____ Anschrift
_____ Telefon	_____ Telefon
<input type="checkbox"/> als verantwortlicher Koordinator für die statische und konstruktive Bearbeitung (ZTV-ING Teil 1)	
_____ Name	_____ Name des Stellvertreters
_____ Anschrift	_____ Anschrift
_____ Telefon	_____ Telefon
<input type="checkbox"/> als verantwortlicher technischer Koordinator für Traggerüste nach DIN 4421 sowie Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420	
_____ Name	_____ Name des Stellvertreters
_____ Anschrift	_____ Anschrift
_____ Telefon	_____ Telefon

als **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** gemäß Baustellenverordnung (wenn SiGe-Koordination beim AN)

Name

Name des Stellvertreters

Anschrift

Anschrift

Telefon

Telefon

Ort, Datum und Unterschrift des Auftragnehmers

Vergabenummer

Baumaßnahme

Leistung

Ergänzung des Auftragsschreibens Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitten wir, in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer der Vergabestelle anzugeben (vgl. beil. Auftragsschreiben).

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet als

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich in

- 1. - 5. Stelle Dienststellen-Kennnummer der Vergabestelle
- 6. - 13. Stelle Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben)
- 14. - 15. Stelle Zahlungsart
- 16. - 21. Stelle Rechnungsdatum
- 22. - 27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als sechs Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	
Telefon	
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____
den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB

- Vertragsbestandteile sind
- die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2009
 - die Allg. Techn. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2009

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer, Unterschrift nur bei mündlicher Vereinbarung)

Begründung für die Art der Vergabe:

vorliegende schriftliche/mündliche/fernmündliche ¹⁾ Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Seite 2 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

Richtlinien zu 340
Bestellschein

Baufträge mit einer Vergütung bis 7.500 € können mit Bestellschein erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen.

Der Bestellschein - 340 ist nicht für den Abruf von Einzelaufträgen bei Rahmenvereinbarungen zu verwenden.

Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A über die Erteilung eines Auftrages

Vergabenummer **a** Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

- b** Vergabeverfahren **Beschränkte Ausschreibung**
 Freihändige Vergabe

c Auftragsgegenstand**d** Ort der Ausführung

e beauftragtes Unternehmen

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____

Richtlinien 350

Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung

1 Aufhebung der Ausschreibung

Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es aufzuheben.

Eine Ausschreibung ist aufzuheben,

- wenn nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen.
- wenn aus technischen oder sonstigen Gründen die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen.
- aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn nach Prüfung und Wertung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen festgestellt werden und die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 500.000 € (außer Bereich LE, dort immer) bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (vgl. Zuständigkeiten - 012 Nr. A 2.2 bzw. - 012.Wa und - 012.LE).

3 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Die Aufhebung/Einstellung eines Ausschreibungsverfahrens ist

- allen Bietern,
- bei vergabeverfahren, die vor der Angebotsöffnung aufgehoben werden, allen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen. Dazu ist das Formblatt Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens - 352 zu verwenden. Die Übersendung kann in Textform, d.h. auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Sendeprotokolle sind zu den Akten zu nehmen bzw. die E-Mails so lange sicher zu speichern, wie die sonstigen Vergabeunterlagen aufzubewahren sind (siehe RBBau/RLBau).

4 Beschwerdeverfahren

Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt nach § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden.

5 Nach der Aufhebung der Ausschreibung

Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellen der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
- Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 3 Abs. 4 bzw. § 3a Abs. 4 und 5 VOB/A).

Wird bei einer Beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten Beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine Öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

Richtlinien 350

(Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung)

Nach Aufhebung eines Offenen oder Nichtoffenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als Offenes, gegebenenfalls als Nichtoffenes Verfahren durchgeführt werden.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Entscheidung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens

Az / AVA-Nummer _____ Vergabenummer _____

fachlich zuständig _____ Datum _____

federführend zuständig _____ Bearbeiter / Tel. _____

Baumaßnahme

Leistung

Vorschlag

 Die Ausschreibung ist aufzuheben aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A § 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, schwerwiegende Gründe sind: Die Freihändige Vergabe ist einzustellen.

Begründung

 Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen.

Begründung

 Die Ausschreibung wird nach § 122 GWB beendet.

Entscheidungsvorschlag

erstellt / fachlich zuständig _____ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)federführend zuständig _____ nicht einverstanden

Haushalt/Kosten _____ Behördenleitung _____

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung eines Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom _____
im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist gemäß §§ 17 bzw. 17a VOB/A

- aufgehoben worden, weil eingestellt worden, weil
- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
 - die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, weil:

- folgende schwer wiegende Gründe bestehen:

- nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- Es wird ein(e) Offenes Verfahren Öffentliche Ausschreibung
- Nichtoffenes Verfahren Beschränkte Ausschreibung
- Verhandlungsverfahren Freihändige Vergabe
- nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung
- ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung
- durchgeführt.

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien 400

Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung

1 Allgemein

1.1 Aufgaben der Bauüberwachung

Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach BaustellV verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) sicherzustellen.

Die Baudienststelle hat bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der „Bauüberwachung“ wird im Folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Büros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

Es ist zu beachten, dass die „Bauleitung“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B Aufgabe des Auftragnehmers ist.

In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden. Wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, muss unverzüglich gehandelt werden.

Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind beim Bauleiter oder einem sonstigen bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers zu beanstanden, mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

Besteht der Verdacht auf Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (illegale Beschäftigung) oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu beachten. Insbesondere ist die persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 (6) StVO sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.

Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Richtlinien zu 411.H bzw. Richtlinien zu 411.StB).

1.2 Verantwortung

Jeder Mitarbeiter der Bauüberwachung ist für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen.

Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt

- Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
- vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.

Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen.

Der künftige Baulastträger ist an der Abnahme zu beteiligen und auf den Übergang der Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen. Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle (z. B. Straßenmeisterei oder Dritte) die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

1.3 Bauleitung

Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer

- der Bauleiter und sein Vertreter, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter des Auftragnehmers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B),
- der Verantwortliche und dessen Stellvertreter für alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- und wenn dem Auftragnehmer Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung übertragen worden sind

der verantwortliche Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung in der Empfangsbestätigung des Auftragsschreibens - 338 und der Anlage zur Empfangsbestätigung - 3380.StB benannt worden sind (siehe Richtlinien 330).

1.4 Einweisung der Bauüberwachung (Bereich Straßenbau)

Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind vor Beginn der Arbeiten in das Bauvorhaben einzuweisen. Bei der Einweisung sind alle für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen, wenn vorhanden auch digital, zu übergeben, insbesondere

- Bauvertrag (Mehrfertigung),
- freigegebene Ausführungspläne,
- Absteckunterlagen,
- Planfeststellungsunterlagen,
- Vereinbarungen mit Dritten,
- Baugrundgutachten,
- Unterlagen über den Grunderwerb,
- Unterlagen über Änderungen an Zufahrten, Wegen, Wasserläufen,
- Unterlagen über Leitungen aller Art,
- Hinweise auf besonders zu schützende Objekte,
- Nachvollziehbare, positionsbezogene Mengenermittlung und Mengenbilanz der Hauptmengen einschließlich der Kommentare,
- Sonstige Unterlagen (z.B. ABC-Analyse).

Der Bauüberwachung ist mitzuteilen,

- auf welche Leistungspositionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen besonders zu achten ist,
- bei welchen Leistungspositionen Regelungen für die Abrechnung bestehen,
- ob auf die Vorlage von Bautagesberichten verzichtet werden kann.

Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass ihr die bei der Einweisung noch nicht übergebenen Unterlagen und die erst später angefertigten Unterlagen (z. B. Bewehrungspläne) rechtzeitig vorliegen. Dafür hat sie den geplanten Übergabetermin mit dem tatsächlichen Bauablauf abzugleichen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

1.5 Übergaben an den Auftragnehmer (Bereich Straßenbau)

Vor Baubeginn hat sich die Bauüberwachung zu vergewissern, ob die benötigten Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des Straßenbaulastträgers sind.

Die Bauüberwachung hat dem Auftragnehmer die Flächen zur Ausführung der Leistung zu übergeben.

Die vermarkten Absteckpunkte sowie die Festpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben

Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der übergebenen Punkte verantwortlich.

Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

Die Bauüberwachung hat darauf zu dringen, dass der Zustand von

- Wegen,
- Geländeoberflächen,
- baulichen Anlagen sowie
- Vorflutern und Vorflutleitungen

im Baubereich - soweit notwendig - vor Baubeginn durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber festgestellt und das Ergebnis - möglichst unter Beifügung von Foto-/Videoaufnahmen - in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten wird (§ 3 Abs. 4 VOB/B).

1.6 Bauschilder

Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.

Wenn der Auftragnehmer gemäß *Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 3 Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.

1.7 Anlieger

Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.

Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässigerweise beeinflusst werden, hat sie beim Bauleiter des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

1.8 Bautagesberichte des Auftragnehmers

Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die von ihm nach *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 2150.StB Nr. 103 zu führenden Bautagesberichte der Bauüberwachung täglich übergibt, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Bautagesberichte sind daraufhin durchzusehen, ob die geforderten Angaben darin enthalten sind. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Berichte sind unverzüglich an den Auftragnehmer zur Berichtigung zurückzugeben. Weiterhin hat die Bauüberwachung die Protokolle zur Kontrolle der Baustellenverkehrssicherung regelmäßig, wenigstens jedoch wöchentlich zu überprüfen.

Dem Auftragnehmer kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen.

Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Bauakten aufzubewahren.

1.9 Besondere Ereignisse

Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen (§ 4 Abs. 9 VOB/B). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der

zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.

Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Bei Hinweisen auf Schadstoffe (z. B. Altdeponien) ist die Baudienststelle zu unterrichten.

Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:

- Sicherung der Unfallstelle,
 - Hilfeleistung,
 - Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,
- soweit dies nicht bereits vom Auftragnehmer veranlasst ist.

Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.

Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.

- größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
 - Traggerüst-Einsturz,
 - Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe Nr. 7.2 „Insolvenzfälle“),
- hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

1.10 Mittelbedarf, Soll-/Ist-Vergleich (Bereich Straßenbau)

Die Bauüberwachung hat bei der Schätzung und Meldung des notwendigen Betriebsmittelbedarfs mitzuwirken.

Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.

Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass

- sich erhebliche Mengenänderungen ergeben (z.B. Fortschreibung der Massenbilanz),
- geänderte (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder zusätzliche (§ 2 Abs. 6 VOB/B) Leistungen anfallen oder
- eine Änderung der Auftragssumme eintritt.

Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-/Ist-Vergleich kann mit Hilfe eines geeigneten DV-Programms durchgeführt werden.

Leistungsposition mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind besonders zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen mit sehr niedrigen Einheitspreisen nicht nach ähnlichen Positionen mit hohen Einheitspreisen abgerechnet werden.

Die Unterlagen sind mindestens zu jeder 3. Abschlagszahlung auf den jeweiligen Stand zu bringen. Sie sind dem Vorgesetzten bei Baustellenkontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

2.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 Abs. 5 VOB/B vor dem Beginn der Ausführung hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass er die Vorlagepflichten für von ihm zu beschaffende Unterlagen (z.B. Bauzeiten-, Werkstatt- und Montagepläne) termingerecht erfüllt.

2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die in § 3 VOB/B festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind nicht auf bauausführende Auftragnehmer übertragbar. Sie können nur vom Auftraggeber unmittelbar oder durch die mit der

Bauüberwachung beauftragten freiberuflich Tätigen wahrgenommen werden und sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen rechtzeitig wahrzunehmen.

Die Aushändigung von Ausführungsunterlagen und Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten zu vermerken.

3 Ausführung (§ 4 VOB/B)

3.1 Überwachung der Bauausführung

- 3.1.1 Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Bauausführung freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Bauausführende Ebene deren ordnungsgemäße Bauüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.
- 3.1.2 Bei den Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Bodens mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über die vorhandenen Bodenverhältnisse unverzüglich und schriftlich zu treffen.
- 3.1.3 Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch z.B. nach Formblatt Bautagebuch - 411.H bzw. - 411.StB bzw. - 411.LE zu führen (siehe Richtlinien zu 411.H bzw. Richtlinien zu 411.StB).
- 3.1.4 Durch die BaustellV ist der Auftraggeber (Bauherr) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen mitverantwortlich. Die Aufgaben des Auftraggebers bestehen im Wesentlichen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzprävention durch vorbeugende Planung, Koordinierung, Information und Kontrolle der am Baugeschehen Beteiligten. Die bisherigen Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 VOB/B in Verbindung mit Abschnitt 4.1.4 ATV DIN 18 299 der VOB/C werden hierdurch jedoch nicht berührt. Insbesondere ist es durch die BaustellV nicht zu einer Verlagerung von Auftragnehmerpflichten auf den Auftraggeber gekommen.
- 3.1.5 Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist. Die Ergebnisse der Eignungsnachweise und -prüfungen sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen müssen rechtzeitig vorliegen und vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung auf Vertragskonformität geprüft werden.

Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Eigenüberwachung ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen.

Entsprechen Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt (§ 4 Abs. 6 VOB/B).

Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, sind § 4 Abs. 10 VOB/B und ggf. *Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 6 zu beachten.

Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gegebenenfalls ist nach Nr. 7 „Kündigung durch den Auftraggeber“ zu verfahren.

Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist im Bereich Straßenbau durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen. Der in den *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen* als Richtlinientext (kursiv) angegebene Umfang für die Kontrollprüfungen kann nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme erhöht werden.

Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen. Die entnommenen Proben dürfen nicht dem Auftragnehmer zur Weiterleitung an die Prüfstelle übergeben werden.

3.2 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 3 VOB/B)

- 3.2.1 Auch eine mündliche Erklärung von Bedenken kann den Auftragnehmer von der Haftung befreien, wenn seine Darlegungen eindeutig sind. Mündlich geäußerte Bedenken sind sofort im Bautagebuch zu vermerken. Der Auftragnehmer ist aufzufordern, die Bedenken schriftlich begründet mitzuteilen.
- 3.2.2 Die zu erklärten Bedenken getroffene Entscheidung ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.3 Lösen begründete Bedenken eines Auftragnehmers Vertragsänderungen aus, ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung - 523 zu treffen. Sofern die Vergütung angepasst werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510 zu verfahren.
- 3.2.4 Ergeben sich im Bereich Hochbau dabei auch Änderungen gegenüber der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau sowie der EW - Bau, ist Abschnitt E Nrn. 4.2 und 5 RBBau zu beachten.

3.3 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

- 3.3.1 Auf die Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (als Eigenleistung gelten auch die im Rahmen einer EG-Vergabe von benannten Unternehmen zu erbringenden Leistungen) ist besonders zu achten. Bei Abweichungen ist entsprechend VOB/B § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 4 vorzugehen (vgl. Nr. 3.3.2). Hat ein Auftragnehmer im Angebotsschreiben - 213 bzw. -213EG erklärt, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, darf ihm eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Zustimmung darf ausnahmsweise nur erteilt werden, wenn nach dem Vertragsabschluß eingetretene unabwendbare Umstände vom Auftragnehmer nachgewiesen werden und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt. Die Bauausführende Ebene hat die Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen und die getroffene Entscheidung in den Bauakten schriftlich zu begründen. Sie hat zu beachten, dass die Vereinbarungen nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215 Nr. 5 erfüllt werden.

Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Vereinbarungen zum Nachunternehmereinsatz zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen und die Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb zu fordern. In der Regel ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit haben wird. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, kann der Auftraggeber den Auftrag gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B kündigen (siehe Nr. 7.2.2 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

- 3.3.2 Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.
Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 3.3.3 Bekannt gewordene Verstöße gegen Vertragsbedingungen, die Eigenleistungsverpflichtung sowie gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften begründen i. d. R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die in den Bauakten detailliert zu vermerken und bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

4 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**4.1 Vertragsfristen und Einzelfristen**

siehe Richtlinien zu 214.H Nr. 1 bzw. Richtlinien zu 214.StB Nr. 5.

Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit

Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken und die vorgesetzte Dienststelle schriftlich rechtzeitig über wesentliche Verzögerungen zu informieren.

Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Bauleistungen anderer Auftragnehmer zu überwachen.

4.2 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen (z.B. wegen Änderung der Bauleistung) verändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sicher festgestellt werden können.

Sofern die Vertragsfrist nach Datum bestimmt ist, soll möglichst erneut ein nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe Nr. 10.3.

4.3 Überschreitung von Vertragsfristen

Sind Vertragsfristen nach Kalenderdatum (als Endtermin) bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt Verzug ein, wenn im Vertrag ein Zeitraum (z.B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum nach Aufforderung durch den Auftraggeber nicht erbracht wurde.

4.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Bevor der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen wird. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden.

5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

5.1 Verfahren bei Behinderung

5.1.1 Bei Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung sind § 6 VOB/B und Nr. 105 Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen 2150.StB zu beachten.

§ 6 Abs. 1 bis 4 und 6 VOB/B sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

Als Behinderung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1a VOB/B ist ein Umstand anzusehen, der

- vom Auftraggeber verschuldet ist oder
- aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt (z. B. unvermutete Hindernisse im Boden).

Wenn der Auftragnehmer anzeigt, er sei in der Bauausführung behindert, oder Umstände erkennbar werden, die zu Behinderungen führen könnten, sind die relevanten Sachverhalte so genau im Bautagebuch zu vermerken, dass eine zweifelsfreie Dokumentation des Sachverhaltes erfolgt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob:

- die Behinderungsanzeige unverzüglich erfolgte oder die Behinderung offenkundig bekannt war,
- eine Behinderung tatsächlich vorlag,
- die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist bzw. aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt,
- eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Auftraggebers vorliegt.

Die Anzeige der Behinderung bzw. Unterbrechung hat so zu erfolgen, dass diese die gemäß Rechtsprechung des BGH erforderliche Informations-, Warn- und Schutzfunktion erfüllen kann.

Neben den Eintragungen im Bautagebuch sind die hindernden Umstände soweit möglich ergänzend zu dokumentieren (z.B. durch Fotos).

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert.

- 5.1.2 Fordert der Auftragnehmer eine Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Abs. 2 VOB/B und/oder Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B, ist unverzüglich festzustellen und in den Bauakten zu vermerken, inwieweit die behaupteten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, insbesondere ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden oder ob Tatsachen mit hindernder Wirkung für den Auftraggeber offenkundig waren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Forderungen zeitnah schriftlich begründet zurückzuweisen.

Soweit durch die Behinderung bzw. Unterbrechung der Ausführung eine Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Abs. 2 1 erforderlich wird, bedingt diese Verlängerung noch keine Entscheidung über einen eventuellen Schadensersatz.

Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus § 6 Abs. 3 VOB/B, die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, nachkommt.

- 5.1.3 Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B sind an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Vertragspartner die hindernden Umstände zu vertreten hat. Bei Behinderung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Zuordnung der Ursache der Behinderung bzw. Unterbrechung zu dem Risikobereich einer der Vertragsparteien kann dabei noch nicht als Verschulden betrachtet werden.

Bevor eine Forderung des Auftragnehmers auf Erstattung der durch die Behinderung oder Unterbrechung verursachten Mehraufwendungen nach § 6 VOB/B abgelehnt wird, ist zu prüfen, ob ihm ein Anspruch nach § 2 VOB/B zusteht. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht nach § 2 Abs. 5 VOB/B Gebrauch gemacht hat.

Ergibt die Prüfung, dass kein Schadensersatzanspruch VOB/B gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 6 und kein Anspruch aus § 2 VOB/B besteht, ist zu prüfen, ob gleichwohl nicht ein Anspruch aus § 642 BGB besteht.

Hat der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden, z.B. dadurch, dass je nach Sachlage

- die Wasserhaltung weitergeführt oder unterbrochen wird,
- die ausgeführten Teile der Leistung gesichert werden,
- Personal und Geräte ganz oder teilweise vorgehalten oder anderweitig eingesetzt werden,
- Verkehrssicherungsmaßnahmen weitergeführt oder angepasst werden.

Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Bauvertrag festzulegen (siehe „Nachträge“).

§ 6 Abs. 5 und 7 VOB/B sind auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann

- 5.1.4 Der entstandene Schaden muss konkret nachgewiesen werden.

Ein geltend gemachter Schaden muss in jedem Einzelfall konkret nachgewiesen werden; hierzu ist ein Abgleich der erbrachten Leistung ohne Behinderung zu der erbrachten Leistung mit Behinderung erforderlich.

Dabei ist darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer in welcher Zeit mit welchen Kosten nach der ursprünglichen Kalkulation erzielt hätte (ggf. ist hier ein Abgleich mit der vor der Behinderung tatsächlich erbrachten Leistung erforderlich) und was er an Leistungen in welcher Zeit mit welchen Kosten er bei gestörten Bauablauf tatsächlich erzielt bzw. nicht erzielt.

Ebenfalls sind vom Auftragnehmer die personellen und gerätemäßigen Auswirkungen der Behinderung bzw. Unterbrechung darzulegen. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln als Nachweis nicht anerkannt werden

Entgangener Gewinn kann nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 6 VOB/B).

- 5.1.5 Wegen der Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene - z.B. in Fällen von Entschädigungsforderungen eines Auftragnehmers - siehe Richtlinien 012 Nr. B 3.

6 Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)

Beruft sich der Auftragnehmer auf § 7 VOB/B, ist die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene herbeizuführen (siehe Richtlinien 012 Nr. B 3).

7 Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B), siehe auch Richtlinien zu 461 - 463

7.1 Allgemeines

7.1.1 Für die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber ist insbesondere § 8 VOB/B zu beachten.

Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- seine Zahlungen einstellt (§ 8 Abs. 2 VOB/B),
- das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Abs. 2 VOB/B),
- im Fall des § 4 Abs. 7 VOB/B Mängel nicht beseitigt (§ 8 Abs. 3 VOB/B),
- im Fall des § 4 Abs. 8 VOB/B ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 8 Abs. 3 VOB/B),
- im Fall des § 5 Abs. 4 VOB/B die Ausführung verzögert (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Abs. 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb (§ 4 Abs. 8 VOB/B), obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung zu setzen und widrigenfalls die Kündigung zu erklären. Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen (siehe Abs. 3.3).

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung vom Auftraggeber trotz seines Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

7.1.2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Vor der Kündigung eines Vertrages ist die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen (vgl. Richtlinien zu 461-463 und Richtlinien 012 Nr. B 2.3).

7.2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

7.2.1 Die Fachaufsicht führende Ebene ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung mit Angabe der Liegenschaft und der Bau-
maßnahme,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald wie möglich nachzumelden.

Diese auftragsbezogenen Daten sind auch zu melden, wenn die Fachaufsicht führende Ebene die Baudurchführende Ebene über Zahlungseinstellungen / Insolvenzverfahren unterrichtet hat.

- 7.2.2 Sobald abzusehen ist, dass die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren die Erfüllung des Vertrages gefährden, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Abs. 2 VOB/B gekündigt werden soll.

7.3 Ausführung durch einen Dritten

Wird die Weiterführung der Arbeiten nach einer Kündigung einem Dritten übertragen, ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z. B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Nr. 15 „Sicherheitsleistung“) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z. B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Nr. 16 „Aufrechnungsfälle“).

7.4 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten (siehe Richtlinien 012).

7.5 Form der Kündigung

Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Abs. 2 oder 3 VOB/B) anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.

Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B) beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z. B. durch Einschreiben mit Rückschein.

7.6 Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung

Wird vom Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter Aufmass oder Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht verlangt, so ist er zu gemeinsamem Aufmass und zur Abnahme gemäß *Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 9 aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 VOB/B zu verfahren.

Hat der Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter an Aufmass und Abnahme nicht teilgenommen, so ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Erfüllt der Auftragnehmer bzw. Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

8 Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 VOB/B)

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und/oder droht eine Kündigung des Vertrages an, ist die Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu unterrichten.

9 Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Beweismitteln (z.B. durch Baufortschritt) durchzuführen und zu dokumentieren.

10 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)**10.1 Voraussetzungen des Verzuges**

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges siehe Nr. 4.3.

10.2 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, ist in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen, auch wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

10.3 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

10.4 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung der Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden soll, ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

11 Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)**11.1 Mängelrüge**

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung (Mängelrüge) ist schriftlich zu erklären. Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung.

Nach der Abnahme ist die Leistung innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist in geeigneten Abständen und im notwendigen Umfang örtlich auf etwaige Mängel zu überprüfen.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf einer Verjährungsfrist ist die Leistung eingehend zu überprüfen.

Ist der Mangel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen, so ist gemäß § 13 Abs. 5 bis 7 VOB/B - gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonders vereinbarter Regelungen für Mängelansprüche - der Auftragnehmer unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

Der Auftragnehmer ist in der Regel mit Formblatt **Mängelrüge - 4421** unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängelerscheinungen nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein). Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B, die im Fristenblatt zu überwachen ist.

Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 VOB/B in Betracht.

Bei jedem schuldhaft verursachten Mangel ist zu prüfen, ob neben der Mängelbeseitigung Schadensersatz zu fordern ist (§ 13 Abs. 7 VOB/B).

11.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Die Bauausführende Ebene hat vor dem Eintritt der Verjährung sicherzustellen, dass die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder rechtzeitig erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern die Verjährungsfrist nicht aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (Nr. 11.4.3).

Um die fristgerechte Überwachung sicherzustellen, ist unmittelbar nach Abnahme der Leistung das Fristenblatt Überwachung der Mängelansprüche - 4422 aufzustellen und dieses bis Nr. 5 auszufüllen.

Die im Fristenblatt in Nr. 5 eingetragenen Termine sind in den bei der Baudienststelle zentral geführten Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche zu übernehmen.

Zu jedem Überwachungstermin ist das Fristenblatt der für die Überwachung der Mängelansprüche zuständigen Stelle zuzuleiten.

Diese hat jeweils die Überprüfung fristgerecht vorzunehmen, auf dem Fristenblatt zu vermerken und dieses der fristenüberwachenden Stelle zurückzusenden.

Wenn ein Mangel oder eine Erscheinung, die auf einen Mangel hindeutet, festgestellt wurde, ist dies ergänzend zu berichten.

Die anspruchsverfolgende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt und der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins einzelne gehende Feststellung der Mängelursache nicht nötig, soweit Fremdersachen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Können aus einer Mangelerscheinung Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.

Vorschläge des Auftragnehmers über Art und Zeitpunkt der Mängelbeseitigung sind unverzüglich mit ihm abzustimmen.

Die Beseitigung des Mangels ist zu überwachen.

Auch Mängelbeseitigungsleistungen sind gemäß *Zusätzlichen Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 9 förmlich abzunehmen. Bei geringer Bedeutung des Mangels kann darauf verzichtet werden; dies ist aktenkundig zu machen.

Die mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung neu beginnende Verjährungsfrist (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) ist entsprechend Nr. 11.1 zu überwachen.

11.3 Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung

Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer für seine behauptete vertragsgemäße Leistungserbringung beweispflichtig; die Beweispflicht für im Abnahmeprotokoll aufgeführte Mängel und geringe Restarbeiten liegt beim Auftraggeber.

Durch eine Abnahme wird der Erfüllungsanspruch zum Mängelbeseitigungsanspruch; dies gilt auch für Restarbeiten.

Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung: siehe Richtlinien zu 440 Nr. 1.4.

Für den Anspruch auf Beseitigung eines Mangels ist zu beachten, dass am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist für die beanstandete Leistung beginnt. Sie endet nach § 13 Abs. 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 7 Nr. 4 VOB/B zu beachten.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist (siehe Richtlinien zu 214.H Nr. 4.3 bzw. Richtlinien zu 214.StB).

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 11.1, 11.2 und 11.4.3 entsprechend.

11.4 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

11.4.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der in der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer eine Nachfrist für die Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Sofern die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen werden soll (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B) ist immer zu prüfen, ob

- Art und Ort des Mangel genau benannt wurde (siehe Nr. 11.1),
- die Beseitigung des Mangels gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer schriftlich verlangt, und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B nachweisbar vor, kann die Mängelbeseitigungsleistung einem anderen Unternehmer (Drittunternehmer) übertragen werden.

Bei der Beauftragung eines Dritten ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung von Angeboten oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den bisherigen Auftragnehmer innerhalb der in Nr. 11.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der ihm nach Nr. 11.2 gesetzten Frist nach, dann ist er schriftlich unter Hinweis auf die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Kosten aufzufordern, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können (§ 637 Abs. 3 BGB). Dazu ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist (zwei Wochen bis einen Monat) zu setzen; der Nachweis über den Zugang dieses Schreibens ist sicherzustellen.

Bleibt das Verlangen auf Mängelbeseitigung, Minderung der Vergütung, Vorschuss, Aufwendungsersatz oder auf Schadensersatz erfolglos, so ist

- entweder mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen (siehe Nr. 16 „Aufrechnungsfälle“)
- oder Leistungsklage zu erheben
- oder die vom Auftragnehmer geleistete Bürgschaft in Anspruch zu nehmen (siehe Nr. 15.2 „Sicherheitsleistungen“).

11.4.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Abs. 6 VOB/B, ist seitens der Baudurchführenden Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

11.4.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer bei oder nach Abnahme, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist, oder beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485

ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (siehe auch § 18 Abs. 1 VOB/B) zu veranlassen.

11.4.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Soweit die Verjährung nicht durch Verhandlung nach § 203 BGB gehemmt ist oder durch Anerkennung des Mängelbeseitigungsanspruchs gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut begonnen hat, ist rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung gegen den Auftragnehmer (§ 204 Abs. 1 BGB) zu sorgen.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden. Wird eine Vereinbarung verweigert, ist noch rechtzeitig vor Fristablauf über die Fachaufsicht führende Ebene ein Selbständiges Beweisverfahren beim zuständigen Gericht zu beantragen.

11.4.5 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

11.4.6 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
4 Jahre	01.03.2007	02.03.2007	0.00 Uhr 01.03.2011 24.00 Uhr

11.4.7 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Abs. 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

11.5 Abzugsregelung

Wurden zum Zeitpunkt der Abnahme in ZTV vereinbarte Beschaffenheiten, z.B. Einbaugewicht, Bindemittelmenge, Verdichtungsgrad, Druckfestigkeiten, Dicken, Ebenheiten, nicht erfüllt, kann der Auftraggeber, abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Bei Provisorien ist die Abhängigkeit der jeweils verkürzten Nutzungsdauer die Höhe des vorzunehmenden Abzugs gesondert festzulegen.

Für die einzelvertragliche Vereinbarung ist das Formblatt 4433.StB - Abzugsregelung zu verwenden.

12 Abrechnung (§ 14 VOB/B), Bereich Straßenbau siehe auch Richtlinien 450.StB

12.1 Prüfbarkeit der Rechnung

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungs-

umfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung so aufgestellt ist, dass sie den **Zusätzlichen Vertragsbedingungen - 215** (analog **Zeitvertrag - 615**) entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen; auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

12.2 Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

12.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt werden wird, ist zuvor auf vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen und aufzumessen.

Das gemeinsame Aufmass stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

13 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

13.1 Grundsatz

Für Stundenlohnarbeiten sind § 2 Abs. 10 VOB/B und § 15 VOB/B in Verbindung mit **Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215** Nr. 13 zu beachten.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B), und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistung einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet (auch z.B. Nebenleistung gemäß ATV ist) oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten erfolgen.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten soll wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands bei der Überwachung und Abrechnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt **Vergütungszuordnung und -berechnung - 521** und die Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt **Prüfungsvermerk - 522** aktenkundig zu machen (siehe **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510** Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung, der Abruf und die Anerkennung von Stundenlohnarbeiten setzen voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

13.2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel

Es dürfen nur Stundenlohnzettel akzeptiert werden, die den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B nachvollziehbar sowie den namentlichen und funktionellen Personaleinsatz eindeutig ausweisen.

Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in vorgenannter Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind und sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.3 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Abs. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen einzureichen. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

14 Zahlung (§ 16 VOB/B), Bereich Straßenbau siehe auch Richtlinien 450.StB**14.1 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen**

Bei Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe oder Bauteile und bei Vorauszahlungen ist Sicherheit in voller Höhe der betreffenden (Teil-) Leistung durch Formblatt *Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft - 423* zu fordern. Die Richtlinien zu 423 sind zu beachten.

Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach *Richtlinien zu 423* geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

14.2 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben

Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist unverzüglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar (vertragsgemäß aufgestellt) ist. In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte (mithin unbestrittene) Guthaben sofort, spätestens aber innerhalb der 2-Monatsfrist auszuzahlen.

In den Fällen, in denen der Auftraggeber unbestrittene Guthaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B aus der Schlussrechnung nicht innerhalb der 2-Monatsfrist auszahlt, kann der Auftragnehmer auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

Die weitere Behandlung der übrigen bestrittenen Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

Ist festgestellt, dass die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, ist entsprechend Nr. 12.1 zu verfahren.

14.3 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, zumindest in Höhe des Zweifachen des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. für die erforderliche Mängelbeseitigung (siehe § 641 Abs. 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen.

Liegt der Baudurchführenden Ebene keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor (§ 48 b EStG), ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v. H. abzuziehen und an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Unternehmen ist von der Höhe des Steuerabzugs zu unterrichten.

14.4 Preisnachlässe

Preisnachlässe (auch wenn sie bei der Wertung nicht berücksichtigt wurden) sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Vergabestelle.

14.5 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei VOB-Verträgen mit Auftragnehmern, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben.

Diese Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen (Netto-Rechnung).

Die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist zu ermitteln und binnen 10 Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 18 Abs. 4a Umsatzsteuergesetz - UStG), in welchem die Steuer entstanden ist (§ 13b Abs. 1 UStG), beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Die ausfüllbaren Vordrucke können unter www.elster.de herunter geladen werden.

Wegen der Aufzeichnungspflichten und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.

14.6 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Richtlinien 430 Nrn. 2 und 3).

14.7 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene geleistet werden.

Sobald eine Baudienststelle von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers oder von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat sie dies mit Formblatt *Insolvenzmitteilung - 4331* der Landesbaudirektion unverzüglich mitzuteilen.

Diese hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung mit Formblatt *Insolvenzmitteilung - 4331* zu richten.

An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Nr. 14.8).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Nr. 7 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

Alle Baudienststellen haben der Dienststelle, welche die *Insolvenzmitteilung - 4331* veranlasst hat, umgehend einen Bericht mit Formblatt *Insolvenzbericht - 4332* für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nachzumelden.

Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die Landesbaudirektion.

14.8 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlungen unmittelbar an sich, ohne dass zu seinen Gunsten eine Pfändung oder Abtretung vorliegt, so ist wegen des weiteren Vorgehens die Entscheidung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen (siehe Richtlinien 430 Nr. 4).

14.9 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Abs. 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe Richtlinien zu *Mitteilung Schlusszahlung - 452*.

14.10 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohnleitklauseln

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe *Angebot Lohnleitklausel - 224.H Vertragsbedingungen Nr. 5* bzw. - *224.StB Vertragsbedingungen Nr. 6*) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschritten haben.

14.11 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt *Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 15.

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs.1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs.4 BGB).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 4 BGB mit Ablauf von 10 Jahren verjährt sind.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen“.

14.12 Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden

Die Richtlinien zu 454 sind zu beachten.

14.13 Zahlungsfrist / Tag der Zahlung

Die Zahlungsfrist nach § 16 VOB/B beginnt am Tag nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (§ 187 Abs.1 BGB); sie endet am Tag der Zahlung. Als Tag der Zahlung gilt nach den *Zusätzlichen Vertragsbedingungen* - 215 bei Überweisung von einem Konto des Auftraggebers der Tag, an dem das Geldinstitut des Auftraggebers den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat. Innerhalb der Zahlungsfrist ist die Rechnung zu prüfen, der festgestellte Zahlungsbetrag anzuweisen und der Überweisungsauftrag (Zahlungsauftrag) beim Geldinstitut des Auftraggebers einzureichen. Anderenfalls gerät der Auftraggeber in Verzug, was die Zahlung von Verzugszinsen nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 oder 4 VOB/B zur Folge haben kann.

Hiervon abweichende Regelungen über Beginn und Ende der Zahlungsfrist, z.B. durch Annahme eines Nebenangebotes, sind vertraglich nicht zu vereinbaren.

15 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**15.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:**

Einbehalt von Geld (§ 17 Abs. 6 VOB/B)
Hinterlegung von Geld (§ 17 Abs. 5 VOB/B) und
Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Abs. 4 VOB/B).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung die Art der Sicherheit austauschen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und vereinbarte Vorauszahlungen kann Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet werden.

15.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Richtlinien zu 421 bis 423 sind zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass ggf. auch

- bei einer Arbeitsgemeinschaft als Auftragnehmer oder
- bei möglicher Teilabnahme

nur **eine** Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit gemäß *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 2150.StB Nr. 111.4 anzunehmen ist.

Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn

- für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und ggf. *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 110.2* erfüllt sind und
- der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt oder in anderer Form gewährt. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B vorzunehmen.

Für Abschlagszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder in anderer Form zu leisten.

Dies gilt auch für Großbauteilen, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten, die auf der Baustelle zunächst nicht in endgültiger Lage hergestellt werden (*Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 106*), werden ohne besondere Sicherheit und ohne Eigentumsübertragung gewährt.

Bis zur Schlusszahlung kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel - ungeachtet vorliegender Bürgschaften - in der Regel ein Betrag in zweifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden. Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuführen.

Zahlt der Bürge einer Sicherheit nicht, dann ist zu prüfen, ob die Zahlung in einem Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO erreicht werden kann.

Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen (Nr. 16 „Aufrechnungsfälle“) und zweckmäßig sind.

Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in zweifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen (siehe § 641 Abs. 3 BGB und Nr. (6)). Soweit ein solcher Einbehalt nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft oder einer anderen geleisteten Sicherheit einzubehalten (*Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 110.2*).

16 Aufrechnungsfälle

Erfüllt der Auftragnehmer Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff BGB).

Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind - soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist - durch eine Umfrage bei anderen Baudienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Bauverträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Bauverträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

Bei Insolvenzfällen ist Nr. 14.7 zu beachten.

17 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 VOB/B, ggf. die Nr. 106 der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen – 2150.StB sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

Macht der Auftragnehmer Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über

- betroffene Teilleistungen,
 - Art und Umfang der Schäden,
 - die Schadensursache
- sowie darüber, dass die Schäden
- für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

Höhere Gewalt aufgrund von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn mit diesen Witterungsverhältnissen im Baustellenbereich im Durchschnitt in der jeweiligen Jahreszeit nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist, es sei denn, im Bauvertrag sind besondere Festlegungen getroffen worden (z.B. Hochwasser-Risikogrenze).

Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B zu verfahren.

18 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung durch Straßenbaumaßnahmen**18.1 Allgemeines**

Müssen durch Straßenbaumaßnahmen Versorgungsleitungen umgelegt, gesichert oder beseitigt werden, sind die „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“, hier insbesondere Ziffer 4.4, zu beachten (ARS-Nr. 48/01 vom 19.12.2001 - S16 / 08.33.00 / 59 Va 01).

Dem Versorgungsunternehmen (VU) obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Dabei ist das VU verpflichtet, die Leitungsänderungen auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

18.2 Baudurchführung

Die Maßnahmen sind auf der Grundlage der mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. In Zweifelsfällen muss die Baudienststelle eingeschaltet werden.

Die Bauüberwachung ist in die Vereinbarungen mit den Versorgungsunternehmen einzuweisen (siehe Nr. 3).

Die Bauüberwachung hat zu überprüfen, ob die durchgeführte Leitungsbaumaßnahme nach Art und Umfang den Vereinbarungen entspricht.

Die Bauleistungen der Versorgungsunternehmen sind im Hinblick auf Koordinierung aller Arbeiten (Bauablauf) zu überwachen.

Die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen sind an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass festzustellen.

18.3 Abrechnung

Das Versorgungsunternehmen hat die zu einer ordnungsgemäßen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abrechnung erforderlichen Belege vorzulegen.

Für die Schlussrechnung muss das Versorgungsunternehmen Unterlagen beibringen, die die Forderung dem Grund und der Höhe nach erschöpfend begründen.

Hierzu gehören:

- Pläne, die den alten und neuen Zustand mit den Hauptmaßen und Leitungsquerschnitten darstellen.
- Kostenzusammenstellung mit Einzelaufstellungen der
 - Grunderwerbs- und Entschädigungsleistungen der VU,
 - Lieferungen und Leistungen durch Auftragnehmer,
 - Eigenleistung des VU,
 - Stoffbeistellungen des VU aus eigenem Lager.
- Kopien der Unternehmerrechnungen einschließlich Leistungs- und Lieferungs nachweisen (örtliche Aufmasse, Zeichnungen, Mengenberechnungen und -zusammenstellungen, Lieferscheine usw.).
- Nachweis für Eigenleistungen und Stoffbeistellungen
- Nachweise, dass Verrechnungssätze keinen Zuschlag für Wagnis und Gewinn enthalten.
- Aufstellungen über eventuell bei der Maßnahme zurückgewonnene Stoffe (auch Schrott) mit Wertberechnung.
- Vermerk zum Vorteilsausgleich, gegebenenfalls mit dessen Berechnung.
Maßgebend hierfür sind die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (siehe BMV ARS-Nr. 05/2009 vom 11. Mai 2009 - S16/7175.1-1/1014113).
- Gegebenenfalls Zahlungsnachweise betreffend Erstattung von Ingenieurleistungen durch Fremdunternehmer.

18.4 Feststellung der Rechnung

Eine Prüfung bzw. Festlegung der Rechnung durch das Versorgungsunternehmen genügt nicht.

Die anweisende Stelle hat die sachliche und rechnerische Feststellung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Fachkenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Im Allgemeinen ist für einen Bauingenieur, bei rechtzeitiger Überprüfung an Ort und Stelle und gemeinsamen örtlichen Aufmass, erkennbar, ob etwa der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist.

19 Referenzbescheinigungen für das Präqualifikationsverfahren

Referenzbescheinigungen für das Präqualifikationsverfahren sind auf Anforderung des Auftragnehmers mit Formblatt Referenzbescheinigung - 442 und ausschließlich durch den Auftraggeber auszustellen.

Bautagebuch

Auftraggeber
Bearbeiter

Bezeichnung der Baumaßnahme / der Bauunterhaltungsarbeiten			
	Tag	Wetter	Temperatur
			Min.
			Max.

Firma / Arbeitszeit	Einsatz der Arbeitskräfte (Gehalts-/Lohngruppe ggf. Sonn-, Feiertags-, Nacht-, Mehrarbeits-, Erschwerniszulage)	ausgeführte Arbeiten / Arbeitsfortschritt Sonstiges (z.B. Aushändigung der Ausführungsunterlagen, Weisungen, Zusatzaufträge, Behinderung, Verzug, Bedenken, Großgeräte)
Musterfirma A 7.00 – 17:00	1 Polier 2 Vorarbeiter LGr. 6 7 Facharbeiter LG 5 7 Facharbeiter LGr. 4 3 Helfer LGr. 3	BT A, Achse A-D/4-6 Ausschalen Bodenplatte, BT A, Achse A Einschalen Wand 1-3, BT B, Achse A-D/1-5 Aushub Einzelfundamente 1 LKW 6*6 BGL P.2.11.026, 1 LKW 8*8 BGL P.2.12.0410, 1 Raupenbagger D.1.00.0130 mit Tieflöffel Schnittbreite 1250, 1 Raupenbagger D.1.00.0100 mit Tieflöffel Schnittbreite 650, 1 Radlader D.3.10.0080 mit Standardschaufel Behinderung BT A, Aufforderung erteilt, an anderer Stelle weiter zu arbeiten
Musterfirma B

Datum und Unterschrift	Bauherr	Bauleitung
------------------------	---------	------------

Richtlinien zu 411.H

Bautagebuch

1 Grundsatz

Ein Bautagebuch ist bei Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu führen, bei denen mehrere Gewerke zu koordinieren sind bzw. bei denen technisch komplexe Anlagen zur Ausführung kommen. Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Abschnitt E RBBau ist immer ein Bautagebuch zu führen.

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten (siehe Abschnitt J Nr. 2.2.2 RBBau). Das bloße Einsammeln und Ablegen der von den Auftragnehmern arbeitstäglich vorzulegenden Tagesberichte genügt den Anforderungen an ein Bautagebuch nicht.

Das Bautagebuch ist nach einem Vordruck oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. vom zuständigen Landesministerium freigegebenen Vordruck oder DV-Programm zeitnah zu führen. Das Bautagebuch ist täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Vordruck bzw. das DV-Programm muss den nachfolgend genannten Mindestanforderungen an Aufzeichnungsmöglichkeiten genügen.

2 Regelmäßige Angaben

- Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen (genaue Bezeichnung der Unterlagen) sowie ggf. von Änderungen- und Berichtigungen an den Auftragnehmer,
- ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Name des Bauleiters des Auftragnehmers und jeder etwaige Personalwechsel,
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten,
- arbeitstäglich das Wetter sowie die höchste und niedrigste Temperatur,
- täglich die erbrachten Leistungen der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter),
- Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall,
- Eingang der vom Auftraggeber beigestellten und der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile,
- Dokumentation der Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden (siehe Richtlinien 400 Nr. 12.3.1).

3 Besondere Angaben

Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung oder der Ausführungszeit von Bedeutung sind, z. B.

- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung,
- bei Bauarbeiten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände einmal oder falls erforderlich mehrmals täglich,
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen,
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung),
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und Prüfungsergebnisse,
- alle Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können,
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten mit den Ursachen (Unfälle, Rutschungen, Streik),
- bei Behinderungsanzeigen von Auftragnehmern: detaillierte Erfassung aller Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können und später zweifelsfreie Feststellungen ermöglichen.

Bautagebuch für den Straßen- und Brückenbau

Vergabestelle

Bautagebuch

Bezeichnung der Bauleistung

Auftragnehmer

Baubeginn am: _____

Baufertigstellung am: _____

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuchs:

Name _____ vom _____ bis _____

Das Bautagebuch enthält _____ Seiten.
(in Worten _____)

Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs“ sind zu beachten.

Seite											
Tag	Arbeits- schicht a)Beginn b)Ende	Wetter Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte					Wasser- stände	Lieferung von Stoffen Bauteilen	Bauleistungen, Baubedarf Sonstiges
				Insges.						Großgeräteeinsatz	
1	2	3	4	5					6	7	8

Richtlinien zu 411.StB

Bautagebuch

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Einsammeln und Ablegen der Tagesberichte der Auftragnehmer genügt nicht. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

Das Bautagebuch kann auch unter Verwendung einer vom zuständigen Bundes- bzw. Landesministerium für das Führen des Bautagebuchs frei gegebenen Software geführt werden.

Die Bauüberwachung hat in der Regel für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen. Hierfür ist das Formblatt *Bautagebuch - 411.StB* zu verwenden. Die nachfolgenden Richtlinien sind zu beachten.

Das Bautagebuch ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen.

Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Bauakten zu nehmen.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende des Auftragnehmers

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu - falls angeordnet - die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Firmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der von den Firmen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Werker, ggf. nach den von den Firmen abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - wenn notwendig - mehrmals täglich
- falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar aller vom Auftraggeber beigestellten und der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten
- Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Mitarbeitern anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.)
- Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl.

- Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmasse
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)

Muster Baustellenausweis

<p>Baustellenausweis Nr.</p> 	Vergabestelle
	Baustelle
	Name
	Vorname
	Beruf / Funktion
	beschäftigt bei
	ausgestellt am
	durch
	(Unterschrift Ausweisinhaber)

Muster Besucherausweis

Vergabestelle		Besucherausweis Nr.	
Baustelle			
Name		Vorname	
Anschrift		Dienststelle / Firma	
Kfz-Kennzeichen		Ladegut	
Gelände betreten am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		
Vorsprache bei			
Zweck der Vorsprache			
Beginn des Besuchs			
Ende des Besuchs			
	(Unterschrift)		
Gelände verlassen am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

--	--

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Richtlinien zu 421

Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft

1 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft - 421 ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

3 Zugelassene Kreditinstitute

Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Richtlinien zu 422
Mängelansprüchebürgschaft

1 Bürgen

Nr. 1 der Richtlinien zu 421 gilt analog.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Mängelansprüchebürgschaft - 422 ist nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt nach Formblatt *Besondere Vertragsbedingungen - 214.H* bzw. - *214.StB* vereinbart ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

--

und
der Auftraggeber

--

letztlich vertreten durch

--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Richtlinien zu 423

Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angelieferte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 BHO, Art 58 BayHO.

Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden (siehe § 58 BHO, Art. 58 BayHO).

Solche Vorauszahlungen sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

3 Sicherheiten

Als Sicherheit ist ausschließliche eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft - 423 zulässig.

4 Bürgen

Die Richtlinien zu 421 gelten analog.

5 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind,
- bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt sind.

Richtlinien 430 **Zahlungen an Dritte**

1 Allgemeines

Zahlungen an Dritte, d.h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn

- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nr. 2),
- eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nr. 3),
- in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nr. 4),
- an Nachunternehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nr. 4)

Dabei ist zu beachten, dass

- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
- Zahlungen an Nachunternehmer u. a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Im Übrigen sind die [Richtlinien 450.StB](#) zu beachten.

2 Abtretungen

Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

Bei Abtretungen ist vom Auftragnehmer das ausgefüllte Formblatt [Abtretungsanzeige - 4301](#) zu verlangen.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse (gegebenenfalls der Auszahlungsanordnung beigeheftet) ist jeweils eine [Bestätigung der Abtretungsanzeige - 4302](#) zu senden.

3 Pfändungen

Pfändungen sind

- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z.B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)

- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine [Anerkenntnis der Pfändung](#) entsprechend

dem Anerkenntnis einer Pfändung mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

Gegen alle nicht als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

4 Zahlungen an Nachunternehmer und entsprechende Gläubiger

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf § 16 Abs. 6 VOB/B und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer zur Erklärung gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B aufzufordern; dabei ist sicherzustellen, dass über den Zugang zu dieser Aufforderung der Nachweis geführt werden kann.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an oder liegt der Tatbestand des § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B vor, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist.

Als Gläubiger, welche Zahlung gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B verlangen können, sind nur anzusehen

- Nachunternehmer,
- Arbeitnehmer,
- Ingenieure, Architekten, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
- Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Bauteile (z. B. Betonfertigteile, Spannglieder) hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Vergabestelle)

Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Bauleistung

- Abtretung der Forderung

Auftraggeber: _____

Vertrags-Nr. / Datum: _____

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich an, dass ich

alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

aus dem oben angegebenen Vertrag eine Teilforderung in Höhe von _____ Euro

am _____

an _____

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Die Zahlungen bitte ich auf das Konto

_____ zu überweisen

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift des neuen Gläubigers)

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

nachrichtlich (zahlende Kasse)¹⁾

Bestätigung der Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Bauleistung

Abtretung der Forderung

Teilabtretung der Forderung

Anzeige des Auftragnehmers vom

Mit Erklärung des neuen Gläubigers vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bestätigen den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teilen Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit: zur Zeit liegen keine / folgende²⁾ Abtretungen oder Pfändungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.
Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel):.....gebucht.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Richtlinien zu 4301 - 4302
Abtretungsanzeige

Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst das Formblatt Abtretungsanzeige - 4301 verwendet wird.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Formblatt Bestätigung der Abtretungsanzeige - 4302 zu senden.

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftragnehmer)

Anzeige einer Abtretung durch _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Abtretungsurkunde ¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ hat _____ angezeigt,

dass Sie Ihre Forderungen aus dem o. g. Bauvorhaben

in voller Höhe

in Höhe von _____ Euro

abgetreten haben.

Eine von Ihnen unterzeichnete Urkunde über die angezeigte Abtretung wurde uns nicht übermittelt. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin ist gemäß § 410 Abs. 1 BGB zur Leistung an den neuen Gläubiger nur dann verpflichtet, wenn Sie als bisheriger Gläubiger über die Abtretung eine Urkunde ausstellen oder uns die Abtretung schriftlich anzeigen.

Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Angaben in beiliegendes Formular einzutragen und an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

¹ **bitte urschriftlich zurück an Auftragnehmer!**

Absender (Auftragnehmer)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftraggeber)

Anzeige einer Abtretung durch _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich / zeigen wir an, dass ich / wir

alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

eine Teilforderung in Höhe von _____ €

am _____

an _____
(neuer Gläubiger)

abgetreten habe / haben.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Zahlungen bitte ich / bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

Abtretungsanzeige vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige

in Höhe von _____ €

in Höhe der gesamten Restforderung

unter Vorlage einer Abtretungsurkunde vom
Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger):

Auftrag Nr. _____ vom _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit teilen wir mit:

Zur Zeit liegen keine weiteren Abtretungen oder Pfändungen vor.

folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Wir haben die Abtretung vorgemerkt und werden, sofern keine Ansprüche vorgehen, Zahlungen an das angegebene Konto leisten.

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut _____

Bitte prüfen Sie die vorstehenden Angaben zu der Bankverbindung und teilen Sie uns evtl. Änderungen umgehend mit.

Bitte teilen Sie uns die neue Bankverbindung mit.

Diese Mitteilung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden.

Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Pfändungsgläubiger)

An (Auftragnehmer/Schuldner)

nachrichtlich (zahlende Kasse)

Anerkennung einer Pfändung

Bezeichnung der Bauleistung

 Pfändung der Forderung
 Anzeige des Pfändungsgläubigers vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von _____ €
 in Worten _____ EURO

erkennen wir an und sind unter Wahrung unserer vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.

Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:

a) Pfändungen

 b) sonstige Ansprüche

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (lt. Anschriftenliste)

Insolvenz - Mitteilung

Insolvenz eines Auftragnehmers

Für die Firma

ist das Insolvenzverfahren

beantragt worden.

eröffnet worden.

Amtsgericht

Antrag/Beschluss vom /Az.

Bestellter Insolvenzverwalter

Es wird um baldmögliche Mitteilung gebeten, ob in Ihrem Bereich Forderungen oder Verbindlichkeiten der/des

gegenüber der Firma bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An

Insolvenz-Bericht

Insolvenz eines Auftragnehmers

Firma

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben angegebenen Firma besteht hier

- kein Bauvertrag.
 folgender Bauvertrag:

Bezeichnung der Baumaßnahme

Auftragssumme (einschl. Nachträge)	_____	EUR
geleistete Zahlungen	_____	EUR
geschätzte Guthaben des Auftragnehmers	_____	EUR
geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers	_____	EUR
vorhandene Sicherheiten	_____	EUR

Die Bauleistung ist

- noch nicht ausgeführt.
 ausgeführt.

teilweise ausgeführt; Stand der Ausführung:

abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien 440 **Abnahme**

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Abnahme der Leistung sind insbesondere § 12 VOB/B und *Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 9* sowie die Bedingungen in den für die Leistung maßgebenden *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen* zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weit reichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

- 1.2 Voraussetzung für die Abnahme ist

- Fertigstellung der Leistung und
- Es liegen keine wesentlichen Mängel vor.

- 1.3 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Baudurchführenden Ebene; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt. Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z.B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen.

- 1.4 Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die Formblätter 210 ff dieses Handbuchs zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden (siehe *Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 9*).

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt *Abnahme - 441.H* bzw. - *441.StB* unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

- 1.5 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes *Abnahme - 441.H* bzw. - *441.StB* schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten, z.B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten, kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

- 1.6 Grundsätzlich kann erst nach den gegenüber den ausführenden Auftragnehmern erfolgten Abnahmen die Übergabe an den Nutzer oder die liegenschaftsverwaltende Stelle (sog. Übernahme) erfolgen; diese Übergabe/Übernahme ist nicht identisch mit den Abnahmen nach § 12 VOB/B und ersetzt sie auch nicht.

Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z.B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

- 1.6 Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme gegeben sind; dies ist der Fall, wenn
- die Leistung, gegebenenfalls abgesehen von geringfügigen Restarbeiten unwesentlicher Art, fertiggestellt ist und
 - gegebenenfalls wesentliche Ausführungsmängel, deren Beseitigung gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B vom Auftraggeber verlangt wurde, beseitigt sind.

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Dieses sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Bauleistungen, für

die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist die Abnahme gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 VOB/B und **Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215** Nr. 9 bzw. gemäß den in den **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen** enthaltenen Regelungen durchzuführen. Nach **Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215** Nr. 9 ist ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR stets eine förmliche Abnahme vorzunehmen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

- entweder die Leistung abzunehmen
- oder die Abnahme zu verweigern.

2 Verweigerung der Abnahme

Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen.

Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn

- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt, vornehmlich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, oder
 - zur Beseitigung der Mängel wichtige Bauteile neu hergestellt werden müssen oder
 - zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken,
- ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzuhalten und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3 Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Die Leistungen zur Mängelbeseitigung sind förmlich abzunehmen, sofern ihre Bedeutung dies verlangt.

4 Ausnahmsweise Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

4.1 Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach **Richtlinien zu 214.H** Nr. 4.4 bzw. **Richtlinien zu 214.StB** getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.

4.2 Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der **Richtlinien zu 214.H** Nr. 4.4 bzw. **Richtlinien zu 214.StB** getroffen werden.

5 Abnahmeniederschrift

Für die gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B anzufertigende Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abnahme ist das Formblatt **Abnahme - 441.H** bzw. - 441.StB zu verwenden.

Die Vordrucke sind vor Beginn der Abnahmeverhandlung so weit als möglich auszufüllen.

Wurde vor der Abnahme mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung über Abzüge für Mängel geschlossen, ist ein entsprechender Mängelvorbelt in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen.

Im Übrigen sind die Formblätter während der Abnahmeverhandlung, möglichst an Ort und Stelle, auszufüllen.

Anschließend ist die Niederschrift zu unterzeichnen.

Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen. Die Urschrift behält der Auftraggeber, die zweite Fertigung erhält der Auftragnehmer.

Auftragnehmer	Vergabe-/ Auftragsnummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Abnahme

Ausführung	Mängelansprüche	
	Beginn	Ende
Beginn	Ende	Verzeichnis der Mängelansprüche Nr.

- vollständige Leistungsabnahme (§ 12 Abs. 4 VOB/B)
- Abnahme von in sich abgeschlossenen, funktionsfähigen Teilen der Leistung (§ 12 Abs. 2 VOB/B)

Folgende Leistungen wurden abgenommen:

- die gesamte Leistung
- _____
- _____
- _____
- siehe Anlage _____

Der mit der Objektüberwachung beauftragte freiberuflich Tätige hat am Abnahmetermin teilgenommen:

(Name und Unterschrift)

Der Auftragnehmer hat die Leistung(en) am _____ beendet.

- Es sind keine Mängel
 folgende Mängel

- folgende Mängel laut Anlage(n) _____ festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis _____ vollständig und endgültig zu beseitigen.
Wenn dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.
Alle Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

_____, den _____, den _____

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Auftragnehmer	Vergabe-/ Auftragsnummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Abnahme

1 Die Abnahmeverhandlung fand am _____ statt über:

- die Gesamtleistung (gem. § 12 VOB/B).
- folgende in sich abgeschlossene Teilleistung (gem. § 12 Nr. 2 VOB/B):

- folgende Mängelbeseitigungsleistungen (gem. § 13 Nr. 5 VOB/B):

2 Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

Sonstige Beteiligte:

3 Die Ausführung der

- Leistung
- Teilleistung (ohne die in Ziffer 4 genannten Restarbeiten)

wurde

begonnen am _____

beendet am _____

4 Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

4.1 Es sind

- keine Restleistungen
- folgende Restleistungen:

- folgende Restleistungen laut Anlage _____
zu erbringen.

4.2 Es sind
 keine Mängel
 folgende Mängel laut Anlage _____
vorhanden.

4.3 Unbeschadet der Erklärung in Nr. 6 werden die in der Anlage _____ getroffenen Festlegungen vereinbart.

5 Vorbehalte des Auftraggebers

- Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4
- bleiben unberührt.
 - Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.
 - _____

6 Kontrollprüfungen/Griffigkeitsmessungen/Ebenflächigkeitsmessungen

Die Ergebnisse der

- Kontrollprüfungen
- Griffigkeitsmessungen
- Ebenflächigkeitsmessungen

liegen noch nicht vor.

Der Auftraggeber behält sich insoweit die Geltendmachung von Rechten aus dem Bauvertrag vor. Bis zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Ergebnisse der Kontrollprüfungen /Griffigkeitsmessungen/Ebenheitsmessungen verbleibt die Beweislast hierfür beim Auftragnehmer.

7 Der Auftraggeber erklärt:

- Die Leistung wird abgenommen.
 - Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.
- Begründung (ggf. Anlage beifügen):

8 Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen):

9 Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

10 Termin Schlussrechnung

Der Termin für das Einreichen der prüfbaren Schlussrechnung wird gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B auf den
_____ terminiert.

11 Sonstiges

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

Hinweise:

- zu 1 Es ist zu beurteilen, ob „in sich abgeschlossene Teile der Leistung“ vorliegen.
- zu 2 Wenn für den Auftragnehmer nicht der gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter teilnimmt, ist entsprechende Vollmacht zu verlangen.
- zu 3 Die Daten sind dem „Bautagebuch“ zu entnehmen.
- zu 4 Alle festgestellten Mängel bzw. noch nicht ausgeführten Restarbeiten sind unter genauer Bezeichnung (Art, Ort) aufzulisten; dabei sind möglichst auch die hierfür vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Schadensbeobachtung, Fristen für die Mängel-beseitigung, Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche) festzulegen.
- zu 6 Es sind gegebenenfalls Vorbehalte wegen fehlender Prüfungsergebnisse und dergleichen aufzunehmen.
- zu 8 Wenn der Vertreter des Auftragnehmers keine Erklärung abgibt, ist „entfällt“ einzutragen.
- zu 9 Die Verjährungsfristen sind den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, ggf. den Besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen § 13 Nr. 4 VOB/B zu entnehmen.
Als Fristbeginn ist der Tag nach der Abnahme einzutragen.
Beispiel:
Verjährungsfrist = 4 Jahre. Tag der Abnahme 03.04.2000.
Fristbeginn = 04.04.2000; Fristende = 03.04.2004
- zu 10 Fristen nach § 14 VOB/B:
 - bei einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten, spätestens 12 Tage nach Fertigstellung (soweit nichts anderes vereinbart)
 - zusätzlich je 6 Werktage für je 3 weitere Monate Ausführungsfrist

Auftragnehmer	Vergabe-/ Auftragsnummer	Datum	Anlage zu
Baumaßnahme			
Leistung			

Nr.	Lage, Ort	Beschreibung des Mangels (M) / der Restleistung (R)	Art (M) / (R)	Festlegungen über die vorzusehenden Maßnahmen	Zu erledigen bis:	Bemerkungen

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Anfrage vom	

Referenzbescheinigung im Rahmen der Präqualifizierung des Unternehmens

Baumaßnahme

Leistung

Die Firma _____ hat als Auftragnehmer
des Auftraggebers _____ den o.g. Auftrag
in der Zeit von _____ bis _____ ausgeführt.

Die Leistungen sind

- auftragsgemäß durchgeführt worden.
- im Ergebnis auftragsgemäß durchgeführt worden,
 - der Auftragnehmer musste zur Leistungserfüllung angehalten werden.
 - der Auftragnehmer musste mehrfach zur Leistungserbringung angehalten werden.
 - dem Auftragnehmer musste Kündigung angedroht werden.
 - die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert.
- nicht auftragsgemäß ausgeführt worden.

Die weitere Abwicklung des Auftrags wie die Abrechnung

- verlief nicht reibungslos.
- Die Schlussrechnung musste durch den Auftraggeber erstellt werden.

Ansprechpartner ist _____
im _____
Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

Im Auftrag

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftragnehmer)

Mängelrüge

Baumaßnahme

Leistung

Abnahmeniederschrift vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten o. a. Bauleistung wurden folgende Mängel festgestellt:

Sie werden aufgefordert, die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit dem Bauamt abzustimmen.

Die Mängel sind bis spätestens

zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Auftraggeber

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Überwachung der Mängelansprüche

Bezeichnung der Bauleistung

Auftragnehmer:

Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

 am

 am

 am

 am

Im Terminkalender einzutragende Termine:

(Unterschrift)

Die Überprüfung der Leistung erfolgte:

	für	Datum	Mangel*)	Unterschrift
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>
Nr.	<hr/>	<hr/>	ja/nein	<hr/>

*) Nichtzutreffendes streichen; wenn Mangel, dann ergänzender Bericht

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	

Abzugsregelung

Baumaßnahme

Leistung

Bauvertrag vom _____
Anlage Vereinbarung (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der Bauleistung hat die in der beiliegenden Vereinbarung genannten Abweichungen von den vereinbarten Grenzwerten ergeben. Da die Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Abs. 1 VOB/B) sind und einen Sachmangel darstellen, bieten wir Ihnen im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung an, die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) nach der Abnahme zurückzustellen und dafür einen Abzug vorzunehmen.

Wenn Sie bereit sind, eine solche Vereinbarung zu schließen, schicken Sie uns bitte die Anlagen 2-fach, versehen mit Ihrer Unterschrift, zurück.

Mit freundlichen Grüßen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Einzelvertragliche Vereinbarung
wegen Abzüge bei Über- und Unterschreitung
von Grenzwerten nach ZTV _____**

zwischen

als Auftraggeber (AG)

und

als Auftragnehmer (AN)

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der AG wegen Nichteinhalten der Grenzwerte Abzüge für die betroffenen Flächen gemäß den zutreffenden Abschnitten des Anhangs der ZTV _____ vornimmt für:

die Unterschreitung der Einbaudicke bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung der Einbaumenge bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung der Bindemittelmenge bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung des Bindemittelgehalts bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung des Verdichtungsgrades bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung der Druckfestigkeit bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung der Dicke der Decke nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Unterschreitung

die Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

die Überschreitung

- (2) Die Gesamtsumme der Abzüge gemäß Anlage(n) _____
beträgt _____ €.
- (3) Mit Abschluss dieser Vereinbarung ruhen die weiteren Rechte des AG aus § 13 VOB/B.
- (4) Verwirklicht sich das Mängelrisiko aus Nichteinhalten der oben genannten Grenzwerte während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, z.B. durch Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B zu verlangen.
Der AN hat dann jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund des Nichteinhaltens der Grenzwerte abgezogenen Betrages, wenn der geltend gemachte Mangel vom AN behoben wurde. Dies gilt auch für den Fall der Ersatzvornahme oder der Minderung, wobei der abgezogene Betrag auf die Kosten der Ersatzvornahme oder der Minderung anzurechnen ist.

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Richtlinien 450.StB **Abrechnung**

1 Allgemeines

Bei der Abrechnung sind insbesondere die §§ 14 und 15 VOB/B und Nrn. 10 bis 13 Zusätzliche Vertragsbedingungen – 215 und *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB* Nrn. 107 bis 109 zu beachten. Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers erforderlich sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauvertrag im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durchzuarbeiten. Dabei ist zu bedenken, dass objektbezogene Aussagen zur Abrechnung in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, den Ausführungszeichnungen, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein können. Nachträge zum Bauvertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 14 Abs. 1 VOB/B seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist. Mengenzustände sind in der Regel keine Abrechnungsgrundlage.

Als Grundlage für die Leistungsnachweise sind dabei nur anzuerkennen

- für die Abrechnung nach *S o l l -* Daten (regelabrechnung nach VOB/C ATV DIN 18299, Abschnitt 5):
von Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannte Unterlagen (z. B. Ausführungszeichnungen, Stücklisten), die alle für das Abrechnen erforderlichen Angaben enthalten (*Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215* Nr. 2),
- für die Abrechnung nach *I s t -* Daten:
gemeinsame Feststellungen (z. B. Aufmaße, Stundenlohnzettel) und weitere Leistungsnachweise (z.B. Wiege- und Lieferscheine).

Wenn das anzuwendende Verfahren nicht im Vertrag festgelegt ist, muss es vor Beginn der Baumaßnahme vereinbart werden. Muss eine Vereinbarung getroffen werden, ist von den Bedingungen des Abschnittes 5 der ATV DIN 18299 und der einschlägigen Leistungsbereiche in der VOB/C auszugehen.

Die nach *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB* Nr. 109.2 abzuschließende Vereinbarung soll mit Formblatt *Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB* erfolgen.

Alle Abrechnungsunterlagen sind als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln (siehe Nr. 10 „Rechnungen und Zahlungen“).

Die Akten sind übersichtlich zu ordnen und zwar so, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen entsprechend Nr. 14 in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

2 Aufmaße

Aufmaße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Aufmaße dürfen keine Berechnungen enthalten. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B und *Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215* Nr. 10).

Bei Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit GPS (Global Positioning System) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass

- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird,

- der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitteilt,
- die vom Auftraggeber geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- unmittelbar nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort, mindestens täglich, ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber erstellt und von ihm unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist.

Die Eintragungen in das Formblatt Aufmaßblatt - 4511.StB (Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 107) sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Feld „Auftragnehmer“: Bezeichnung des Auftragnehmers.
- Feld „Auftraggeber“: Bezeichnung der auftraggebenden Dienststelle.
- Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes einzutragen.
- Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:
Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.
- Feld „OZ“:
Hier sind die Ordnungszahlen der Leistungen einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.
- Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:
In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung. Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“:
Das Aufmaß ist durch Eintragung des Datums und durch die Unterschriften des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Kopie bzw. eine Durchschrift) im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Kopie bzw. Durchschrift erhält der Auftragnehmer (Nr. 10.3 ZVB/E). Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Ur-Aufmaßblatt beizufügen.

Alle Aufmaßblätter sind vom Auftraggeber systematisch und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren.

Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten der Bauleistung sind diese Leistungen soweit möglich auf gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten.

Vor Durchführen des Aufmaßes ist anhand der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, ZTV, VOB/C usw.) festzustellen, welche Daten beim Aufmaß zu erfassen und im Aufmaßblatt – gegebenenfalls unter Verwendung von Skizzen – festzuhalten sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Aufmaßblatt eindeutig und übersichtlich sind. Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich. Falls das Aufmaß an ein vorhergegangenes anschließt, ist ein entsprechender Hinweis (z. B. Aufmaßblatt Nr. X) aufzunehmen.

Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen, d. h. die nicht zutreffende Zahl ist durchzustreichen und durch die neue Zahl zu ersetzen. Werden Leistungen aufgemessen, die im Vertrag nicht vorgesehen oder nicht eindeutig einer Ordnungszahl zu zuordnen sind, ist eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten vorzunehmen.

Ist ein Aufmaßblatt fehlerhaft oder unvollständig, ist diesbezüglich ein neues Aufmaßblatt zu fertigen. In dem alten Aufmaßblatt ist die betreffende Stelle mit Hinweis auf das neue Aufmaßblatt zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist das gesamte alte Aufmaßblatt als „ungültig“ zu kennzeichnen und durch ein neues zu ersetzen; das alte Aufmaßblatt darf nicht vernichtet werden und ist mit dem Hinweis „Ersetzt durch Aufmaßblatt Nr. Y“ zu versehen.

Für Ordnungszahlen, die an verschiedenen Stellen der Baumaßnahme Aufmaße erfordern, ist zur Vermeidung von Doppelaufmaßen und zur Verbesserung der Übersicht der durch Aufmaße erfasste Bereich in einem Plan (z.B. Lageplan, Längsschnitt) unter Angabe der Nummern der Aufmaßblätter darzustellen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch die Aufmaße eine eindeutige Zuordnung sichergestellt ist.

Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich – außer bei fehlerhaften Aufmaßblättern, die ersetzt werden – keine Eintragungen vorgenommen werden.

3 Wiege- und Lieferscheine

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Masse im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 108* die Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen.

Dabei ist zu beachten:

Wiegescheine sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis, die nur für die Abrechnung herangezogen werden dürfen, wenn sie vom Auftragnehmer bei Anlieferung unterschrieben wurden.

Lieferscheine sind Begleitpapiere mit Angaben zu Menge und Beschaffenheit einer Ware, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden.

Die Wiege- und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln.

Es ist darauf zu achten, dass der Wiegeschein gemäß *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 108.1* die folgenden Angaben enthält:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT)
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wägers.

Die Nummer des Wiegescheines muss vom Druckwerk fortlaufend eingedruckt worden sein. Die Taramasse muss bei jeder Wägung neu ermittelt werden. Gespeicherte mittlere Tarawerte (Festtara) von Kraffahrzeugen zur Bestimmung der Nettomasse dürfen nicht verwendet werden.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwagen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.

Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).

Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

Die Wiegescheine sind gemäß *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 108.1* an der Verwendungsstelle sofort vom Auftragnehmer abzuzeichnen. Sie sind in doppelter Ausführung mindestens arbeitstäglich in Empfang zu nehmen und unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift des Auftraggebers zu bestätigen.

In der Regel stammen die ausgedruckten Messwerte aus einer frei programmierbaren Zusatzeinrichtung (Belegdrucker und PC). Dies muss auf dem Wiegeschein vermerkt sein. Zudem muss der Wiegeschein den Hinweis tragen, dass die geeichten Messwerte eingesehen werden können (Eichspeicher oder Albidrucker). Die Werte im Eichspeicher und die Ausdrücke des Albidruckers werden durch den Waagenbetreiber mindestens drei Monate aufbewahrt.

Die Wiegescheine sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls sind die geeichten Messwerte gemeinsam mit dem Auftragnehmer einzusehen. Zudem können Kontrollwägungen gemäß *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB* Nrn. 108.2 und 108.3 durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Bei einem Massennachweis durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen sollten kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchgeführt werden.

Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen vom Auftraggeber und Auftragnehmer zusätzlich abgezeichnet werden.

Das Original behält der Auftraggeber, die bestätigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

In einer Liste (Tabelle) sind arbeitstäglich alle Wiegescheine nach ihrer eingedruckten Nummer geordnet einzutragen; in der Regel ist das Formblatt *Entsorgungsnachweis - 4512.StB* zu verwenden. Dabei sind die Angaben zu überprüfen.

Die Originale der Wiege- und Lieferscheine sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden.

Werden Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen der Lieferfahrzeuge (Überladungen) festgestellt, ist die Baudienststelle zu informieren.

4 Entsorgen von Abfällen

Für die Abrechnung der Entsorgung von Abfällen gilt Nr. 3. entsprechend. Sofern Nachweisverfahren durchgeführt werden müssen, können die Begleitscheine und Kopien der vollständig ausgefüllten erweiterten zweiten Ausfertigung der Übernahmescheine oder sonstigen Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlage den Abrechnungsbeleg ersetzen.

5 Mengenerrechnungen

Bei der Prüfung der Mengenerrechnung ist darauf zu achten, dass nur Daten verwendet wurden, die in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Soll-Daten) oder in den gemeinsamen Feststellungen (Abrechnung nach Ist-Daten) enthalten sind.

Mengenerrechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass hierfür eine vertragliche Regelung herbeigeführt wird (siehe Abschnitt 520 Nachträge).

6 Abrechnung nach Soll-Daten

Wenn nach Nr. 1 die Abrechnung nach Soll-Daten (Zeichnungen) vereinbart ist, sind die gemäß Nr. 2 *Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215* zur Ausführung freigegebenen aktuellen Unterlagen zu Grunde zu legen.

Nach Abschluss jeder Bauphase ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen und somit die Fortführung der Bauleistung freizugeben.

Weichen jedoch die Ergebnisse der Kontrollen um mehr als die vertraglich festgelegten Toleranzen von den Soll-Daten ab, so gilt folgendes:

- Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.
- Ist das Nacharbeiten wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes nicht vertretbar, so ist zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen

können. Sind keine Nachteile zu erkennen, so werden die Ist-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Mehrleistungen werden nicht vergütet.

- Ist jedoch ein Nachteil für den Auftraggeber zu erkennen, ist vom Auftragnehmer – nach Entscheidung des Auftraggebers oder entsprechend den vertraglichen Regelungen – einzeln oder zusammen entweder teilweises Abrechnen auf Grund von Aufmaßen bei Minderleistung oder die Übernahme der aus dem Nachteil dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu fordern.

Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert worden sind.

Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist das Übereinstimmen der Unterlagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

„Stimmt mit der vertraglich geforderten Leistung überein:

.....
(Unterschrift, Klarschrift, Datum)“

Danach erfolgt die Prüfrechnung durch den Auftraggeber.

7 Abrechnen pauschalierter Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen), der Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung von verschiedenen Teilleistungen) und der Gesamtpauschalierung. Zur Abgrenzung der pauschalierten Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich durchzusehen.

An die Stelle des gemeinsamen Aufmaßes und des Mengennachweises durch den Auftragnehmer und/oder der Leistungsermittlung aus Zeichnungen (Soll-Daten) tritt bei der Pauschalabrechnung die Feststellung der Bauüberwachung über die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Leistungsumfang. Die Feststellung erfolgt aus dem Aufmaßblatt und setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Pauschalleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B und Nr. 10 Zusätzliche Vertragsbedingungen – 215)

Liegen Anzeichen vor, dass die Grundlagen der Pauschalierung verlassen werden, ist die Baudienststelle unverzüglich einzuschalten. Dabei ist § 2 Abs. 7 VOB/B zu beachten.

Es ist zu beachten, dass beim VOB-konformen Pauschalvertrag ein definierter Leistungsumfang in einer Pauschalsumme abgerechnet wird. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der gesamten pauschalierten Leistung verpflichtet, unabhängig vom tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang.

Die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (Änderung des Bauentwurfes) und Abs. 6 (Zusätzliche Leistungen) bleibt bei der Pauschalabrechnung unberührt.

Bei Änderung des Bauentwurfes können als Grundlage für Preisänderungen aus Gesamtpreis und Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung Einheitspreise errechnet werden. Werden die Grundlagen der Pauschalierung verlassen, sind Aufmäße und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen, so dass die Mehr- oder Minderkosten ermittelt werden können.

Bei Abschlagsrechnungen ist zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen vereinbart ist.

8 Lohngleitklausel

Ist im Vertrag eine Lohngleitklausel nach Formblatt Angebot Lohngleitklausel -224.StB vereinbart, so ist die Ermittlung des Leistungsstandes am Tag der Änderung des maßgebenden Lohns von besonderer Bedeutung. Eine Abschlagszahlung kann nur dann als Leistungsschnitt anerkannt werden, wenn sie

alle bis zum Stichtag der Lohnerhöhung erbrachten Leistungen beinhaltet. Werden vor dem Stichtag erbrachte Nachtragsleistungen ausnahmsweise erst später vertraglich vereinbart und vergütet, so ist gegebenenfalls eine Berichtigung des Leistungsstandes durchzuführen.

Bei der Abrechnung einer vereinbarten Lohngleitklausel ist zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer geltend gemachten Mehraufwendungen vermeidbar waren.

Bei der Ermittlung der für die Lohngleitklausel maßgebenden Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) sind die Beträge für

- die aufgrund der Lohngleitklausel zu erstattenden Beträge,
 - die Minderung der Vergütung,
 - Abzüge nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 - Vertragsstrafen,
 - Schadensersatzbeträge,
 - die auf Grund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge und
 - Umsatzsteuer
- nicht in Ansatz zu bringen.

Die dem Auftragnehmer bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel zustehende Vergütung (Lohnmehrkosten) werden wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} \text{Lohnmehrkosten} &= \text{Änderungssatz [in v. T.]} \\ &\quad \times \text{tatsächliche Änderung (Erhöhung) des maßgebenden Lohns [in Cent] gegenüber dem} \\ &\quad \text{Lohnniveau des maßgebenden Lohns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.} \\ &\quad \times \text{Wert [in €] der zum Änderungssatz gehörenden und noch nicht ausgeführten} \\ &\quad \text{Leistungen, soweit sie der auf die Lohnänderung folgenden Lohnperiode zuzurechnen} \\ &\quad \text{sind.} \end{aligned}$$

Bei mehreren Lohnerhöhungen innerhalb der Ausführungsfrist ist dieser Rechengang mehrmals durchzuführen. Dabei ist jeweils die Bezugsbasis für die Änderung des maßgebenden Lohns das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

Von den ermittelten Lohnmehrkosten ist dann die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 0,5 v. H. der Abrechnungssumme abzuziehen; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme ist 0,5 v. H. der Auftragssumme zugrunde zu legen.

Beispiel:

Abrechnungssumme (ohne Erstattungsbeträge aus der Lohngleitklausel): 1.000.000 €.

Differenz der festgestellten Leistungsstände an den Tagen der Änderung des maßgebenden Lohns

- zwischen Baubeginn und 1. Tariflohnerhöhung:	200.000 €,
- zwischen 1. und 2. Tariflohnerhöhung:	500.000 €,
- zwischen 2. Tariflohnerhöhung und Bauende:	300.000 €.

Erhöhung des maßgebenden Lohns

- 1. Tariflohnerhöhung:	30 Ct.,
- 2. Tariflohnerhöhung: 30 + 20 =	50 Ct.

Angebotener und geprüfter Änderungssatz: 0,14 ‰.

Berechnung der Lohnmehrkosten für

- Leistungen zwischen 1. und 2. Tariflohnerhöhung:	
$\frac{0,14}{1000} \times 30 \text{ Ct.} \times 500.000 \text{ €} =$	2.100 €.
- Leistungen zwischen 2. Tariflohnerhöhung und Bauende:	
$\frac{0,14}{1000} \times 50 \text{ Ct.} \times 300.000 \text{ €} =$	<u>2.100 €</u>
Summe Lohnmehrkosten	4.200 €

Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

$$\frac{0,5}{100} \times 1.000.000 \text{ €} = \underline{\underline{- 5.000 \text{ €}}}$$

Erstattungsbetrag: 0,000€.

9 Stoffpreisgleitklausel

Ist im Vertrag eine Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt *Stoffpreisgleitklausel - 225.StB* vereinbart, ist die Nr. 8 sinngemäß anzuwenden.

Bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel werden die Mehr- oder Minderaufwendungen wie folgt ermittelt:

Stoffmehr- oder Stoffminderaufwendungen für die angegebene OZ je Einheit = [Stoffpreis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung] – [Vom Auftraggeber festgelegter Marktpreis in Spalte 4 des Verzeichnisses für Stoffpreisgleitklausel].

Stoffpreis je Einheit zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung = [Vom Auftraggeber im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel (siehe Teil 2 *Vergabeunterlagen*) festgelegter Marktpreis] x [Preisindex (Monat/Jahr) des Statistischen Bundesamtes für die zu der OZ gehörenden GP-Nummer zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung] : [Preisindex (Monat/Jahr) des Statistischen Bundesamtes für die zu der OZ gehörenden GP-Nummer zum im Kopf der Spalte 4 des Verzeichnisses für Stoffpreisgleitklausel vom Auftraggeber genannten Zeitpunkts].

Von den ermittelten Stoffmehrkosten ist dann die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (siehe Teil 2 *Vergabeunterlagen*) abzuziehen; bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme ist 0,5 v.H. der Auftragssumme zu Grunde zu legen.

Beispiel:

Abrechnungssumme:	5.000.000 €
Festgelegter Marktpreis:	300 €/t
Preisindex zum festgelegten Zeitpunkt:	117,3

Festgestellte Leistungsstände:

1. 500 t Betonstahl Einbau in Widerlager (Preisindex zum Zeitpunkt des Einbaus)	111,6
2. 1000 t Betonstahl Einbau in Überbau (Preisindex zum Zeitpunkt des Einbaus)	124,8

Berechnung der Stoffmehr- bzw. Stoffminderaufwendungen:

1. Für Einbau in Widerlager:

$$\left[300 \times \left(\frac{111,6}{117,3} - 1 \right) \right] \times 500 = - 7.289 \text{ €}$$

2. Für Einbau in Überbau:

$$\left[300 \times \left(\frac{124,8}{117,3} - 1 \right) \right] \times 1.000 = +19.182 \text{ €}$$

3. Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

$$\frac{0,5}{100} \times 5.000.000 = 25.000 \text{ €}$$

4. Erstattungsbetrag:

- 7.290 € + 19.180 € = |11.890| €; da der Betrag der Summe geringer ist als die Selbstbeteiligung in Höhe von 25.000 € erfolgt keine Erstattung der Mehraufwendungen.

10 Rechnungen und Zahlungen

Die Rechnungen sind gemäß §§ 14 und 16 VOB/B zügig zu prüfen und mit den nach den Haushaltsbestimmungen erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.
Bei Abschlagszahlungen ist die Fälligkeitsregelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 (binnen 18 Werktagen nach Zugang) zu beachten.

Bei Schlussrechnungen ist zu beachten, dass

- diese unmittelbar nach Eingang geprüft werden,
- nicht prüffähige Rechnungsbestandteile unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzuweisen sind,
- prüffähige, nicht bestrittene Guthaben innerhalb der 2-Monatsfrist (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B) zur Vermeidung von Verzugszinsen als Abschlagszahlung auf die Schlussrechnung ausbezahlt sind,
- prüffähige, aber bestrittene Rechnungsbestandteile zurückzuweisen sind.

Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

Teilschlussrechnungen gemäß § 16 Abs. 4 VOB/B sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Im Übrigen werden sie wie Schlussrechnungen behandelt. Die letzte Teilschlussrechnung eines Auftrages ist zugleich als Schlussrechnung zu bezeichnen (z. B. „Teilschlussrechnung Nr. 10/Schlussrechnung“).

Jeder Teilschlussrechnung ist eine Abnahmeniederschrift beizufügen.

Es ist darauf zu achten, dass die Vorlage der Schlussrechnung nach den Fristen des § 14 Abs. 3 VOB/B erfolgt. Bei Vorliegen des Sonderfalles nach § 14 Abs. 4 VOB/B kann sie auch vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers aufgestellt werden.

11 Behandeln der Rechnungen

Eingegangene Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:

1. Eingangsstempel unverzüglich aufbringen.
 2. Zutreffendenfalls Vermerke in rot aufbringen:
„Pfändung“, „Abtretung“, „Eilt Skonto“, „Eilt Jahresabschluss“.
 3. Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen.
 4. Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit (Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 12).
 - 4.1 Rechnungen daraufhin durchsehen, ob
 - die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
 - Abschlagsrechnungen richtig nummeriert sind,
 - vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigelegt sind,
 - Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sind,
 - Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt sind,
 - Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen und Ergänzungen des Vertrages im Anschluss an die Teilleistungen des Vertrages aufgeführt sind,
 - alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge (Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 12.4) aufgeführt sind,
 - die erforderlichen Belege (z. B. Aufmaße, Gewichtsnachweise, Stundenlohnzettel), Zeichnungen und Mengenberechnungen vorliegen.
- Bei Pauschalabrechnungen mit Zahlungsplan ist zu bestätigen, dass die Bauleistung vertragsgemäß erbracht wurde.
- 4.2 Nicht prüfbare Rechnungen oder Rechnungsbestandteile sind mit Anschreiben unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzusenden.
 5. Prüfen der Rechnungen:

- 5.1 Übereinstimmung mit dem Bauvertrag prüfen, ob
- die Rechnung nur Leistungen des Bauvertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
 - die in den vorliegenden Belegen (z. B. Aufmaße, Gewichtsnachweise, Stundenlohnzettel) gemeinsam festgestellten Sachverhalte der vereinbarten Vergütung zugrunde gelegt werden können,
 - die jeweilige Leistung der richtigen Ordnungszahl zugeordnet wurde,
 - die Abrechnungseinheit dem Bauvertrag entspricht,
 - die Abrechnungsregelungen (z. B. *Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 10), gegebenenfalls Zahlungspläne bei Pauschalabrechnungen beachtet wurden,
 - die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Angaben des Bauvertrages vollständig erbracht sind,
 - eine Vergütung für Leistungen verlangt wird, die Nebenleistungen im Sinne der VOB/C sind,
 - für bestimmte Teilleistungen neue Preise verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3, 5 bis 7 VOB/B),
 - für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,
 - Ergebnisse von Kontrollwägungen zu berücksichtigen sind (*Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 2150.StB Nrn. 108.2 und 108.3),
 - Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berücksichtigt ist,
 - Preisnachlässe (*Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 11) zu berücksichtigen sind,
 - eine Lohngleitklausel richtig berücksichtigt ist,
 - eine Stoffpreisgleitklausel richtig berücksichtigt ist,
 - eine Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen getroffen wurde,
 - Ausführungsfristen überschritten sind (*Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 2150.StB Nr. 105).
- 5.2 Ansätze und Zahlenangaben/Eingabedaten prüfen bzw. nachrechnen, ob
- die Mengen in der Rechnung mit den geprüften Ergebnissen der Mengenberechnungen übereinstimmen,
 - die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
 - die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
 - Ergebnisse von Kontrollwägungen richtig berücksichtigt sind,
 - Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berechnet ist,
 - Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
 - Mehr- oder Minderaufwendungen aus vereinbarten Gleitklauseln richtig berechnet sind,
 - die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) richtig berechnet ist,
 - alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind (*Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 215 Nr. 12.4).

Es ist darauf zu achten, dass Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen) nur in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (siehe § 16 Abs. 1, Nr.1, Satz 1 VOB/B).

- 5.3 Prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte zu berücksichtigen sind, insbesondere
- Abzüge wegen fehlender Bürgschaften vorgenommen werden müssen (§ 17 Abs. 7 VOB/B, *Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen* - 2150.StB Nr. 110.1),
 - Abzüge wegen Nichteinhaltung von Anforderungen aus den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ vorgenommen werden müssen,
 - Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel verlangt werden muss,
 - Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
 - Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge in Abzug zu bringen sind,
 - Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind (siehe Richtlinien zu 422 Nr. 2).

5.4 Kontrolle der ausgeführten Leistungen durch Vergleich der Soll- und Istmengen hinsichtlich auffälliger Mengenverschiebungen und gegebenenfalls Aufklärung des Entfallens wesentlicher Teilleistungen, insbesondere bei Positionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen.

6. Feststellen der Rechnungen:

Aufbringen der Feststellungsbescheinigungen (in der Regel Stempel) auf die 1. Ausfertigung der Rechnung; Feststellungsbescheinigungen möglichst unmittelbar unter der Rechnungssumme

anbringen und unter Angabe der Amtsbezeichnung oder Vergütungsgruppe und des Datums unterschreiben.

7. Übertragen von Änderungen in die benötigten Mehrausfertigungen.
8. Abzeichnen der Mehrausfertigungen mit Namenskurzzeichen und Datum.
9. Bei Schlussrechnung prüfen, ob die nach Formblatt Rechnungslegung - 4513.StB vorgesehenen Unterlagen vorliegen.
10. Weiterleiten der Rechnung zur Anweisung.

12 Rechnungsbelege

Folgende Rechnungsbelege sind zu unterscheiden:

„Ausgabebelege“ begründen die Leistung und Buchung von Auszahlungen bei Ausgabetiteln sowie die Annahme und Buchung von Einzahlungen, die von den Ausgaben abzusetzen sind (Ausgabeabsetzungen).

„Einnahmebelege“ begründen die Annahme und Buchung von Einzahlungen bei Einnahmetiteln sowie die Leistung und Buchung von Auszahlungen, die von den Einnahmen abzusetzen sind (Einnahmeabsetzungen).

„Umbuchungsbelege“ begründen die Absetzung eines Betrages bei einer Verbuchungsstelle und seine Buchung bei einer anderen.

Es ist zu beachten, dass zu einem Rechnungsbeleg

- die geprüfte Rechnung des Auftragnehmers,
 - die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,
 - die förmliche Kassenanordnung (Auszahlungs-, Annahme-, Umbuchungsanordnung),
 - der Zahlungsnachweis,
- gehören.

Zur kassentechnischen Behandlung der Rechnungen sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

Die förmliche Kassenanordnung ist zu begründen.

Sind Schriftstücke vorhanden, aus denen sich der Grund und die Höhe der Zahlung ergeben (z. B. Verträge, Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen, amtliche Festsetzungen), so sind sie der Kassenanordnung geordnet und fortlaufend nummeriert beizufügen. Kann die Urschrift nicht beigelegt werden, so sind Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften zu verwenden.

Soweit sich Zweck und Anlass einer Zahlung nicht aus den beizufügenden Unterlagen ergeben, ist in die Kassenanordnung selbst eine besondere Begründung aufzunehmen. Diese muss vollständig sein, so dass eine Prüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Zur Vereinfachung kann auf einen anderen Rechnungsbeleg verwiesen werden.

Müssen zur Begründung mehrerer Buchungen gleichlautende Rechnungsbelege gefertigt werden, so ist jeder Beleg mit der Angabe zu versehen, welche Buchung durch ihn begründet werden soll.

Werden Schriftstücke für mehrere Kassenanordnungen benötigt, sind diese Schriftstücke der ersten Kassenanordnung beizufügen bzw. ist ein Sammelbeleg anzulegen.

Entsprechende Hinweise auf den Kassenanordnungen müssen gewährleisten, dass die Schriftstücke und die Kassenanordnungen für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können.

Besteht ein Rechnungsbeleg aus mehreren Teilen, sind diese so miteinander zu verbinden, dass ein Verlust einzelner Teile des Rechnungsbeleges oder eine Vermengung mit anderen Belegen ausgeschlossen ist. Auf den Rechnungsbelegen soll ein Hefrand von ausreichender Breite frei bleiben.

Alle Unterlagen sind bei der Baudienststelle sicher und geordnet aufzubewahren. Sie sind, sofern landesrechtlich nicht abweichend geregelt, mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Abnahme stattgefunden hat, aufzubewahren.

13 Zahlungen

Bei den Zahlungen sind zu unterscheiden:

- Abschlagszahlung,
- Teilschlusszahlung,
- Schlusszahlung.

Es ist darauf zu achten, dass sie entsprechend bezeichnet sind (Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 12.1).

Alle Zahlungen sind durch zahlungsbegründende Unterlagen zu belegen.

Bei Zahlungen an den Auftragnehmer (§ 16 VOB/B und Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nrn. 14 und 15) ist darauf zu achten,

- dass unstrittige Beträge gezahlt werden,
- ob Aufrechnungen, Pfändungen, Abtretungen oder dergleichen vorliegen,
- dass keine Überzahlung erfolgt (Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 15.2).
- ob der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist (siehe Richtlinien 400 Nr. 14.7 „Insolvenzfälle“).

Vorauszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 VOB/B vorliegt.

Bei Abschlagszahlungen für auf der Baustelle angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist vom Auftragnehmer besondere Sicherheit durch Bürgschaft zu verlangen. Für diese Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer Aufstellungen zu verlangen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen. Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten im Sinne von Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 106 sind ohne besondere Sicherheit zu leisten.

Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Wird eine Überzahlung festgestellt, ist Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 15 zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungen an im Ausland ansässige Auftragnehmer nach § 13 b UStG ohne den darauf entfallenden Umsatzsteuer-Betrag geleistet werden; dieser ist vom Auftraggeber gemäß BMF-Schreiben vom 5.12.2001, BStBl. I 2001, S. 1013 (siehe Anhang 1002) direkt an das für die Baudienststelle zuständige Finanzamt abzuführen.

Der bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Betrag der Schlusszahlung ist dem Auftragnehmer gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse mit Formblatt Schlusszahlung - 452 mitzuteilen.

Für die kassenmäßige Behandlung der Zahlungen sind die hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Zur Zahlungsweise der Rechnungen sind die Regelungen in Zusätzliche Vertragsbedingungen - 215 Nr. 14 zu beachten.

14 Ordnen der Unterlagen für die Rechnungslegung

Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden.

Die Unterlagen sind so übersichtlich zu ordnen, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Für jeden im Bereich des Bundesfernstraßenbaus abgeschlossenen Bauvertrag mit einer Auftragssumme ≥ 12.500 € ist eine Liste aller Rechnungen und Zahlungen zu führen. Hierin sind das Datum und die Höhe der Rechnungen sowie Datum und Höhe der Zahlungen aufzuführen.

Zusätzlich ist für jede im Straßenbauplan (Anlage zum Haushaltsplan) einzeln veranschlagte Maßnahme für die Rechnungsprüfung eine Liste aller Verträge und Bestellscheine nach Formblatt Rechnungslegungsliste - 4514.StB zu führen. Diese muss die Vertrags- bzw. Bestellscheinnummer, das Datum, die Vertragshöhe und die Art der Leistung enthalten.

Diesen Unterlagen sind die ausgefüllten Formblätter Rechnungslegung - 4513.StB vorzuheften.

Demgemäß sind die Unterlagen grundsätzlich entsprechend dem Vergabe- und Bauablauf zu ordnen. Jedoch sind der Anweisungsbeleg (förmliche Kassenanordnung), zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen - ungeachtet der Zeitfolge im Vergabe- und Bauablauf - vor den übrigen Unterlagen einzuordnen.

Insbesondere sind die Vertrags- und Bestellscheinnummer - gegebenenfalls aus dem Vertragsbuch -, die in den Vergabeunterlagen verwendete Bezeichnung der Bauleistung und die Haushaltsdaten einzutragen.

Die Formblätter sind nach Hauptgruppen gegliedert. Sind im Vertrag Fachlose zusammengefasst, sollen innerhalb der Hauptgruppen die Schlussrechnungsunterlagen nach Fachlosen geordnet werden.

Fachspezifische Unterlagen (z.B. für Brückenbauten) sind durch weitere Untergliederungen den Hauptgruppen zuzuordnen.

Unterlagen, die den Gliederungsnummern nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind unter den Nummern „Sonstiges“ einzuordnen.

Wenn es unzweckmäßig ist, Unterlagen nach den Nrn. 3.1, 3.2, 3.5.7 sowie 3.10 des Formblatts Rechnungslegung - 4513.StB beizufügen, sind die Fundstellen anzugeben.

Wenn Unterlagen nicht erforderlich waren (z. B. keine Planfeststellung bei Deckenerneuerung) und deshalb nicht erstellt wurden, ist dies anzugeben.

Absender des Auftragnehmers

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Datenträger zur Abrechnung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage _____ Datenträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt;

das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

Abschlagszahlung Nr. _____

Teilschlusszahlung Nr. _____

Schlusszahlung.

Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung

REB-VB 23.003 Ausgabe 1979

REB-VB Ausgabe

REB-VB Ausgabe

Richtlinien zu 451 **Datenträger Abrechnung**

1 Prüfung der Leistungserfassung

Die Vergabestelle hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenberechnungen nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

2 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, dass die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

2.1 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

2.2 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit Formblatt *Datenverarbeitung - 244* vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Abschluss der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Rechnungssumme

_____ €

Bearbeitet _____

(Datum, Unterschrift)

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Januar 2006)
Vereinbarung zur Bauabrechnung**

1. Datenübergabe vom AG an den AN (Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.)							Termine/ Bemerkungen
Auftrags-Leistungsverzeichnis <input type="checkbox"/> GAEB 90 <input type="checkbox"/>							
Ausführungs-/Entwurfsunterlagen							
Übergabe als <input type="checkbox"/> vollständiges CARD/1-Projekt <input type="checkbox"/> VESTRA-Projekt <input type="checkbox"/>							
	Format						
	DA	dxf	dwg	pdf	OKSTRA	(sonstige)	
Pläne/Verzeichnisse							
Lagepläne	<input type="checkbox"/>						
Höhenpläne	<input type="checkbox"/>						
Regelquerschnitte	<input type="checkbox"/>						
Querprofile	<input type="checkbox"/>						
Längsprofile	<input type="checkbox"/>						
Achsen	<input type="checkbox"/>						
Gradienten	<input type="checkbox"/>						
Aufweitungen	<input type="checkbox"/>						
Planumsbuch, Deckenbuch	<input type="checkbox"/>						
Lagefestpunktverzeichnisse	<input type="checkbox"/>						
Höhenfestpunktverzeichnisse	<input type="checkbox"/>						
Geländeaufnahmen							
Urgelände	<input type="checkbox"/>						
Querprofile	<input type="checkbox"/>						
Bauwerke	<input type="checkbox"/>						
Sonstige							
2. Vermessung							
Übergabe-Termine							
Sicherung der Festpunkte/Grenzsteine							
Koordinaten-/Höhensystem							
Sonstiges							

3. Abrechnung mit IT-Anlagen			
REB-VB GAEB-VB	Erstberechnungsprogramm	Aufsteller	Format der Datenübergabe

4. Vorgesehene Abrechnung wesentlicher Positionen (Standard ist die Soll-Abrechnung nach DIN 18299, Abschnitt 5.)						Termine/ Bemerkungen
Teilleistung	Leistungserfassung		Mengenberechnung nach REB-VB/GAEB-VB			
Bereich, Abschnitt oder Position (OZ)	nach Soll	nach Ist	Querprofile	Prismen, DGM	Allgemeine Mengenberechnung	Sonstige/ frei vereinbarte
	Ausführungsunterlagen	Aufmaßmethode				
	(beschreiben)					

5. Berechnungsabschnitte			
Aufteilung in Berechnungsabschnitte siehe Anlage	Stationsintervall	Hauptstrecke Nebenstrecke	m m
Weitere Intervalle siehe Anlage			
Festlegung der Abrechnungsgrenzen siehe Anlage			

6. Kostenteilung	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Aufteilung nach Kostenträgern	<input type="checkbox"/> gemäß Bauvertrag <input type="checkbox"/> zusätzliche Leistung (besondere Vereinbarung erforderlich)

7. Aufmaßverfahren	
Aufmaßunterlagen	
Allgemeine Aufmaße (Längen, Flächen etc.)	<input type="checkbox"/> Aufmaßblätter <input type="checkbox"/> Ausdruck digitaler Aufmaße <input type="checkbox"/>

Aufmaßhorizonte	Messverfahren			
	Nivellement	Tachymeter	GPS	(sonstige)
Urgelände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nach Oberbodenabtrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden-/Felshorizonte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abtrag außerhalb Sollprofil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Planum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Oberbauschichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Sonstiges (siehe auch Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Nachweise der Dicken, Massen, Höhen etc.						Termine/ Bemerkungen
Konstruktions- schicht/OZ	Schnurmessung	Nivellement	Tachymeter	Elektromagn. Messung	Wiegescheine	
	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>					
Höhenanschluss Bauwerk Nr.: Sonstige Höhen:						

9. Übergabe vom AN an den AG		
Mengenberechnungen	Allg. Mengenberechnung	.Profil-/Prismenmethode
Anzahl der Exemplare (Papierform):	1 - fach	1 - fach
Rückgabeexemplar für AN (zusätzlich):	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datenübergabe nach Fertigstellung Teilleistung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datenübergabe zu Abschlagsrechnungen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Datenübergabe erfolgt Werktagen vor jeder Abschlagsrechnung.		
Datenübergabe nur zur Schlussrechnung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abrechnungspläne		
Anzahl und Form: Übergabe 1-fach		
Bestandspläne		
<input type="checkbox"/> dxf <input type="checkbox"/> dwg <input type="checkbox"/> pdf <input type="checkbox"/> OKSTRA <input type="checkbox"/> CARD/1-Projekt <input type="checkbox"/>		
Übergabetermin Freistellungsbescheinigungen		
Sonstiges		

10. Zuständigkeiten	Auftraggeber	Auftragnehmer
Vermessung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail
Aufmaße	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail
Abrechnung/Prüfung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail

11. Festlegung zur Adressierung (REB-VB 23.003)				
11.1	<input type="checkbox"/>	Grundlage für die Blattadressen der Mengenermittlung sind die Aufmaßblattnummern (Papier).		
11.2	<input type="checkbox"/>	Die Blattadressen werden wie folgt vergeben:		
11.3 Reserviert für den AN				
	Bezeichnung	Blätter	Zeilen	Bemerkung
11.3.1				
11.3.2				
11.3.3				
11.3.4				
11.3.5				
11.3.6				
11.3.7				
11.3.8				
11.4 Reserviert für den AG				
	Bezeichnung	Blätter	Zeilen	Bemerkung
11.4.1				
11.4.2				
11.4.3				
11.4.4				
11.5 Behandlung von vorläufigen Mengen (Schätzwerte)				

Anlagen
Verteiler: <input type="checkbox"/> AN <input type="checkbox"/> AG <input type="checkbox"/> BÜ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweise:

Siehe ZVB/E Nr. 109.

Dieses Muster bildet nicht alle Fälle möglicher Abrechnungen ab. Bei Notwendigkeit sind weitere Vereinbarungen als Anlagen beizufügen bzw. ist das Muster anzupassen (Erweiterung der Tabellen etc.).

Zu 1.: Unter der Rubrik Ausführungs-/Entwurfsunterlagen ist das Format der zu übergebenden Daten festzulegen.

Bei Plänen können dies z. B. sein: *.dxf, *.dwg, *.pdf.

Profile können z. B. in den Formaten DA66 oder im OKSTRA-Format übergeben werden.

Bei den sonstigen Unterlagen sind als Datenarten die DA040, DA002, das OKSTRA-Format usw. möglich.

Geländeaufnahmen können in Form der DA001, DA045, DA058, DA054, DA066, dem OKSTRA-Format etc.

übergeben werden. Für weitere Koordinaten sind z. B. die DA001 und das OKSTRA-Format möglich.

Zu 3.: In den REB-VB der zu vereinbarenden Verfahren sind die zu übergebenden Datenarten benannt.

Zu 11.: Wenn zwischen AG und AN die Daten der Allgemeinen Mengenberechnung über die Schnittstelle DA11 ausgetauscht werden, ist eine genaue Vereinbarung zur Übergabe und Übernahme der Daten erforderlich (sh. auch Dokumentation des Abrechnungsprogrammes). Insbesondere dann, wenn die Daten mit jeder Abschlagsrechnung des AN – also kumuliert – auszutauschen sind, kommt es darauf an, Datenkonflikte zu vermeiden.

Insbesondere sind festzulegen:

Adressen:

Grundlage für die Adressierung der Rechenansätze in der DA11 sind Blatt-/Zeilennummern. Die Blattnummern sollten der Nummerierung der Aufmaßblätter (Papier) folgen. Damit werden Ansätze auch ohne diesbezügliche Kommentare zuordenbar. Werden Ansätze aus Abrechnungsunterlagen (Ausführungspläne, Abrechnungspläne etc.) erfasst, ist die Vereinbarung eines dafür gesondert zu verwendenden Adressbereiches sinnvoll.

Bei Überschreitung der maximalen Anzahl der (Ansatz-)Zeilen eines Blattes sollte das Aufmaßblatt (Papier) mit einer Doppelnummer (z. B. 292/293) versehen werden.

Jeder Vertragspartner bekommt seinen Adressbereich zugewiesen, um Datenkonflikte zu vermeiden.

Jeder Ansatz (Zeile) ist von der Abschlags- bis zur Schlussrechnung nur einmal zu verwenden. Änderungen in bereits eingereichten Zeilen werden also nicht erneut eingelesen und sind somit nur durch Korrekturzeilen möglich.

Korrekturen durch den AG:

Werden bei der Prüfung der Mengenberechnung Fehler in der Abrechnung des AN festgestellt, können diese durch den AG im jeweiligen Rechenansatz korrigiert werden.

Sind zur Korrektur der Mengenberechnung zusätzliche Zeilen notwendig, müssen diese durch den AG in dem für ihn reservierten Adressbereich erfolgen.

Im Abrechnungsprogramm können Ansatzzeilen mit Korrekturen noch mit weiteren Attributen versehen und nach diesen gefiltert werden. Hierzu eignet sich das Feld „z.b.V.“, in welches bei Korrekturen ein Kennzeichen „K“ eingetragen werden kann. Dem Vertragspartner werden die Korrekturen mitgeteilt.

Sollten völlig falsche Berechnungen durch den AN aufgestellt worden sein, ist auch die einvernehmliche Löschung der zugehörigen Ansatzzeilen möglich.

Korrekturen durch den AN:

Hier gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Vorläufige Mengen (Schätzmengen):

Diese Mengen müssen einen gesonderten Adressbereich erhalten, der mit jeder Rechnung neu eingelesen wird.

Bei der Prüfung von Mengenberechnungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraumes ist eine genaue Kontrolle notwendig, um Doppelabrechnungen zu vermeiden.

Die Festlegung eines zusätzlichen Adressbereiches für Schätzmengen ist bei Anwendung der REB-VB 23.003, Fassung 2009 nicht unbedingt erforderlich. Hier wird mit einem gesonderten Kennzeichen „S“ für die Schätzmengen gearbeitet.

Abrechnung mit Arbeitsgemeinschaften (ARGE):

Der AN klärt, welcher ARGE-Partner die Daten aller Mitglieder der ARGE in eine *.d11-Datei zusammenführt.

Jedem ARGE-Partner ist sein Adressbereich zuzuweisen.

Richtlinien zu 4510.StB **Abrechnung mit IT-Anlagen**

1 Allgemeines

Für die Abrechnung mit IT-Anlagen gelten die Richtlinien 450.StB, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Bauabrechnung mit IT-Anlagen sind

- die Aufstellung der Abrechnung durch den Auftragnehmer und deren Prüfung durch den Auftraggeber getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen,
- vom Auftraggeber die Übereinstimmung der Dateien mit den Ausführungsunterlagen sowie die Plausibilität und Vollständigkeit vor Übergabe an den Auftragnehmer zu prüfen. Dateien sind wie die übrigen Unterlagen zur Ausführung frei zu geben.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Abrechnung Daten der elektronischen Entwurfsberechnung als Datei zur Verfügung, so sind diese Daten vom Auftraggeber vorher aufzulisten und für die Abrechnung freizugeben.

Für die Abrechnung mit IT-Anlagen sind insbesondere Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 109 und Besondere Vertragsbedingungen - 214.StB Nr. 6 zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Festlegungen nach Nr. 109.1 Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB einzuhalten.

2 Vereinbarung zur Bauabrechnung

Es ist darauf zu achten, dass die Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen wird. Darin sind die organisatorischen Bedingungen beim Auftraggeber (z. B. Zuständigkeiten, Verfahrensablauf für die Prüfung der Eingabedaten) zu regeln.

Bei Anwendung des Formblatts Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB sind die Hinweise zu dieser Vereinbarung zu beachten.

3 Leistungsberechnung des Auftragnehmers

Nach Eingang der Leistungsberechnung beim Auftraggeber ist diese zunächst auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zu prüfen; dabei ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde - festzustellen, ob

- die zur Messwertaufbereitung durchgeführten Berechnungen beigelegt sind,
- die Berechnung nach den REB-VB durchgeführt wurden,
- alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen beigelegt sind (z. B. Zeichnungen)
- Daten vorliegen, die die Eingaben für die Prüfberechnung in REB-gerechter Form enthalten.

Entspricht die Leistungsberechnung nicht diesen Anforderungen, so ist deren Ergänzung bzw. Berichtigung vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern; gegebenenfalls ist die Leistungsberechnung zurückzugeben.

Auf eine eindeutige Kennzeichnung der Datenträger muss geachtet werden.

4 Prüfung der Eingabedaten durch den Auftraggeber

Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind auf Übereinstimmung mit den Daten der Leistungserfassung (Daten aus anerkannten Unterlagen oder aus gemeinsamen Feststellungen) zu prüfen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Abrechnung das in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festgelegte Urelände und die freigegebene Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wurden. Zur Prüfung der Plausibilität sollten die der Ausführungsplanung zugrundeliegenden Querprofile mit den Abrechnungsprofilen mit Hilfe von Programmen grafisch verglichen werden. Das Ergebnis der

Prüfung ist zu dokumentieren. Die zugehörigen Datenträger sind unter Angabe der verwendeten Programme der Schlussrechnung beizufügen.

Bei der Prüfung der Eingabedaten ist die Vereinbarung gemäß **Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 109.2** zu beachten.

Die Prüfung mit den REB-Prüfprogrammen erfolgt in der DV-Liste „Eingabe und Fehlerprotokolle“ des Auftraggebers nach folgendem Ablauf:

Der Auftraggeber übernimmt vom Auftragnehmer die Leistungsberechnung und einen Datenträger mit den Eingabedaten für die Prüfberechnung. Er prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit (siehe Nr.3) und auf offensichtliche Fehler. Er listet den Inhalt des Datenträgers in einem „Eingabe- und Fehlerprotokoll“ auf und führt gleichzeitig mit den Daten eine vorläufige Berechnung durch.

Die Prüfung der Eingabewerte kann mit unterschiedlichen Methoden auch unter Einsatz anderer IT-Programme ausgeführt werden. Die Methode ist beim Einsatz Dritter zur Prüfung der Mengenermittlung mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem zu bestätigen.

Die Ergebnisse der Prüfung der Eingabewerte sind in einem Prüfvermerk festzuhalten.

Ergeben sich bei der Prüfung der Eingabedaten Fehler, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei erheblichen Fehlern ist vom Auftragnehmer eine Korrektur der Eingabedaten und gegebenenfalls eine Wiederholung der Leistungsberechnung zu verlangen. In diesem Fall ist eine erneute Prüfung der Eingabedaten für die Prüfberechnung erforderlich.

Die Prüfung der Eingabedaten ist wie folgt zu bescheinigen:

„Die Eingabedaten wurden geprüft.

.....
(Unterschrift, (Name), Datum)“

5 Prüfberechnung des Auftraggebers

Für die Prüfberechnungen sind neben den REB-Prüfprogrammen auch andere Programme zulässig, die die gleiche Ergebnisqualität liefern.

Werden vom Auftragnehmer für die Leistungsberechnung auch Eingabedaten verwendet, die durch Berechnungen zur Messwertaufbereitung ermittelt wurden, so sind auch diese Berechnungen mit den jeweiligen Prüfprogrammen zu prüfen und die Ergebnisse daraus als Eingabedaten für die weitere Prüfberechnung (Mengenberechnung) zu verwenden.

Fehlermeldungen in der Prüfberechnung sind aufzuklären.

Die Ergebnisse der Prüfberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend **Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 109.5** zu verfahren.

Die Prüfberechnung kann bei wenigen Änderungen manuell berichtigt werden. Bei einer größeren Anzahl von Änderungen ist die Mengenberechnung durch den Auftragnehmer zu wiederholen.

6 Vergleichsberechnung des Auftraggebers

Die Vergleichsberechnung wird vom Auftraggeber auf der Grundlage eigener (selbst erhobener) Eingabedaten bzw. mit einem vom Auftragnehmer abweichenden Rechenverfahren durchgeführt.

Für die Vergleichsberechnung nach Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 109.6 sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung – 4510.StB die Toleranzgrenzen für die betroffenen Leistungen zu vereinbaren.

Die Toleranzgrenzen sind für jede Baumaßnahme spezifisch in Abhängigkeit von Mengen und Einheitspreisen sowie den verwendeten Rechenverfahren festzulegen. Dabei ist die von der Toleranzregel betroffene Abrechnungssumme zu beachten.

Als Richtwerte sollten in der Regel gelten:

- Für Erdarbeiten bis 5 %
- Für Schichten ohne Bindemittel bis 2 %.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend Nr. 109.6 Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen 2150.StB zu verfahren.

Liegen die Ergebnisse der Mengenermittlung des AN im Bereich der vereinbarten Toleranzen, wird das Ergebnis des AN anerkannt.

Führt die Vergleichsberechnung des AG zu einem Ergebnis außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, gilt das Ergebnis der Berechnung des AG.

Erkennt der AN dieses Ergebnis nicht an, hat er die Mengenermittlung zu wiederholen.

Entsorgungsnachweis

Nachweis für nicht überwachungsbedürftige Abfälle
(§§ 25 und 26 Nachweisverordnung NachwV)

Bauamt	
Örtliche Bauüberwachung Des Bauamtes	
Baumaßnahme	
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüsselnummer	
OZ des Abfalls im Bauver- trag	
Auftragnehmer / Firma	
Beförderer Name und Anschrift	
Menge in t oder m ³	
Ort und Art der Entsorgung	
Zeitraum der Entsorgung	
Ort / Datum	
Unterschrift des Auftrags- nehmers	

Auftragnehmer	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Rechnungslegung

Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner):
Kapitel / Titel:
Rechnungsjahr:
Beleg-Nr.:

Inhaltsverzeichnis der „Unterlagen für die Rechnungslegung“

		Ordner	Seite
1	Anweisungsbeleg		
1.1	förmliche Kassenanweisung	_____	_____
1.2	Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.	_____	_____
2	Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen		
2.1	Gegenüberstellung der Mengen „Ausschreibung/Abrechnung“ und Begründung der Mengenänderungen von mehr als 10% bei wesentlichen Ordnungszahlen	_____	_____
2.2	Änderung von Ausführungsfristen	_____	_____
2.3	Vertragsstrafen	_____	_____
2.4	Sonstiges _____	_____	_____
3	Zahlungsbegründende Unterlagen		
3.1	Entwurfsunterlagen		
3.1.1	genehmigter RE-Entwurf/Bauentwurf	_____	_____
	Bemerkungen: _____		
3.1.2	Planfeststellungsunterlagen	_____	_____
	Bemerkungen: _____		
3.1.3	Sonstiges	_____	_____
	Bemerkungen: _____		
3.2	Kostenteilung, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen:		
	Bemerkungen: _____		
3.3	Vergabeunterlagen		
3.3.1	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Anlagen nur soweit nicht unter Nr. 3.4.2 eingeordnet)	_____	_____
3.3.2	Niederschrift Öffnung der Angebote	_____	_____
3.3.3	Preisspiegel	_____	_____
3.3.4	Angebotswertung und Vergabevorschlag oder -vermerk	_____	_____
3.3.5	Genehmigungsschreiben der vorgesetzten Dienststelle	_____	_____

3.4 Vertragsunterlagen

- 3.4.1 Bestellkunde (Bestellschein, Vertrag, Zuschlagsschreiben) _____
- 3.4.2 Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben _____
- 3.4.3 Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisauflgliederung, Vergabevorschlag oder -vermerk, ggf. Genehmigungsschreiben der vorgesetzten Dienststelle _____
- 3.4.4 Sonstige Vereinbarungen _____
- 3.4.5 Abnahmeniederschrift mit Anlagen, Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten _____

3.5 Ausführungsunterlagen

- 3.5.1 Übersichtslageplan _____
- 3.5.2 Lagepläne _____
- 3.5.3 Höhenpläne _____
- 3.5.4 Regelquerschnitte _____
- 3.5.5 Querprofile (Gelände-, Planums-, Deckenbuch) _____
- 3.5.6 Absteckungsunterlagen _____
- 3.5.7 Bauwerkspläne mit Freigabevermerk und statischen Berechnungen _____
- Bemerkungen: _____
- 3.5.8 Bauzeitenpläne _____
- 3.5.9 Sonstiges _____

3.6 Berechnungen

- 3.6.1 Mengenerberechnungen, bei IT-Anwendung: _____
- 3.6.1.1 Leistungsberechnung des Auftragnehmers _____
- 3.6.1.2 Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger) _____
- 3.6.1.3 Fehleraufklärung _____
- 3.6.2 Nachweis des Soll/Ist-Verbrauchs _____
- 3.6.3 Änderung von Einheitspreisen _____
- 3.6.4 Lohngleitklausel _____
- 3.6.5 Stoffpreisgleitklausel _____

3.7 Abzüge

3.8 Unterlagen zu den Berechnungen

- | | | | |
|-------|--|-------|-------|
| 3.8.1 | Aufmaßblätter einschl. Sammelblätter | _____ | _____ |
| 3.8.2 | Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter | _____ | _____ |
| 3.8.3 | Wiegescheine einschl. Sammelblätter | _____ | _____ |
| 3.8.4 | Lieferscheine einschl. Sammelblätter | _____ | _____ |
| 3.8.5 | Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen | | |
| 3.8.6 | Feldbuch des Auftraggebers oder gemeinsame Vermessungsprotokolle (z.B. Nivellement zur Geländeaufnahme)) | _____ | _____ |
| 3.8.7 | sonstige gemeinsame Feststellungen | _____ | _____ |
| 3.8.8 | Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen | _____ | _____ |

3.9 Unterlagen zur Baustoff- und Bauteileprüfung

- | | | | |
|-------|--|-------|-------|
| 3.9.1 | Eignungsprüfungen | _____ | _____ |
| 3.9.2 | Zulassungsbescheide | _____ | _____ |
| 3.9.3 | Güteüberwachungsnachweise | _____ | _____ |
| 3.9.4 | Eigenüberwachungsprüfungen | _____ | _____ |
| 3.9.5 | Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen | _____ | _____ |
| 3.9.6 | Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrolle (z.B. Schalung, Bewehrung) | _____ | _____ |
| 3.9.7 | Kopie des Protokolls der „1. Hauptprüfung nach DIN 1076“ | _____ | _____ |

3.10 Bautagebuch, Bautagesberichte

Bemerkungen: _____

3.11 Soll-/Ist-Vergleich

- | | | | |
|--------|---|-------|-------|
| 3.11.1 | Zusammenstellung und Gegenüberstellung der Soll-/Ist-Abrechnung | _____ | _____ |
| 3.11.2 | Folgerungen/Konsequenzen | _____ | _____ |

3.12 Verschiedenes

(z.B. Entlastungsbescheinigungen, Übergabeprotokolle) _____

Rechnungslegungsliste 1

Bearbeiter

Bezeichnung der Bauleistung

Kapitel

Titel

Objekt-Nr.

Veranschlagte Kosten der Maßnahme:

Gesamtausgaben nach Fertigstellung:

Lfd. Nr.	Auftrags-/Bestell- schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schlussrechng

Rechnungslegungsliste 2

Bearbeiter

Seite:

Kapitel

Titel

Objekt-Nr.

Lfd. Nr.	Auftrags-/Bestell- schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schlussrechng

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	

Schlusszahlung

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben veranlasst, dass _____ € (brutto) als Schlusszahlung an

 Sie überwiesen werden. _____

Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag

 aus folgenden Gründen ab:

 aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.**Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 16 Abs. 3 VOB/B:**

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt;
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden;
- der Vorbehalt innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen - beginnend am Tag nach Ablauf der Frist von 24 Werktagen für die Erklärung des Vorbehalts - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird; es sei denn, die vorbehaltenen Forderungen sind bereits in der vorliegenden prüfbaren (Teil-) Schlussrechnung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 452
Mitteilung Schlusszahlung

1 Unterrichtung des Auftragnehmers

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt Mitteilung Schlusszahlung - 452 möglichst per Telefax zu unterrichten, bei Aufträgen im Bereich Hochbau Landesmaßnahmen und im Bereich Straßenbau erst ab Aufträgen mit einer Vergütung über 5.000 Euro.

2 Unterrichtung bei Zahlung an Dritte

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmitteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

- dem Finanzamt _____
- dem Landesamt für Steuern _____
- _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir hin.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, teilen wir mit:

Auftragnehmer
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung
Art der Zahlung <input type="checkbox"/> Zahlungsanweisung zur Verrechnung <input type="checkbox"/> Aufrechnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto <input type="checkbox"/> auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto <input type="checkbox"/> an einen Dritten aufgrund einer <input type="checkbox"/> Pfändung <input type="checkbox"/> Abtretung

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 454

Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern

1 Pflicht zur Mitteilung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBl, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern - 454 zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1.500 € betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Der Auftragnehmer ist mit Formblatt Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer - 453 über die Mitteilung an die Finanzbehörden zu informieren.

2 Zeitpunkt

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an das Landesamt für Steuern zu senden.

3 Zahlungsempfänger

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	

Per Fax vorab und Einschreiben-Rückschein

Bezug: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mahnen wir aus folgendem Grund vertragsgerechte Leistungserbringung an:

- Die vereinbarte Ausführungszeit - hier: _____
 - ist nicht eingehalten worden; Sie sind dadurch bereits in Verzug geraten.
 - kann offensichtlich nicht eingehalten werden,
 - weil Ihre Baustelle wie folgt unzureichend ausgestattet ist:
 - Arbeitskräfte: _____
 - Geräte, Gerüste: _____
 - Stoffe, Bauteile: _____
 - weil Sie Ihre Arbeiten noch nicht aufgenommen haben.
- Folgende Leistungen sind
 - mangelhaft vertragswidrig
 - auf der Baustelle angelieferte Stoffe (§ 4 Abs. 6 VOB/B), Bauteile; und zwar

 - ausgeführte Leistungen (§ 4 Abs. 7 VOB/B), und zwar

- Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, werden nicht im eigenen Betrieb, sondern ohne meine Zustimmung durch Nachunternehmer ausgeführt (§ 4 Abs. 8 VOB/B), und zwar

Wir fordern Sie hiermit auf,

- unter Bezugnahme und Beibehaltung der o.g. vereinbarten Vertragsfrist Ihre Leistungen / Arbeiten endgültig unverzüglich bis zum _____ fertig zu stellen.
- Ihre Leistungen/Arbeiten durch Einsatz ausreichender
 Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe, Bauteile unverzüglich dauerhaft angemessen zu fördern (§ 5 Abs 3 u. 4 VOB/B) und
 fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.
die auf der Baustelle angelieferten, nicht dem Vertrag der Probe
entsprechenden Stoffe, Bauteile bis zum _____
zu entfernen (§ 4 Abs. 6 VOB/B), durch vertragsgerechte zu ersetzen und Ihre Leistungen / Arbeiten
 fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.
- die seitens des Auftraggebers als mangelhaft erkannten Leistungen/Arbeiten unverzüglich durch mangelfreie vertragsgerecht zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B) und
- die Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, nur in Ihrem eigenen Betrieb und nicht durch nicht gestattete Nachunternehmer auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B) und Ihre Leistungen/Arbeiten
 fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.

Im Fall der weiteren Nichteinhaltung des Vertrags und Missachtung der vorgenannten Forderung und vertraglich bestehender oder hier festgelegter Fristen behalten wir uns das Recht vor, Kündigung anzudrohen und gegebenenfalls auszusprechen sowie vertraglichen Schadensersatz geltend zu machen; Sie befinden sich dann auch grundsätzlich ohne weitere Mahnung in Verzug. Die vereinbarten Vertragsfristen werden durch eventuell vorstehende Nachfristsetzungen nicht aufgehoben oder geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	

Per Fax vorab und Einschreiben-Rückschein

Bezug: 1) _____
2) Unser Mahnschreiben mit Formblatt 461 „Mahnung“ vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Mahnschreiben 461 „Mahnung“ vom _____
haben wir eine vertragsgerechte Leistungserbringung letztmalig angemahnt.

Die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Leistung ist: _____

Im o.g. Mahnschreiben ist dazu bereits eine Nachfrist auf den _____ gesetzt worden.

Durch Nichteinhaltung dieser Vertragsfrist dieser Nachfrist

sind Sie ohne weitere Mahnung in Verzug geraten.

Wir fordern Sie hiermit unter letztmaliger Nachfristsetzung nochmals auf,

Ihre Leistungen bis zum _____ endgültig fertig zu stellen (§ 5 Abs. 4 VOB/B).

Ihre Leistungen/Arbeiten durch den Einsatz ausreichender

Arbeitskräfte: _____

Geräte, Gerüste: _____

Stoffe, Bauteile: _____

unverzüglich dauerhaft angemessen zu fördern und bis zum _____

endgültig fertig zu stellen (§ 5 Abs. 3 und 4 VOB/B).

Ihre Leistungen/Arbeiten bis spätestens zum _____ dauerhaft aufzunehmen
und zu fördern und bis zum _____ endgültig fertig zu stellen (§ 5 Abs. 4 VOB/B).

die auf der Baustelle angelieferten, nicht dem Vertrag der Probe

entsprechenden Stoffe Bauteile bis zum

endgültig zu entfernen und durch vertragsgerechte zu ersetzen; ansonsten werden wir es auf Ihre Kosten umgehend veranlassen.

- die seitens des Auftraggebers als mangelhaft erkannten Leistungen/Arbeiten bis zum _____ durch mangelfreie vertragsrecht zu ersetzen.
- die Ausführung der Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, ab dem _____ nur noch durch Ihren eigenen Betrieb und nicht mehr durch Nachunternehmer vorzunehmen.

Hierzu bemerken wir, dass wir bei Nichtbefolgung der vorstehenden Leistungsanforderung und Nichteinhaltung der vorgenannten, angemessenen Nachfristsetzung

- Ihnen den Auftrag durch Kündigung entziehen und sich daraus ergebende Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen werden (§ 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/B).
- uns Schadenersatzansprüche vorbehalten (§ 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 6 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	

Per Fax vorab und Einschreiben-Rückschein

Bezug: 1) _____
2) Unser Mahnschreiben mit Formblatt 461 „Mahnung“ vom _____
3) Unser Verzugsschreiben mit Formblatt 462 „Verzug“ vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit unserem Mahnschreiben 461 „Mahnung“ vom _____ und
 unserem Verzugsschreiben 462 „Verzug“ vom _____
haben wir eine vertragsgerechte Leistungserbringung letztmalig angemahnt.

Die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Leistung ist:

Im o.g. Mahnschreiben ist dazu bereits eine Nachfrist auf den _____ gesetzt worden.
 Im o.g. Verzugsschreiben ist dazu eine letztmalige Nachfrist auf den _____ gesetzt worden.

Durch Nichteinhaltung dieser Fristsetzung sind Sie ohne weitere Mahnung in Verzug geraten.

Hiermit kündigen wir nunmehr wie angedroht wegen Verzugs und Nichteinhaltung der im o.g.

Verzugsschreiben 462 gesetzten Nachfrist _____ den Vertrag,
erteilt mit Auftragschreiben vom _____

Die Kündigung erfolgt nach § 8 Abs. 3 VOB/B in Verbindung mit

- § 5 Abs. 4 VOB/B (1. Alternative) wegen endgültiger Verzögerung des Ausführungsbeginns.
- § 5 Abs. 4 VOB/B (2. Alternative) wegen Nichteinhaltung der Vertragsfrist (Verzug).
- § 5 Abs. 4 VOB/B (3. Alternative) i. V. m. mit § 5 Abs. 3 VOB/B wegen Nichtförderung der Baustelle.
- § 4 Abs. 6 VOB/B wegen Nichtentfernen von nicht dem Vertrag bzw. der Probe entsprechenden Stoffen bzw. Bauteilen.
- § 4 Abs. 7 VOB/B wegen Nichtersetzen von als mangelhaft erkannten Leistungen/Arbeiten durch mangelfreie Leistungen/Arbeiten.
- § 4 Abs. 8 VOB/B wegen Nichterbringung von Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, in Ihrem eigenen Betrieb, sondern weiterhin durch Nachunternehmer ohne meine Zustimmung.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 8 Abs. 3 VOB/B wegen dieser durch Ihr Verhalten notwendig gewordenen Kündigung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die Baustelle ist Ihrerseits spätestens bis zum _____ zu räumen, und zwar

- einschließlich Ihrer dort noch lagernden Stoffe, Bauteile und Ihrer Baustelleneinrichtung.
- unter Aufrechterhaltung und Nutzung Ihrer Baustelleneinrichtung und Verwendung Ihrer dort noch lagernden Stoffe und Bauteile unter Gewährung einer dafür angemessenen Vergütung, die noch abzustimmen ist; das Entfernen Ihrer Baustelleneinrichtung und Ihrer Stoffe und Bauteile von der Baustelle ist Ihnen hiermit untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 461 - 463 **Mahnung, Verzug, Kündigung**

- 1** **Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind:**
 - Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechende Stoffe oder Bauteile auf der Baustelle (§ 4 Abs. 6 VOB/B);
 - Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind (§ 4 Abs. 7 VOB/B);
 - unberechtigter Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8 VOB/B);
 - unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen (§ 5 Abs. 3 VOB/B);
 - verzögerter Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. Abs. 1 bzw. Abs. 2 VOB/B);
 - Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung (§ 5 Abs. 4 VOB(B));

- 2** **Für das vertragsrechtliche Einschreiten des Auftraggebers ist das folgende dreistufige Verfahren einzuhalten:**
 - 2.1** Mahnung des Auftragnehmers mit datumsmäßiger Fristsetzung

Die Mahnung kann entfallen, wenn bereits eine Vertragsfrist (siehe *Besondere Vertragsbedingungen - 214.H Nr. 1 bzw. - 214.StB Nr. 2.3* zum Auftrag/Vertrag) überschritten und damit Verzug eingetreten ist. Dennoch empfiehlt sich auch hier in der Regel eine zusätzliche Mahnung.
Die möglichen Fallgestaltungen sind im Formblatt *Mahnung - 461* dargestellt.
 - 2.2** Kündigungsandrohung mit Nachfristsetzung

Die Kündigungsandrohung muss eine für den jeweiligen Einzelfall angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfristsetzung enthalten.
Die möglichen Fallgestaltungen sind im Formblatt *Verzug - 462* dargestellt.
 - 2.3** Kündigung

Eine Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf der in der Kündigungsandrohung bestimmten Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah vorzunehmen.
Die möglichen Fallgestaltungen sind im Formblatt *Kündigung - 463* dargestellt.

- 3** **Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Abs. 5 VOB/B)!**

Zur Mahnung, zur Kündigungsandrohung mit Fristsetzung und zur Kündigung können die Formblätter 461 bis 463 verwendet werden.
Jede Mahnung, Kündigungsandrohung mit Fristsetzung und Kündigung sollte grundsätzlich mit Fax vorab unter Aufbewahrung des Sendeprotokolls und einer Durchschrift des jeweiligen Schreibens und zusätzlich am gleichen Tag postalisch mit Einschreiben-Rückschein erfolgen.

- 4** **Nicht vorgesehen sind die Formblätter 461 - 463 für die Kündigung nach § 8 Abs. 1, 2 und/oder 4 VOB/B.**

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B - In Ergänzung der Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B befasst sich dieser Leitfaden mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Gliederung

- 1 Art und Umfang der Leistung**
 - 1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)
 - 1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)
 - 1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)
 - 1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)
- 2 Vergütungsansprüche**
 - 2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B
 - 2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B
 - 2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)
 - 2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)
 - 2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)
 - 2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)
 - 2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)
 - 2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)
 - 2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)
 - 2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)
- 3 Vergütungsberechnung**
 - 3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis
 - 3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)
- 4 Beurteilung der Preisbestandteile**
 - 4.1 Lohnkosten
 - 4.2 Stoffkosten
 - 4.3 Gerätekosten
 - 4.4 Sonstige Kosten
 - 4.5 Nachunternehmerleistungen
 - 4.6 Baustellengemeinkosten
 - 4.7 Allgemeine Geschäftskosten
 - 4.8 Wagnis und Gewinn
- 5 Kalkulationsirrtum**
- 6 Ausgleichsberechnung**
- 7 Berechnungsbeispiele**
 - 7.1 Ausgangswerte der Beispiele
 - 7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ((Überschreitung des Mengenansatzes)
 - 7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)
 - 7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung auf Grund Anordnung des Auftraggebers)
 - 7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)
 - 7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

1 Art und Umfang der Leistung**1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)**

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben Formblatt 213 und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 12 Abs. 7 VOB/A
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung nach § 15 VOB/A
 - im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A
 - im Auftragschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten oder Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt;
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Abs. 1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B),
 - tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 3 VOB/B).
- 1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nr. 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)

- 1.3.1 Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden fachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

- 1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Abs. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Abs. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen fallen nicht unter § 1 Abs. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)

§ 1 Abs. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.

- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 VOB/B.

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 6 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist Formblatt 338 oder Formblatt 340 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen nach § 3 bzw. § 3a VOB/A auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie

- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B),
- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Abs. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B)
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A) bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Abs. 3 bis 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

- 2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 2.5) also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über Preise für die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Abs. 3, 5 und/oder 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner - also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber - eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B),

- angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und/oder 6 VOB/B),
- koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
- der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben. In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 und einer Vergütungszuordnung und berechnung mit Formblatt 521. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Teilleistungen

Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Abs. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Zum anderweitigen Erwerb können tatsächliche Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, Leistungsänderungen auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 VOB/B, vom Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder im Einzelfall auch ein neuer Auftrag als zeitnahe Anschlussauftrag nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu auch Nr. 1.4.2) gehören.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitiger Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorscher oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Abs. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich - ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder Teilleistung
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob

- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
- ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenerhöhungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nr. 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nr. 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen - und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens - oder in anderer Weise - z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Abs. 3 VOB/B), eine von Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Abs. 4 Satz 2) - einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 v.H. der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Teilleistungen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

- 2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

§ 2 Abs. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers - das sind in der Regel seine koordinatorische oder zeitliche Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe Nr. 2.1.2, 4. Spiegelstrich) - anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung der Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind; eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertret-

tender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüchen nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)

§ 2 Abs. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nr. 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B); sie erfolgt damit - soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können - wie bei § 2 Abs. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Abs. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtiger Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalles.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Nrn. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt
oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden
oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt 522 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt 521 aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 4 Abs. 2 VOB/A).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 13 Formblatt 215 bzw. Nr. 11 Formblatt 615.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

2.11 Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des AG (z.B. § 58 BHO bzw. VV zu Art. 58 BayHO)

2.11.1 Eine Änderung bestehender Vertragsverhältnisse zum Nachteil des Auftraggebers kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Soweit beim Auftraggeber Anträge von Auftragnehmern auf Preisänderungen eingehen, z.B. wegen starker Stoffpreissteigerungen in Bauverträgen ohne Stoffpreisgleitklausel, sind diese für Baumaßnahmen nach § 58 BHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung des Auftraggebers der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

2.11.2 Der Auftragnehmer hat die erhebliche Verschlechterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen zur Einzelfallprüfung gemäß § 58 BHO vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung z.B. der Stoffpreiserhöhung,
- entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten drei Monate,
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweis der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise,
- konkrete Belege über die aktuellen Einkaufspreise der Stoffe,
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil des Auftragnehmers und dessen eventuellen Nachunternehmern) entstandenen Mehrkosten.

Die o.g. Nachweise sind, ggf. auch nachträglich, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

2.11.3 Die Anträge von Auftragnehmern sind vom Auftraggeber unverzüglich unter Berücksichtigung vorstehender Punkte zu prüfen und verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag bei Bundesmaßnahmen dem BMVBS, bei Landesmaßnahmen dem StMF auf dem Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis - mag er auch ein niedriger „schlechter“ oder ein hoher „guter“ Preis sein - grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr.5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze. Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind.

3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 3.1 Formblatt 215 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den Formblättern 221-223 können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt, diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Abs. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Abs. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Nr. 1 Formblatt 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615). Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung - sei es die Forderung nach Mehr-/Änderungsvergütung Schadensersatz oder Entschädigung - darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen (siehe Nr. 1.2 Formblatt 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615) vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen zum beauftragten Angebot (Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223 und Urkalkulation) und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitanätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.

Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach Nr. 3.2 des Formblattes 215 bzw. Nr. 2.6 Formblatt 615 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den Formblättern 221 bis 223 können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.

b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die

- bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 beizufügen. Dieser Prüfvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) - also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

- b) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2) und bei Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522 mit Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche - Abschnitt B 2.4.3 RBBau - ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Abs. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit Formblatt 523 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt 521 vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

3.2.5 Zeitvertrag

Bei Zeitvertragsarbeiten sollen grundsätzlich keine Nachträge mittels Formblatt 523 vereinbart werden. Erforderliche Leistungen, die nicht im Rahmenvertrag vereinbart sind, sollen möglichst im Einzelauftrag (Abrufauftrag) mit vereinbart werden. Nur bei umfangreichen Nachtragsvereinbarungen, die wesentliche Teile des Rahmenvertrags berühren, z.B. zusätzliche Aufnahme von weiteren Gewerken (Gerüstbau etc.) in den Rahmenvertrag, ist entsprechend diesem Leitfaden eine Nachtragsvereinbarung mittels Formblatt 523 zu vereinbaren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1 Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittelohn (ML) =

- Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).
- Hilfslohne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Teilleistungen direkt zugerechnet werden).

- Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.
- Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariffreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohnzusatzkosten (LZK) =

- Summe aus Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogenen Kosten.

Sozialkosten:

- Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,
- Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,
- Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

- Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnbezogene Kosten:

- Haftpflichtversicherung (Firmenhaftpflicht), Beiträge zu den Berufsverbänden und dgl.

Lohnnebenkosten (LNK) =

- Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungentschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LZK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

4.1.2 Zeitaufwand für die Teilleistung (Zeitmengenansätze) =

erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Teilleistung.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem Formblatt 223), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschläge auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Wartung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die Allgemeinen Geschäftskosten einbezogen.

4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preis-

ermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

- 4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Position als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Teilleistungen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Abs. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Position als Teilleistung vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

- 4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Teilleistung und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsbäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die AGK werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der

in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die AGK nachvollziehbar auftragsbezogen, d.h. z.B. als fixer Betrag dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so sind dann diese Kosten bei den über 110 v.H. hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst erwirtschaftet sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein weiterer Anfall an AGK einhergegangen ist.

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (Fixbeträgen) zusammensetzen, sind bei Mengenerhöhungen über 110 v.H. die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Mengensenkungen unter 90 v.H. sind auf Verlangen des Auftragnehmers, sofern kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK in Höhe des ursprünglich kalkulierten Ansatzes unverändert anzurechnen, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.

4.8 **Wagnis und Gewinn**

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengensenkung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend zu kürzen, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 **Kalkulationsirrtum**

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation - allerdings nur für die Mehrleistungen - vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 **Ausgleichsberechnung**

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und - soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) - zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen. Das Formblatt 521 ist beizufügen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten - wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn - erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Teilleistungen (Positionen) erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nr. 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn. 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe

Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungsbezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn 2.3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur mit Formblatt 521 vorzunehmen und dem Formblatt 522 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung - Formblatt 523 - geschlossen wird, ist dieser eine Zweitschrift des Formblatt 521 beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

7 Berechnungsbeispiele

(Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit der Ansätze.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus Formblatt 221

Mittellohn (ML) =	12,00 €/h
Lohnzusatzkosten (85% vom ML)	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2)	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. Formblatt Kalkulation über die Endsumme 221

7.1.2.1 Aufgliederung der Gemeinkostenanteile am EP auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus 221

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Teilleistungen, z.B. aus Formblatt 223

Bezeichnung der Teilleistung	Mengeeinheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebote-ner Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m ³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeits-schicht	m ³	2,1	59,00	76,00	----	----	135,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Teilleistung Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m ³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m ³]	Zuschläge ³⁾ [€/m ³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP.	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Teilleistung Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (2,1 h x 28,08 €/h):	59,00	20	49,15	9,85
Stoffe:	76,00	20	63,35	12,65
insgesamt: ⁵⁾	135,00 = EP.	---	112,50	22,50

7.1.3.3 - für die Teilleistung Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt: ⁵⁾	51,00 = EP.	---	42,50	8,50

$$1) \frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3} \quad \text{z.B.:} \quad \frac{36,50 \times 100}{100 + 20} = 30,40$$

2) **Hinweis:** die Werte sind gerundet!

$$3) (\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4} \quad \text{z.B.:} \quad 36,50 - 30,40 = 6,10$$

4) Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

5) Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G) ^{1) 6)}

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] 1)	7,11	9,76	6,10

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	49,15	46,15	49,15
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	63,35	63,35	63,35
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	112,50	112,50	112,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] ¹⁾	7,88	9,00	5,62

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,11

7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten -

7.2.1	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³	
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):		200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:		35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt].:		145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK und AGK ¹⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ ./. [7,11+ 9,76] €/m ³ =		128,13 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³	
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):		200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:		35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt].:		145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:		
	[EPneu] = [EPalt] ./.anteilige BGK ²⁾		
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ ./. 7,11 €/m ³ =		137,89 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)

	Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³	
	ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):	80,00 m ³	
	Mindermengen:	70,00 m ³	
	bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³	
	Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
	ausgeführte Menge x EPalt (80 m ³ x 145,00 €/m ³) =	11.600,00 €	
	BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 7,11 €/m ³) =	497,70 €	
	AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 9,76 €/m ³) =	683,20 €	
	Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 3,05 €/m ³) ³⁾ =	213,50 €	
	Gesamtbetrag =	12.994,40 €	
	Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
	Gesamtbetrag ./. tatsächlich ausgeführte Menge		
	12.994,40 € ./. 80,00 m ³ =	[EPneu]	162,43 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

- 1) Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind - siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.
- 2) Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind - siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.
- 3) Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50 v.H. Wagnis und 50 v.H. Gewinn (Gewinn = $6,12 \times 0,5 = 3,06 \text{ €/m}^3$). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Zeiteinsatz:	1,3 h/m ³
zusätzlicher Zeiteinsatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m ³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten ($28,08 \text{ €/h} \times 0,3 \text{ h/m}^3$) =	8,40 €/m ³
Stoffkosten ($8,00 \text{ €/m}^3 + 20\%$) =	9,60 €/m ³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,--- -----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m ³
EPalt :	145,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m ³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = ($12,00 \text{ €/h} + 3\%$) =	12,36 €/h
+ Lohnzusatzkosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m ³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m ³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m ³ + 2% =	87,06 €/m ³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert. ⁴⁾ :	23,15 €/m ³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m ³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

- 3) Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.
- 4) Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

7.6.1 Ausgleichsberechnung bei überschläglicher Berücksichtigung der Gemeinkostenzuschläge

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Teilleistungen - analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B -

1.	Wegfall folgender Teilleistung:	
	75 m ³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
	vereinbarter Einheitspreis: 210,00 €/m ³	Gesamtpreis
	75 m ³ x 135,00 €/m ³ =	10.125,00 €
2.1	Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Teilleistung:	
	200 m ³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m ³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)	
	Tatsächliche Mehrmenge 50 m ³ , anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m ³	
	vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m ³	
	Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):	
	35 m ³ x 145,00 €/m ³ =	5.075,00 €
2.2	Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Teilleistung:	
	110 m Fugenband mit Randverstärkung	
	aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m	
	Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) =	5.610,00 €
3.	Ausgleichsberechnung:	
	Ausgleich durch Mengenmehrung =	5.075,00 €
	Ausgleich durch Zusatzleistung =	<u>5.610,00 €</u>
	Ausgleich insgesamt (Summe Mehrung) =	10.685,00 €
	Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Teilleistung	
	(Summe Minderung) =	<u>10.125,00 €</u>
	Differenz (Summe Minderung < Summe Mehrung) =	<u>+ 560,00 €</u>

überschlägliche Ermittlung des nicht gedeckten Gemeinkostenanteils

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8%+ W+G: 5%) = 20% (s. 7.1.2.1)

Im Differenzbetrag enthaltener Gemeinkostenanteil:

$$\frac{560,00 \text{ €} \times 13\%}{20\% + 100\%} = \mathbf{60,66 \text{ €}}$$

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Teilleistung) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

¹ Sofern sich die Baustellengemeinkosten nicht geändert haben (fixe Kosten), sind diese nicht zu berücksichtigen.

7.6.2 Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge (BGK, AGK, W+G)
Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Teilleistungen - analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B -

1. Wegfall folgender Teilleistung:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm
 Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 22,50 €/m³
 abzüglich ersparter Anteil für Wagnis (angenommen W+G/2): 22,50 - 2,81 €/m³ = 19,69 €/m³

19,69 €/m³ x 75 m³ =

1.476,75 €

**2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Teilleistung:
 200 m³ Ortbetonwände**

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

Gemeinkostenzuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m³ x 35 m³ =

805,00 €

**2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Teilleistung:
 110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;**

vereinbarter Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:

für ausgeführt Menge = 8,50 €/m x 110 m =

935,00 €

3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge:

Gemeinkosten-Zuschlag aus Mengenmehrung (siehe 2.1) =

805,00 €

Gemeinkosten-Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) =

+ 935,00 €

Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt =

1.740,00 €

Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Teilleistung =

- 1.476,75 €

Differenz (Überdeckung)

+ 263,25 €

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Gemeinkostenzuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Teilleistung) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschläglichen Berechnung (7.6.1) der Gemeinkostenzuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist, ist diese zu berücksichtigen.

Hinweise zum Arbeiten mit der Tabelle 521

Vergütungszuordnung und -berechnung

Allgemeine Hinweise:

Wegen der Filterfunktionen (Pfeile in Zeile 14) sind die Zellen nicht geschützt und somit die Inhalte der Zellen jederzeit überschreibbar. Bei der Pflege der Tabelle ist deshalb sachgemäßes Arbeiten erforderlich.

Für Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers nach § 2 Abs. 3 VOB/B sind in der Regel Ausgleichsberechnungen erforderlich, die in den meisten Fällen erst nach Abschluss der Leistungen erstellt werden können. Die Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten ist im nachstehenden Beispiel nicht vorgesehen, da hierfür keine Nachtragsvereinbarung zu schließen ist.

Mit dem Knopf **Zeile kopieren** kann eine vorhandene Zeile dupliziert werden.

Zum Einfügen von Zeilen ist eine leere Zeile auszuwählen und mit dem Knopf **Zeile kopieren** einzufügen. (Hinweis: Mit "Zeile einfügen" aus dem Excel-Menü werden die Berechnungsfunktionen nicht übernommen.)

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038															
Leistung Neubau der Realschule															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						115.963,00				115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00				62.566,00	19,00%	74.463,64	0,00		Zahlungen ab 2007
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25		596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50		4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00		3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26		1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 2		4.1	15,00	Stück	596,00	8.940,00	15,00	555,00		8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 2		5.1	48,00	Stück	54,00	2.592,00	100,00	52,50		5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
Gesamtantrag						21.551,49				23.592,99		27.916,07	2.041,50		

Mit dem Knopf **+ TE** können Teilergebnisse zu den einzelnen Nachträgen und die Summe der Gesamtvergütung eingblendet werden. Bei Verwendung der Filterfunktion werden nur die Teilergebnisse der gefilterten Nachträge angezeigt.

Hinweise zu 521

(Vergütungszuordnung und -berechnung)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

1 Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

3 Baumaßnahme **Maßnahmen.: 03457E100038**
Neubau der Realschule

6 Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

8 Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

10 Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)				Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag, Nachtrag Nr.															
Auftrag						115.963,00				115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00				62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007
Auftrag Ergebnis						178.529,00				178.529,00		208.970,62			
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach	
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des	
NA 1.1 Ergebnis						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50			Leistungsumfange,
NA 1.2 Ergebnis						4.398,24			4.698,24		5.590,91	300,00			
NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
Gesamtergebnis						200.080,49			202.121,99		236.886,69	2.041,50			
Gesamtänderungssumme:						21.551,49			23.592,99		27.916,07	2.041,50			

NA-Liste /

Die Teilergebnisse orientieren sich an der Bezeichnung des Auftrags bzw. an der Bezeichnung des Nachtrages in der ersten Spalte (Achtung: Schreibfehler wirken sich deshalb auf das Ergebnis aus). Alle Zeilen mit der gleichen Bezeichnung in der ersten Spalte werden aufsummiert. In der vorletzten Zeile mit der Bezeichnung "Gesamtergebnis" wird die Summe der Gesamtvergütung ausgegeben (inkl. der Hauptauftragssumme, wenn diese nicht ausgeblendet wurde). In der letzten Zeile wird die Summe der gefilterten Nachträge (ohne Hauptauftrag) angezeigt.

Wird der Knopf **+ TE** wiederholt betätigt, werden die Teilergebnisse aktualisiert. Wird der Knopf **-TE** betätigt, werden die Teilergebnisse wieder ausgeblendet.

Mit den Knöpfen **+** und **-** können Teile der Eingabe ein- bzw. ausgeblendet werden, mit **1 2 3** werden ganze Ebenen ein- bzw. ausgeblendet.

Mit den Knöpfen **Spalten ein** und **Spalten aus** können die Spalten 11,12,13 und 15 ein- und ausgeblendet werden.

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45													
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038													
Neubau der Realschule													
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle													
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,													
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen													
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006													
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfresultat (Netto)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Auftrag/ Nachtrag Nr.	Pos. des LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE Menge geprüft	Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	Typ	Typ	Typ
15						115.963,00					115.963,00		
16						62.566,00					62.566,00		
17						178.529,00					178.529,00		
18	NA 1.1		45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25		§2 Nr. 4 VOB/B		
19	NA 1.1	45	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50		§2 Nr. 5 VOB/B		
20	NA 1.1 Ergebnis					5.621,25				5.319,75			
23	NA 1.2 Ergebnis					4.398,24				4.698,24			
26	NA 2 Ergebnis					11.532,00				13.575,00			
28	Gesamtergebnis					200.080,49				202.121,99			
29	Gesamtänderungssumme:					21.551,49				23.592,99			

Mit dem Knopf **Typ** kann der Typ des Nachtrags nach VOB/B oder BGB ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um den Typ des Nachtrags in die Tabelle einzufügen, ist eine Zeile in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf **Typ** der Typ des Nachtrags auszuwählen, der dann in die Zeile übertragen wird.

Typ eintragen in Zeile-Nr.:

VOB/B

- §2 Nr.3.2 VOB/B Überschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.3.3 VOB/B Unterschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.4 VOB/B Leistungen vom Auftraggeber selbst übernommen
- §2 Nr.5 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers
- §2 Nr.6 VOB/B Im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert
- §2 Nr.7 VOB/B erhebliche Abweichung der vorgesehenen vertraglichen Leistung bei Vergütung als Pauschalsumme
- §2 Nr.8 VOB/B Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag
- §2 Nr.9 VOB/B Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers
- §2 Nr.10 VOB/B Stundenlohnarbeiten
- §6 Nr. 6 VOB/B hindernde Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten
- §8 VOB/B Vergütungsänderung wegen Kündigung / Teilkündigung

BGB

- §280 BGB schuldhaftes Verletzung der Pflicht zur Koordination der Baustelle (§6 Nr. 6 VOB/B)
- §286 BGB Schuldnerverzug
- §642 BGB Entschädigungsanspruch

Mit dem Knopf **Begründung** kann eine Begründung für den Nachtrag ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um die Begründung in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen; dann ist mit dem Knopf **Begründung** je Begründung auszuwählen, die dann in die Zeile übertragen wird.

EFB-Nach 359.1 (Prüfungsvermerk)

Begründung eintragen in Zeile-Nr.: 26

Maßnahmen bezogene Gründe:

- Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar
- Fehlschätzung des Leistungsumfangs
- Abrufung angehängter Stundenlohnarbeiten
- Zusätzliche Stundenlohnarbeiten
- Forderung der Träger öffentlicher Belange
- Behinderung / Unterbrechung der Ausführung
- Kündigung
- Insolvenz

Nutzerforderungen:

- geänderte Forderungen gemäß Schreiben vom:
- zusätzliche Forderungen gemäß Schreiben vom:
- Finanzierungsursachen:

Weitere Gründe:

Abbruch OK

Forderungen des Auftragnehmers

Spalte 1

In Spalte 1 sind die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen nach Prüfung des Nachtragsangebots bzw. nach Abschluss der Leistungen der Mehr- oder Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers einzutragen und in das Formblatt 522 zu übernehmen. Um die Filterfunktion der Excel-Tabelle zu gewährleisten, ist zwingend die Nummer der Nachtragsvereinbarung (z.B. NA 1.1) in die jeweilige Zeile einzutragen, die einer Nachtragsvereinbarung zuzuordnen ist (Beispiel NA 1.1 Zeile 17 bis 18).

Die Teilergebnisse orientieren sich an der ersten Zeile, sodass hier eine bestimmte Systematik erforderlich ist.

Die Nummer der Nachtragsvereinbarung wird mit den Buchstaben "NA", einem folgenden Leerzeichen, einer Ziffer und einer beliebigen Erweiterung gekennzeichnet. Um Schreibfehler zu vermindern wird die Eingabe der Nachtragsnummer überprüft. Zulässige Nummern sind z.B. NA 12, NA 1.1, NA 2a, NA 2-3 usw. Um die Sortierung bei mehr als 10 Nachträgen zu gewährleisten, sollte man bei den einstelligen Nummern eine 0 voranstellen z.B. NA 01, NA 02, NA 03 NA 10, NA 11 usw.

Spalte 2

In Spalte 2 sind nur die Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis zu übernehmen, zu denen eine Nachtragsvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B gefordert wird. Dies ermöglicht die Rückkoppelung zur Grundposition aus dem Leistungsverzeichnis.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die jeweilige Nachtragsposition aus dem Nachtragsangebot des Auftragnehmers aufzunehmen.

Spalte 4

In Spalte 4 ist die entsprechende Menge zur Position aus Spalte 3 aufzunehmen.

Spalte 5

In Spalte 5 ist die entsprechende Mengeneinheit einzutragen. Die gängigen Einheiten können aus einer Liste ausgewählt werden.

Spalte 6

In Spalte 6 ist der entsprechende geforderte Einheitspreis aus der beigefügten Kalkulation (Nachtragsangebot) des Auftragnehmers einzutragen.

Spalte 7

In Spalte 7 wird das Ergebnis aus Spalte 4 x 6 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 4 und Spalte 6 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags

überschrieben werden.

1 Ergebnis der Prüfung

Spalte 8

In Spalte 8 ist die geprüfte Menge einzutragen.

Spalte 9

In Spalte 9 ist der geprüfte Einheitspreis aus der Kalkulation des Auftragnehmers zu übernehmen.

Spalte 10

In Spalte 10 wird das Ergebnis aus Spalte 8 x 9 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 8 und Spalte 9 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Spalte 11

In Spalte 11 wird der bei der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz eingegeben. Der Mehrwertsteuersatz kann aus einer Liste ausgewählt werden. Wird ein Auftrag oder Nachtrag teilweise vor und nach der MWSt-Erhöhung abgerechnet, müssen zwei Zeilen für den Auftrag oder Nachtrag mit verschiedenen MWSt-Sätzen eingegeben werden.

Spalte 12

In Spalte 12 wird der Bruttobetrag des Auftrages oder des Nachtrags berechnet.

Spalte 13

In Spalte 13 wird die Differenz zwischen dem Ergebnis der Prüfung und dem Nachtragsangebot (geprüfter GP – geforderter GP) dargestellt (Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung). Wird in der Spalte 7 oder Spalte 10 kein Wert eingegeben oder berechnet, wird die Differenz nicht ermittelt, da sonst das Ergebnis verfälscht wird.

Spalte 14

In Spalte 14 ist die Leistungs- und Vergütungsänderung/-anpassung einzutragen/auszuwählen (Knopf „Typ“).

Spalte 15

In Spalte 15 sind die maßnahmebezogenen Gründe einzutragen/auszuwählen (Knopf „Begründung“).

Filterfunktionen

Mit den Excel-Filterfunktionen  können die Nachträge einzeln, in verschiedenen Kombinationen oder in der Gesamtschau dargestellt werden.

In der Auswahl können der Hauptauftrag oder einzelne Nachträge ausgewählt werden. Zum Drucken können mit (Nichtleer) die leeren Zeilen ausgeblendet werden. Mit (Benutzerdefiniert) können eigene Filterfunktionen eingegeben werden. Zum Auswerten der Filterfunktion sollten folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden.

Filter einschalten

1. mit  Teilergebnisse ausschalten
2. mit  die Filterfunktion eingeben
3. mit  Teilergebnisse einschalten

Filter wieder ausschalten

- 1 mit  Teilergebnisse wieder ausschalten
2. mit  Filterfunktion (Alle) den Filter ausschalten

Mit dem Benutzerdefinierten AutoFilter können Ergebnisse individuell erzeugt werden.



Übernahme von Beträgen

Die Beträge für die Summe des erteilten Auftrags, die Summe der bisherigen Änderungen der Vergütung, die Summe der bisherigen Gesamtvergütung, die Summe der zusätzlichen Vergütung und die Summe der neuen Gesamtvergütung sind aus dem Formblatt 521 in das Formblatt 522 zu übertragen. Die Ermittlung der einzelnen Teilsummen erfolgt durch die Filterfunktionen.

Die Beträge aus dem Formblatt 521 sind dann in das Formblatt 523 zu übernehmen.

Anlagen zur Nachtragsvereinbarung

An Auftragnehmer und freiberuflich Tätige sind die Unterlagen nur in ausgedruckter Form zu übergeben, bei denen die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten aus“ ausgeblendet wurden. Für den internen Gebrauch sind die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten ein“ darzustellen.

Beispiele für die Filterfunktion

Darstellung nach der Nummer der Nachtragsvereinbarung (Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45																
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038 Neubau der Realschule																
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle																
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen																
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006																
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Zelle kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
19	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
20	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2 Ergebnis						4.398,24				4.698,24		5.590,91	300,00		
25	Gesamtergebnis						4.398,24				4.698,24		5.590,91	300,00		
26	Gesamtänderungssumme:						4.398,24				4.698,24		5.590,91	300,00		

Darstellung der Nachträge mit der ersten Ziffer =1, Nachträge mit den Nummern 1, 10, 1.1, 1a usw.(Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45																
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038 Neubau der Realschule																
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle																
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen																
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006																
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Zelle kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
17	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
18	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
19	NA 1.1 Ergebnis						5.621,25				5.319,75		6.170,91	-301,50		
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	\$2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
22	NA 1.2 Ergebnis						4.398,24				4.698,24		5.590,91	300,00		
26	Gesamtergebnis						10.019,49				10.017,99		11.761,82	-1,50		
27	Gesamtänderungssumme:						10.019,49				10.017,99		11.761,82	-1,50		

Hinweise zu 521

(Vergütungszuordnung und -berechnung)

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, mit Ausnahme eines bestimmten Nachtrags (Spalte 1); z.B. wenn der aktuell zu bearbeitende Nachtrag ausgeblendet wird, wird in der Tabelle die Summe der bisherigen Gesamtvergütung und die bisherige Änderung der Vergütung dargestellt.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

entspricht nicht NA 1,2

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme **Maßnahmenr.: 03457E100038**
Neubau der Realschule

Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**

Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
15	Auftrag					115.963,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005	
16	Auftrag					62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007	
17	Auftrag Ergebnis					178.529,00			178.529,00		208.970,62				
18	NA 1.1	1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
19	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
20	NA 1.1 Ergebnis					5.624,25			5.319,75		6.170,91	-301,50			
24	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.858,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
25	NA 2 Ergebnis					11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
26															
27	Gesamtergebnis					195.682,25			197.423,75		231.295,78	1.741,50			
28						Gesamtänderungssumme: 17.153,25			18.894,75		22.325,16	1.741,50			

NA-Liste /

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, die einen bestimmten Text nicht enthalten (Spalte 1). Damit kann man z.B. nicht bearbeitete Nachträge mit einem "x" kennzeichnen und ausblenden.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

enthält nicht .1

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme **Maßnahmenr.: 03457E100038**
Neubau der Realschule

Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**

Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
15	Auftrag					115.963,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005	
16	Auftrag					62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007	
17	Auftrag Ergebnis					178.529,00			178.529,00		208.970,62				
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	§2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
22	NA 1.2 Ergebnis					4.398,24			4.698,24		5.590,91	300,00			
24	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.858,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
25	NA 2 Ergebnis					11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
26															
27	Gesamtergebnis					194.459,24			196.802,24		230.715,78	2.343,00			
28						Gesamtänderungssumme: 15.930,24			18.273,24		21.745,16	2.343,00			

NA-Liste /

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. ausblenden aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1); z.B. alle Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Darstellung nach der Anspruchsgrundlage (Spalte 14)

- (Alle)
- (Top 10...)
- (Benutzerdefiniert)
- §2 Nr.4 VOB/B
- §2 Nr.5 VOB/B
- §2 Nr.7 VOB/B
- (Leere)
- (Nichtleere)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWST-Bsp.xls

1 2 3 A B C D E F G H I J K L M N O

1 Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

2

3 Baumaßnahme **Maßnahmen.: 03457E100038**

4 **Neubau der Realschule**

5

6 Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

7

8 Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**

9 **Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**

10 Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

11

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfresultat (Netto)			Ergebnis (Brutto)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Zelle kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
18	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
24	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
27	Gesamtergebnis						9.190,24			11.546,74		13.598,92	2.356,50			
28	Gesamtänderungssumme:						9.190,24			11.546,74		13.598,92	2.356,50			

NA-Liste

Darstellung nach der Art der Begründung (Spalte 15)

- (Alle)
- (Top 10...)
- (Benutzerdefiniert...)
- Fehlschätzung des Leistu
- Ursachen erst nach Baub
- (Leere)
- (Nichtleere)

Hinweise zu 521

(Vergütungszuordnung und -berechnung)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme **Maßnahmenr.: 03457E100038**
Neubau der Realschule

Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)		Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zielfeld kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
	NA 2		5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
Gesamtänderungssumme:							3.188,25		5.846,25		6.939,15	2.658,00			

Darstellung nach bestimmten Beträgen der Nachtragsvereinbarung (z.B. Spalte 10)

GP geprüft

ist größer als

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme **Maßnahmenr.: 03457E100038**
Neubau der Realschule

Leistung **Rohbauarbeiten Turnhalle**

Auftragnehmer **Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen

Auftragsnummer **04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)		Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zielfeld kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
	Auftrag						115.963,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	0,00		Auftrag vom 16.04.2005
	Auftrag						62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007
	Auftrag Ergebnis						178.529,00			178.529,00		208.970,62			
	NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-815,00	\$2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
	NA 2		5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
	NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
	Gesamtergebnis						190.061,00			192.104,00		225.124,87	2.043,00		
	Gesamtänderungssumme:						11.532,00		13.575,00		16.154,25	2.043,00			

Darstellung nach der Größenordnung der Differenz (z.B. Betrag der Differenz > 300 (Spalte 13))

Differenz gefordert / geprüft

ist größer oder gleich

Und Oder

ist kleiner oder gleich

Hinweise zu 521

(Vergütungszuordnung und -berechnung)

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls															
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?															
Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme			Maßnahmen.: 03457E100038 Neubau der Realschule												
Leistung			Rohbauarbeiten Turnhalle												
Auftragnehmer			Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen												
Auftragsnummer			04A0032			Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006									
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren	Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1	45		1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	S2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Ergebnis							5.025,00		4.723,50			5.479,26	-301,50		
NA 1.2	11		2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	S2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Ergebnis							2.825,00		3.125,00			3.718,75	300,00		
NA 2			4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	S2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 2			5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	S2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2 Ergebnis							11.532,00		13.575,00			16.154,25	2.043,00		
Gesamtergebnis							19.382,00		21.423,50			25.352,26	2.041,50		
Gesamtänderungssumme:							19.382,00		21.423,50			25.352,26	2.041,50		

Achtung: bei den Nachtragsnummern handelt es sich um Textvariable; darum ist bei den Filtern "ist kleiner als" oder "ist größer als" auf die Sortierreihenfolge bei Text zu achten.

Sortierreihenfolge bei Text

NA 1	NA 01	NA 001
NA 1.1	NA 02	NA 002
NA 1.1.1	NA 03	NA 003
NA 1.1.2	NA 04	NA 004
NA 1.1.3	NA 05	NA 005
NA 1.1.4	NA 06	NA 006
NA 1.1.5	NA 07	NA 007
NA 1.2	NA 08	NA 008
NA 1.3	NA 09	NA 009
NA 1.4	NA 10	NA 010
NA 1.5	NA 11	NA 011
NA 1.6	NA 12	NA 012
NA 1.7	NA 13	NA 013
NA 10	NA 14	NA 014
NA 100	NA 15	NA 015
NA 109	NA 20	NA 101
NA 11	NA 21	NA 102
NA 1-1	NA 22	NA 103
NA 110	NA 23	NA 104
NA 111	NA 24	NA 105
NA 12	NA 25	NA 106
NA 19	NA 26	NA 107
NA 1a	NA 30	NA 108
NA 1b	NA 31	NA 109
NA 2	NA 32	NA 110
NA 20	NA 33	NA 111
NA 29	NA 34	NA 112
NA 3	NA 35	NA 113
NA 30	NA 40	NA 114
NA 39	NA 41	NA 115
NA 4	NA 42	NA 201
NA 40	NA 43	NA 202
NA 41	NA 44	NA 203
NA 49	NA 45	NA 204
NA 5	NA 46	NA 205
NA 50	NA 50	NA 206
NA 51	NA 51	NA 207
NA 52	NA 52	NA 208
NA 53	NA 53	NA 209

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038												
		Neubau der Realschule												
Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle												
Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen												
Auftragsnummer		04A0032											Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006	
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007
Auftrag Summe						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00		
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Summe						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50		
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75			Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Summe						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2 Summe						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50		
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			23.592,99		27.916,07	1.741,50		

Vergabestelle

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Az / AVA-Nummer _____ Auftragsnummer _____

fachlich zuständig _____ Datum _____

federführend zuständig _____ Bearbeiter / Tel. _____

Auftragnehmer: _____

Baumaßnahme _____

Leistung _____

Auftrag vom _____ Auftragssumme _____ €

Anlage: Vergütungszuordnung und -berechnung - 521 Nr. _____ vom _____

- Nachtragsforderung des Auftragnehmers
- Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom _____
- Nachtragsangebot vom _____
- Nachtragsforderung des Auftraggebers
- Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom _____

- | | | |
|--|-------|---|
| 1. Summe des erteilten Auftrags | _____ | € |
| Summe bisheriger Änderungen der Vergütung | _____ | € |
| 2. Bezug: _____ | | |
| 3. Summe der bisherigen Gesamtvergütung | _____ | € |
| 4. Summe der zusätzlichen Vergütung | _____ | € |
| 5. Summe der neuen Gesamtvergütung | | |
| Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus der Anlage (Vergütungszuordnung und -berechnung - 521) ersichtlich. | _____ | € |

Nachtragsvereinbarung mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - 523

- erforderlich, weil Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)
- nicht erforderlich, weil nur Auswirkung auf die Gesamtvergütung, jedoch nicht auf die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)
-

erstellt / fachlich zuständig _____ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)

federführend zuständig _____ nicht einverstanden

Haushalt/Kosten _____ Behördenleitung _____

Richtlinien zu 522

Prüfungsvermerk

1 Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Der Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510 befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B und wird zur Anwendung empfohlen.

2 Art und Umfang der Leistung

Anordnungen des Auftraggebers

Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Im Einzelnen siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510; insbesondere wegen

- der Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs Nr. 1.3 des Leitfadens und
- im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers Nr. 1.4 des Leitfadens.

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau (EW – Bau) und für die hierfür erforderliche Genehmigung siehe Abschnitte E 4.2 und E 5 RBBau.

Vergabestelle

Datum	
Nachtragsvereinbarung Nr.	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

- Bezug Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom _____
 Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom _____

- Anlagen 1. Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. _____ vom _____
 2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung ¹ _____
 3. _____

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen; hierzu ergeben sich die geänderten bzw. neuen Preise zu den entsprechend betroffenen (Teil.)Leistungen/LV-Positionen aus der beigelegten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1.	Summe des erteilten Auftrags	_____	€ (brutto)
2.	Summe bisheriger Änderungen	_____	€ (brutto)
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	_____	€ (brutto)
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung nach Anlage 1	_____	€ (brutto)
5.	Summe neue Gesamtvergütung nach Anlage 1	_____	€ (brutto)

¹ Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

Richtlinien zu 523

Nachtragsvereinbarung

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen - 510 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - 523 abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk - 522 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung - 521 oder in anderer Form ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Sachverhalte unter Nr. 2.2 des Leitfadens allein begründen grundsätzlich keine Nachtragsvereinbarung; bei erforderlichen Nachtragsvereinbarungen zu Sachverhalten unter Nr. 2.1 des Leitfadens können sie aber mit einbezogen werden.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer
Vergabenummer
Vergabeart
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Eröffnungs-/Einreichungstermin
Datum Uhrzeit
Ort
Raum Telefon
Zuschlagsfrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren))

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften/Verkehrswege
Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 612 Bewerbingsbedingungen
- 615 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 232.H Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU
- 245 Datenträger Angebotsanforderung
- 2492 Online-Vergaben
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

- 613.1 Angebotsschreiben 2-fach
- 614 Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 231.H Vereinbarung Tariftreue 2-fach
- 241 Abfall 2-fach
- 244 Datenverarbeitung 2-fach
- 451 Datenträger Abrechnung 2-fach
- 2491 Kinderarbeit 2-fach
- 2510.StB Leistungsverzeichnis Standardleistungstexte 2-fach
- Verzeichnis der Liegenschaften/Verkehrswege 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

- | | | | |
|--------------------------|------|--|--------|
| <input type="checkbox"/> | 124 | Eigenerklärungen zur Eignung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 233 | Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 234 | Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2340 | Nachunternehmererklärung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | 2370 | Bieter-/Arbeitsgemeinschaft | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> | | | |
-
-

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger
-
-

2 Die beigefügten Bewerbungsbedingungen (Formblatt 612) sind zu beachten.

- 3 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 4 Der Jahreswert teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge
- | | | |
|-------------------------------|--------------|------------------|
| bis | 2.500 € | _____ % |
| über | 2.500 € bis | 5.000 € _____ % |
| über | 5.000 € bis | 10.000 € _____ % |
| <input type="checkbox"/> über | 10.000 € bis | 25.000 € _____ % |
| <input type="checkbox"/> über | 10.000 € bis | 40.000 € _____ % |

Die tatsächlichen Werte können höher oder geringer sein.

- 5 Vorlage von Nachweisen/Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer

5.1 Öffentliche Ausschreibung:

Der Nachweis der Eignung kann durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) **geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 vorzulegen.**

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

- 5.2 Folgende sonstige Nachweise/Angaben sind vorzulegen:

mit dem Angebot

auf Verlangen der Vergabestelle

Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer

248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten - 248, Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von zu PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten oder Einzelnachweisen der FSC- oder PEFC-Kriterien für die verwendeten Holzprodukte

4510.StB Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung

- 6 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen

7 Elektronische Angebotsabgabe ist

- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen.
- mit qualifizierter Signatur zugelassen.
- nicht zugelassen.

8 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

Bei zugelassener elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

9 - frei -

10 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

11

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer
Vergabenummer
Vergabeart
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Eröffnungs-/Einreichungstermin
Datum Uhrzeit
Ort
Raum Telefon
Zuschlagsfrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf-/Abgebotsverfahren))

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
Leistungsbereich(e) ¹

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 612 Bewerbungsbedingungen
- 615 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 232 Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU
- 245 Datenträger Angebotsanforderung
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

- 613.2 Angebotsschreiben 2-fach
- 614 Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- 231 Vereinbarung Tariftreue 2-fach
- 241 Abfall 2-fach
- 244 Datenverarbeitung 2-fach
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten 2-fach
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____ 2-fach
- _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

- 124 Eigenerklärungen zur Eignung 2-fach
- 233 Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist 2-fach
- 234 Verzeichnis der NU-Leistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist 2-fach
- 2370 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft 2-fach
- _____

¹ Die Vergabeunterlagen können einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB - umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers.

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger

- 2 **Die beigefügten Bewerbungsbedingungen (Formblatt 612) sind zu beachten.**

- 3 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 4 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt auf

LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€

Der/die tatsächliche(n) Wert(e) kann/können höher oder geringer sein.

- 5 Vorlage von Nachweisen/Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer

5.1 **Öffentliche Ausschreibung:**

Der Nachweis der Eignung kann durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) **geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 vorzulegen.**

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

- 5.2 **Folgende sonstige Nachweise/Angaben** sind vorzulegen:

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

6 **Elektronische Angebotsabgabe ist**

- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen.
 mit qualifizierter Signatur zugelassen.
 nicht zugelassen.

- 7 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

Bei zugelassener elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

- 8 - frei -

- 9 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

- 10

Richtlinien zu 611.1 und 611.2

Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten

1 Grundsatz

Bei Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten werden die Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten können entweder

- im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A (Angabe der Preise durch den Bieter) oder
- im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- bzw. Abgebot des Bieters zu vom Auftraggeber standardisiert vorgegebenen Preisen)

vergeben werden.

Zeitvertragsleistungen sind im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung Bayern nur im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A zu vergeben.

2 Anwendungsbereich

Ein Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten ist nur für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten (Bereich Hochbau siehe auch RBBau C 1.1) zulässig.

In einem solchen Vertrag werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und gegebenenfalls Mengen.

Leistungen, die bei Sofort-Maßnahmen (siehe auch RBBau C 6) zur Abwendung einer akuten Gefahr erforderlich sind, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Rahmenvertrags.

Die Rahmenverträge sind getrennt für die einzelnen Bedarfsträger mit der jeweiligen Vertretungsformel zu erteilen.

Der Jahreswert (Gesamtwert der Leistungen) ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

3 Formblätter Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 611.1 und - 611.2

3.1 Liste der Anlagen

Der örtliche Geltungsbereich ist in einem Liegenschaftsverzeichnis festzulegen, das alle Liegenschaften enthält, auf die sich der Rahmenvertrag erstrecken soll.

3.2 Nr. 1 Bedarfsträger

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefasst werden, sind alle Bedarfsträger zu benennen. Im Leistungsverzeichnis sind die Leistungen für alle Bedarfsträger zusammenzufassen.

4 Rahmenverträge im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A

Bestandteil des Rahmenvertrages ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z.B. StLB, StLB-Bau, StLB (BiB), StLB (Z)) besteht und sich aus Texten mehrerer Leistungsbereiche zusammensetzen kann. Art und Umfang der Leistung sind vom Auftraggeber vorzugeben. Preise sind vom Bieter anzugeben.

Der geschätzte Jahreswert und die voraussichtliche prozentuale Aufteilung des Jahreswertes in Einzelaufträge sind unter Nr. 3 des Formblattes Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 611.1 anzugeben.

5 Rahmenverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A

Das Leistungsverzeichnis ist aus Texten des StLB (Z) zusammensetzen. Vom Auftraggeber sind die Art der Leistung und die Preise vorzugeben.

Im Angebotschreiben (Formblatt Angebotschreiben - 613.2) sind unter Nr. 6

- die Nummern der Leistungsbereiche
- die Lohngruppen getrennt nach Leistungsbereichen mit der jeweils geschätzten Stundenanzahl
- die aus Erfahrungswerten geschätzten Materialkosten für die Stundenlohnarbeiten, getrennt nach den Leistungsbereichen vorzugeben.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens 3 Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.8 Ein Angebot auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A darf nur enthalten:

- a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
- b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,

c) sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen 615 Nrn. 10.2 und 14.

4 Bietergemeinschaften

- 4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 4.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Name und Anschrift des Bieters

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Angebot

(auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren))

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften/Verkehrswege
Leistung

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigefügte Unterlagen

- Rahmenauftrags-Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Verzeichnis der Liegenschaften/Verkehrswege
- Besondere Vertragsbedingungen - 614,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. 611.1 Abschnitte B und C).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2009,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2009,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - 615, Februar 2010.

2.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

2.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

2.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert
und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

2.4 Ich/Wir bin /sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/
andere Unternehmen einsetzen werde(n), die ihrerseits präqualifiziert sind.

3 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/Wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht in den Formblättern 233 und/oder 234 angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

Der von mir zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

- 4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ¹
Summe Angebot	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
- Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an..
- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ²

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

¹ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen 612

² Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabeplattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

- 4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

4.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wesentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ich/Wir gebe(n) eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne(n) mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an..

- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift⁴

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.7 der Bewerbungsbedingungen 612

⁴ Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabepattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

Name und Anschrift des Bieters

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	

Angebot

(auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf-/Abgebotsverfahren))

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
Leistungsbereich(e) ¹

1 Mein/Unser Angebot umfasst:**1.1 folgende beigefügte Unterlagen**

- Rahmenauftrags-Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Liegenschaftsverzeichnis,
- Besondere Vertragsbedingungen (614),
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. 611.2 Abschnitte B und C).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2009,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2009,
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen (615), Februar 2010.

¹ Das Angebot kann einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB - umfassen, ja nach Vorgaben des Auftraggebers

2.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

2.2 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

2.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert
und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

2.4 Ich/Wir bin /sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/
andere Unternehmen einsetzen werde(n), die ihrerseits präqualifiziert sind.

3 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/Wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht in den Formblättern 233 und/oder 234 angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

4 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

- 4.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - _____ - mit einem Abgebot von _____ v.H
Aufgebot von _____ v.H

4.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten ²

	Lohngruppe ³	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz/ Verrechnungssätze €	Gesamtbetrag €
1. LB				
2. LB				
3. LB				
4. LB				
5. LB				
6. LB				

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

² Im Verrechnungssatz sind enthalten: Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn
Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
Sie enthalten keine Umsatzsteuer

³ Die Lohngruppen sind für jeden Leistungsbereich - LB - benannt, für den der angegebene Stundenverrechnungssatz gilt

- | | | | |
|--|-------------|----------|-----------|
| 4.3 geschätzte Materialkosten zu 1. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |
| geschätzte Materialkosten zu 2. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |
| geschätzte Materialkosten zu 3. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |
| geschätzte Materialkosten zu 4. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |
| geschätzte Materialkosten zu 5. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |
| geschätzte Materialkosten zu 6. LB | _____ Euro; | Zuschlag | _____ v.H |

Als Materialpreis (Einstandspreis) wird der Preis frei Verwendungsstelle abzüglich aller erzielten Preisnachlässe verstanden; bei Stoffen oder Bauteilen, die nach Listenpreis gehandelt werden, werden statt der Einstandspreise - falls diese nicht nachgewiesen werden - die Listenpreise abzüglich aller gewährten Listenrabatte angesetzt.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 5 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 6 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift ⁴

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei elektronisch über die Vergabeplattform abgegebenen Angeboten die elektronische Signatur mit den entsprechenden Angaben.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§1 Abs. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit

vom _____ bis _____

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen - 615 Nr. 2.1)

bis zu einer Wertgrenze von _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

beträgt der Zuschlag _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Vergabestelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,

_____ -fach

einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

3 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

4 - 9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Richtlinien zu 614

Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Besondere Vertragsbedingungen

1 Nr. 1.1 Zeitraum

Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten sind für jeweils 12 Monate abzuschließen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann abweichende Regelungen zulassen.

Der Zeitraum, für den der Rahmenzeitvertrag geschlossen wird, ist in Nr. 1.1 anzugeben.

2 Nr. 1.2 Gaststreitkräfte

Beim Abschluss von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten für die von ausländischen Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden der Baudurchführenden Ebene in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt die Baudurchführende Ebene den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG - Art. 8 Nr. 5).

3 Nr. 1.3 Kleinstaufträge

Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. Zeit, Fahrtkosten) gewährt.

Die Wertgrenze und der Zuschlag für Kleinstaufträge sind einheitlich für den gesamten Rahmenzeitvertrag festzulegen und in den Nr. 1.3 anzugeben.

Die Kleinstauftragswertgrenze liegt zwischen 75 € und 200 € und der jeweils entsprechende der Kleinstauftragszuschlag zwischen 15 € und 50 €.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Zuschläge nach Erfahrungswerten und örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
Fassung Februar 2010**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.3 festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- 2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.
- 2.6 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Anordnungen (§ 4 Abs. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5 Baustellen (§ 4 Abs. 4)

5.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

5.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

5.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

7 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8 Abnahme (§12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

9 Abrechnung (§14)

9.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.

9.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

10 Rechnungen (§§ 14 und 16)

10.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

10.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

10.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11 Stundenlohnarbeiten (§2 Abs. 10, § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach §15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekennggröße
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Zahlungen (§ 16)

12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§16)

13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmenummer	
Dienststellenkennnummer	

Rahmenauftrag

Liegenschaft

Leistung

Angebot vom

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragschreibens

wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Pläne/Zeichnungen Nr.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Hinweis:

Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen erteilt.

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

(Ort, Datum und Unterschrift)

Vergabestelle

Datum	
Einzelauftragsnummer zu Rahmenauftrag vom	
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner Telefon	

Einzelauftrag

Liegenschaft

Leistung und Ort der Ausführung

Anlagen

Einzelauftrags-Leistungsverzeichnis vom _____

Auf Grund des o. g. Rahmenvertrages erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftrags-Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme _____ **€(brutto)**

Mit der Ausführung ist zu beginnen am _____

Die Leistung ist fertig zu stellen am _____

Die Stundenlohnzettel bescheinigt _____

Auskünfte erteilt _____

(Auftraggeber)

Richtlinien zu 617

Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten - Einzelauftrag

1 Einzelaufträge

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag (Formblatt Einzelauftrag - 617) darf bei

- Rahmenverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A zustande gekommen sind, 25.000 € einschl. Umsatzsteuer,
- Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen sind, 10.000 € einschl. Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Leistungen, die im Rahmenvertrag enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem, mit dem der Rahmenzeitvertrag abgeschlossen wurde.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle (Baudurchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle) erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der Baudurchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenverträge.

Stundenlohnarbeiten sind auf das unbedingt notwendige, unvermeidbare Maß zu beschränken.

Im Rahmenvertrag nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Auftragssumme darf auch in diesen Fällen die o.g. Wertgrenzen nicht überschreiten.

2 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Formblatt [Nachtragsvereinbarung - 523](#) zu verwenden.

Ermittlung der Vergütung	zu Einzelauftrag	Datum

Zusammenstellung der Beiblätter		Beträge €
Übertrag von Beiblatt		
Summe		
Kleinstauftragszuschlag		
Zwischensumme		
Umsatzsteuer	v.H.	
Auftragssumme		X

Richtlinien **zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten** **NATO-Infrastruktur-** **- RiNATO -**

Inhaltsverzeichnis

- 0 Vorbemerkung**
 - 0.1 Anwendungsbereich
 - 0.2 Dienstverkehr
 - 0.3 Abkürzungen

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Schiedsverfahren
 - 1.2 Internationales Ausschreibungsverfahren
 - 1.3. Ausnahmeregelungen
 - 1.4 Gemischt finanzierte Vorhaben

- 2 Vorverfahren**
 - 2.1 Bekanntmachung
 - 2.1.1 Ausschreibungsanmeldung
 - 2.1.2 Ausschreibungsanzeige
 - 2.1.3 Ausschreibungsnummer
 - 2.1.4 Geheimschutzvergaben
 - 2.2 Bewerbung
 - 2.2.1 Teilnehmer am Wettbewerb
 - 2.2.2 Teilnahmeantrag
 - 2.2.3 Bewerbungsfrist
 - 2.2.4 Bewerberliste
 - 2.2.5 Reduzierung der Bewerberanzahl
 - 2.2.6 Wiedereröffnung der Bewerberliste
 - 2.3 Überprüfung der Bewerber
 - 2.3.1 Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
 - 2.3.2 Fragebogen
 - 2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
 - 2.5 Aufhebung des Vorverfahrens

- 3 Ausschreibung**
 - 3.1 Vergabeunterlagen
 - 3.1.1 Formblatt 625
 - 3.1.2 Sprache
 - 3.2 Kosten der Vergabeunterlagen
 - 3.3 Versand der Vergabeunterlagen
 - 3.3.1 Versandweg
 - 3.3.2 Zollklebezettel
 - 3.3.3 Versand von Verschlussachen
 - 3.3.4 Unterrichtung über den Versand
 - 3.4 Fristen
 - 3.4.1 Angebotsfrist
 - 3.4.2 Verlängerung der Angebotsfrist
 - 3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
 - 3.6 Preisvorbehalte
 - 3.7 Aufhebung der Ausschreibung

- 4 Prüfung und Wertung der Angebote**
 - 4.1 Nettowertung
 - 4.2 Bericht an BMVg
 - 4.3 Fristverlängerung
 - 4.4 Entscheidung des BMVg

- 5 Zuschlag (Auftragserteilung)**
 - 5.1 Erforderliche Zustimmung des BMVg
 - 5.2 Vertretungsformel
 - 5.3 Fremdwährung
- 6 Ausschreibungsbericht**
- 7 Sonderregelungen**
 - 7.1 Befreiung vom ICB
 - 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
 - 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- 8 Verschlussachen**
- 9 Zahlung**
- 10 Mittelbereitstellung**

Anhang

Verzeichnis der Formblätter

- NATO Ausschreibungsanmeldung 621
- NATO Ausschreibungsanzeige 622
- NATO Wiedereröffnungsanzeige 623
- NATO Aufhebung Vorverfahren 624
- NATO-Infrastrukturbauten 625
- NATO Fragebogen 626
- NATO Zollkennzeichnung 627

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO -

0 Vorbemerkung

0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge).

Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), ohne a - §§
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL), ohne a - §§
- das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)

sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.

0.2 Der Dienstverkehr zwischen Vergabestelle (baudurchführende Ebene gem. RBBau A) und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Vergabestelle und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Infrastrukturausschuss
NSIP	NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm
IAU	Infrastructure Accounting Unit (Infrastruktur Rechnungseinheit)
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAW	Bundesamt für Wirtschaft
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
TAM	Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
Tage	Kalendertage

1 Allgemeines

1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.

1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich das ICB vorgeschrieben. Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nr. 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nrn. 3 bis 5).

1.3 Abkürzung von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,

- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nr. 7.1) oder
- ob die Sonderregelungen des so genannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nr. 7.2) anzuwenden sind oder
- inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.

Soweit Abweichungen aus der Sicht der TAM notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für die Befreiung beantragt werden soll.

1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder

- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder

- aus Euro- oder Heimatmitteln der Gaststreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,

so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.

Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzweckmäßig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2 Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

2.1.1 Die TAM bittet das BMVg, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanmeldung 621. Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BMVg in dreifacher Ausfertigung einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nr. 2.2.4) bei der Vergabestelle eingehen soll.

2.1.2 Das BAWV besorgt auf Weisung des BMVg die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Bewerber nach 2.3.2 (NATO-Fragebogen 626) versandt werden soll. Das BAWV verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanzeige 622.

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Dienstleistungsportal des Bundes – www.bund.de – und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen über das Auswärtige Amt. Diese veranlassen daraufhin die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in ihrem jeweiligen Heimatstaat.

Die TAM erhält 2 Abdrucke der Ausschreibungsanzeige. Außerdem erhalten das BMVg, die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAW Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

2.1.3 Die vom BAWV in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Statt dessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAW zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

2.2.1 Am ICB können sich aller Bewerber beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist schriftlich (z. B. Fernschreiben, Telefax) beim BAW einzureichen.

2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nr. 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAW der Vergabestelle übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAW an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des BMVg reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dem BMVg vorzuschlagen.

- 2.2.6 Hat die Vergabestelle 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nr. 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.
- Die Vergabestelle teilt den Ablauf der Frist dem BAW und dem BAWV mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.
- Das BAWV gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt NATO Wiedereröffnungsanzeige 623 bekannt.
- 2.3 Überprüfung der Bewerber
- 2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mitglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Überprüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.
- In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Überprüfungsverfahren das BMWi zuständig. Die interessierten Bewerber können einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landeswirtschaftsminister bzw. –senator stellen. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAW aufgenommen.
- Für ausländische Bewerber wird das Überprüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.
- Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.
- 2.3.2 Fragebogen
- Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nr. 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (NATO Fragebogen 626).
- Die Vergabestelle versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAWV und nachrichtlich dem BAW mit. BAWV unterrichtet DNV.
- Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.
- Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAWV. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.
- Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der TAM erforderlich.
- Über den Ausschluss informiert die Vergabestelle den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAWV mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.
- Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.
- 2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
- 2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ¹ eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.
- 2.4.2 Die Zulassung gemäß Nr. 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nr. 13 der Ausschreibungsanzeige).
- 2.5 Aufhebung des Vorverfahrens
- Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Die Vergabestelle teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt NATO Aufhebung Vorverfahren 624 mit. Abdruck hiervon erhalten BAW und BAWV.

¹ Anschrift: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Postfach 100443, 66004 Saarbrücken

3 Ausschreibung

3.1 Vergabeunterlagen

3.1.1 Das Formblatt NATO-Infrastrukturbauten 625 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Unter Nr. 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (Vgl. Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige).

Die Vergabeunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Vergabeunterlagen (Formblatt Besondere Vertragsbedingungen 214) angegeben werden.

3.2 Kosten der Vergabeunterlagen

Eine Entschädigung für die Vergabeunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.

3.3 Versand der Vergabeunterlagen

3.3.1 Vergabeunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzusenden.

Die Vergabeunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.

Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nr. 2.3.2 teilt das BMVg den Termin für den Versand mit.

3.3.2 Sendungen mit Vergabeunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen NATO Zollkennzeichnung 627. Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAW stellt der Vergabestelle bei Übersendung der Bewerberliste (Nr. 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschluss-sachen an ausländische Bewerber (Nr. 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

3.3.3 Verschluss-sachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschluss-sachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

3.3.4 Den Versand der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt die Vergabestelle dem BAWV zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatische Vertretungen mit. Das BAWV erhält Abdruck.

3.4 Fristen

3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
- für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage

vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbetene Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei der Vergabestelle beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BMVg, die DNV, das BAW und das BAWV sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAWV unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung erteilt, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet die Vergabestelle das BAWV. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nr. 3.3.

3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nr. 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen. Für die Beantwortung gilt Nr. 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung des BMVg einzuholen.

3.6.2 Abweichend von Nr. 2, 1. Anstrich der Richtlinie zum Formblatt 211 ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Die Anwendung von Nr. 2, 2. Anstrich der Richtlinie zum Formblatt 211 ist ausgeschlossen.

Der Änderungssatz ist vom Auftraggeber im Formblatt Lohngleitklausel 224 vorzugeben.

3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.

3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der TAM.

3.7 Aufhebung der Ausschreibung

3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 26 NR. 1 c VOB/A bzw. § 26 Nr. 1 d VOL/A) bestehen u. a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
- eine etwa erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt worden ist (Nr. 4.2 und 5.1),
- die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nr. 4.2).

3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BMVg, das BAW und das BAWV unverzüglich zu unterrichten.

3.7.3 Die Vergabestelle fügt dem Bericht an das BMVg einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.

Das BMVg entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4 Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

4.2 Dem BMVg ist unverzüglich zu berichten, wenn

- Ausschlussgründe für das Angebot der Mindestforderungen nach § 25 Nr. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 VOL/A vorliegen, oder
- dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.

In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.

Ist abzusehen, dass die Zuschlags- und Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:

- das Angebot des Mindestfordernden und die statt dessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verdingungsverhandlung 313,
- ein ggf. nach Nr. 4.1.3 der Richtlinie zum Formblatt 321 aufgestellter Preisspiegel,
- ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.

4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bieter ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BMVg) aufzunehmen.

4.4 Stellt das BMVg aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es dieses der TAM, dem BAWV und DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden vom BMVg vorgegeben.

Es unterrichten:

- die TAM den Bieter,
- das BAWV die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAW),
- die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5 Zuschlag (Auftragserteilung)

5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BMVg

- in den in Nr. 4 geregelten Fällen sowie
- immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v. H. oder 500.000 IAU – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.

Der Umrechnungskurs wird jeweils durch Erlass des BMVg bekannt gegeben.

5.2 Vertretungsformel

Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene _____, diese vertreten durch _____ (Vergabestelle)“ erteilt.

5.3 Hat sich der Bieter in Nr. 2 des Formblattes NATO Infrastrukturbauten 625 die Bezahlung teilweise in Fremdwährung vorbehalten, so ist der Betrag gemäß Nr. 3.2 Satz 2 NATO Infrastrukturbauten 625 umzurechnen und der entsprechende Fremdwährungsbetrag im Auftrags schreiben zu vermerken.

6 Ausschreibungsbericht

Das Ergebnis der Ausschreibung ist der DNV innerhalb eines Monats nach Vergabe des Auftrags gemäß Anhang 1 zum BMVg-Erlass U II 2 – Az. 40-24-00 vom 07.08.1987 in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und die Vergabestelle danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fällen ist der Ausschreibungsbericht zum frühest möglichen Zeitpunkt nachzureichen.

7 Sonderregelungen

7.1 Befreiung vom ICB

7.1.1 Das BMVg kann in besonderen Fällen (vgl. Nr. 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fällen brauchen diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewandt zu werden.

7.1.2 Die Zulassung der Bewerber/Bieter für die Ausführung von NATO-Aufträgen (vgl. Nr. 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAW festzustellen.

7.1.3 Bei Öffentlicher Ausschreibung und Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend überprüfte Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, für die Ausführung der Leistung in Betracht kommen.

- 7.1.4 Soll ein Auftrag durch Freihändige Vergabe ohne Beziehung weiterer Angebot vergeben werden, ist die Zustimmung des BMVg erforderlich.
- 7.1.5 Die Regelungen über die EU-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.
- 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
- 7.2.1 Das BMVg kann in besonders dringlichen Fällen die Durchführung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens anordnen.
- 7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfällt das Vorverfahren nach Nr. 2, nicht jedoch die Überprüfung gemäß Nr. 2.3.
- 7.2.3 Mit der Anordnung nach Nr. 7.2.1 teilt das BMVg der Fachaufsicht führenden Ebene des Bundes und der Länder mit, ob und ggf. welche ausländischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind. Für die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Danach ist beschränkt auszuschreiben.
- 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil über 300.000 IAU geschätzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung anzugeben, ob
- getrennte Ausschreibungen für den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brücken, Pipelines usw.) oder
 - eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Vergabestelle
- erfolgen soll.

8 Verschlussachen

Müssen im Laufe der Ausführung des Auftrags Verschlussachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.

9 Zahlung

Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich in Euro. Nach Nr. 2 und 3.2 des Formblattes NATO-Infrastrukturbauten 625 können sich ausländische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Währung zu verlangen.

10 Mittelbereitstellung

Die erforderlichen Euro-Mittel werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwährungsbeträge (vgl. Nr. 9) ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu beantragen.

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

Bundesministerium der Verteidigung
- WV -
Postfach 1328
53003 Bonn

NATO-Infrastrukturbauten
- Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung

Baumaßnahme

Bezug 1. AC/4 (PP) D/ _____
 2. Erlass BMVg-U III _____

Anlagen _____

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme _____

 b) *description of project* _____

2 Lage der Baustelle _____

3 Ausführungszeit voraussichtlich von _____ bis _____

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen _____

 b) *type and scope of the principal partial services* _____

5 geschätzter Auftragswert _____ (Betrag)

- 6** Die Vergabeunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades _____
enthalten.
Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe _____
vorhanden sein.
- 7** Als Sicherheitsleistung wird verlangt _____

- 8** Das Verzeichnis der Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben,
muss bei der Vergabestelle bis _____ vorliegen.
- 9** Die Vergabeunterlagen werden voraussichtlich am _____ durch _____

_____ an die Bewerber versandt.
Sachgebiet/Bauleitung _____
Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____
- 10** als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen _____
- 11** als letzter Tag der Zuschlagsfrist ist vorgesehen _____
- 12 a)** Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert
werden - RiNATO Nr. 1.4, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen - RiNATO Nr. 2.4.1)

- 12 b)** *other data (e.g. if parts of the construction works to be advertized are funded nationally - Ri-
NATO no. 1.4, communications facilities requiring licencing -- RiNATO no. 2.4.1)*

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

Ausschreibungsanzeige / Notice of Intent

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

2 *responsible agency*

Straße _____

street _____

in _____

location _____

Sachgebiet/Bearbeiter _____

section/pol _____

Tel./Fax/E-Mail _____

tel./fax/e-mail _____

3 Ausführungszeit etwa
von _____ bis _____

3 *period of performance (approx.)*
from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

4 *type and scope (principal works/services only):*

- | | |
|---|--|
| <p>5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillote zu bilden.</p> | <p>5 <i>Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.</i></p> |
| <p>6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.</p> | <p>6 <i>For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.</i></p> |
| <p>7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.</p> | <p>7 <i>Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.</i></p> |
| <p>8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens</p> | <p>8 <i>Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than</i></p> |

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn**

- | | |
|--|--|
| <p>9 Die Vergabeunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab _____ zugesandt.</p> | <p>9 <i>The tender documents will be forwarded to the applicants on or after _____</i></p> |
| <p>10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.</p> | <p>10 <i>Bids will probably have to be submitted by _____</i></p> |
| <p>11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.</p> | <p>11 <i>The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____</i></p> |
| <p>12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.</p> | <p>12 <i>The applicants must be cleared for classified matters up to degree of _____</i></p> |

¹ Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

- 13** Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.
- 14** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind u n m i t t e l b a r an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.
- 13** *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*
- 14** *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents an the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragrah 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> Wiedereröffnung von / <i>reopening of</i>
BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

Wiedereröffnungsanzeige / Reopening Notice

Für die mit BAWV — Nr. 68-05-11 () vom eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet. Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65 760 Eschborn/ Taunus, mitzuteilen.

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAWV No 68-05-11

() dated Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65760 Eschborn/ Taunus.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

- 1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

- 2 zuständige Dienststelle
Straße Nr. _____
in _____
Sachgebiet/Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____
- 3 Ausführungszeit etwa
von _____ bis _____

- 1 *description and location of project*

- 2 *responsible agency*
street no. _____
location _____
section/pol: _____
tel./fax/e-mail _____
- 3 *period of performance (approx.)*
from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

4 *type and scope (principal works/services only)*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillote zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*

8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens

8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than*

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn**

9 Die Vergabeunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab

9 *The tender documents will be forwarded to the*

_____ zugesandt.

applicants on or after _____

10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.

10 *Bids will probably have to be submitted by*

11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der

11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is*

_____ vorgesehen.

12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad

12 *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of*

_____ zugelassen sein.

¹ nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind unmittelbar an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn A Photostat copy of the licence must be submitted with the application*

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)

Vergabestelle

Datum
Vergabenummer
BAVV Nr.

**NATO-Infrastrukturbauten
Aufhebung des Vorverfahrens**

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.
Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens
Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

NATO INFRASTRUKTURBAUTEN

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹haben:

1.2 Bietergemeinschaften

- 1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind. (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6.April 1956, BAnz 1956 Nr.71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBIFin 1961 S. 715 -)

- 1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

- 1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

- 1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

- 1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von _____ v.H. = _____ €²

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

¹ von der Vergabestelle auszufüllen
² vom Bieter auszufüllen

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in Euro-Beträgen kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

FRAGEBOGEN

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

2 a) Anschrift:

b) Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

3 Gegenstand des Unternehmens:

4 Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

(Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage

6 Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

9 Eintrag in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

Anlage: Projektbeschreibung

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

MUSTER ZOLLKENNZEICHNUNG

Bundesministerium der Verteidigung		
eilt sehr!	very urgent!	très urgent!
Inhalt/contents/contenu		
NATO		
Vergabeunterlagen		
tender document		
OTAN		
documents de soumission		
Absender/sender/expédié par		

Richtlinien 640 **Statistik**

Die Statistikvordrucke des BMWi werden nicht mehr im VHB abgedruckt, sondern sind auf der Internetseite <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=191002.html> in jeweils aktueller Fassung verfügbar.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BS 11 – O 1070 – 210 / BS 11 – O 1087 – 200
30. Juli 2001

Oberfinanzdirektionen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

gem. Verteiler

nachrichtlich:

Bundesbaugesellschaft mbH Berlin

1 Öffentliches Auftragswesen

1. Statistische Erhebungen

2. Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit diesem Erlass werden die unterschiedlichen Erlasse zu den Vergabestatistiken aktualisiert und zusammengefasst.

I. Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen

Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen stellt nach wie vor eine wesentliche Basis für die Beurteilung der bauwirtschaftlichen Situation dar und gibt Aufschluss über die Einhaltung der Vergaberegeln. Daher ist die Fortführung der Vergabestatistik auf der Basis der beiliegenden Anlage 1 notwendig.

Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, das Formblatt über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

Die Mitteilung hat für jedes Kalenderjahr bis 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

II. Statistische Meldungen auf der Grundlage der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF)

Für Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, bestehen verschiedene Melde- und Berichtspflichten. Mit der Einführung der neuen Verdingungsordnungen sind die jährlichen statistischen Angaben neu geregelt worden.

1. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 33 a VOB/A

Nach der Neufassung des § 33 a Nr. 2 VOB/A ist eine Aufstellung der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert zu erstellen. In dieser Aufstellung ist zu differenzieren nach der Nationalität des Auftragnehmers, der Art des Vergabeverfahrens und der Art der Bauleistung. Den Leistungen ist der entsprechende CPV-Code (u.a. veröffentlicht unter www.simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm) zuzuordnen. Die statistischen Meldungen haben nach dem Vordruck Nr. 3 des BMWi (Anlage) zu erfolgen.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A ist eine gesonderte Statistik nach dem Vordruck Nr. 4 des BMWi (Anlage) aufzustellen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

2. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 30 a Nr. 2 VOL/A

Für Vergaben nach § 3 a VOL/A hat ebenfalls eine jährliche Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert zu erfolgen. Auch hier ist nach der Nationalität der Lieferanten sowie den Vergabearten zu differenzieren und die Warenart nach dem CPA/CPV-Code anzugeben. Für die Erstellung der Statistik ist der Vordruck Nr. 1 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 VOL/A ist eine gesonderte jährliche Statistik nach dem Vordruck Nr. 2 des BMWi (Anlage) zu fertigen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

Bei Aufträgen nach dem 2. Abschnitt der VOL/A haben die Auftraggeber, für die der Schwellenwert des § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden ist, die Statistik nach den Vordrucken Nr. 9 und 10 des BMWi (Anlagen) zu erstellen.

Auftraggeber, die Lieferaufträge nach § 1 a Nr.1 Abs. 3 VOL/A vergeben haben und gemäß § 2 Nr. 2 VgV einen Schwellenwert in Höhe von 130 000 Euro für Lieferleistungen zu beachten haben, müssen zusätzlich die Anzahl der vergebenen Lieferaufträge über und unter dem Schwellenwert angeben. Hierzu ist der Vordruck Nr. 8 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

3. Statistik für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Ferner ist gemäß § 30 a Nr. 2 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOF eine Aufstellung über die vergebenen Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, zu führen. Auch hier ist nach der Art des Vergabeverfahrens, der Art der Dienstleistung und der Nationalität des Auftragnehmers zu differenzieren. Die Statistik ist nach den Vorgaben des Vordrucks Nr. 5 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Schließlich ist auch eine jährliche Statistik über die nach einem Verhandlungsverfahren vergebenen Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu führen. Auch in dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen. Die Statistik ist nach dem Vordruck Nr. 6 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Die statistischen Angaben nach Ziffer 1 - 3 sind für jedes Kalenderjahr zu fertigen und spätestens bis 31. 03. des Folgejahres abzugeben. Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, die Vordrucke über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

III. Erlass zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 18.9.1997 Az.: B I 2 1082 – 102/30

Nach diesem Erlass sind bei der Vergabe von Aufträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen, die Ausbildungsplätze bereitstellen. Die Regelungen dieses Erlasses sind bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Die Fälle, in denen Unternehmen auf Grund der im Erlass dargestellten Regelung den Zuschlag erhalten, sind gesondert zu vermerken. Die Gesamtzahl sowie der prozentuale Anteil an den Gesamtvergaben im Kalenderjahr ist jährlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bis zum 15. Januar des auf den Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

IV. Richtlinie über die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die als Anlage (jetzt: VHB 2008 Anhang 5) beigefügte "Richtlinie für die Berücksichtigung der Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 S. 11773 vom 16. 06. 2001) ist ab sofort bei allen beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A zu beachten. Die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonen-Flüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten vom 11. August 1975, zuletzt geändert am 26. März 1990 (s. Vergabehandbuch Ausgabe 2000, Teil IV Nr. 404) ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben.

Mit dem Außerkrafttreten dieser Richtlinie sind auch die Berichtspflichten über die Anzahl der vergebenen Aufträge an bevorzugte Bewerber entfallen.

V. Außer Kraft treten

Die Erlasse

B I 2-0 1070-210 vom 22. September 1992

B I 2-O 1070-210 vom 16. Juni 1995

B I 2-O 1070-210 vom 21. Dezember 1995

B I 2-O 1087-200 vom 30. Mai 1990

B I 2-O 1087-200 vom 22. Oktober 1981

treten hiermit außer Kraft.

i.V.

Dr. Runkel

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II D9 - 9097 a 207

München, 30.11.1981

Regierungen
Autobahndirektionen
Straßenbauämter
Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen
Straßen-Neubauamt Kempten

Stoffpreisgleitklausel für Bitumen

Ist im Bauvertrag eine Stoffpreisgleitklausel für Bitumen vereinbart, so ist die Bindemittelmenge grundsätzlich über den tatsächlichen Bindemittelgehalt zu bestimmen. Als Bindemittelgehalt gilt das arithmetische Mittel der Einzelwerte aus den Kontrollprüfungen der jeweiligen Schicht über das gesamte Baufeld. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen bei den Einzelwerten Bindemittelgehalte nur bis 0,5 Gew.-% über dem aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung vereinbarten Bindemittelgehalt berücksichtigt werden. Übersteigt der tatsächliche Bindemittelgehalt den aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung vereinbarten Bindemittelgehalt, so ist der vereinbarte Bindemittelgehalt zur Bestimmung der Bindemittelmenge heranzuziehen.

I. A.

gez.:

Neeser
Ltd. Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II D9 - 400118-015/92

München, 05.08.1992

Regierungen
Autobahndirektionen
Straßenbauämter
Straßen- und Wasserbauamt

Stoffpreisgleitklausel für Bitumen bei Mitverwendung von Ausbauasphalt

Bei der Ermittlung von Mehr- bzw. Minderaufwendungen auf Grund einer im Bauvertrag vereinbarten Stoffpreisgleitklausel für Bitumen ist bei Mitverwendung von Ausbauasphalt folgendermaßen zu verfahren:

Bei der Berechnung der maßgebenden Bindemittelmenge ist nur das neu hinzukommende Bindemittel, also ohne das im zugegebenen Ausbauasphalt enthaltene Bindemittel zu berücksichtigen. Die Menge des im Ausbauasphalt enthaltenen Bindemittels ist, sofern keine genaueren Nachweise geführt werden, aus den Vorgaben der Eignungsprüfung (z.B. Ausbauasphaltanteil, Bindemittelgehalt des Ausbauasphalts) zu ermitteln und von der aus den Kontrollprüfungen ermittelten Gesamtbindemittelmenge abzusetzen.

~~Dieses MRdS wird im Vergabehandbuch (vgl. Bek vom 04.11.76 MABl S. 961 künftig im Teil V Nummer 4.05.2 geführt.~~

I. A.

gez.:
Tschochner
Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz: IID9-40092.0-009/95

München, 22.01.2008

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

**Meldungen über die Vergabe von Bauleistungen im Bundesfernstraßenbau
Erfassungssoftware MELVER, Version 2.5**Anlagen

Schreiben des BMVBS vom 19.12.2007, Az. S12/7138.2/011-616058

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Programmsystem MELVER 2.5 wird hiermit gemäß beiliegendem Rundschreiben des BMVBS für die Meldung von Vergaben im Bundesfernstraßenbau eingeführt. Wir bitten MELVER 2.5 für die Meldung von Vergaben mit einem Auftragswert größer 12.500 €, die nach dem 31.12.2007 erfolgen, zu verwenden. Die Vergabemeldungen sind wie bisher vierteljährlich zu folgenden Terminen vorzulegen:

zum **15.05.** für das 1. Quartal
zum **15.08.** für das 2. Quartal
zum **15.11.** für das 3. Quartal
zum **15.02.** für das 4. Quartal.

Die Mitteilung über die Bereitstellung der Software mit Installationshinweisen erfolgte am 14.01.2008 per Mail von IIZ6 an die jeweiligen IuK-Stellen der Ämter. Die Daten sind aus MELVER 2.5 in eine cte-Datei zu exportieren und über das zentrale IuK-Transferverzeichnis der Staatsbauverwaltung (\\stmi\b-dfs-transfer\IuK\IOBB) an IIZ6 zu übermitteln. Die Exportdatei ist nach folgendem Schema zu benennen: <Amts-Nr.>_<Jahr>-<Quartal>_cte.

Für Vergaben bis zum 31.12.2007 ist wie bisher das ADABAS-Verfahren Vergabestatistik zu verwenden (Meldung bis 15.02.2008 ebenfalls an IIZ6). Danach ist dieses Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Anmerkung:

Zusätzlich zur Vergabemeldung mit dem Programmsystem MELVER sind die vergebenen Aufträge auch auf der Bundesplattform www.bund.de zu veröffentlichen. Das ist generell ab einer Auftragssumme von 12.500 € erforderlich. Bei hohem Verwaltungsaufwand kann die Meldung bis auf Weiteres erst ab einer Auftragssumme von 1 Mio. € erfolgen (Schreiben IID9-40012.3-001/06 vom 23.03.2007).

Darüber hinaus ist unverändert ab einer Auftragssumme von 2,5 Mio. € bei Fachlosen und 5 Mio. € bei Mischlosen der Vergabevorschlag zur Zustimmung des BMVBS der Obersten Baubehörde vorzulegen.

Die Ministerialschreiben vom 09.08.2001, Az. IIZ5-40092.0-002/88 und vom 26.01.2004, Az. IIZ5-40092.0-002/88 werden hiermit aufgehoben.

~~Dieses Schreiben wird im Vergabehandbuch unter 5001.StB eingestellt.~~

Mit freundlichen Grüßen

Scheuer
Ministerialrat



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5120
FAX 0228 300-1477
E-MAIL ual-s1@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH

nachrichtlich:
Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen**

BETREFF **Meldungen über die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (Vergabemeldungen);
- Erfassungssoftware MELVER Version 2.5**

BEZUG Meine Rundschreiben Straßenbau (RS)
1. 03.08.1978 - StB 12/70.31.00-10/12040 Va 78 -
2. 30.11.1993 - StB 12/70.31.00-10/47 Va 93 -
3. 25.07.1994 - StB 12/70.31.00-10/30 Va 94 -
4. 19.12.2001 - StB 12/70.31.00-10/68 Va 01 -
AZ S 12/7138.2/011-616058
DATUM Bonn, 19.12.2007



I.

(1) Die mit dem Rundschreiben vom 30.11.1993 bekannt gegebenen Vergabemeldungen mussten zur Anpassung an den jetzigen Anforderungsstand geändert werden. Für ein zeitgemäßes Meldeverfahren wurde die Erfassungssoftware MELVER 2.5 entwickelt.

(2) Da die Hard- bzw. Softwarevoraussetzungen der Länder und spezifische Probleme bei der Eingabe vor Ort nicht nachgebildet werden konnten, wurde über die Teilnehmer der Bund/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen“ die MELVER-Version einem Funktions- und Plausibilitätstest unterzogen. Ein weiterer Plausibilitätstest wurde von der PG AVA StB im Jahre 2007 durchgeführt. Die Stellungnahmen und Anregungen wurden, abgesehen von denen mit geringem Kosten-Nutzen-Verhältnis, eingearbeitet.

(3) Die Erfassungssoftware MELVER arbeitet mit MS-ACCESS 2000. Sollte kein MS-ACCESS 2000 auf dem Rechner des MELVER-Anwenders installiert sein, muss eine Runtime-Version installiert werden, die sich auf der in der Anlage beiliegenden CD-ROM befindet. Diese Runtime-Version erlaubt eine Anwendung des Programmsystems MELVER. Die Konfiguration der Runtime-Version ist derart konzipiert, dass keine Konflikte mit einer Vollversion MS-ACCESS 2000 entstehen.

(4) Das Meldeblatt ist so gestaltet, dass es sowohl bei Vergaben für Bundesfernstraßen als auch für andere Straßen verwendet werden kann.

II.

(1) Beiliegend sende ich Ihnen eine CD-ROM, auf der das MELVER-Erfassungsprogramm, eine Dokumentation, eine Installationsanleitung und eine Anleitung zum Ausfüllen der Programmmaske für Vergabemeldungen sowie die MS-ACCESS 2000 Runtime-Version enthalten sind.



SEITE 3 VON 3

(2) Bei Problemen während der Installation der Software oder programmtechnischen Problemen wenden Sie sich bitte direkt an den Ersteller der Software:

interactive instruments

Telefon: 0228/9 14 10 88

Trierer Str. 70 - 72

53115 Bonn

E-Mail: melver@interactive-instruments.de

III.

(1) Ich bitte für die Meldungen über die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau mit einem Auftragswert größer 12.500 €, die nach dem 31.12.2007 abgeschlossen werden, das Programmsystem MELVER 2.5 zu verwenden.

(2) Für die Vergaben bitte ich die gesammelten Vergabemeldungen vorzulegen.

Für Vergaben im:

- I. Quartal am 01. Juni,
- II. Quartal am 01. September,
- III. Quartal am 01. Dezember,
- IV. Quartal am 01. März des folgenden Jahres.

Die Meldungen sind per E-Mail an Daten-an-Z2@bast.de zu senden.

(3) Meine in Bezug genommenen Rundschreiben hebe ich auf.

Im Auftrag

Claus-Dieter Stolle



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: CD-ROM zweifach

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II D9 - 43323-001/96

München, 31.03.1999

Regierungen
Autobahndirektionen
Straßenbauämter
Straßen- und Wasserbauamt

nachrichtlich

Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

Jahresausschreibungen (Jahresverträge/Rahmenverträge)

Mit Schreiben vom 26.10.1998 (Gz IID9-43323-001/96) haben wir uns u.a. zum Thema Jahresausschreibungen bei Markierungsarbeiten geäußert. Die Auswertung von Jahresausschreibungen im Bereich der Bundesfernstraßen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen führt nun zu folgenden Ergebnissen und Konsequenzen:

- (1) Vorliegende Erkenntnisse zeigen, daß im Bereich der Bundesfernstraßen Preisabsprachen, Unregelmäßigkeiten sowie Spekulationsangebote bei „Jahresausschreibungen“, auch als Jahresverträge oder Rahmenverträge bezeichnet, dann anzutreffen sind, wenn sie gegen die im Bereich der Bundesfernstraßen geltenden Vergabebestimmungen (VOB, Vergabehand) verstoßen.
- (2) Bei diesen Ausschreibungen bzw. Verträgen werden Lieferungen und Bauleistungen – meist aus dem Bereich der Straßenausstattungen – zunehmend aber auch Instandsetzungsmaßnahmen – ohne verbindliche Mengenvorgaben, jedoch mit verbindlicher Festlegung von Einheitspreisen auch bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung der Mengen und in den meisten Fällen ohne oder nur mit ungefähren Liefer- bzw. Ausführungsorten für einen definierten Zeitraum – vergeben. In vielen Fällen werden diese Leistungen in Form sog. Abruf- bzw. Rahmenverträge abgewickelt. Dabei werden die Leistungen z.T. eigenständig von verschiedenen Organisationseinheiten, z.B. AM/SM, abgerufen und abgerechnet. Ein häufiger Anwendungsbereich ist z.B. die Reparatur unfallbeschädigter Schutzplanken.

Häufig werden bei Jahresausschreibungen auch noch die Laufzeiten ohne Wettbewerb verlängert.
- (3) Nicht zu beanstanden sind solche Jahresausschreibungen, bei denen die Vergabe und Abwicklung wie bei objektbezogenen (konventionellen) Maßnahmen auf der Grundlage eines genau ermittelten Gesamtjahresbedarfs mit eindeutiger Leistungsbeschreibung und konkreten Vorgaben für die Ausführungsorte und den Ausführungszeitraum erfolgt.
- (4) In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme des Leistungsumfanges bei den nicht VOB-konformen Jahresverträgen festzustellen. So hat die Querschnittsprüfung des Bundesrechnungshofes für das Jahr 1996 über Vergaben von Aufträgen für das Auf-

bringen von Fahrbahnmarkierungen und für die Montage von Schutzplanken im Bereich der Bundesfernstraßen ergeben, daß seit der letzten Prüfung im Jahr 1991 die Anzahl der „Jahresverträge“.

- Bei Markierungsarbeiten um 64 % und
- Bei Schutzplankenarbeiten um 114 % (!)

zugenommen hat.

Weiterhin hat sich bei der Länderabfrage des BMVBW und bei der Behandlung dieses Themas in den Bund/Länder-Ausschüssen herausgestellt, daß verstärkt auch Instandsetzungsmaßnahmen an Deckschichten und im Brückenbau über nicht VOB-konforme Jahresausschreibungen abgewickelt werden.

- (5) Es wird nicht verkannt, daß Jahresausschreibungen ein geeignetes Instrument sein können, damit die Straßenbauverwaltungen in unvorhersehbaren Bedarfsfällen möglichst schnell handeln können.

Dann muß aber im Hinblick auf eine wirtschaftliche Vergabe von Liefer- und Bauleistungen und die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe und Vertragsabwicklung von Jahresausschreibungen folgendes beachtet werden:

a) Anwendungsbereich

- Keine Einschränkung, wenn die eingeführten Vergabe- und Vertragsregelungen (VOB, Vergabehandbuch) beachtet werden.

b) Vergabe

Anwendung der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens.

- Begrenzung des Leistungsumfanges auf wenige Positionen.
- Vorgabe realistischer Mengenansätze durch Abschätzung des Bedarfs anhand des Vorjahresergebnisses, wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Staffelungen vorzusehen.
- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung einschließlich Ausführungsort.

c) Vertragsabwicklung

- Begrenzung der Höhe des Einzelabrufes bei Rahmenverträgen.
- Besondere Prüfung und Überwachung von Positionen mit Spekulationspreisen.
- Laufzeitbegrenzung des Vertrages auf max. 1 Jahr bzw. Beendigung des Vertrages bei Erreichen der Auftragssumme.
- Leistungsabrechnung nach Aufmaß.
- Berücksichtigung der Mehr- und Mindermengen bei der Abrechnung.
- Anfertigung von Abnahmeprotokollen auch bei Einzelabruf.

- Soll-/Ist-Vergleich nach Abschluß der Maßnahme.

d) Zusätzliche organisatorische Maßnahmen:

- Einführung des „Mehraugenprinzips“ bei der Vergabe und Abwicklung,
- Erhöhte Dienst- und Fachaufsicht.

Wir bitten, die o.a. Festlegungen ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und den im Bereich der staatlichen Straßenbauverwaltung liegenden Kreisstraßen zu beachten.

Den Städten, Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, die Empfehlungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Wir bitten, über die Erfahrungen bis zum 01.06.2000 zu berichten.

I. A.

gez.:

Tschochner
Ministerialrat



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

0 (02 28) Datum
3 00 – (0) – 51 20 30. Juni 1997

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Bundesrechnungshof

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)
StB 12/70.10.00/17 Va 97 I

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

BMV-Dienststelle Berlin

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/1997
Sachgebiet 16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau;
- Fachlosvergaben

- a) 59. Leiterbesprechung am 24.01.1997 in Bonn
- b) Mein Rundschreiben vom 27.02.1997
– StB 12/70.10.00/17 Va 97 –

I.

(1) Seit einiger Zeit werden zunehmend Straßenbauleistungen im Bereich der Bundesfernstraßen durch das Zusammenfassen von Fachlosen als sogenannte Paket- bzw. Generalunternehmer-(GU-)Vergaben ausgeschrieben und vergeben.

Begründet wird dieses Vergabeverhalten vor allem mit fehlendem Fachpersonal in der Verwaltung, Termindruck und Vorteilen für den Bauherrn. Hierzu werden insbesondere genannt:

- Der geringere Verwaltungsaufwand für die Ausschreibung und Vergabe bei der Zusammenfassung von Fachlosen.
- Der geringere Koordinierungsaufwand bei der Bauabwicklung der Gesamtmaßnahme. So werden der baubegleitende Schriftverkehr und evtl. Auseinandersetzungen (z.B. wegen Behinderungsansprüchen) nur mit einem Ansprechpartner (Generalunternehmer) geführt.
- Die einheitliche Gewährleistung.
- Die frühe Kostensicherheit.
- Die angeblich kürzeren Ausführungsfristen bzw. die größere Terminalsicherheit.
- Die angeblich wirtschaftlichere Vergabe.

(2) Gegen diese Vorgehensweise haben sich mittelständische Unternehmen gewandt und das Vergabeverhalten der Vergabestellen bei einer Anzahl von Paket- und GU-Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes auf der Grundlage der "Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung – NpV)" durch Vergabeprüfstellen und Vergabeüberwachungsausschüssen (VÜA) auf deren VOB-Konformität überprüfen lassen. Dabei handelte es sich sowohl um Neubau- als auch um Um- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von Bundesautobahnen.

(3) Bei Nachprüfungsverfahren von Neubaumaßnahmen wurde durch die Vergabeprüfstellen (1. Instanz) ohne Verzögerung des Vergabeverfahrens überwiegend zugunsten der Beschwerdeführer entschieden.

Bei Um- und Ausbaumaßnahmen betrachteten die Vergabeprüfstellen die Zusammenfassung von Einzelgewerken jedoch als zulässig. Die daraufhin von den Beschwerdeführern in der Mehrzahl der Fälle angerufenen VÜA haben jedoch, soweit

die Anträge angenommen wurden, die Entscheidungen der Vergabeprüfstellen zugunsten der Paket- bzw. GU-Vergaben als VOB-widrig zurückgewiesen.

Dies führte teilweise zu Verzögerungen bei den Vergaben und zu einer Verunsicherung bei den Vergabestellen.

II.

(1) Nach § 4 Nr. 3 Satz 1 VOB/A sind Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose).

Die VOB berücksichtigt mit dieser ordnungspolitischen Vorgabe die besondere Struktur in der deutschen Bauwirtschaft und steht damit im Einklang mit den Zielsetzungen der Bundesregierung nach Stärkung und Förderung der mittelständischen Unternehmen, Verhinderung von Lohndumping und Sicherung des Tarifgefüges sowie mit den Mittelstandsförderungsgesetzen der Länder.

Durch die Fachlosvergaben werden kleine und mittelständische Unternehmen direkt Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers, während sie bei Paket- bzw. GU-Vergaben nur als Nachunternehmer tätig werden können. Dabei ist bekannt, daß Generalunternehmer in ihre Nachunternehmerverträge häufig ungünstigere Bedingungen aufnehmen als der öffentliche Auftraggeber.

Paket- bzw. GU-Vergaben führen damit auf längere Sicht zu einer Einengung des Marktes mit den für die öffentlichen Auftraggeber bekannten Folgen.

Angesichts der ordnungs- und wettbewerbspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung haben daher die öffentlichen Auftraggeber die Pflicht, solche Oligopolbildungen durch eine entsprechende Marktpflege zu verhindern. Etwaige Mehraufwendungen, z.B. infolge zusätzlicher Koordinierung und Bauüberwachung sowie Überwachung verschiedener Gewährleistungsfristen, rechtfertigen alleine nicht die Abweichung von der gebotenen Fachlosvergabe.

(2) Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A dürfen mehrere Fachlose aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zusammen vergeben werden. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß das Zusammenfassen von Fachlosen wegen des Grundsatzes der Fachlosvergabe die Ausnahme bleiben muß. Ein Zusammenfassen von Fachlosen wird nach den Beschlüssen der VÜA dann als VOB-konform angesehen, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls solche wirtschaftlichen oder technischen Gesichtspunkte vorliegen, ein besonderes Gewicht haben und diese Umstände eindeutig belegt werden können. Die von den VÜA in dieser Frage vertretenen Gesichtspunkte werden von mir grundsätzlich geteilt.

So haben die VÜA in den Nachprüfungen die unter Abschnitt I Abs. (1) genannten allgemeinen Vorteile sowie fehlendes Fachpersonal in der Verwaltung als Begründung für eine Zusammenlegung von Fachlosen nicht anerkannt, aber die Verkehrssicherheit sowie einen reibungslosen und termingerechten Bauablauf bei Um- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von BAB als technische Gründe im Sinne von § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/B prinzipiell akzeptiert. Die VÜA sind jedoch der Ansicht, daß auch in diesen Fällen im Regelfall eine Fachlosvergabe zu erfolgen hat, da, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch bei einer Fachlosvergabe eine termingerechte und verkehrssichere Abwicklung sämtlicher am Bauvorhaben beteiligter Einzelgewerke innerhalb der geplanten Gesamtbauzeit möglich ist.

So konnte bei allen Entscheidungen der VÜA, die das Fachlos Stahlschutzplanken betrafen, von den Vergabestellen der Ausnahmetatbestand nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A nicht überzeugend begründet werden. Da dieses Gewerk eindeutig von den übrigen Arbeiten abzugrenzen sei, könne durch entsprechende Vertragsgestaltung auch eine termingerechte und verkehrssichere Abwicklung sichergestellt werden.

Ebenso haben die VÜA die grundsätzliche Unterstellung, daß eine GU-Vergabe wirtschaftlicher wäre, nicht gelten lassen.

III.

(1) Der "Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)" hat auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse der VÜA und im Hinblick auf eine VOB-konforme Vergabepaxis Hinweise erarbeitet, die die in der VOB/A gewollte restriktive Handhabung der Generalunternehmervergabe herausstellt und die praxisgerechte Anwendung der in § 4 VOB/A festgelegten Grundsätze sicherstellt.

(2) Ich bitte daher, im Bereich der Bundesfernstraßen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Aus ordnungs- und wettbewerbpolitischen Gründen ist die nach § 4 Nr. 3 Satz 1 VOB/A vorgesehene Fachlosvergabe als Regelfall für alle Baumaßnahmen vorzusehen.

Ein Fachlos ist eine Bauleistung, die nach ihrer Art und Struktur von einem bestimmten baugewerblichen Handwerks- oder Gewerbezug (Spezialunternehmen auf dem betreffenden Gebiet) ausgeführt wird oder einem bestimmten Fachgebiet zuzuordnen ist. Diese Bauleistung muß eindeutig von anderen Fachlosen abgrenzbar sein, damit die Haftung hinsichtlich der Mängelfreiheit der erbrachten Leistung, die Einhaltung der vereinbarten Fristen sowie die Verpflichtung zur Gewährleistung bestimmt werden kann.

- b) Ein Zusammenfassen einzelner oder aller Fachlose in einer Ausschreibung kann dann vorgesehen werden, wenn der Auftraggeber sich die losweise Vergabe der einzelnen Fachlose vorbehält. Hierauf ist in der Bekanntmachung und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.

Dann können Unternehmer einzelne, mehrere, oder alle Fachlose anbieten.

Dabei ist in den Verdingungsunterlagen darauf hinzuweisen, daß für das Zusammenfassen einzelner Fachlose ggf. entsprechende Nachlässe angeboten werden können.

Der Wettbewerb entscheidet dann letztlich, ob es zu Einzelvergaben oder zur Paket- bzw. GU-Vergabe kommt.

- c) Ansonsten ist eine zusammengefaßte Vergabe von Fachlosen nur dann vorzusehen, wenn aufgrund besonderer Umstände, z.B. aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen, eine Fachlosvergabe nicht in Frage kommt. Dieses ist dann ausreichend zu begründen und in einem Aktenvermerk festzuhalten, der später dem Vergabevermerk beizufügen ist.

Wirtschaftliche oder technische Gründe für eine zusammengefaßte Vergabe von mehreren Fachlosen liegen z.B. für folgende Ausnahmefälle vor:

- Bauleistungen geringen Umfangs bzw. von kürzerer Dauer, die etwa der Tagesleistung einer Kolonne entsprechen, z.B. Schutzplanken auf Einzelbauwerken, Brückengeländer, Verkehrssicherung.
- Bauleistungen, die sich hinsichtlich der Gewährleistung nicht eindeutig von den Bauleistungen anderer Auftragnehmer abgrenzen lassen, z.B. Brückenlager, Fahrbahnübergänge, Erd-, Oberbau- und Entwässerungsarbeiten.
- Baumaßnahmen nach dem ARS Nr. 7/1990 vom 7.03.1990 – StB 12/38.59.05-10/6 Va 90 – in Verbindung mit dem ARS Nr. 3/1995 vom 9.01.1995 – StB 12/38.59.05-10/1 Va 95 – (Beschleunigung der Bauarbeiten an BAB-Betriebsstrecken zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs), bei denen die Bauzeit dem Wettbewerb unterworfen und als Vergabekriterium berücksichtigt werden soll.
- Baumaßnahmen, die als Pilotprojekte nach dem Konzessionsmodell abgewickelt werden (private Vorfinanzierung).

(3) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Grundsätze auch bei den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag
Jungblut

Gz.: 55g-U4000-2005/2-133

09.01.2008

Wasserwirtschaftsämlter

nachrichtlich:
Regierungen (SG 52)
LfU**Vergabe von Baumaschinen- und Baugeräteleistungen insbesondere Baggerleistungen; Einzelaufträge und Rahmenverträge (Zeitvertragsarbeiten).**AnlageBestellschein (~~EVM Best 203~~)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung wasserwirtschaftlicher Aufgaben an Gewässern - im Regelfall Gewässerunterhaltung - kommen häufig Baumaschinen und -geräte zum Einsatz. Auch wenn einige Flussmeisterstellen über derartige Geräte verfügen, müssen zur Durchführung insbesondere von Baggerarbeiten vielfach externe Leistungen in Anspruch genommen werden. Dazu werden üblicherweise die erforderlichen Geräte - und je nach Leistungsumfang bzw. Personalausstattung der Flussmeisterstellen auch das erforderliche Bedienungspersonal - „angemietet“.

A. Unterschiede nach Vergaberecht**1. Anmietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal:**

Hier handelt es sich um eine Dienstleistung nach **VOL** („Mieten“). Welche Leistung anschließend mit dem Baumaschinen und -geräten ausgeführt wird, ist vergaberechtlich unbedeutend.

2. Anmietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

- a. Eine Bauleistung nach **VOB** liegt vor, wenn
 - eine **fertige Bauleistung** (= Erstellen, ändern oder beseitigen eines Bauwerks; z.B. Umgestaltung des Gewässerbetts) im Vordergrund steht und diese eigenverantwortlich vom AN entsprechend der Leistungsbeschreibung des WWA umgesetzt wird. Es erfolgt eine förmliche Abnahme durch den AG und der AN übernimmt die Gewährleistung. In diesem Zusammenhang ist der Begriff des „Anmietens“ aus vergaberechtlicher Sicht nicht korrekt.
- b. Eine Leistung nach **VOL** liegt vor, wenn
 - wie z.B. bei der Gewässerunterhaltung, eine präzise Leistungsbeschreibung schwierig bzw. vielfach nicht möglich ist. Die Baumaschinen- und Baugeräteleistungen (wie z.B. Baggerleistungen) erfolgen nach Anweisung des AG direkt vor Ort (z.B. durch Vorarbeiter der Flussmeisterstelle) und auch in Verantwortung des AG. Damit übernimmt der stunden- oder tageweise angemietete Geräteführer weder die Gewährleistung, noch erfolgt eine formale Abnahme der Leistung. Es handelt sich nur noch um eine **reine Bereitstellung von Baumaschinen und -geräten**. Dies fällt nicht unter den Begriff Bauarbeiten und zwar unabhängig davon, ob ohne oder mit Bedienungspersonal. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe von Mäh- und Gehölzpflegearbeiten ebenfalls von einer VOL-Leistung auszugehen ist.

B. Hinweise zu den Vergabearten bei der Ausschreibung von Einzelleistungen

1. Vergütung ≤ 7.500 €(incl. Mwst.):

Eine Freihändige Vergabe - möglichst im Wettbewerb (mind. drei Angebote) - ist zulässig. Der Auftrag kann vereinfachend mit Bestellschein (EVM Best - 203) erteilt werden. Pkt. 1.3 der Richtlinien zu § 10 VOB/A gilt sinngemäß. Dies gilt gleichermaßen für Leistungen nach **VOL und VOB**.

(s. VHB Bayern: http://strassenbau.bybn.de/planung/vergabewesen/vhb_bayern/).

2. 7.500 < Vergütung ≤ 25.000 (incl. Mwst.):

Eine Freihändige Vergabe - möglichst im Wettbewerb (mind. drei Angebote) - ist nur bei Leistungen nach **VOL** zulässig

(s.a. AllMBL 2003 S. 55 http://www.stmi.bybn.de/allmbll/volltext_2003/heft_03.pdf).

Auftrag kann ebenfalls mit Bestellschein (EVM Best - 203) erteilt werden. Pkt. 1.3 der Richtlinien zu § 10 VOB/A gilt sinngemäß (s. VHB Bayern). Für Leistungen nach **VOB** hingegen gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung.

3. Vergütung > 25.000 €(incl. Mwst.):

Die Leistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen werden in den §§ 3 der VOB/A bzw. VOL/A (s. u.: <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>) geregelt. Die einheitlichen Verdingungsmuster sind zu verwenden (s. VHB Bayern).

C. Hinweise zum Abschluss von Rahmenverträgen für einen bestimmten Zeitraum (Zeitvertragsarbeiten) bzw. zur Einholung von Jahresangeboten

Grundsätzlich können für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten auch Rahmenverträge (Zeitvertragsarbeiten) mit bis zu einem Jahr Vertragslaufzeit (= Kalenderjahr) ausgeschrieben und abgeschlossen werden. Bei diesen **(verbindlichen) Rahmenverträgen** sollte möglichst Zeitraum, Ort und Menge der Leistungen vom Auftraggeber (AG) festgelegt werden. Verbindliche Rahmenverträge sind vor Vertragsabschluss auf dem Dienstweg dem StMUGV vorzulegen. Die Muster für Rahmenverträge (Zeitvertragsarbeiten) des VHB Bayern (EVM (Z)) können verwendet werden. Diese sind jedoch nur auf VOB-Leistungen ausgelegt. Rahmenverträge für VOL-Leistungen können aber in Anlehnung an vorgenannte Muster erstellt werden. Die jeweiligen Einzelaufträge werden dann mit dem Verdingungsmuster EVM (Z) EAtr beauftragt.

Lassen sich Zeitraum, Ort und Menge von Baumaschinen- und Baugeräteleistungen insbesondere von Baggerleistungen nur unzureichend festlegen, ist auch im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung die Einholung **(unverbindlicher) sog. Jahresangebote** zulässig. Sollte der AG nicht über eine ausreichende Marktübersicht verfügen, ist vorab der in Betracht kommende Bewerberkreis zu erkunden (s.a. § 4 VOL/A).

Die jeweiligen Einzelleistungen können dann übers Jahr verteilt unter Beachtung von Punkt B (s. oben) vergeben werden. Jahresangebote haben den Vorteil, dass - soweit eine Freihändige Vergabe zulässig ist - bei den jeweiligen Einzelleistungen auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden kann. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass ein Auftrag nicht in der Absicht aufgeteilt werden darf, den Schwellenwert für die freihändige Vergabe zu unterschreiten. Bei Marktpreisänderungen von mehr als 10% (z.B. Lohnkosten, Treibstoffkosten) muss allen Bietern Gelegenheit gegeben werden, erneut ein (Jahres-) Angebot vorzulegen. Darüber hinaus ist der Bieterkreis regelmäßig zu variieren, um Preisabsprachen zu verhindern.

Dieses Rundschreiben wird in die Rundschreibensammlung Wasserwirtschaft RdS-Was unter Nr. 4000 aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eichenseer

Leitender Baudirektor

Richtlinien zur kontinuierlichen Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung

Bek der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 22.10.1975, Nr. II Z 5 - 9097 f 124

An die Regierungen,
die nachgeordneten Baubehörden der Staatsbauverwaltung,

nachrichtlich an
die Landkreise,
die Gemeinden,

Seit vielen Jahren unterstützt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Bemühungen um eine kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten im Winter. In Winterbaufachgesprächen wurden die Möglichkeiten des Winterbaues mit den Staatsbaubehörden erörtert und in mehreren Ministerialrundschriften wurden Fragen des Winterbaues behandelt. Einer weiteren Verbesserung des Winterbaues sollen die folgenden Richtlinien zur kontinuierlichen Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung dienen:

Kontinuierliches Bauen

1. Die Baumaßnahmen des Landes sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür zu sorgen, daß Bauarbeiten im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.
2. Bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die Arbeiten festzustellen, die sich - gegebenenfalls mit besonderen Schutzvorkehrungen - für die Ausführung im Winter eignen. Für den Winterbau sind insbesondere solche Bauarbeiten geeignet, bei denen die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Winterbauleistung stehen.
Der Bauablauf ist so zu planen, daß witterungsempfindliche Arbeiten möglichst vor Beginn der Frostperiode abgeschlossen und während des Winters überwiegend witterungsunempfindliche Arbeiten ausgeführt werden.
3. Schutzvorkehrungen sind möglich,
 - als Vollschutz,
indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks voll vor Witterungseinflüssen gesichert werden (z.B. durch Winterbauhallen);
 - als Teilschutz,
indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks so hergerichtet werden, daß ein Weiterarbeiten im Bauwerksinnern möglich wird (z.B. durch provisorisches Verschließen von Öffnungen);
 - als Einzelschutz,
indem Arbeits- und Fertigungsstätten sowie Lagerplätze außerhalb eines Bauwerks so ausgestattet werden, daß ein Weiterarbeiten möglich ist (z.B. durch Vorhalten und Betrieb von Dampfpflanzen).

Schutzvorkehrungen sind dann ausreichend, wenn sie die Fortführung der Bauarbeiten bei solchen ungünstigen Witterungsverhältnissen gewährleisten, mit deren Eintritt im allgemeinen zu rechnen ist.

4. Bei Aufstellung des Bauentwurfes (im staatl. Hochbau HU-Bau) ist festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind gesondert zu veranschlagen (im staatl. Hochbau bei der Kostengruppe 6 - Muster 5 a und 6 - RLBau in den anderen Fachbereichen unter "Sonstiges"). Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht im staatl. Hochbau (Muster 7 Nr. 6 RLBau) ausführlich darzulegen. Für die bei der Planung und Veranschlagung zu berücksichtigenden Witterungsverhältnisse können Auskünfte der zuständigen Wetterämter, für die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Abschnitt D der "Hinweise für das Bauen im Winter" (herausgegeben von der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im RKW Frankfurt / Main 11, Gutleutstraße 163-167) als Anhalt dienen.

5. Die auf Grund der Kostenberechnung für den Winterbau genehmigten Teilbeträge sind zweckgebunden.
6. Das Bauamt hat im Rahmen der genehmigten Ausgabemittel im Einzelfall nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden, welche Schutzvorkehrungen notwendig sind, um das Bauvorhaben kontinuierlich fortzuführen. Wegen Beschreibung und Vergabe von Winterbauschutzmaßnahmen vgl. MRdS vom 18.10.1972, Nr. II Z 5 - 9097 f 28.
7. Beim Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, sowie bei den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bestehen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Auf Verlangen sind diesen Ausschüssen in dem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Um-

fang Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen (§ 191 Abs. 2 AFG).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, ebenfalls nach den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
 Nr. II Z 5- 9097 a 179 München, 22.04.76

Regierungen
 Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
 Bayer. Landeshafenverwaltung
 Landeskraftwerke
 Landbauämter
 Universitätsbauämter
 Bauamt Technische Universität München
 Neubauamt Universitätskliniken München-Großhadern
 Neubauamt Klinikum der Technischen Universität München
 Autobahndirektionen
 Straßenbauämter
 Straßen-Neubauamt Kempten
 Wasserwirtschaftsämter
 Talsperren-Neubauamt Nürnberg
 Straßen- u. Wasserbauamt Pfarrkirchen

Beschluß des Bayerischen Landtags vom 24. Februar 1976 betreffend:

1. **Beachtung der Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung vom 22.10.74 (Mittelstandsrichtlinien, StAnz Nr. 43, ber. Nr. 47) durch die staatlichen und kommunalen Vergabestellen auch bei der Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmer;**
2. **Schutz von mittelständischen Betrieben bei Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer;**
3. **Schutz mittelständischer Betriebe, die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge als Subunternehmer auftreten**

Anlage:

10 Abdrucke dieses Schreibens

I.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1976 über die Vergabe von Bauleistungen an Generalunternehmer und das hierbei auftretende Problem des Schutzes mittelständischer Unternehmen, die vom Generalunternehmer als Nachunternehmer eingeschaltet werden, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die staatlichen und kommunalen Vergabestellen zum Schutz der mittelständischen Unternehmen insbesondere auch bei der Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmer die Richtlinien der Staatsregierung vom 22. Oktober 1974 beachten; dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Generalunternehmer haben Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Bauleistungen offenzulegen. Sie haben ferner dem Bauherrn die Namen der Subunternehmer bekanntzugeben (Transparenz des Generalunternehmer-Auftrages);
2. die zwischen Bauherrn und Generalunternehmer vereinbarten Bedingungen müssen grundsätzlich auch für Subunternehmer gelten; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der VOB;
3. umfangreiche Bauleistungen sind nach Möglichkeit in Fach- und Teillose aufzuteilen. Die Zerstückelung zusammengehörender Leistungen in einzelnen Fachlosen muß unterbleiben;
4. es ist darauf zu achten, daß die Subunternehmer gegen das Unternehmer-Risiko des Generalunternehmers entsprechend der in der VOB gegebenen Möglichkeit (unmittelbare Zahlung an den Subunternehmer bei Verzug des Generalunternehmers) abgesichert werden;

5. es ist darauf zu achten, daß die Generalunternehmer die Abnahme der Subunternehmer-Leistungen nicht entgegen den Vorschriften der VOB wegen geringfügiger Mängel verweigern und dadurch fällige Zahlungen verzögern;
6. die Vergabe von Bauaufträgen an Generalunternehmer ist auf Ausnahmefälle zu beschränken."

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz IIZ5-40011-045/05
02.03.2006

München,

Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Staatliche Hochbauämter
Universitätsbauamt Würzburg
Straßenbauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

nachrichtlich
Regierungen
Landesbaudirektion

Zusammenarbeit der Behörden und Stellen bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Anlage:
FKS-Ansprechpartnerliste im OFD-Bezirk Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit Rundschreiben vom 02.09.2005 (IIZ5-40011-045/05) zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung festgelegt, wie künftig bei der Auftragserteilung ab 30.000 € verfahren werden soll.

Ein Erfahrungsaustausch mit den Hauptzollämtern und der Oberfinanzdirektion Köln, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), Außenstelle Bayern in Nürnberg, hat ergeben, dass die Hauptzollämter aufgrund der Fülle der Anfragen seitens der Vergabestellen überlastet sind. Um auch die Bauämter so gering wie möglich zu belasten, soll die Anzahl der Firmenmeldungen an die Hauptzollämter reduziert werden.

Bei der Auftragserteilung ab 30.000 € ist künftig folgendermaßen zu verfahren:

1. Der Bieter erklärt gemäß VHB (EVM (B) Ang 213, -213 EG, bzw. EVM (Z) Ang 223.1, -223.2, bzw. EVM (L) Ang 233, -233 EG jeweils Ziffer 3, dass er in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden ist. Die Vergabestellen fordern für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, den Gewerbezentralregisterauszug beim Bundesamt für Justiz an. *)
2. Das Bauamt übermittelt dem Hauptzollamt unmittelbar nach der Nachrechnung der Angebote **die Namen der ersten fünf Bieter** aus der Niederschrift über die Verdingungsverhandlung. Die Niederschrift kann dem Hauptzollamt (HZA) wie bisher vollständig vorgelegt werden, wenn die zu überprüfenden Bieter entsprechend markiert worden sind. Die Meldung an das HZA erfolgt online

oder per Fax an den Ansprechpartner aus der beiliegenden Liste, den das Bauamt bei dem für sich am nächstliegenden Hauptzollamt oder dessen Außenstelle auswählt.

3. Zur Überprüfung steht den Hauptzollämtern und deren Außenstellen eine bundesweite Datenbank zur Verfügung. Die Bearbeitung kann deswegen in der Regel an einem Tag erfolgen. In Einzelfällen kann sich die Rückmeldung jedoch verzögern, wenn umfangreichere Rechercharbeit seitens des Hauptzollamtes erforderlich ist.
4. Das Hauptzollamt teilt dem Bauamt in Textform die Firma bzw. die Firmen mit, bei denen ein Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens 2.500 € oder eine Geldbuße von mindestens 90 Tagessätzen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind.
Das Bauamt übermittelt die Auskunft des HZA unverzüglich der Obersten Baubehörde (Sachgebiet IIZ5, Tel. 089/2192-02; Fax: 089/2192-13350; E-Mail: vergabe@stmi.bayern.de) und teilt mit, ob
 - Bedenken gegen einen Ausschluss bestehen
 - weitere Erkenntnisse über Verfehlungen bekannt sind.Soweit das Bauamt Bedenken gegen einen Ausschluss vorbringt, ist die Entscheidung der Obersten Baubehörde über einen Ausschluss abzuwarten. Ansonsten ist die Firma auszuschließen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
Die Oberste Baubehörde prüft auch, ob sie gegebenenfalls ein Ausschlussverfahren gegen die Firma einleiten kann.

Darüber hinaus soll jeder Verdacht im Hinblick auf illegale Beschäftigung, insbesondere auch während der Bauausführung durch das Bauamt der FKS gemeldet werden.

Da Bußgeldbescheide gegen natürliche Personen (Firmen- bzw. Handlungsverantwortliche) gerichtet werden, ist es für die Hauptzollämter oft nicht möglich, ein Bußgeldverfahren einer Firma zuzuordnen. Zur effektiven Unterstützung der Hauptzollämter ist es für ihre Ermittlungsarbeit hilfreich, wenn die Bauämter auch Begleitschreiben der Firmen zum Angebot mit an die Hauptzollämter übermitteln könnten, da auf den Briefköpfen der Geschäftsführer und das für die Firma zuständige Registergericht angegeben sind. In diesem Fall ist der Text des Begleitschreibens, soweit er geheim zu haltende Angebotsbestandteile enthält, abzudecken.

In der beiliegenden Ansprechpartnerliste ist für jedes Bauamt die ortsnächste Außenstelle eines Hauptzollamtes ~~sowie der zuständigen Ansprechpartner~~ (entnommen, da veraltet) zu finden.

Das Rundschreiben vom 02.09.2005 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Nr. 1 wurde geändert auf Grund MEG II vom 07.09.2007 BGBl Nr 47, 2246
Ursprünglicher Text: „Das Bauamt verlangt für den Nachweis der Zuverlässigkeit wie bisher gemäß VHB EVM(B) A-211 und -211EG, Nr. 3.1 bzw. -221.1, -221.2 sowie -231) den Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR)“.

Ansprechpartner Baubehörden

Hauptzollamt	Standort	Ansprechpartner	Erreichbarkeit
Augsburg	Eichleitnerstr. 18, 86199 Augsburg	Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries, Stadt Augsburg	Tel. 0821/59979-0 Fax 0821/59979-99 fks_a@fks-a.bfinv.de
	Münchener Str. 136, 85051 Ingolstadt	Landkreise, Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen/Ilm, Stadt Ingolstadt	Tel. 0841/37910-0 fks_in@fks-in.bfinv.de
	Rottachstr. 19, 87439 Kempten	Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Mindelheim, Günzburg, Schwabmünchen Stadt Kempten, Stadt Kaufbeuren	Tel. 0831/52328-0 Fax 0831/52328-60 fks_ke@fks-ke.bfinv.de
	Bregenzer Str. 7, 88131 Lindau	Landkreise Lindau, Unterallgäu ohne Altlandkreis Mindelheim, Neu-Ulm Stadt Memmingen	Tel. 08382/9313-10 Fax 08382/9313-77 fks_li@fks-li.bfinv.de
Landshut	Neidenburger Str. 5, 84036 Landshut		Fax 0871/14379-500 fks_la@fks-la.bfinv.de
	Dr. Hans Kampfinger Str. 14, 94032 Passau		Tel. 0851/98826-110 Fax 0851/98826-500 fks_pa@hzala.bfinv.de
	Robert-Bosch-Str. 1, 94447 Plattling		Tel. 09931/89015-200 Fax 09931/89015-500 fks_plattling@hzala.bfinv.de
	Seilerweg 4c, 84347 Pfarrkirchen		Tel. 08561/987-381 Fax 08561/987-399 fks_pan@hzala.bfinv.de
München	Landsberger Str. 124, 80339 München		Tel. 089/5109-2121 Tel. 089/5109-2652

Nürnberg	Frankenstr. 208, 90461 Nürnberg		Tel. 0911/9463-1623 Tel. 0911/9463-1634 Fax 0911/9463-1699
Regensburg	Im Gewerbepark C 55, 93059 Regensburg	<u>Städte:</u> Amberg, Regensburg <u>Landkreise:</u> Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. Opf., Regensburg <u>Vom Landkreis Kelheim die</u> <u>Gemeinden:</u> Abendsberg, Bad Abbach, Biburg, Essing, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kelheim, Kirchtal, Langquaid, Neustadt a.d.D., Painten, Riedenburg, Rohr i. NB, Saal a.d. Donau, Siegenburg, Teugn, Train und Wildenberg, einschl. der gemeindefreien Gebiete des Landkreises Kelheim <u>Vom Landkreis Schwandorf die</u> <u>Gemeinden:</u> Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i.d. Opf., Burglengenfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg v.W., Maxhütte- Haidhof, Niedermurach, Nittenau, Pfreimd, Schmidgaden, Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Steinberg, Stulln, Teublitz, Thanstein, Trausnitz, Wackersdorf, Wernberg-Köblitz	Tel. 0941/60713-10 Tel. 0941/60713-30 Tel. 0941/60713-60 Fax 0941/60713-99 poststelle@fks-r.bfinv.de
	Jägerzeile 77, 95028 Hof	Stadt und Landkreis Hof Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Tel. 09281/85002-301 Tel. 09281/85002-201 Tel. 09281/85002-381 Fax 09281/85002-198 od. 199 poststelle@fks-ho.bfinv.de
	Asylstr. 17, 92637 Weiden	Stadt Weiden i.d.Opf., Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth, <u>Vom Landkreis Schwandorf die</u> <u>Gemeinden:</u> Oberviechtach, Schönsee, Stadlern, Teunz, Weiding , Winklarn	Tel. 0961/302-224 Tel. 0961/302-105 Tel. 0961/302-304 Fax 0961/302-225, 265, 264 FKS_WEN@hzawen.bfinv.de
	Böhmerstr. 64, 93437 Furth im Wald	<u>Landkreis Cham mit den</u> <u>Gemeinden:</u> Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschl- kam, Falkenstein, Furth i.W., Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, Lam, Lohberg, Miltach, Michelsneukirchen, Neukirchen b. Hl. Blut,	Tel. 09973/853-333 Tel. 09973/853-310 Fax 09973/853-300 poststelle@fks-cha.bfinv.de

		Pemfling, Pösing, Reichenbach, Rettenbach, Rimbach, Roding, Rötz, Runding, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Tiefenbach, Traitsching, Treffelstein, Waffenbrunn, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Weiding, Willmering, Zandt und Zell	
Rosenheim	Münchener Str. 51, 83022 Rosenheim	Landkreise Rosenheim, Erbersberg, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Stadt Rosenheim	Tel. 08031/23398-210 Fax 08031/23398-79
	Nussbaumerstrasse 32, 83278 Traunstein	Landkreise Traunstein, Mühlhof, Altötting, Berchtesgadener Land	Tel. 0861/16623-200 Fax 0861/16623-111
	Holzhoferstraße 19a, 82362 Weilheim	Landkreise Weilheim, Landsberg, Garmisch- Partenkirchen, Starnberg	Tel. 0881/92531-202 Fax 0881/92531-114
Schweinfurt	Am Zollhof 1, 97421 Schweinfurt		Tel. 09721/67593-34
	Ludwigstraße 28, 96052 Bamberg		Tel. 0951/8684-128
	Veitshöchheimer Str. 3, 97080 Würzburg		Tel. 0931/3082-311

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Gz IIZ5 3219-001/90
24.09.2007

München,

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge durch die Vergabestellen

Anlagen

- Auszug aus dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)
- Erlass des BMVBS vom 17.09.2007 Az. B15-0 1080-114

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das "Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)" wird künftig den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit genommen, von den Bietern die Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge zu fordern und bei der Angebotsabgabe vorlegen zu lassen. Das Gesetz ist am 14.09.2007 in Kraft getreten (BGBl 2007 Teil 1 Nr. 47 vom 13.09.2007).

Ab diesem Zeitpunkt gilt bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes:

- Von den Bietern ist statt der Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges nur noch eine Eigenerklärung zu verlangen, dass gegen sie keine Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen.
- Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 € ist vom öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung anzufordern. Das heißt, der öffentliche Auftraggeber erhält im Vergleich zum Unternehmer eingeschränkte Auskünfte über eintragungsrelevante Verstöße. Diese beziehen sich bei Einholung durch die Vergabestelle nur auf Einträge hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.
- Handhabung:
 1. Vergabestellen können derzeit die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem

Weg (s. u. 2.) über das TESTA-Netz stellen. Die Auskunft wird grundsätzlich auf dem Postweg erteilt. Ein Online-System, das sowohl eine elektronische An- als auch Abfrage zulässt, wird derzeit eingerichtet. Der Zeitpunkt der Handhabbarkeit ist jedoch noch offen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz (www.bundesjustizamt.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen (Pfad für die GZR-Vordrucke: Themen > Handels- und Wirtschaftsrecht > Auskünfte zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen (Ausschreibungen) > (rechte Spalte bei „weitere Seiten“) Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Gewerbezentralregisters > Vordrucke – Anlage 1 zur 2. GZRVwV als PDF-Datei).

In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation PQ VOB nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

2. Die Bauämter, die sich noch keinen elektronischen Zugang zum Gewerbezentralregister verschafft haben, sollen diesen baldmöglichst beim **Bundesamt für Justiz – Gewerbezentralregister – Adenauerallee 99 -103, 53113 Bonn**; Fax: 0228 99 410 - 5340, beantragen. Nach Erhalt der Zugangsberechtigung können die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zukünftig online angefordert werden. Die Auszüge werden jedoch auch künftig nur per Post – in der Regel binnen drei Tagen – zugesandt.

In besonders eiligen Einzelfällen kann eine Anfrage per Fax: 0228 99 410-5340 erfolgen. Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt ebenfalls auf dem Postweg. Sie kann aber unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich per Telefax übermittelt werden,

- wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält,
- die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird,
- die Telefaxnummer des Empfängers angegeben wird und
- die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist.

Wegen der neuen Rechtslage werden die Richtlinien, Formblätter und allgemeinen Vorschriften im Vergabehandbuch Bayern in Abstimmung mit dem Bund, insbesondere die Formblätter EVM (B) A EG - 211 EG und EVM (B) A - 211 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (hier unter „3. Vorlage von Nachweisen ...“), EVM (B) Ang - 213 und EVM (B) Ang EG - 213 EG „Angebot“ Nr. 3, sowie die Formblätter EFB Bek. 346.2, 346,3 und 348.T“ Bekanntmachung“ entsprechend geändert.

Die Blätter werden voraussichtlich noch in der 39. KW für Online-Vergaben bereitgestellt. Die Lesefassung des VHB Bayern wird danach aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zahnmesser
Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II A 11- 9071.A8 -002/97

München, 13.10.97

Oberfinanzdirektionen
München und Nürnberg

Öffentliches Auftragswesen**hier: Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen**Anlage

BMBau-Schreiben vom 09.09.1997 Gz: B I 2 – O1082-102/21

Beiliegend übersenden wir das Schreiben des Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen. Auf folgendes weisen wir hin:

Die Oberste Baubehörde wendet bei der Prüfung und beim Vollzug des Ausschlusses von Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb die vom Ministerrat gebilligten Grundsätze an. Ein daraufhin veranlaßter Ausschluß wegen schwerer Verfehlungen gilt für Baumaßnahmen des Landes und des Bundes im Bereich Straßenbau und im Staatlichen Hochbau.

Vor einem beabsichtigten Ausschluß wird das Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg für die Baumaßnahmen des Bundes eingeholt. Unabhängig davon kann jede Oberfinanzdirektion aufgrund eigener Feststellungen den Ausschluß eines Unternehmens fordern. In diesen Fällen ist nunmehr aufgrund des v.g. BMBau-Schreibens als Grundlage für die Beurteilung durch die Oberfinanzdirektionen die gemeinsame Regelung des BMBau, BMWi, BMI, BMVg und BMBt vom 4. März 1994 betr. den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften entsprechend anzuwenden.

Von dem im BMBau-Schreiben geforderten Bericht zum 31.12.1998 erbitten wir Abdruck zu unserer Information.

I.A.

Schmidt
Ministerialrat

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaudirektion

Öffentliches Auftragswesen
hier. Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen

Erlaß B I 2 A - O 1086 - 000 vom 05.04.1994

Nach § 8 Nr. 5 c VOB/A können Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Nach Nr. 6 der Richtlinie des Vergabehandbuches zu § 8 VOB/A sind Verfehlungen im Sinne dieser Vorschrift u.a.:

vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Ich bitte, bei Vorliegen von Verfehlungen die gemeinsame Regelung des BMBau, BMWi, BMI, BMVg und BMBt vom 4. März 1994 betr. den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften sowie die hierzu erlassenen Anwendungshinweise - Erlaß BMBau B I 2 - 1086 -000 vom 2. Dez. 1994 - entsprechend anzuwenden.

Über die Ergebnisse der Anwendung bitte ich bis zum 31. Dezember 1998 zu berichten.

Im Auftrag
Schäffel

Bauwesen

Verwendung von Holz im staatlichen Bauwesen

Entschl. der Obersten Baubehörde im BStMdl vom 14.04.67 Nr. IV A 6 - 9821 a 98

Regierungen
Land- und Universitätsbauämter
Staatl. Bauleitungen
Autobahnbauämter

Einem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 7. Februar 1964 entsprechend, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erneut angeordnet, daß bei allen staatlichen Baumaßnahmen, bei denen es wirtschaftlich und technisch vertretbar und sinnvoll ist, möglichst Holz als Baustoff zu verwenden ist.

1. Bedeutung der bayerischen Forst- und Holzwirtschaft

Das Holz ist als Baustoff in nicht zu unterschätzendem Umfang von anderen Baustoffen verdrängt worden. Daraus ergeben sich für die bayerische Forst- und Holzwirtschaft, die nicht nur einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt, sondern insbesondere auch bedeutsame landeskulturelle Aufgaben (u.a. Regulierung des Wasserhaushalts, Schutz vor Bodenerosion, Luftreinhaltung) erfüllt, unübersehbare nachteilige Auswirkungen. Es muß daher ein besonderes Anliegen des Freistaates Bayern sein, im Interesse der Erhaltung unseres Waldes und seiner sachgerechten Bewirtschaftung der Forst- und Holzwirtschaft einen ausreichenden Ertrag durch Verwendung des Baustoffes Holz sicherzustellen.

Bei staatlichen Bauvorhaben ist daher der verstärkten Verwendung von Holz, vor allem von heimischen Holzarten, besondere Beachtung zu schenken.

Die vermehrte Verwendung von Holz als Baustoff für staatliche Bauvorhaben ist in besonderem Maße im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gerechtfertigt, das bei solchen Bauvorhaben nicht nur als Vertreter des Bauherrn auftritt, sondern auch für die Bereitstellung des Baustoffes Holz sorgt.

2. Holz als Baustoff

2.1 Bautechnische Eigenschaften:

Holz und fast alle aus ihm hergestellten Baustoffe weisen eine sehr gute Wärmedämmung auf. Die daraus konstruierten Bauteile gewährleisten daher ein gutes Wohnklima und wirtschaftliche Beheizung. Die verminderte Wärmespeicherung leichter Bauteile ist aber dabei zu beachten und durch höhere Dämmwerte auszugleichen. Die Wärmeableitung von Holz ist sehr gering, was sich besonders bei Fußböden, Treppen und Möbeln angenehm auswirkt. Da Holz und die Holzbaustoffe leicht von Gewicht sind und sich leicht, schnell und trocken verarbeiten lassen, eignen sie sich besonders für Bauten, die schnell bezugsfertig oder deren Zwischenwände und Einbauten versetzbar sein sollen. Wegen des leichten Gewichtes muß bei Bauteilen, von denen hohe Schalldämmwerte verlangt werden, auf geeignete Konstruktion geachtet werden. Zur Verbesserung der Raumakustik sind Holz und verschiedene Holzbaustoffe sehr gut geeignet. Bei Verwendung als tragende Bauteile wirkt sich das geringe Eigengewicht bei hoher Festigkeit des Holzes oft vorteilhaft aus. Bei aggressiver chemischer Beanspruchung ist Holz meist anderen Baustoffen überlegen.

2.2 Architektonische Eigenschaften:

Holz kann dem Architekten helfen, seine Bauten gut in die Landschaft einzufügen. Wo es bei der traditionellen Bauweise verwendet wurde, macht Holz es leicht, auch moderne Bauten in gewachsene Ortschaften und Städte einzugliedern, aber auch indifferente und ganz neu geplante Bebauungen können aufgelockert werden.

In Gestaltung und Formgebung bietet Holz, insbesondere verleimt, vielfältige Möglichkeiten. Tragende Teile können sehr gut zur Gestaltung mit herangezogen werden. Besonders angenehm wirkt sich Holz im Innern von modernen Gebäuden aus. Seine warmen Farben und lebendigen Strukturen stehen in erwünschtem Gegensatz zu den kühlen und glatten Oberflächen der übrigen Baustoffe. Gerade weil die Natur aus immer weiteren Bereichen des menschlichen Lebens verdrängt wird, macht der natürliche Baustoff Holz Wohn- und Arbeitsräume angenehmer und erhöht den Wert von Erholungs-, Versammlungs- und Repräsentationsräumen.

3. Mehr Holz im Bauwesen - Voraussetzungen und Forderungen

Bei der Frage, ob und wie Holz verwendet werden kann, sind die nachfolgenden Voraussetzungen und Forderungen zu beachten:

3.1 Wirtschaftlichkeit:

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die zugunsten der Verwendung von Holz sprechen, insbesondere Anschaffungskosten, Lebensdauer und der Einfluß auf die Unterhaltungs-, Pflege- und Beheizungskosten des Gebäudes. Im Zweifelsfalle ist für Bauteile und Baustoffe aus Holz zu entscheiden.

3.2 Holzarten:

Für fast jeden Bedarf gibt es gute und schöne heimische Holzarten. Auf diese Holzarten muß der Staat in vermehrtem Umfange, vor allem wenn er selbst als Bauherr auftritt, zurückgreifen. Die Verwendung modischer, fremder Hölzer sollte unterbleiben.

3.3 Güteanforderungen:

Es sind nicht bessere Sortierungen, Güte- oder Schnittklassen zu fordern, als der Verwendungszweck es notwendig macht. Übertriebene Güteanforderungen verteuern das Bauen mit Holz, sind ihm deshalb abträglich und führen oft zu unnatürlichen Lösungen. Normale Sortierungen sind in Struktur und Farbe lebendiger und reizvoller. Für Hölzer, die später nicht mehr sichtbar sind, oder die einen deckenden Farbanstrich oder Überzug erhalten, sollen die Güteanforderungen soweit eingeschränkt werden, wie es eine einwandfreie handwerkliche Ausführung zuläßt.

3.4 Werbewirkung:

Wenn Räume mit stärkerem Publikumsverkehr oder Repräsentationsräume oder Baumaßnahmen der Staatsforstverwaltung geplant oder ausgeführt werden, ist besonders darauf zu achten, daß heimische Hölzer in einwandfreier Konstruktion und Verarbeitung verwendet werden. Die Staatsbauverwaltung sollte beispielgebend dafür sein, wie auch schwierige architektonische Aufgaben mit Hilfe heimischen Holzes gut und eindrucksvoll gelöst werden können.

3.5 Bauaufsichtliche Vorschriften:

Die bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere die hinsichtlich des Brandschutzes, sind zu beachten. Es ist aber auch in jedem Fall zu prüfen, ob die bauaufsichtlich zugelassenen Möglichkeiten zur Holzanwendung voll ausgeschöpft werden.

3.6 Holzschutz:

Alle Holzbauteile sind, soweit erforderlich, durch Tränkung oder Anstrich mit amtlich zugelassenen Holzschutzmitteln oder in sonst geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse, Pilzbefall und Insekten zu schützen. Wenn es notwendig ist, sind Holzbauteile in geeigneter Weise schwer entflammbar zu machen.

3.7 Konstruktion und Verarbeitung:

Bei der Planung sind alle Holzbauteile so durchzukonstruieren, daß spätere Schäden möglichst ausgeschlossen sind. Es ist besonders darauf zu achten, daß das Holz einwandfrei verarbeitet wird. Die anerkannten Regeln der Bautechnik, vor allem die einschlägigen DIN-Vorschriften, sind einzuhalten. Falsch konstruierte, schlecht verarbeitete oder mit Schäden behaftete Bauteile bringen den Baustoff Holz unverdient in Mißkredit.

3.8 Beratung:

Die Arbeitsgemeinschaft Holz e.V., Düsseldorf, Füllenbachstraße 6, berät und informiert kostenlos über alle Fragen der Verwendung, der Konstruktion und des Holzschutzes. Von dieser Beratungsmöglichkeit ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen.

4. Anwendungsbeispiele

Dieser EntschlieÙung liegt eine Aufstellung über Anwendungsbeispiele zur Kenntnisnahme und Beachtung bei. Die darin enthaltenen Anweisungen für Baumaßnahmen im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Abschn. 5.3) sind bindend für die Planung und Bauausführung.

Diese EntschlieÙung mit Anwendungsbeispielen ist sinngemäß bei allen Bauvorhaben anzuwenden, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Den Selbstverwaltungskörperschaften wird die Beachtung der vorstehenden EntschlieÙung mit Anwendungsbeispielen empfohlen.

Anhang

zur ME vom 14.04.1967
Nr. IV A 6 - 9821 a 98

Anwendungsbeispiele

Für alle nachfolgenden Beispiele sind die grundsätzlichen Voraussetzungen und Forderungen der Bezugsentschließung, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist, zu beachten.

1. Rohbau

1.1 Holzbalkendecken:

In allen Fällen, in denen Holz als tragende Konstruktion für Zwischendecken bauaufsichtlich zulässig ist, ist zu prüfen, ob eine solche Ausführung wirtschaftlich ist.

1.2 Dachstühle:

In fast allen Fällen sind bei steilen und flachgeneigten Dächern hölzerne Dachstühle bauaufsichtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar.

1.3 Flachdächer:

Kaltdachkonstruktionen sind den Warmdächern aus bauphysikalischen und wirtschaftlichen Gründen in den meisten Fällen vorzuziehen. Für die tragende Konstruktion der oberen Schale des Kaltdaches und der Dachschalung ist meist Holz der wirtschaftlichste Baustoff.

1.4 Gerüste und Betonschalungen:

Wenn die Wahl des Baustoffes für Gerüste und Betonschalungen beeinflußt werden kann, so ist, wenn es bautechnisch und wirtschaftlich vertretbar ist, Holz vorzuziehen. Bei Sichtbetonbauteilen ergeben richtig angewendete Schalungen aus Holz lebendigere Oberflächen als solche aus anderen Materialien.

1.5 Fertigbau:

Wenn vorgefertigte Bauteile oder Fertighäuser verwendet werden sollen, sind geeignete Holzkonstruktionen bei der Auswahl mit einzubeziehen.

1.6 Sonstiges:

Für tragende Elemente, Dachtragwerke, Unterzüge, Rahmenkonstruktionen, Hallentragwerke, Türme, Fußgängerbrücken usw. ist Holz, evtl. als Leimbinder verarbeitet, vielfach wirtschaftlicher.

2. Ausbau

2.1 Außenschalungen:

Es ist genau zu überlegen, welche Holzart und welche Oberflächenbehandlung jeweils am geeignetsten ist. Schon die fachgerechte Ausführung farblos lackierter Außenschalungen und anderer, der Witterung ausgesetzter Bauteile aus Holz - auch aus weitgehend witterungsbeständigen in- und ausländischen Holzarten - verursacht verhältnismäßig hohe Kosten. Um solche Holzteile aber ausreichend unterhalten zu können, werden Mittel in einem Umfang benötigt, wie sie gewöhnlich für die Bauunterhaltung nicht verfügbar sind. Die Folge davon ist, daß diese Bauteile bald unansehnlich oder gar schadhaft werden. Es ist daher besonders in freier Landschaft oder in ländlicher Umgebung vorzuziehen, heimisches Holz zu verwenden, das mit farblosen oder pigmentierten Holzschutzmitteln behandelt wird. Das Aussehen solcher Holzteile ist auf die Dauer gesehen meist befriedigender und die Unterhaltung einfacher und billiger.

2.2 Fenster, Außentüren und Tore:

Holz, und Holzverbundkonstruktionen sind immer mit in Konkurrenz zu ziehen, wenn es gilt, solche Bauteile zu planen und auszuführen. Bei fachgerechter Ausführung - besonders, wenn die Ausmaße nicht allzugroß sind - sind Holzfenster anderen Ausführungsarten meist bauphysikalisch und wirtschaftlich überlegen. Zur Oberflächenbehandlung vgl. 2.1.

2.3 Fußböden und Treppen:

Fußböden und Treppen aus Holz sind wegen der geringen Wärmeableitung fußwarm und wegen der Elastizität angenehm zu begehen. Sie eignen sich daher für Wohnräume und für Diensträume mit nicht zu starkem Verkehr. Bei stark beanspruchten Holzfußböden ist zu prüfen, ob der Pflege- und Unterhaltungsaufwand nicht zu hoch wird. Für besonders auszustattende Räume lassen sich wirkungsvolle Böden auch mit einheimischen Holzarten ausführen.

2.4 Innentüren:

Auch aus Holz können Türzargen konstruiert werden, die befriedigende Anschlüsse zu anderen Bauteilen zulassen. Wegen der Wahl der Holzart und der Oberflächenbehandlung für Naturholztüren vgl. 2.5. Für rauchdichte Flur- und Treppenraumabschlüsse kann Eichenholz verwendet werden, es ist oft wirtschaftlicher als andere Baustoffe.

2.5 Wand- und Deckenverkleidungen:

Nachhallregulierung:

Durch Decken- und Wandverkleidungen aus Holz können in Räumen, die ihrem Zweck entsprechend besonders ausgestattet werden müssen, vielfältige und eindrucksvolle innenarchitektonische Wirkungen erzielt werden. Durch zweckentsprechende Konstruktionen (gelochte Platten oder offene Fugen, die mit Schallschluckstoffen hinterfüllt werden), kann in Versammlungsräumen, Turnhallen, lauten Fluren und Hallen und in anderen Räumen, wo dies nötig ist, der Nachhall gut reguliert werden. Auch viele aus Holz hergestellte Bauplatten sind für diesen Zweck geeignet. Mit massiven Leisten, Brettern und Bohlen aus heimischen Holzarten lassen sich auch für moderne Räume passende Decken- und Wandverkleidungen entwerfen. Doch auch für Plattenverkleidungen sollen - hauptsächlich der Werbewirkung wegen - möglichst heimische Furniere verwendet werden.

2.6 Versetzbare Zwischenwände:

Wenn Gebäude für Verwaltung, Wissenschaft und Forschung so geplant und ausgeführt werden müssen, daß ihre Raumeinteilung häufig wechselnden Raumanforderungen entsprechend leicht geändert werden kann, werden für die nicht tragenden Innenwände oft versetzbare und typisierte Elemente verwendet. Holz und aus Holz hergestellte Baustoffe sind wegen ihrer günstigen bautechnischen Eigenschaften für die Konstruktion solcher Elemente sehr gut geeignet und daher mit in Betracht zu ziehen.

2.7 Einbaumöbel:

Wenn es notwendig ist - besonders auch in den nach 2.6 beschriebenen Gebäuden - Einbauschränke und andere Einbaumöbel anzuordnen, sind Holz oder aus ihm hergestellte Baustoffe fast immer das geeignetste Material.

Zur Wahl der Holzarten und der Konstruktionen vgl. 2.5.

2.8 Einrichtungen:

Wenn Dienststellen der Staatsbauverwaltung beim Entwurf oder bei der Beschaffung von Möbeln oder anderen Einrichtungsgegenständen verantwortlich oder beratend beteiligt sind, so sollen sie darauf achten, daß dabei einheimische Holzarten berücksichtigt werden.

3. Außenanlagen

Wo es architektonisch und wirtschaftlich vertretbar ist, sollen Zäune, Geländer, Pfosten und ähnliche Bestandteile von Außenanlagen aus Holz hergestellt werden. Dabei ist durch

holzgerechte Konstruktion und intensiven Holzschutz (Druckkesseltränkung und ähnliche Verfahren) eine möglichst lange Lebensdauer zu sichern.

4. Besondere Räume:

Holz ist für eine eindrucksvolle und zweckentsprechende Ausstattung von Räumen besonderer Art, wie von Versammlungs- und Repräsentationsräumen besonders geeignet.

Wenn Räume dieser Art und solche mit starkem Publikumsverkehr geplant und ausgeführt werden, so sollen passende heimische Hölzer so gut ausgewählt und verwendet und so sorgfältig verarbeitet werden, daß das Ergebnis beispielgebend und werbend wirkt. Ein ungerechtfertigter Aufwand ist aber zu vermeiden.

5. Besondere Bauten:

5.1 Bauten geringeren Umfanges:

Für kleinere Dienst-, Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude lassen die bauaufsichtlichen Vorschriften weitgehend Holz auch für tragende Konstruktion zu. Für solche Gebäude soll daher Holz auch für den Rohbau in besonderem Maße verwendet werden.

5.2 Demontierbare und kurzlebige Gebäude:

Wenn zu erwarten ist, daß Gebäude in absehbarer Zeit abgebrochen und an anderer Stelle wieder aufgestellt werden müssen oder daß sich nur eine kurze Lebensdauer haben müssen, ist ebenfalls Holz in besonderem Maße heranzuziehen, weil seine Verwendung für solche Gebäude - vor allem in Form von vorgefertigten Bauteilen - meist sehr wirtschaftlich ist.

5.3 Bauten der Landwirtschafts- und Forstverwaltung:

Für den Bau aller Dienst-, Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, die dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehen, ist Holz in ganz besonderem Umfange zu verwenden. Es gelten dafür die folgenden Vorschriften:

- 5.31 Alle Verwendungsmöglichkeiten beim Rohbau (siehe 1.) und beim Ausbau (siehe 2.) sind voll auszuschöpfen.
- 5.32 Es dürfen, mit Ausnahme untergeordneter Furnierteile, nur heimische Holzarten verwendet werden.
- 5.33 Für Wald- und Landarbeiterwohngebäude - u.U. auch für Forstdienstgebäude - sol-

len, wenn dies unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlich ist, vorgefertigte Bauteile oder Fertighäuser aus Holz verwendet werden.

5.34 Beim Ausbau (vgl. 2.) von Forstamtsgebäuden und Dienstgebäuden für die Oberforstdirektionen sollen typische Holzarten des betreffenden Forstamtes bzw. Regierungsbezirks in beispielgebender und werbender Weise verwendet werden. Die Staatsforstverwaltung wird erforderlichenfalls die Staatsbauverwaltung bei der Auswahl der Holzarten beraten und bei der Beschaffung des Holzes mitwirken.

5.35 Die für die Bauten des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geltenden Vorschriften nach 5.31, 5.32 und 5.34 sind dann nicht anzuwenden, wenn dadurch ein ungerechtfertigter Aufwand entsteht.

5.4 Gebäude in freier Landschaft und in ländlicher Umgebung (vgl. 2.2 der Entschließung):

Für diese Gebäude sollen die Vorschriften nach 5.31, 5.32 und 5.34 sinngemäß angewendet werden. Hierunter fallen unter anderem auch die Gebäude für die Nebenbetriebe der Bundesautobahnen, die meist auf bevorzugten Bauplätzen in waldreicher Umgebung errichtet werden.

5.5 Bauten besonderer Art und Nutzung:

Bei Bauten für besondere Zwecke, z.B. Lagerhallen, Sporthallen oder Gebäuden, die aggressiven chemischen Beanspruchungen ausgesetzt sind, ist die Verwendungsmöglichkeit von Holz sorgfältig zu prüfen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz: II Z 5-4003.2-016

München, den 10.01.85

An
Regierungen
und nachgeordneten Behörden
der Staatsbauverwaltung

Verwendung von Holz bei öffentlichen Bauten

Die heimische Forst- und Holzwirtschaft wird durch die angestiegenen Waldschäden schwer betroffen. Dabei ist das Holz geschädigter Bäume bei rechtzeitigem Einschlag in seiner Verwendung nicht beeinträchtigt. Es geht deshalb nicht an, in Verdingungsunterlagen die Verwendung von Holz aus geschädigten Waldbeständen auszuschließen.

An Holz sollen auch keine übertriebenen Schönheitsanforderungen gestellt werden. Vielmehr muß das Anspruchsniveau auf ein vernünftiges Maß gesenkt werden. Insbesondere sollen naturbedingte "Holzfehler", wie Äste, nicht ausgeschlossen werden, wenn sie den Gebrauchswert nicht mindern. Auf jeden Fall soll darauf verzichtet werden, eine bestimmte, insbesondere ausländische Herkunft des Holzes vorzuschreiben, da sonst selbst qualitativ vergleichbare heimische Ware nicht angeboten werden kann.

Für statisch gering beanspruchte und nicht sichtbare Bauteile sollte in vermehrtem Umfang Bauschnittholz der Güteklasse III nach DIN 4074 Teil 1 eingesetzt werden.

I. A.

Rusam
Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II Z 5-4003.2-004/88

München, den 22.08.88

An
Regierungen
und nachgeordnete Behörden
der Staatsbauverwaltung

Verwendung von Holz bei öffentlichen Bauten

Mit MRdS vom 10.01.85 Nr. II Z 5-4003.2-0.16 wurde auf eine verstärkte Verwendung von Holz bei öffentlichen Bauten hingewirkt. Der Bayerische Landtag hat sich nunmehr erneut mit der Holzverwendung im öffentlichen Bereich beschäftigt und mit Beschluß vom 14.07.88 die Staatsregierung ersucht, die Verwendung des heimischen Werkstoffes Holz bei staatlichen, kommunalen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben mehr als bisher zu fördern und dafür zu sorgen, daß bei öffentlichen Bauvorhaben Holz durch baustoffneutrale Ausschreibungen möglichst nicht von vornherein ausgeschlossen wird.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

I. A.

Rusam
Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II Z 5-4003.2-006/88

München, den 29.12.88

An
Regierungen
und nachgeordnete Behörden
der Staatsbauverwaltung

Verzicht auf die Verwendung tropischer Hölzer bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

Der Bayerische Landtag hat am 26.10.88 folgenden Beschluß gefaßt: "Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei allen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (in Freistaat, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden), zur Unterstützung der heimischen Forstwirtschaft und zum Schutz der tropischen Regenwälder, auf die Verwendung tropischer Hölzer zu verzichten, wenn der vorgesehene Verwendungszweck auch mit einheimischen Hölzern erreicht werden kann."

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Dieses MRdS wird künftig im Vergabehandbuch in Teil V unter den Nrn. 1.08.1 und 2.01 ¹⁾ geführt.

I. A.

Rusam
Ministerialrat

¹⁾ neu: 7402

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II Z 5-4003.2-001/91

München, den 06.12.91

An
Regierungen
und nachgeordnete Behörden
der Staatsbauverwaltung

Holz einheimischer Baumarten als umweltfreundlicher Baustoff

Der Bayerische Landtag hat am 06.11.91 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß bei allen staatlichen Bauvorhaben geprüft wird, ob umweltbelastende Baustoffe insbesondere durch den umweltfreundlichen Baustoff Holz ersetzt werden können."

Durch diesen Beschluß soll der Einsatz des umweltfreundlichen Baustoffes Holz gefördert, dabei aber verhindert werden, daß tropische Hölzer verwendet werden (vgl. MRdS vom 29.12.88 Nr. IIZ5-4003.2-006/88).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

I. A.

Rusam
Ltd. Ministerialrat



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

nachrichtlich:
- Bundesbaugesellschaft Berlin

TEL 030 2008-7000
FAX 030 2008-7099
E-MAIL Ref-B15@bmybs.bund.de

BETREFF **Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten**

BEZUG Gemeinsamer Erlass des BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007

AZ B 15- 0 1080 - 490
DATUM Berlin, 27.03.2007

I. Hinweis auf den gemeinsamen Erlass des BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten

Im gemeinsamen Erlass vom 17. Januar 2007 haben BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS geregelt, künftig bei allen Beschaffungsmaßnahmen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung künftig nur Holz aus zertifizierten Beständen zu beschaffen. Damit unterstützt die Bundesregierung die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder.

Gemäß oben genanntem Erlass ist bei der Beschaffung von Holzprodukten ab sofort wie folgt zu verfahren:



SEITE 2 VON 6

Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.

Die als Anlage beiliegende „Begleitende Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten vom 13. Oktober 2006“ als Teil des oben genannten Erlasses bitte ich zu beachten.

II. Regelung für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

In der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis ist für die Verwendung von Holzprodukten, folgende Formulierung aufzunehmen:

„Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.“

In die Aufforderung zur Angebotsabgabe (EVM (B) A 211, EVM (B) A EG 211EG, EVM (Z) A1 221.1, EVM (Z) A2 221.2, EVM (L) A 231, EVM (L) A EG 231EG)

ist unter Nr. 3.3 als sonstige Nachweise :

„Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von zu PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten oder Einzelnachweisen der FSC- oder PEFC- Kriterien für die verwendeten Holzprodukte“

einzutragen und hinsichtlich des Vorlagezeitpunkts in der Regel:

„auf Verlangen der Vergabestelle“

anzukreuzen.

Dem Angebotsschreiben ist die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster **Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (EVM Erg Holz 249)** beizufügen.



SEITE 3 VON 6

Wenn der für den Zuschlag beabsichtigte Bieter andere als FSC oder PEFC Zertifikate oder Einzelnachweise bei der Verwendung von Holzprodukten einsetzen will, hat die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob diese Nachweise gleichwertig sind, d.h. ob sie mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC übereinstimmen.

In die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ist aufzunehmen:

„Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.“

III. Geltung

Diese Regelung gilt bis zum 30. Januar 2011.

Die bisherige zwischen allen zu beteiligenden Bundesressorts am 19. Dezember 1997 vereinbarte Handlungsanweisung des Bundes zur Beschaffung von Tropenholz, verkündet mit Erlass des BMWi - IV B 7 – 50 76 15/6 vom 19. Januar 1998, wurde mit dem gemeinsamen Erlass des BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007 außer Kraft gesetzt.

Im Auftrag

Michael Halstenberg



13. Oktober 2006

Begleitende Erklärung
zur Beschaffung von Holzprodukten

1. Vorbemerkung

Wälder haben eine herausragende Bedeutung für die Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Unverzichtbare Voraussetzungen zur Eindämmung der anhaltenden Zerstörung und Degradierung von Wäldern weltweit sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und legaler Holzeinschlag. Aufgrund ihrer engen Einbindung in globale Märkte steht die Bundesrepublik Deutschland hier in besonderer Verantwortung.

Um ein Signal für die große Bedeutung einer im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder zu setzen, wurde im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 vereinbart, dass die Bundesregierung die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder unterstützt und bei ihren Beschaffungsmaßnahmen auch künftig nur Holz aus zertifizierten Beständen nutzen wird.

2. Erläuterungen zur Beschaffungsregelung

Zur Umsetzung dieses politischen Zieles hat die Bundesregierung eine Beschaffungsregelung für Holzprodukte erlassen. Unter Beachtung der vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wird dabei ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand angestrebt. Nach dieser Beschaffungsregelung müssen Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. § 37 des Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist zu beachten, wonach im konkreten Fall Holzprodukte aus Recyclingmaterialien zu bevorzugen sind. Auch sind die einschlägigen Anforderungen des Gesundheitsschutzes zu beachten. Die Beschaffungsregelung des Bundes bezieht sich nur auf Holzprodukte mit Frischholzanteil. Papier und Papierprodukte sind von der Beschaffungsregelung ausgenommen.

Holzprodukte sind Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentlichste Werkstoffgruppe in



SEITE 5 VON 6 Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird. Es gilt das amtliche Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes ohne Papier und Papierprodukte. Der Nachweis kann durch Vorlage eines glaubwürdigen Zertifikats für nachhaltige Waldwirtschaft oder durch einen Einzelnachweis erfolgen. Akzeptiert werden zunächst die in Deutschland verbreiteten Zertifikate von FSC und von PEFC. Holzprodukte mit einem anderen Zertifikat bzw. ohne Zertifikat können berücksichtigt werden, wenn seitens des Bieters bei Angebotsabgabe glaubhaft nachgewiesen wird, dass diese in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC produziert wurden. Die dazu notwendigen Prüfungen werden von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) und dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) auf Kosten des Bieters durchgeführt. Andere Zertifikate, die nach dieser Prüfung zugelassen sind, werden wie Zertifikate von FSC und PEFC behandelt.

3. Überprüfung /Befristung

Anforderungen und Inhalte von Zertifizierungssystemen unterliegen erfahrungsgemäß einer dynamischen Weiterentwicklung, welche im Zeitablauf zu Veränderungen der anzuwendenden Standards führen kann. Die Beschaffungsregelung wird daher auf 4 Jahre befristet. Bis zum Ablauf dieser Befristung erfolgt eine Prüfung, ob sich die bestehende Regelung bewährt hat oder ob Änderungsbedarf besteht.

Grundlage dieser Prüfung sind Berichte von BFH und BfN über den Stand und die Entwicklung der Anforderungen von FSC und PEFC sowie der Beschaffungsstellen des Bundes über deren Erfahrungen mit dieser Beschaffungsregelung einschließlich der Auswirkungen auf den Anteil von Holzprodukten bei der Beschaffung. Bis dahin vorliegende weitere Hinweise werden in die Prüfung einbezogen. Anhand der Prüfungsergebnisse entscheidet die Bundesregierung über die zukünftige Akzeptanz von FSC und PEFC sowie möglicher weiterer bis dahin anerkannter Zertifizierungssysteme

Werden vor Ablauf der Frist schwerwiegende Mängel bei FSC oder PEFC - einschließlich der von diesen anerkannten nationalen Systeme - bzw. einem anderen seitens der Bundesverwaltung akzeptierten Zertifizierungssystem bekannt und im Rahmen einer Prüfung von BfN und BFH bestätigt, wird ggf. unter Formulierung entsprechender Auflagen eine Nachbesserungsfrist von bis zu 12 Monaten eingeräumt. Sofern die Mängel bis zum Ablauf der Frist nicht behoben werden, wird das betroffene Zertifizierungssystem aus der Beschaffungsregelung des Bundes ausgeschlossen.



SEITE 6 VON 6

Als schwerwiegender Mangel gilt beispielsweise eine Herkunft von zertifizierten Holzprodukten sowie von Anteilen/Bestandteilen derselben aus illegalem Holzeinschlag, ein Verstoß gegen wesentliche Anforderungen der Zertifizierungssysteme sowie neu entstandene oder neu bekannt gewordene Defizite bei den Anforderungen der Zertifizierungssysteme selbst oder bei den von ihnen anerkannten nationalen Zertifizierungssystemen, insbesondere wenn die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung oder die lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Produktkette nicht gewährleistet werden kann. Liegen schwerwiegende Mängel in den anerkannten nationalen Systemen vor, würde ein Widerruf der Anerkennung des betroffenen nationalen Systems oder der Nachweis, dass Holzprodukte der entsprechenden Herkünfte nicht mehr in die Produktkette gelangen, als Nachbesserung anerkannt.

4. Weiterentwicklung

Die Überprüfung der bestehenden Beschaffungsregelung wird zugleich als Grundlage für eine inhaltliche Weiterentwicklung dienen. Dies soll einen zusätzlichen Anreiz für Zertifizierungssysteme geben, ihre Anforderungen ggf. zu verbessern. Augenmerk soll hierbei unter anderem auf folgende Aspekte gelegt werden:

- Verbesserung der Kontrollmechanismen und der Transparenz,
- Einbeziehung von ökologisch anspruchsvollen Standards für Plantagen,
- verantwortlicher Umgang mit Urwäldern und ökologisch besonders wertvollen Wäldern.

EVM Erg Holz 249

(Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

.....
zertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit, d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) / dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) / dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz IID9-40011-049/96

München, 09.11.1999

Regierungen
Autobahndirektionen
Straßenbauämter
Straßen- und Wasserbauamt

nachrichtlich:

Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

Vergabegrundsätze im Straßenbau Umsetzung von Besprechungsergebnissen mit der Bauwirtschaft

In mehreren Gesprächsrunden zum Thema "transparente und faire Auftragsvergabe im Bundesfernstraßenbau" wurden zwischen Vertretern des BMVBW, der DEGES, der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und der Bauwirtschaft darüber Einvernehmen

erzielt, künftig bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Bereich der Bundesfernstraßen folgendes zu beachten:

Wesentliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe und partnerschaftliche Auftragsabwicklung ist die eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung mit exakter Mengenermittlung. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses hat dabei bis auf Ausnahmen mit den Standardleistungstexten der Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB By) zu erfolgen.

Auf die hierzu im Vergabehandbuch Bayern für den Fachbereich Straßen- und Brückenbau VHB-Bayern festgelegten Regelungen wird verwiesen. Dies gilt vor allem dann, wenn Ingenieurbüros mit der Aufstellung der Vergabungsunterlagen betraut werden. Erfahrungen zeigen, daß solche Leistungen der Ingenieurbüros nicht selten mit Fehlern behaftet sind und daher vor dem Versenden der Unterlagen unbedingt vom Auftraggeber geprüft werden müssen. Die Einschaltung von Ing.-Büros entbindet den öffentlichen Auftraggeber somit nicht von seinen Bauherrenaufgaben. So ist in einem Vergabeverfahren nicht das beauftragte Ing.-Büro, sondern die Vergabestelle gegenüber den Bietern für Verstöße gegen Vergabebestimmungen verantwortlich.

Den Bietern ist für die Angebotsbearbeitung nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit zu geben, die Mindestfristen der VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden. Dies gilt vor allem dann, wenn mit technischen Nebenangeboten zu rechnen ist. (sh. auch das MS vom 20.05.1997 GZ II D 9 – 40011-01/97).

Die Binde-/Zuschlagsfristen sind realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung der vorgesetzten Dienststelle und der Zustimmung durch das BMVBW festzulegen. Fristen für Nachprüfungsverfahren bei Vergaben oberhalb der EG-Schwellenwerte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist zügig durchzuführen; der Zuschlag ist so schnell wie möglich zu erteilen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sind allen Bewerbern in einem Vergabeverfahren die bei der Vergabestelle einzusehenden Unterlagen in der Baubeschreibung bekanntzugeben.

Diese Unterlagen sind ab dem Versand der Vergabeunterlagen bereitzuhalten und allen Bietern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden Organisationsmaßnahmen hingewiesen:

- Die einzusehenden Unterlagen sollten in einem gesonderten Raum mit Sitz- und Schreibgelegenheit vorgehalten werden.
- Gegebenenfalls sind Kopiermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bieter Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

- Es ist sicherzustellen, daß der genannte Ansprechpartner oder dessen Vertreter in der Zeit der Angebotsbearbeitung (bis zum Eröffnungstermin) unter der angegebenen Adresse/Telefonnummer innerhalb der Dienstzeiten erreichbar ist.

An die in § 27 Nr. 1 VOB/A vorgesehene frühzeitige Verständigung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder deren Angebot nicht in die engere Wahl kommen, durch den Auftraggeber wird ebenfalls erinnert.

Im Vorgriff auf die nächste Fortschreibung des VHB Bayern ist bereits jetzt folgendes zu beachten:

Bedarfspositionen

Die bisherigen Regelungen hierzu werden aufgehoben. Künftig sind keine Bedarfspositionen in Ausschreibungen von Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen mehr zu verwenden.

Die bisherigen – sicherlich sinnvollen – Ausnahmeregelungen wurden nach vorliegenden Erfahrungen vermehrt dazu verwendet, Defizite in der Leistungsbeschreibung zu kaschieren mit der Folge, daß Bieter dazu verleitet wurden, spekulative Angebote einzureichen.

Wahlpositionen

In Ergänzung zu Teil I Prüfung und Wertung der Angebote des VHB Bayern sind Wahlpositionen wie folgt zu prüfen und zu werten:

Bei Grund- und Wahlpositionen ist von einer Gleichwertigkeit der ausgeschriebenen Leistung auszugehen, so daß nur die preisgünstigste Variante in der Nachrechnung und Wertung zu berücksichtigen ist.

Die Nachrechnung der Angebote mit dem Programmsystem IDEALOG berücksichtigt dies bereits. So werden die kostenmäßigen Auswirkungen der Grund-/Wahl-Positionen automatisch ermittelt und in den Angebotsendsummen berücksichtigt.

Die in der "Niederschrift zur Angebotseröffnung" (siehe Muster EFB-Verd. im VHB) einzutragenden geprüften Angebotsendsummen berücksichtigen somit die preisgünstigsten Grund-/Wahlpositionen. Den Bietern sind auf Anforderung diese nachgerechneten Angebotsendsummen mitzuteilen. Hierzu wird auf das EFB-Bek des VHB verwiesen.

Eine teurere Grund- oder Wahlposition als die preisgünstigste Variante darf nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

Stundenlohnarbeiten

Im Leistungsverzeichnis sind künftig keine Positionen (OZ) für Stundenlohnarbeiten (Verrechnungssätze für Arbeitskräfte, Baugeräte und Lkw) mehr vorzusehen.

Rechenfehler in Angeboten

Fallen Bieter wiederholt durch Rechenfehler in ihren Angeboten auf, sind diese abzumahnern und im Wiederholungsfalle ggf. wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 25 Nr. 2 (1) VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Wir bitten, die o.a. Festlegungen ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und bei den im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Straßenbauverwaltung liegenden Kreisstraßen zu beachten.

Den Städten, Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, die Regelungen auch in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

I. A.

gez.:

Zillenbiller
Ministerialdirigent

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz.:IIB1-4094-033/97

München 25.07.2006

1. An die
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser,
Gärten und Seen
Staatliche Bauämter
Staatliche Hochbauämter
Straßenbauämter
Universitätsbauamt Würzburg
Baudienststelle Grafenwöhr

Nachrichtlich:
Regierungen

Vertragsangelegenheiten
Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Unternehmen, die im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen Verträge (einschließlich der Gewährleistungspflichten) gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Bund zu erfüllen haben, wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Abwicklung der einzelnen Verträge und Baumaßnahmen bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Auftragnehmers verbleibt grundsätzlich bei der Vergabestelle.
- 1.2 Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen (LfF) bzw. seiner Dienststellen bestimmt sich nach der Vertretungsverordnung bzw. der vertraglichen Gerichtsstandvereinbarung (Bund).
- 1.3 Die Koordination der erforderlichen Maßnahmen für die Vergabestellen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in den o.g. Fällen wird durch die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt.

- 1.4 Regelungen im Vergabehandbuch Bayern über die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle zur Kündigung eines Vertrages bleiben unberührt.

2. Unterrichtung der beteiligten Behörden

- 2.1 Die Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist. Die Vergabestelle hat dabei auch mitzuteilen, ob bereits das Landesamt für Finanzen – z.B. auf Grund von Mahnverfahren oder auf Grund von sonstigen Rechtsstreitigkeiten – mit den Aufträgen des betroffenen Auftragsnehmers befasst ist.

- 2.2 Die Landesbaudirektion unterrichtet

- das Landesamt für Finanzen, wenn dieses auf Grund der Meldung der Vergabestelle(n) mit Aufträgen des betroffenen Auftragnehmers bereits befasst ist ,
- die Oberste Baubehörde (Sachgebiet IID9), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die obersten Straßenbaubehörden der anderen Länder, wenn Aufträge im Bundesfernstraßenbau betroffen sind.

Die Landesbaudirektion entscheidet, welche weiteren Behörden von ihr im Verfahren beteiligt oder unterrichtet werden.

3. Angaben zu den Aufträgen

- 3.1 Die Vergabestellen teilen der Landesbaudirektion unverzüglich die noch nicht abgewickelten Aufträge – getrennt nach Freistaat Bayern und Bund – entsprechend den Vorgaben des Vergabehandbuchs Bayern in der jeweils geltenden Fassung mit.

- 3.2 Die näheren Einzelheiten des Meldeverfahrens regelt die Landesbaudirektion.

4. Zustimmung zu Auszahlungen

Sobald der Vergabestelle bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder das Verfahren

eröffnet worden ist, dürfen Zahlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesbaudirektion geleistet werden.

5. Weitere Maßnahmen

- 5.1 Die Landesbaudirektion hat festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes oder des Landes aus Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträgen sowie mit Forderungen der Finanzämter gegen Forderungen des Auftraggebers aufgerechnet werden kann.
- 5.2 Sie unterrichtet die Vergabestellen über aufrechenbare Ansprüche und übermittelt rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist dem Landesamt für Finanzen bzw. dessen zuständiger Dienststelle (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 VertrV) eine Übersicht über die bisher ermittelten Forderungen und Verbindlichkeiten (getrennt nach Freistaat Bayern und Bund) zur Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren.
- 5.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, haben die Vergabestelle und die ggf. für die Zustimmung zur Vertragskündigung zuständige Behörde zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 VOB/B, § 8 VOL/B oder nach einer anderen Vertragsgrundlage (z.B. nach den AVB für Architekten- und Ingenieurverträge) gekündigt werden soll.
6. Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.01.1999, Az: IIB1-4094-53/97 wird hiermit gegenstandslos.
7. **Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank Bayern Recht eingestellt und gilt über drei Jahre hinaus.**

~~Es wird unter Nr. 4501 in das Vergabehandbuch Bayern aufgenommen.~~

Mit freundlichen Grüßen

Poxleitner
Ministerialdirektor

Sachgebiete IIA1, IIB1, IIB6, IIC3, IIC6, IID3, IIZ1, IIZ3, IIZ6

Anwendung der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)“

Anlagen

~~1 aktuelle Fassung der Mitteilungsverordnung~~ entfernt, weil veraltet

1 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. März 2002 Gz IV 02-S 0229-26/02 (veröffentlicht auch im AIIMBI S. 472/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Mitteilungsverordnung ist bestimmt, über welche Vorgänge Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Mitteilungen an die Finanzämter übermitteln müssen. Erläuternde Hinweise zur Anwendung der MV enthält das beigefügte Schreiben des BMF. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist und betrifft nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV folgende Zahlungen:

- a) Zahlungen an Zahlungsempfänger, die **nicht** im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, **gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit** gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1.Alt. MV); z.B. - Auftragserteilung durch die Oberste Baubehörde an die Technische Universität München mit anschließender Privatliquidation durch Herrn Professor- und
- b) Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2.Alt. MV).

Die Mitteilungspflicht gegenüber Finanzamt und Betroffenen entfällt nur dann, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Diese Bagatellgrenze gilt allerdings nicht bei wiederkehrenden Bezügen (§ 7 Abs. 2 MV).

Die mittelbewirtschaftenden Sachgebiete sind im einschlägigen Fall verantwortlich für die Erstellung der Mitteilung an das Finanzamt und die vorgeschriebene Unterrichtung des Betroffenen (vgl. §§ 8 ff. MV).

Für die Klärung von Zweifelsfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hach

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemeingültiger Bekanntmachungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Bundessteuerblatt 2002 I S. 477 das folgende Anwendungsschreiben zur Mitteilungsverordnung veröffentlicht. Von dem nach der Mitteilungsverordnung zu erstattenden (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden an die Finanzbehörden sind auch die staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern betroffen. Mitteilungspflichtig sind insbesondere Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen steuerlichen Erfassung hoch ist, sowie die Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen und Gestattungen.

EAPI 006
GAPI 0743

AuMBl 2002 S. 472

Bundesministerium der Finanzen Bonn, 25. März 2002
IV 02-S 0229-26/02

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Bundesrechnungshof

Bundesamt für Finanzen

Anwendung der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“

TOP 5 der Sitzung AO I/2002

Anlage: Bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 (BGBl I S. 1554, BStBl I S. 799), geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der MV vom 19. Dezember 1994 (BGBl I S. 3848, BStBl 1995 I S. 4); 2. Verordnung zur Änderung der MV vom 26. Mai 1999 (BGBl I S. 1077, BStBl I S. 524) und Artikel 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790, BStBl 2001 I S. 3) Folgendes:

1. Zweck der Verordnung
2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)
 - 2.1 Behörden
 - 2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)
 - 3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)
 - 3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)
 - 3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)
 - 3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)
 - 3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)
4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV
 - 4.1 Mitteilungen von Behörden
 - 4.1.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)
 - 4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV
 - 4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV
 - 4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)
 - 4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)
 - 4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)
 - 4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4 a MV)
 - 4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)
 - 4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)
 - 4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV
 - 4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV
 - 4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)
 - 4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 MV
 - 4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV
 5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)
 - 5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)
 - 5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)
 - 5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)

- 5.2.1.1 Allgemeines
- 5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)
- 5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)
- 5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)
- 5.2.3 Sonstige Mitteilungen
- 6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)
- 7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)
- 8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes,
- Berufskammern (auch Industrie- und Handelskammern) und
- Versicherungsunternehmen.

Unter die Befreiung fallen nicht nur typische, sondern sämtliche Zahlungen (z. B. auch Reisekostenvergütungen eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Zuschüsse eines Kreditinstitutes zum Wohnungsbau).

Kirchen sind nur in Ausnahmefällen als Behörden im Sinne des Verwaltungsrechts tätig (z. B. bei Ausübung ihres vom Staat verliehenen Besteuerungsrechts) und daher von der MV regelmäßig nicht betroffen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Auch die Rundfunkanstalten unterliegen der Verpflichtung, Mitteilungen an die Finanzbehörden zu übersenden. Dies gilt jedoch nur für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, nicht für private Sender.

Erläuterungen zur Anwendung der MV

1. Zweck der Verordnung

Die MV, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93 a der Abgabenordnung (AO) hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang welchem Finanzamt mitzuteilen ist. Damit geht sie über die Regelung des § 93 AO hinaus, der lediglich Mitteilungen im konkreten Einzelfall und auf Anfrage (Auskunftsersuchen) vorsieht.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)

Zu den besonderen Ausnahmen von den allgemeinen Zahlungsmittlungspflichten der Behörden (§ 2 MV) siehe Tz. 4.1.1.2, zu den besonderen Ausnahmen von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV) siehe Tz. 4.2.2.

2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)

§ 1 MV bestimmt, dass Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der Finanzbehörde nach Maßgabe der MV ohne gesonderte Aufforderung Mitteilungen zu übermitteln haben.

3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)

Zur Vermeidung von Doppelmitteilungen entfällt die Mitteilungspflicht, wenn Mitteilungen bereits aufgrund anderer Vorschriften erteilt sind. Hierzu gehören z. B.:

- § 93 AO (Auskunftsersuchen; Aufforderung im Einzelfall, siehe Tz. 1.),
- § 111 AO (Amtshilfepflicht),
- § 116 AO (Anzeige von Steuerstraftaten),
- § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (Mitteilung rechtlicher und tatsächlicher Umstände, die für die Feststellung von Einheitswerten usw. von Bedeutung sein können).

2.1 Behörden

Zu den Behörden im Sinne der MV gehören grundsätzlich alle Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 AO und damit alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Demnach sind auch die sogenannten beliebigen Unternehmen (z. B. TÜV) mit eingeschlossen.

3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (z. B. Verbrechensbekämpfung) Nachteile bereiten würde (§ 1 Abs. 1 Satz 3 MV).

Nach § 93 a Abs. 2 AO sind jedoch folgende Stellen von der Mitteilungspflicht ausgenommen:

- Schuldenverwaltungen,
- Kreditinstitute (auch Sparkassen- und Giroverbände), und zwar auch soweit sie als beliebige Unternehmen bankfremde Aufgaben wahrnehmen,

Um hierbei eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, ist bei nachgeordneten Behörden die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 4 MV).

3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)

Soweit die Angaben zu den durch § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geschützten personenbezogenen Daten gehören, sind sie grundsätzlich ebenfalls nicht mitzuteilen (Sozialgeheimnis; Ausnahme: § 6 Abs. 2 MV, siehe Tz. 4.1.5.2). Dies gilt auch für nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen. Grundsätzlich nicht mitteilungs-pflichtige Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Unter den Sozialdatenschutz fällt auch die Mitteilung über den Wegfall einer Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Nicht darunter fallen z. B. Honorarzah-lungen, die von Sozialbehörden an Leistungserbringer erbracht werden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige.

3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MV sind Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) verfolgen, nicht mitzuteilen. Dies gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 MV), da die infolge der Beteiligung von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübte Aufsichts- und Kontrollfunktion hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfassung der Leistung bei dem Empfänger bietet.

Bestehen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaft ist, ist die Vorlage des vom zuständigen Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids beziehungsweise bei neugegründeten Vereinen die Vorlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit zu verlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Datum des vorgelegten Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre beziehungsweise das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Zahlung zurückliegt.

3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV sind Zahlungen von weniger als 1.500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr (Bagatellgrenze) nicht mitteilungs-pflichtig, es sei denn, es handelt sich um wiederkehrende Bezüge (siehe Tz. 5.2.1.3).

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche Zahlungen in einer Summe zu betrachten, d.h. unter Berücksichtigung von wiederkehrenden Bezügen (siehe Tz. 5.2.1.3) und steuerfreien Bezügen.

Bei der Berechnung des maßgebenden Betrages sind geleistete Vorauszahlungen (siehe Tz. 5.2.1.2) zu berücksichtigen.

4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV

§§ 2 bis 6 MV regeln, über welche Vorgänge Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Mitteilungen an die Finanzverwaltung übermitteln müssen, sofern keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (siehe Tzn. 3, 4.1.1.2 und 4.2.2) greift.

4.1 Mitteilungen von Behörden

4.1.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)

4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Dies betrifft folgende Zahlungen:

- a) Zahlungen an Zahlungsempfänger, die nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. MV)

Dadurch werden vor allem Zahlungen erfasst, die an Nichtunternehmer beziehungsweise an Unternehmer, die nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln, geleistet werden. Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungs-pflichtige Behörde) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen, Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die steuerliche Erfassung von Zahlungen im nichtunternehmerischen Bereich nicht in dem Maße abgesichert ist, wie dies im unternehmerischen Bereich – insbesondere aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Außenprüfungen – möglich ist.

Unerheblich ist, in welcher Weise die Zahlungen geleistet werden. Daher sind auch

Zahlungen mitzuteilen, die durch Überweisung auf das Konto des Zahlungsempfängers geleistet werden.

- b) Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV)

Die Regelung ist bei Zahlungen an Zahlungsempfänger, die im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben, von Bedeutung, da Zahlungen an andere Zahlungsempfänger bereits von der Alternative 1 (siehe Buchstabe a)) erfasst werden. Die Mitteilungspflicht besteht bei allen Zahlungen, die nicht unmittelbar auf das Geschäftskonto geleistet werden; also insbesondere bei Bar- oder Scheckzahlungen. Als Geschäftskonto kann in der Regel das auf den Geschäftsbriefen angegebene Konto angesehen werden.

Bestehen bei der Behörde Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist eine Mitteilung vorzunehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 MV).

Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können (z. B. Subventionen; Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder, siehe aber Anlage), da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Behörde und dem Zahlungsempfänger voraussetzt.

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit von Zahlungen entbindet die zahlende Behörde nur dann von ihrer Mitteilungspflicht, wenn die Finanzbehörde eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV zugelassen hat (Tz. 4.1.1.2.2) und in den Fällen der Tz. 4.1.1.2.1 letzter Absatz. Die steuerrechtliche Qualifikation von Zahlungen ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren.

4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV

Von den allgemeinen Zahlungsmittelungspflichten der Behörden bestehen – über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus – folgende besondere Ausnahmen:

4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

Somit entfällt eine Mitteilung z. B. in den Fällen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes (EStG), sowie in den Fällen des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG.

Von der Ausnahme sind auch Zahlungen erfasst, bei denen der Steuerabzug allein wegen der Steuerfreiheit nicht durchzuführen ist.

4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)

Nach § 2 Abs. 2 MV können die Finanzbehörden Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben. Ob Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben, ist bei an den selben Empfänger im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen ab 1.500 Euro von der jeweils zuständigen obersten Landesfinanzbehörde nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu entscheiden.

Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde ihren Sitz hat.

Die bundeseinheitlich zugelassenen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der Anlage.

4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)

Nach § 4 MV haben Behörden Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

Sinn dieser Regelung ist es, den Finanzbehörden durch frühzeitige Kenntnis von Verwaltungsakten, die regelmäßig Steuernachforderungen zur Folge haben, die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um zum Teil erhebliche und für den Betroffenen zumeist nicht im Voraus erkennbare Steuernachzahlungen, z. B. durch Anpassung der Vorauszahlungen, zu vermeiden.

Die Behörde ist bereits dann zur Mitteilung verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung besteht.

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde voraussetzt (z. B. § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG), § 4 Nr. 21 UStG, § 3 Nr. 23 des Gewerbesteuergesetzes, §§ 7 h, 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG und § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Bei den entsprechenden Bescheinigungen handelt es sich um Verwaltungsakte, die als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 AO Bindungswirkung für die entsprechenden steuerlichen Folgebescheide entfalten: Wird die Bescheinigung von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen, entfällt die Steuerbefreiung oder sonstige steuerliche Vergünstigung, und die Folgebescheide sind gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4 a MV)

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen.

Die Mitteilungen sind sowohl im Veranlagungsverfahren als auch bei Außenprüfungen eine wesentliche Grundlage zur Feststellung, ob die Empfänger solcher Zahlungen diese Beträge als Betriebseinnahmen erfasst haben. Die Mitteilungspflicht entfällt daher auch dann nicht, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist.

4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

Bei diesen Leistungen handelt es sich regelmäßig um steuerpflichtige Einkünfte. Den Empfängern der Leistungen ist jedoch oftmals nicht bekannt, welche steuerlichen Folgerungen zu ziehen sind. Es besteht deshalb Gefahr, dass die Einkünfte aus Unwissenheit nicht ordnungsgemäß erklärt werden. Tz. 4.1.3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)

4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV

Die Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 MV stellt eine Ergänzung zu § 138 AO dar.

Nach § 6 Abs. 1 MV haben die Behörden mitzuteilen:

- die Erteilung von Reisegewerbekarten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte,
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit,
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen und Märkten sowie Volksfesten,

- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und
- die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV

Nach § 6 Abs. 2 MV hat die Bundesanstalt für Arbeit – abweichend von § 1 Abs. 2 MV (siehe Tz. 3.3) – nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mitzuteilen, die aufgrund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

- die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
- den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
- den Ort der Durchführung des Werkvertrages.

Die Mitteilungen erfolgen unter Durchbrechung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I (siehe Tz. 3.3). Die Zulässigkeit dieser Durchbrechung ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X.

4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)

4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 MV

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter (z. B. freiberuflich tätige Mitarbeiter, Sportler und Künstler) mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen erbracht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MV). Honorare in diesem Sinne sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen (§ 3 Abs. 2 MV).

4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV

Von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen – über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus – folgende besondere Ausnahmen:

Die Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

- die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens (siehe Tz. 4.1.1.2.1) unterliegt oder
- die Finanzbehörde aufgrund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhält (siehe auch Tz. 3.1).

5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)

5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)

Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen und sind getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erteilen (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Sie sind Belege im Sinne des § 379 AO. Werden Mitteilungen an die Finanzbehörden versandt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, kann objektiv der Tatbestand der Steuergefährdung erfüllt sein.

Die Übermittlung von Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung bedarf der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 MV). Hiermit wird sichergestellt, dass die Finanzbehörde die Mitteilungen in einer für sie auswertbaren Form erhält.

Die elektronischen Dokumente brauchen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen zu werden.

Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 MV).

5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)

5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)

5.2.1.1 Allgemeines

Mitzuteilen sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 MV:

- die die Zahlung anordnende Stelle (Behörde beziehungsweise öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) und deren Aktenzeichen,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Zahlungsempfängers und dessen genaue Anschrift,
- der Rechtsgrund der Zahlung (Art des Anspruchs),
- die Höhe und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Zur Zuordnung der Mitteilung innerhalb der Finanzbehörden sind auch die Steuernummer und das Geburtsdatum des Zahlungsempfängers mitzuteilen, sofern diese der mitteilenden Behörde/Rundfunkanstalt bekannt sind.

Zwecks Sicherung der Besteuerung ist es notwendig, dass die Finanzbehörden den ursprünglichen Gläubiger einer Forderung kennen; deshalb ist dieser stets als Zahlungsempfänger zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 MV).

5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)

Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MV). In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 MV).

5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)

Wiederkehrende Bezüge liegen vor, wenn Zahlungen aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrundes regelmäßig, d.h. zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten und in gleichbleibender Höhe geleistet werden (z.B. Miete, Pacht).

In diesen Fällen brauchen – neben den allgemeinen Angaben (siehe Tz. 5.2.1.1) – nur mitgeteilt zu werden:

- die erste Zahlung,
- die Zahlungsweise,
- die voraussichtliche Dauer der Zahlungen und
- dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

Wiederkehrende Bezüge sind auch dann mitzuteilen, wenn sie weniger als 1.500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr betragen, da die Bagatelgrenze des § 7 Abs. 2 MV (siehe Tz. 3.5) nicht zur Anwendung kommt.

5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)

In den Fällen der Mitteilungspflicht nach §§ 4 und 6 Abs. 1 MV hat die Behörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV folgende Einzelheiten mitzuteilen:

- die den Verwaltungsakt erlassende Behörde,
- Aktenzeichen und Datum des Verwaltungsakts,
- Gegenstand und Umfang der Erlaubnis, Genehmigung oder gewährten Leistung,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Beteiligten und dessen genaue Anschrift und

- wenn bekannt, die Steuernummer und das Geburtsdatum des Beteiligten.

Die Mitteilung kann in der Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids bestehen, wenn dadurch nicht mehr personenbezogene Daten, als nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV vorgesehen, übermittelt werden (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 MV).

5.2.3 Sonstige Mitteilungen

Zu dem Inhalt der Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV siehe Tz. 4.1.5.2.

6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)

Die Mitteilung ist grundsätzlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat beziehungsweise bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sich die Geschäftsleitung befindet (§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Die von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV zu erstellenden Mitteilungen sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt, welches sich aus der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung) ergibt, zu richten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 MV). Eine gegebenenfalls erforderliche weitere Verteilung für Ertragsteuerzwecke ist durch diese Finanzämter sicherzustellen.

Um für die Mitteilungspflichtigen unzumutbare Nachforschungen auszuschließen, ist die Mitteilung in Zweifelsfällen an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MV).

Aus Vereinfachungsgründen kann die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, ein Finanzamt bestimmen, an das die Mitteilungen zu übermitteln sind (§ 9 Abs. 1 Satz 5 MV).

Um in den Fällen maschineller Datenübermittlung die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung und einen einfachen Ablauf der Übermittlung sicherzustellen, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen (§ 9 Abs. 2 MV). Die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt dürfte regelmäßig ein Interesse an der Übermittlung an nur eine Stelle haben. Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat.

7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 MV sind unverzüglich zu übersenden, da es zur Sicherstellung der Besteuerung zweckmäßig ist, mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen umgehend zu beginnen.

Die Mitteilungen über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können (§ 4 MV) sowie die Mitteilungen über gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen nach § 6 Abs. 1 MV sind mindestens vierteljährlich zu übersenden.

Die übrigen Mitteilungen sind, um die sich durch die Fertigung der Mitteilungen ergebende Belastung der Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten so gering wie möglich zu halten, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln.

8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

Nach § 11 hat die mitteilende Stelle den Betroffenen spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde über ihre Verpflichtung zur Erstellung von Mitteilungen zu unterrichten.

Der Betroffene ist nach § 12 Abs. 1 MV über den genauen Inhalt der übermittelten Daten zu informieren, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder Erlaubnis ergibt. Er ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten hinzuweisen. Eine steuerliche Beurteilung der Zahlungen ist jedoch nicht vorzunehmen; diese obliegt den Finanzämtern.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 MV, wonach dem Betroffenen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 MV eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden ist, soweit nicht bereits eine Unterrichtung über einzelne Zahlungen erfolgt ist, soll die Erfüllung seiner Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten erleichtern.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Abgabenordnung – <http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-624.htm> zum Download bereit.

Im Auftrag
Christmann

**Bundeseinheitlich zugelassene
Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV**
(zu Tz. 4.1:1.2.2 des BMF-Schreibens vom 25. März 2002 - IV D 2 - S 0299 - 26/02 -)

Abgeordnete

steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG,

steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG

steuerfreie (hälftige) Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 62 EStG,

steuerfreie Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG.

Unterhaltssicherungsgesetz

Zahlungen nach §§ 7 b, 13 a und 13 b USG, die für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Kalenderjahr gezahlt werden und weniger als 1 500 € betragen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II A 9-40312.1-001/97

München, 10.02.98

Regierungen
Autobahndirektionen
Oberfinanzdirektionen
Staatliche Hochbauämter
Universitätsbauämter

Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor ihrer Inbetriebnahme in staatseigenen und vom Staat gemieteten und gepachteten Gebäuden und Anlagen

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherung in den Unternehmen des Freistaates Bayern sind die Unfallverhütungsvorschriften des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands von den staatlichen Dienststellen anzuwenden. Es ist dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Im folgenden wird dargelegt, wie bei der Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor ihrer Inbetriebnahme bei Baumaßnahmen des Landes und des Bundes verfahren werden soll:

1. Nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen sind für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden und bei Blitzschutzanlagen die Auftragnehmer verpflichtet, eine Abnahmeprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu liefern. Ein Anspruch auf eine besondere Vergütung für die Durchführung der Abnahmeprüfung besteht nicht. Diese Leistung ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Bauämter werden gebeten, so im Regelfall zu verfahren.

2. Ausnahmsweise kann diese Prüfung durch einen Sachverständigen wegen besonderer Anforderungen an die Sicherheit der Anlage veranlasst sein. Besteht die Absicht, die Abnahmeprüfung auf Kosten des Auftraggebers durch einen Sachverständigen ausführen zu lassen, ist das in die Vertragsbedingungen aufzunehmen, damit der Auftragnehmer dies bei der Kalkulation berücksichtigen kann. Außerdem ist anzugeben, ob auch die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten für die erforderliche Bereitstellung von Personal zur Unterstützung des Sachverständigen vom Auftraggeber übernommen werden. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Abstimmungen mit dem Sachverständigen zu treffen.
3. Ist die Abnahmeprüfung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zwingend erforderlich, ist sinngemäß wie unter Abschnitt 2. zu verfahren.

I. A.

Schmidt
Ministerialdirigent

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Zuschlagskriterien	LV	Los	Bezeichnung	Fa. Mayer HA	Fa. Mayer NA 1	Fa. Bauer HA	Fa. Bauer NA 1	Fa. Bauer NA 2	Fa. Schulze HA
	x		Angebotssumme €	92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72
			Preisnachlass . v. H.		3,00%				5,00%
			Nettobetrag €	92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93
			Umsatzsteuer 19% €	17.607,76	18.017,24	18.181,04	18.426,72	18.918,10	18.836,21
			Auftragssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €						
			vorauss. Abrechnungssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €						
Preis	x		voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme	110.280,17 €	112.844,83 €	113.870,70 €	115.409,48 €	118.487,07 €	117.974,14 €
Punkte max 10,00	x		Punkte Bieter:	10,000	9,535	9,349	9,070	8,512	8,605

Erläuterungen zur Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

	niedrigster Preis x Faktor 1,5 =	165.420,30 €	0,000 Punkte
	niedrigster Preis	110.280,17 €	10,000 Punkte
		Differenz zu niedrigstem Preis	
Fa. Mayer HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	0,00 €	10,000 Punkte
Fa. Mayer NA 1	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	2.564,66 €	9,535 Punkte
Fa. Bauer HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	3.590,53 €	9,349 Punkte
Fa. Bauer NA 1	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	5.129,31 €	9,070 Punkte
Fa. Bauer NA 2	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	8.206,90 €	8,512 Punkte
Fa. Schulze HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	7.693,97 €	8,605 Punkte

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung	Punkte			Fa. Mayer HA Punktezahl	Fa. Mayer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer HA Punktezahl	Fa. Bauer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer NA 2 Punktezahl	Fa. Schulze HA Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			Mindest- anford.	LV	> LV max.						
Vertrags- bedingungen								10,00		10,00		10,00		10,00	10,00
Ausführungsfrist	X				BVB 214 - Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08.2006	Ausführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 12.09.06 (bis 3 Wochen länger)					Verkürzung der Bauzeit um 2 Wochen		Bauzeit um 1 Woche länger		
							8,00	10,00	12,00		12,00		8,00		

						Punkte Vertragsbedingungen	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	8,00	10,00	10,00
Technischer Wert Produkte								10,00							
Trockenbau-Wände				2.1.30	siehe Leistungsbeschreibung	Zargendicke 2,5 mm anstatt 2 mm		5,00	6,00	5,00		5,00			6,00
Trockenbau-Decken				2.2.70	siehe Leistungsbeschreibung	höherer Schallabsorptionsgrad		4,00	4,50	4,00		4,00			4,50
Beton- u. Stahlbetonarb.				3.1.310	siehe Leistungsbeschreibung	Bandverhalten besser als B2		1,00	1,50	1,00		1,50			1,50

						Punkte Techn. Wert Produkte	0,00	10,00	12,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,50	12,00
Technischer Wert Funkt. Beschr.								10,00							

						Punkte Techn. Wert Funkt. Beschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technischer Wert Nebenangebote								10,00		10,00		10,00			10,00
Trockenbauwände		2			F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R'w 42 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R'w 40 dB					F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB		F 30, Wanddicke 12,5 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB	
							3,00	3,50	4,00		4,00		3,00	4,00	
Trockenbau- Decke		2			F 30, rauchfrei	F 30					F 90, rauchdicht		F 30	F 90, rauchdicht	
							2,50	3,00	3,50		3,50		2,50	3,50	

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung	Punkte			Fa. Mayer HA Punktezahl	Fa. Mayer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer HA Punktezahl	Fa. Bauer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer NA 2 Punktezahl	Fa. Schulze HA Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			Mindestanford.	LV	> LV max.						
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessungen 8 DF (240*240*238)	DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessungen 16 DF (490*240*238)					Rohdichtekl 1,8		wie LV	Rohdichtekl 1,4	
							1,50	2,00	2,50		2,50		2,00	1,50	
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24					Wärmeleitf. 0,18		Wärmeleitf. 0,26	wie LV	
							1,00	1,50	2,00		2,00		Ausschluss	1,50	

						Punkte Techn. Wert Nebenangebote	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00		10,50	10,00
Folgekosten/ Wirtschaftlichkeit								10,00		10,00		10,00			10,00
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrfahwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen					Bohrpfahlw. D 120 cm			Bohrpfahlw. D 60 cm	
							8,00	10,00	12,00		12,00			8,00	
Betriebskosten / Lebensdauer															
Versorgung mit Ersatzteilen															

						Punkte Folgekosten/Wirtschaftlichkeit	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	0,00	8,00	10,00
Gestaltung								10,00							
Ästhetik u. Zweckmäßigkeit															

						Punkte Gestaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere								10,00							

						Punkte Weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterung Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Wenn bei einem Zuschlagskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Zuschlagskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14	
			Wertungskriterien	Gewichtung	Fa. Mayer HA		Fa. Mayer NA 1		Fa. Bauer HA		Fa. Bauer NA 1		Fa. Bauer NA 2		Fa. Schulze HA											
					Punkte	Bew. *) (2) * (3)	Punkte	Bew. *) (2) * (5)	Punkte	Bew. *) (2) * (7)	Punkte	Bew. *) (2) * (9)	Punkte	Bew. *) (2) * (11)	Punkte	Bew. *) (2) * (13)										
1	Preis	70	10,000	700	9,535	667	9,349	654	9,070	635	8,512	596	8,605	602												
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50												
3	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	10,50	105	10,50	105	12,00	120												
4 a	Technischer Wert Funkt. Beschr.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0												
4 b	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,50	53	10,00	50												
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100												
6	Gestaltung	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0												
7	Weitere	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0												
8	Summe:	100		1.000		1.007		959				883		922												
9	Rangfolge			2		<u>1</u>		3		Aus- schluss		5		4												

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)]

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAanz Nr. 244 vom 18.12.1953)

In der Fassung der VO PR Nr. 14/54 vom 23.12.1954 (BAanz Nr. 250 vom 29.12.1954) und der Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9.11.1961 (BAanz Nr. 223 vom 18.11.1961) und PR 7/67 vom 12.12.1967 (BAanz Nr. 237 vom 19.12.1967)

einschließlich

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu PR Nr. 30/53)

Quellen: Siehe oben

**Verordnung PR Nr. 4/72
über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
vom 17. April 1972**

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 ½ vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 1972
W/I B 3 – 24 05 10

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

**Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten
bei öffentlichen Aufträgen
vom 4. Mai 1972**

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972
W/I B 1 – 24 00 61
W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
 - b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
 - c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.
 - d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
 - d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
 - e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
 - f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen
 - durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
 - durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
 - aufgrund von Mengenansätzen oder
 - aufgrund anderer geeigneter Methoden.Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisanteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.
 - g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.
3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.
Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:
- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
 - b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.
4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

**§ 4
Blindenwerkstätten**

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1 Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die Fachaufsicht führende Ebene entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein baudurchführende Ebene (Leitvergabestelle), die für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer Fachaufsicht führender Ebenen oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten der Leitvergabestelle und der anderen baudurchführenden Ebenen sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, von der Leitvergabestelle,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen baudurchführenden Ebenen zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2 Vergabe

2.1 Die Leitvergabestelle hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Vergabeunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene nimmt die Aufsichtsbehörde der Leitvergabestelle wahr.

2.2 Die Leitvergabestelle hat die baudurchführenden Ebenen an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, dass alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, dass eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Vergabeunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Die Leitvergabestelle hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Sie wird über die den baudurchführenden Ebenen einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3 Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 ist der Text gemäß WBVB T₂01 aufzunehmen. Dabei sind die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillöse vorbehalten werden.

4 Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat die Leitvergabestelle gemeinsam mit den übrigen baudurchführenden Ebenen festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Die Leitvergabestelle erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillöse.

Die baudurchführenden Ebenen rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Die Leitvergabestelle hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die baudurchführenden Ebenen erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben der Leitvergabestelle eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5 Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist die Leitvergabestelle zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne baudurchführende Ebenen betrifft.

Die baudurchführenden Ebenen haben die Leitvergabestelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6 Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist die Leitvergabestelle zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Vergabeunterlagen) haben,
- ist die örtliche baudurchführende Ebene zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Die Leitvergabestelle und die örtliche baudurchführende Ebene haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7 Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für die Leitvergabestelle zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten baudurchführenden Ebenen haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für die örtliche baudurchführende Ebene zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Verzeichnis der Vertragsmuster

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden¹
 - Wartung 2006 -²

- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden¹
 - Instandhaltung 2006 -²

- Vertragsmuster für Inspektion, Instandsetzung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
 - TK Service 2003 -²

- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Gebäudeüberwachung)
 - Instand GMA 2005 -²

- Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden¹
 - Aufzug-Service 2006 -²

¹ Eingeführt mit Erlass des BMVBS vom 30.08.2007

² Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV - <http://www.amev-online.de/>

Bestellungen können gerichtet werden an:

ELCH GRAPHICS Berlin

Immanuelkirchstr. 3-4

10405 Berlin

Tel.: 030-4402 4903

Fax.: 030-4402 4905

E-Mail AMEV@elch-graphics.de

**Leitfaden
für Ausschreibung und Vergabe zur
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie
Baustellenabfällen bei der Durchführung
von Hochbaumaßnahmen des Bundes**

1 Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes befassten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. und ATV DIN 18 459 VOB/C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW- /AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen unterschieden.

2 Definitionen

2.1. Abfälle

Nach § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

2.2. Abfallerzeuger

Nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist Erzeuger von Abfällen

- jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder
- jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Der Bauherr ist Abfallerzeuger durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes gemäß Bauvertrag.

Gleichzeitig ist auch der Auftragnehmer Abfallerzeuger für alle Abfälle, die bei seiner Leistungserbringung anfallen. Das betrifft sowohl Abfälle die entstehen, ohne dass die Zweckrichtung auf den Anfall der Abfälle ausgerichtet war (z. B. Baustellenabfälle) als auch Abfälle, die im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (z. B. alle Rückbauleistungen).

Zusätzlich wird Abfallerzeuger auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

2.3. Abfallbesitzer

Nach § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Rückbauleistungen, Transport der Bau- und Abbruchabfälle) sowie für seine Baustellenabfälle (z. B. Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Zusätzlich wird Abfallbesitzer auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

3 Grundsätze und Hinweise zur Anwendung des KrW-/AbfG

Bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, sowie Baustellenabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EU-Verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sind die "Arbeitshilfen Recycling" des BMVBS und BMVg und die folgenden Grundsätze und Hinweise zu beachten:

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung des Bauherrn voraus, Abfälle

- möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) und die Pflichten der öffentlichen Hand (§ 37 KrW-/AbfG) zu beachten. Es sind grundsätzlich gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu unterscheiden und bei der Entsorgung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung, daraus abgeleitet
- der Anfall gefährlicher und nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle,
- die Art der Entsorgung.

3.1. Vermeidung von Abfällen

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Bauteilen
- Kreislaufführung von Stoffen im Bauablauf
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Bodenaushubs (ggf. schadstoffbelastet) durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall" (Anlage 1)

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

3.2. Verwertung von Abfällen

3.2.1. Stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist in der Regel möglich und im Rahmen der Entsorgung vorzusehen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

3.2.2. Stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist unter Einhaltung definierter Randbedingungen (z. B. gedichteter Lärmschutzwall, Unterbau von Verkehrsflächen) möglich. Durch die Aufbereitung von Abfällen kann das Verwertungsspektrum erweitert werden.

Länderspezifische Andienungs-/ Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG sind zu beachten und gelten in der Regel nur für gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

3.2.3. Energetische Verwertung von Abfällen

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch stofflich verwertet werden können, ist eine energetische Verwertung anzustreben und der Einsatz als Ersatzbrennstoff zu prüfen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die energetische Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

3.2.4. Verwendung von Recyclingbaustoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen (Primärrohstoffe) sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingbaustoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen verwendeten Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die Recyclingbaustoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies kann z. B. eine mögliche Unverträglichkeit zu anderen Baustoffen betreffen. Wiederaufbereitete Recyclingbaustoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmplatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

3.3. Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

4 Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

4.1. Ergänzung der Vergabeunterlagen

Formblatt „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen“ (241 Abfall) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen.

4.2. Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungstexte des StLB-Bau 087 "Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB -Bau 083 "Sanierungsarbeiten an schadstoffhaltigen Bauteilen", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen zu erfolgen; wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder gebäudetechnischer Anlagen am gleichen Ort oder an anderer Stelle.

Gegebenenfalls sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese wieder verwendbaren Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen sind in Teilleistungen bzw. Titeln des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. In jedem Einzelfall ist die Übernahme der vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber festzulegen.

Im Rahmen der Planung von Rückbaumaßnahmen ist ein Abfallentsorgungskonzept mit folgenden Inhalten zu empfehlen:

- Art und Menge der zu erwartenden Bau- und Abbruchabfälle
- Abfallkataster mit allen zu erwartenden Abfällen (Vorkommen, Mengen, Abfallschlüssel)
- Darstellung möglicher Gefährdungen (Schadstoffe)
- Darstellung von Verfahrenswegen der Trennung
- Gegebenenfalls Beprobung mit Probenahmeprotokollen und Nachweisen von Analysen bei Kontaminationsverdacht (z. B. Haufwerksanalysen vor Wiedereinbau oder Entsorgung)
- Darstellung von möglichen Entsorgungswegen

Es ist vorzusehen, dass der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden.

Bei der Aufstellung der Teilleistungen für die Abfallentsorgung sind die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung nach AVV, Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.							
1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	1702 Holz, Glas und Kunststoff	1703 Bitu- mengemische, Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte	1704 Metalle (einschließ- lich Legierungen)	1705 Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	1706 Dämmmaterial und asbesthal- tige Baustoffe	1708 Baustoffe auf Gipsbasis	1709 Sonstige Bau- und Ab- bruchabfälle
170101 Beton	170201 Holz	170301* kohlenteerhaltige Bitumengemi- sche	170401 Kupfer, Bronze, Messing	170503* Boden und Steine, die gefähr- liche Stoffe enthalten	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunrei- nigt sind	170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170102 Ziegel	170202 Glas	170302 Bitumengemi- sche mit Aus- nahme derjeni- gen, die unter 170301 fallen	170402 Aluminium 170403 Blei 170404 Zink 170405 Eisen und Stahl 170406 Zinn	170504 Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170603* anderes Dämmma- terial, das aus gefährlichen Stoff- en besteht oder solche Stoffe ent- hält	170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derje- nigen, die unter 170801 fallen	170902* Bau- und Abbruch-abfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB- haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB- haltige Kondensatoren)
170103 Fliesen, Ziegel und Kera- mik	170203 Kunststoff	170303* Kohlenteer und teerhaltige Pro- dukte	170407 gemischte Metalle	170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjeni- gen, das unter 170601 und 170603 fällt		170903* sonstige Bau- und Abbruch- abfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170106* Gemische aus oder ge- trennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährli- che Stoffe enthalten	170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind	170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170605* asbesthaltige Bau- stoffe		170904 gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen			170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			
			170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt			

Quelle: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619))

Anlage 1

Checkliste: **Bauen (fast) ohne Abfall**

Aus: "Vermeidung von Bauabfällen"

Bearbeitung: Institut für Industrialisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung

Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen

- unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- schalungsfreie Konstruktionen wählen
- Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- Recycling-Baustoffe einplanen
- Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- geringe Materialvielfalt, große Schadensicherheit
- konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- Rückbaustufen einplanen
- Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung

Abfälle auf der Baustelle reduzieren

- örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- Mengen und Arten von Abfällen identifizieren
- Sammelplätze für Abfälle kennzeichnen
- Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Abfallvermischungen verhindern

- Abfallbehälter differenzieren und kennzeichnen
- Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- Mehrwegsysteme nutzen
- überflüssige Verpackungen vermeiden
- Rücknahmevereinbarungen treffen
- Materialvielfalt der Verpackungen einschränken

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks

Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung

Flächen- und Raumprogramm, z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung

Art der Nutzung, z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System

Einzelangaben zur Ausführung, z.B.

- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
- Tragfähigkeit, Belastbarkeit
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen

Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind

öffentlich-rechtliche Anforderungen, z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z.B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.

Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z.B.

- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

3 Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z.B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
- Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
- Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

4 Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

5 zu § 9 Nr. 17 VOB/A:

Es ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211 zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen 212 gelten soll.

Außerdem ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211 vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.

Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.

Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Vergabeunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 17 Satz 2 VOB/A zu treffen.

Anhang 10
Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung

Hinweis: Allgemeine Regelungen zur rechnerischen Prüfung der Angebote sind in der Richtlinie zu 321.H Nr. 2 enthalten.

1 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

2 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Prüfung und Wertung zuständige Bedienstete.

3 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, ist der Einheitspreis -der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu berichtigen.

4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

5 Abschluss der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Angebotssumme

Bearbeitet: _____

(Datum, Unterschrift)

Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV D 1 - S 7279 - 5/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bonn, 5. Dezember 2001

TEL +49 (0)1888 682-0
FAX +49 (0)1888 682-44 99
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.deOberste Finanzbehörden
der Länder- Verteiler U 1 und U 2 -nachrichtlich:Vertretungen der Länder
beim BundUmsatzsteuer;
Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)
zum 1. Januar 2002 durch das Steueränderungsgesetz 2001

1 Anlage

Durch Art. 18 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetzes 2001 – StÄndG 2001) ist § 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner – neu in das UStG eingefügt worden. Der Bundesrat hat dem StÄndG 2001 am 30. November 2001 zugestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (Art. 39 Abs. 6 StÄndG 2001).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

- 2 -

Inhaltsübersicht

	Textzahlen (Tz.)
I. Anwendungsbereich	1
II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	2 - 5
III. Im Ausland ansässiger Unternehmer	6 - 9
IV. Entstehung der Steuer	10 - 11
V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer	12 - 15
VI. Rechnungserteilung	16 - 17
VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers	18 - 20
VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren	21 - 24
IX. Aufzeichnungspflichten	25
X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)	26 - 31
XI. Außerkrafttreten von Vorschriften	32

I. Anwendungsbereich

- 1 Für bestimmte nach dem 31. Dezember 2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Leistungsempfänger die Steuer. Die Steuer wird sowohl von im Inland ansässigen als auch von im Ausland ansässigen Leistungsempfängern geschuldet. Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers. Zuständig für die Besteuerung dieser Umsätze ist das Finanzamt, bei dem der Leistungsempfänger als Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

- 3 -

II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

2 (1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze schuldet der Leistungsempfänger die Steuer:

1. **Werklieferungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Dazu gehören insbesondere die Werklieferungen der Bauunternehmer, der Montagefirmen und anderer Handwerksbetriebe.

Beispiel:

Der in Kiel ansässige Bauunternehmer U hat den Auftrag erhalten, in Flensburg ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster lässt U von seinem dänischen Subunternehmer D aus Kopenhagen ausführen.

Der im Ausland ansässige Unternehmer D erbringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an U (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

2. **Sonstige Leistungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) wie z.B. Leistungen der Architekten, Künstler, anderer freier Berufe, Leistungen der Aufsichtsräte, Berufssportler, Filmverleiher, Lizenzgeber, Handelsvertreter, innergemeinschaftliche Güterbeförderungen). Der Begriff der sonstigen Leistungen umfasst auch Werkleistungen gewerblicher Unternehmen.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Architekt F plant für den in Stuttgart ansässigen Unternehmer U die Errichtung eines Gebäudes in München.

Der im Ausland ansässige Unternehmer F erbringt im Inland steuerpflichtige Leistungen an U (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Leistung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

3. **Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

- 4 -

Beispiel:

Für den Unternehmer U in Leipzig finanziert eine Bank in Dresden die Anschaffung eines PKW. Bis zur Rückzahlung des Darlehens lässt sich die Bank den PKW sicherungsübereignen. Da U seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verwertet die Bank den PKW durch Veräußerung an einen privaten Abnehmer A.

Mit der Veräußerung des PKW durch die Bank liegen umsatzsteuerlich eine Lieferung des U (Sicherungsgeber) an die Bank (Sicherungsnehmer) sowie eine Lieferung der Bank an den A vor (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG). Für die Lieferung des U schuldet die Bank als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

4. **Lieferungen von Grundstücken** im Rahmen der Zwangsversteigerung durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher ist bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Beispiel:

Der Unternehmer U in Berlin ist Eigentümer eines Werkstattgebäudes, dessen Errichtung mit Darlehen einer Bank finanziert wurde. Da U seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, betreibt die Bank die Zwangsversteigerung des Grundstückes. Den Zuschlag erhält der Unternehmer E. Auf die Steuerbefreiung der Grundstückslieferung (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) verzichtet U rechtzeitig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung tätigt U an den Ersteher E eine Lieferung, die in Folge des Verzichts auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig ist. E schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

- 3 (2) Der Leistungsempfänger schuldet die Steuer auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen.
- 4 (3) § 13b Abs. 1 und 2 UStG findet keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung im Drittlandsgrenzen überschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen besteht, oder wenn die Personenbeförderung mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist (§ 13b Abs. 3 UStG). Der Unternehmer hat die Beförderungen im

- 5 -

Wege der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG, § 18 Abs. 5 UStG) oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu versteuern.

- 5 (4) Zu den sonstigen Leistungen im Sinne der Tz. 2 Nr. 2, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, gehören auch die unfreie Versendung oder die Besorgung einer solchen (§§ 453 ff HGB). Eine unfreie Versendung liegt vor, wenn ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen lässt. Die Abrechnung erfolgt nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber dem Empfänger der Frachtsendung. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb der Rechnungsempfänger an Stelle des Auftraggebers zum Steuerschuldner bestimmt (§ 13b Abs. 6 UStG i.V. mit § 30a UStDV). Nach § 30a UStDV müssen aber folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Empfänger der Frachtsendung ist ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
2. der Empfänger der Frachtsendung hat die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen und
3. aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung ist auch die in der Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung zu ersehen.

Der Rechnungsempfänger erkennt seine Steuerschuldnerschaft anhand der Angaben in der Rechnung (§ 14a UStG und § 30a Nr. 3 UStDV).

III. Im Ausland ansässiger Unternehmer

- 6 (1) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 UStG ist ein Unternehmer, der weder im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG) noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat (§ 13b Abs. 4 Satz 1 UStG).
- 7 (2) Für die Frage, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG); dieser Zeit-

- 6 -

punkt ist auch dann maßgebend, wenn das Merkmal der Ansässigkeit bei Vertragsabschluss noch nicht vorgelegen hat. Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, sind insoweit als im Inland ansässig zu behandeln. Sie haben diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären. Der Leistungsempfänger schuldet nicht die Steuer für diese Umsätze. Die Tatsache, dass ein Unternehmer bei einem Finanzamt im Inland umsatzsteuerlich geführt wird, ist kein Merkmal dafür, dass er im Inland ansässig ist. Das Gleiche gilt grundsätzlich, wenn dem Unternehmer eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt wurde. Zur Frage der Ansässigkeit bei Organschaftsverhältnissen wird auf Abschnitt 21a UStR hingewiesen.

- 8 (3) Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist (z.B. weil die Standortfrage in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifel Anlass geben), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 Satz 1 UStG ist (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG). Die Bescheinigung hat der leistende Unternehmer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Soweit erforderlich hat er hierbei in geeigneter Weise darzulegen, dass er im Inland ansässig ist. Für die Bescheinigung nach § 13b Abs. 4 Satz 3 UStG wird das Vordruckmuster

USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland –

eingeführt (Anlage).

- 9 (4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung (Tz. 8) ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Ist nicht auszuschließen, dass der leistende Unternehmer nur für eine kürzere Dauer als ein Jahr im Inland ansässig bleibt, hat das Finanzamt die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu befristen.

- 7 -

IV. Entstehung der Steuer

- 10 (1) Für die in Tz. 2 bezeichneten steuerpflichtigen Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 1 UStG), § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG gilt entsprechend (§ 13b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer B führt am 18. März 2002 in Köln eine Werklieferung (Errichtung und Aufbau eines Messestandes) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz, für den D als Leistungsempfänger die Steuer schuldet, erstellt B am 15. April 2002. Sie geht D am 17. April 2002 zu. D hat monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist, das ist mit Ablauf des Monats April 2002. D hat den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung April 2002 anzumelden. Dies würde auch dann gelten, wenn die Rechnung erst im Mai 2002 erstellt oder erst in diesem Monat bei D angekommen wäre.

- 11 (2) Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG). Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Leistungsempfänger die Anmeldung der Steuer auf das Entgelt oder Teilentgelt bereits in dem Voranmeldungszeitraum anmeldet, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden.

V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer

- 12 (1) In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist Bemessungsgrundlage der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger zu berechnen (vgl. Tz. 15 und 16). Anders als in den Fällen, in denen der Leistende die Umsatzsteuer schuldet, kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass im Zweifel die zivilrechtliche Preisvereinbarung die Umsatzsteuer enthält. Bei tauschähnlichen Umsätzen mit oder ohne Baraufgabe ist § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG anzuwenden. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG ist auch bei Leis-

- 8 -

tungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers zu beachten. Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG, hat er die Bemessungsgrundlage für den Umsatz nach § 10 Abs. 5 UStG zu ermitteln.

13. (2) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist das Meistgebot der Berechnung als Nettobetrag zu Grunde zu legen.
14. (3) Werden sicherungsübereignete Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens geliefert und sind bei dieser Lieferung die Voraussetzungen des § 25a UStG erfüllt, hat der Sicherungsnehmer die Bemessungsgrundlage nach § 25a Abs. 3 UStG und die Steuer nach § 12 Abs. 1 UStG zu berechnen.
15. (4) Der Leistungsempfänger hat bei der Steuerberechnung den Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Besteuerung nach § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 UStG anwendet (§ 13b Abs. 5 UStG). Ändert sich die Bemessungsgrundlage, gilt § 17 Abs. 1 erster Halbsatz UStG in den Fällen des § 13b UStG sinngemäß.

VI. Rechnungserteilung

16. (1) Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (§ 14a Abs. 4 Satz 1 UStG), in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist (§ 14a Abs. 4 Satz 3 UStG). Neben den übrigen Angaben nach § 14 Abs. 1 UStG ist in den Rechnungen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 4 Satz 2 UStG). Für den Fall, dass in der Rechnung dieser Hinweis fehlt, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden. Im Fall des gesonderten Steuerausweises durch den leistenden Unternehmer wird die Steuer von diesem nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.
17. (2) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 5 Nr. 3 UStG).

VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

- 18 (1) Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie bereits abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).
- 19 (2) Soweit an nicht im Inland ansässige Unternehmer Umsätze ausgeführt werden, für die diese die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schulden, haben sie die für Vorleistungen in Rechnung gestellte Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren und nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren als Vorsteuer geltend zu machen. Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, und nur Steuer nach § 13b UStG schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Satz 6 und 7 UStG entsprechend (§ 15 Abs. 4b UStG).

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer F nimmt im Juni 2002 mit anderen französischen Unternehmern an einer Gemeinschaftsausstellung der Frankfurter Messe teil. Mit der Organisation und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung wird die ebenfalls in Frankreich ansässige Durchführungsgesellschaft D beauftragt.

In diesem Fall erbringt der Veranstalter der Messe sonstige Leistungen an D. D erbringt die sonstigen Leistungen an die an der Gemeinschaftsausstellung beteiligten Aussteller. D erbringt im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen u.a. an F (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese sonstigen Leistungen schuldet F (§ 13b Abs. 2 UStG). Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG kann F im allgemeinen Besteuerungsverfahren die nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer und die für Vorleistungen an ihn in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 UStG).

- 20 (3) Der Unternehmer kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr geltend machen, in der er den Umsatz zu versteuern hat (vgl. § 13b Abs. 1 UStG).

- 10 -

VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren

- 21 (1) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG) und eine Steuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 und 4 UStG) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a Satz 1 UStG). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für die Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG zu erklären ist (§ 18 Abs. 4a Satz 2 UStG). Die Anwendung des § 18 Abs. 2a UStG ist ausgeschlossen.
- 22 (2) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 UStG), sind von ihm nur dann Steueranmeldungen abzugeben, wenn er selbst als Leistungsempfänger eine Steuer nach § 13b UStG schuldet, er eine Steuer nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG schuldet oder wenn ihn das Finanzamt hierzu besonders auffordert. Das Finanzamt hat den Unternehmer insbesondere in den Fällen zur Abgabe von Steueranmeldungen aufzufordern, in denen es zweifelhaft ist, ob er tatsächlich nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Eine Besteuerung des Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn der im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht schuldet.
- 23 (3) Bei der Besteuerung des im Ausland ansässigen Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG sind die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, nicht zu berücksichtigen. Ferner bleiben die Vorsteuerbeträge unberücksichtigt, die im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) vergütet wurden. Die danach verbleibenden Vorsteuerbeträge sind ggf. durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege nachzuweisen. Abschnitt 202 Abs. 1 UStR gilt sinngemäß. Das Finanzamt hat die vorgelegten Rechnungen und Einfuhrbelege durch Stempelaufdruck oder in anderer Weise zu entwerten und dem Unternehmer zurückzusenden.
- 24 (4) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder im Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die

- 11 -

Steuer schuldet, und kommt deshalb das allgemeine Besteuerungsverfahren nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG nicht zur Anwendung, können die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge unter den weiteren Voraussetzungen nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV).

IX. Aufzeichnungspflichten

- 25 Neben den allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG müssen in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 UStG beim Leistungsempfänger die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG enthaltenen Angaben über die an ihn ausgeführten oder noch nicht ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. Auch der leistende Unternehmer hat diese Angaben gesondert aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Die Verpflichtung, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen, gilt in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für Personen, die nicht Unternehmer sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UStG); z.B.: Bezug einer Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers oder den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)

- 26 (1) Die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.

Beispiel:

Der in Österreich ansässige Unternehmer O führt am 15. November 2001 eine Werkleistung (Bauleistungen) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz erstellt O am 26. November 2001. Sie geht D am 29. November 2001 zu. Der Rechnungsbetrag wird von D am 4. Januar 2002 bezahlt.

Das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) kommt 2001 nicht zur Anwendung, da die Rechnung erst im Januar 2002 bezahlt wird. Auf Grund der Übergangsregelung sind jedoch für die im Januar 2002 bezahlte und im November 2001 ausgeführte Werkleistung die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden.

- 12 -

- 27 (2) Soweit Entgelte oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 gezahlt worden sind, ist das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 UStG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.
- 28 (3) Der leistende Unternehmer hat für eine Anzahlung eine Brutto-Rechnung oder eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen. Soweit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die in Rechnung gestellte Steuer im Besteuerungszeitraum 2001 als Vorsteuer abziehen.
- 29 (4) In einer nach dem 31. Dezember 2001 ausgestellten Schlussrechnung sind die Nettobeträge auszuweisen. Der Nettobetrag der Anzahlung ist anzurechnen. Bei der Berechnung der vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuer ist die im Abzugsverfahren abgeführte Steuer gegen zu rechnen (§ 27 Abs. 4 UStG). Dieser verminderte Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG maßgebend.

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer A eine im Inland steuerpflichtige Werklieferung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. A erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist das Abzugsverfahren (§ 51 Abs. 1 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden. Im Kalenderjahr 2001 ist vom Leistungsempfänger auf Grund der Rechnung über eine Anzahlung in Höhe von 40 000 € zuzüglich 6 400 € = 46 400 € Umsatzsteuer in Höhe von 6 400 € einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden.

Für die Werklieferung des U schuldet A im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren angewandt worden ist. A hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

- 30 (5) Die für eine Anzahlung im Kalenderjahr 2001 erteilte Rechnung ist nicht zu berichtigen. Die ausgewiesene Steuer ist keine Steuer im Sinne von § 14 Abs. 2 oder 3 UStG.

- 13 -

- 31 (6) In den in Tz. 27 genannten Fällen kann auch die Nullregelung unter den in § 52 Abs. 2 UStDV genannten Voraussetzungen angewandt werden. Auch in diesen Fällen ist bei der Abrechnung im Kalenderjahr 2002 die auf das im Kalenderjahr 2001 gezahlte Entgelt oder Teilentgelt entfallende Steuer nach § 27 Abs. 4 UStG anzurechnen. Tz. 29 und 30 sind entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer B eine im Inland steuerpflichtige Werkleistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. B erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist die sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden.

Für die Werkleistung des U schuldet B im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren (sog. Null-Regelung) angewandt worden ist. B hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

XI. Außerkrafttreten von Vorschriften

- 32 Die Regelungen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, Abschn. 233 bis 239 UStR) sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden. Dies gilt auch für weitere Abschnitte der UStR, soweit hierin Aussagen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren enthalten sind (insbesondere Abschn. 21a Abs. 6 und 9, Abschn. 34a Abs. 5 und 6, Abschn. 42 Abs. 2, Abschn. 42d Abs. 4 Beispiele 4 und 5, Abschn. 42e Abs. 2 Beispiel 1, Abschn. 42f Abs. 4 Beispiele 1 und 4, Abschn. 42g Abs. 1 Beispiel 2, Abschn. 42h Abs. 2 Beispiel 1 und das Beispiel in Abs. 3, Abschn. 42i Abs. 2, Abschn. 190a Abs. 4 Satz 3, Abschn. 192 Abs. 10, Abschn. 192a Abs. 4 und 5, Abschn. 227 Abs. 1, Abschn. 232 Abs. 2 Nr. 11, Abschn. 240 Abs. 4, Abschn. 241 Abs. 1 Beispiele 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 4 Nr. 1, Abschn. 251 Abs. 1 Satz 1 und Abschn. 256 Abs. 12 Nr. 3 UStR).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Christmann

Anlage

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftskennzeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auslosterzeit	Zimmer
Fernsprecher	Einheitspreis

**Bescheinigung
über die Ansässigkeit im Inland
nach § 13b Abs. 4 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem Leistungsempfänger

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift)

bescheinigt, dass der leistende Unternehmer

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbezweig)

zur Zeit in _____

(Anschrift, Ort)

und damit im Inland ansässig ist.

Für ausgeführte Werklieferungen und sonstige Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger nicht geschuldet (§ 13b UStG).

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

(Datum)

(Unterschrift)

(Dienststempel)

USt 1 TS - Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG)